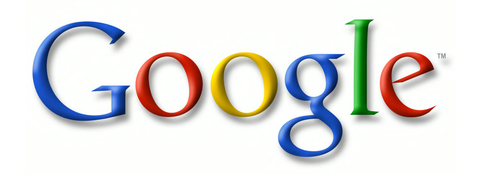



A 825,519



Geschichte

der

deutschen Höfe

seit der

Reformation

von

Dr. Eduard Vehse.

36r Band.

Sechste Abtheilung:

Die kleinen deutschen Höfe.

Zweiter Theil.

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1856.

Geschichte

der

kleinen deutschen Höfe

von

Dr. Eduard Vehse.

Zweiter Theil.

Hamburg.
Hoffmann und Campe.
1856.

Inhalt.



5. Christian Ludwig II.,

der Geber des Erbvergleichs.

1747 — 1756.



5. Christian Ludwig II.,
der Geber des Erbvergleichs.
1747 — 1756.

Der Rostocker Erbvergleich, der 1855 sein hundertjähriges Jubiläum erlebt hat, eines der merkwürdigsten Staatsgrundgesetze, welches in der ganzen Christenheit existirt. Excurs 1 über Ursprung, Alter Glanz und Würden der deutschen und namentlich über angemaßte Prätensionen der mecklenburgischen Ritterschaft. Die adeligen und die bürgerlichen Ritter. Die Adelsfamilien Mecklenburgs im Ausland und Inland: Personalien der Familien Bassewitz, Hahn, Maltzahn, Moltke, Bernstorff, Voß, Bothmer, Schulenburg, Schlieffen. Excurs 2 über die mecklenburgischen Klöster und die „eingeborne Ritterschaft", ein neufabricirtes Wort für einen neufabricirten Begriff. Ursprung des prätendirten Rechts des eingebornen und recipirten Adels auf ausschließliche Wahl zu den Landrathsstellen im Engeren Ausschuß und zum ausschließlichen Genuß der drei Landesklöster aus dem turbulenten Zustand des Landes während der Abwesenheit dreier Landesherren, wo der Adel sich auf den Landtagen „mit Stöcken, Karbatschen und Pistolen attaquirt." Personalien Christian Ludwig's *II*.

Der Bruder des Vertriebenen, welcher durch seine Ehren-Superintendenten zuletzt noch hatte Almosen für sich sammeln lassen müssen, der bisherige Herzog-Commissar vertrug sich mit der Ritter- und Landschaft schon im zweiten Jahre seiner Regierung 1748 und als die Ritterschaft die im Jahre 1733 unter Carl Leopold betriebene sogenannte „Neue Union" gegen ein landesherrliches Cassator-Dekret von 1749 dennoch noch aufrecht zu halten suchte, völlig und grundgesetz-

lich im vorletzten Jahre seiner nur neunjährigen Regierung auf dem Landtage zu Malchin: dieses letzte mecklenburgische Landesgrundgesetz, das schon hundert Jahre gegolten und am 18. April 1855 sein Jubiläum gefeiert hat, ist der sogenannte Rostocker Erbvergleich vom 18. April 1755.

Dieser kleine Codex, in welchem die Erbweisheit Mecklenburgs niedergelegt wurde, besteht aus fünfundzwanzig Kapiteln und 530 Paragraphen und ist unterschrieben von folgenden drei Landräthen des Herzogthums Güstrow:

Ludwig Achaz Hahn auf Dieckhof,

Joachim Ludolph von Bassewitz auf Lütkeburg: dieser Herr ward nach Wien gesandt, um die kaiserliche Bestätigung des Erbvergleichs zu erwirken.

Volrath Levin Maltzahn auf Grubenhagen, Landmarschall.

Ferner von folgenden fünf Landräthen des Herzogthums Schwerin:

Cordt von Hobe auf Berenshagen,

Hans Heinrich von Blücher auf Schim,

Carl Leopold von Halberstadt auf Gottesgabe,

Magnus Friedrich Barner auf Bülow und Klein-Gornau,

August Barthold de Lützow auf Eickhof

und von Ernst Ludwig von Genzkow auf Devitz, als Vicelandmarschall des Stargardischen Kreises; außerdem finden sich Unterschriften von 175 Gliedern der Ritterschaft, und darunter von den vornehmsten Namen

etwa folgende dreißig: Graf Plessen-Ivenack, von Bernstorff, Clas Hahn auf Rempelin, von Moltke, von Bülow, von Lehsten, von Schack, von Both, von Kamptz, von Oertzen, von Levetzow, von Vieregg, von der Kettenburg, von Drieberg, von Pressentin, von Strahlendorff, von Koppelow, von Schmettau, von Ribbeck, von Holstein, von Rohr, von Zülow, von Preen, Graf von Sahla, von Meerheim, von Klinggraeff, von Fabrice, le Fort, von Ditten, von Storch, von Ferber; auch finden sich unter den 175 Unterschriften der Ritterschaft die von dreizehn bürgerlichen Rittern und dazu sind noch die sechs Bürgermeister unterschrieben: Beselin von Rostock, Dethlof von Parchim, Schöpfer von Güstrow, Keller von Neubrandenburg, Spalding von Güstrow und Stemwede von Schwerin.

In diesem Erbvergleich, einem der merkwürdigsten Staatsgrundgesetze, welches es in der ganzen Christenheit giebt, theilten sich Landesherr und Ritterschaft, so zu sagen, brüderlich in das Land: die Ritterschaft, die grundgesetzlich zeither der Vertreter des ganzen Landes gewesen war, die namentlich ein feststehendes Recht gehabt hatte, bei der Besteuerung das ganze Land zu vertreten, überließ die Domainen, vier Zehntel des Landes, „der Willkür" der Fürsten und diese dagegen bestätigten und erweiterten der Ritterschaft ihre Privilegien und Monopole. In dem Erbvergleiche ward unter andern ausgedrückt, daß der Landesherr in seinen Domainen „nach Willkür Ge-

setze erlassen und die Unterthanen besteuern dürfe“ (§. 193), daß aber in den Landestheilen der Ritterschaft „die Landesgerichte die Bauern wider die Gutsherrn zu schützen sich nicht anmaaßen sollten“ (§. 326). Für diese ritterschaftlichen Landestheile sollten fortan keine neuen Gesetze und keine neuen Steuern ohne Bewilligung der Ritter- und Landschaft gegeben werden. Die jährliche Landes-Contribution betreffend, welche zur Unterhaltung der herzoglichen Truppen, zu Befestigungskosten, zum Aufwand für die Gesandtschaften und für Reichs- und Kreistage gezahlt wurde, ward festgesetzt, daß die eine Hälfte der Güter der Ritterschaft und der Kämmereien der Städte gegen Leistung der in den Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Lehn- und Manndienste von der Landes-Contribution frei sein, die andere Hälfte aber contributionspflichtig sein solle. Zufolge des Rostocker Erbvergleichs betrug die Landes-Contribution, zu der der Herzog von seinen vier Zehntel des Landesareals betragenden Domainen, die Ritterschaft von ihren fünf Zehntel des Landesareals umfassenden Gütern und die Kloster- und Kämmereigüter, die das letzte Zehntel befaßten, nach diesem Verhältnisse beitrugen, wie von Alters her nach dem Hufenmodus, nicht mehr als jährlich 40,000 Thaler, je neun Thaler von 4,700 provisorisch während der Ausmessung des Landes verglichenen Hufen *). Diese ordentliche Contribution ward in den Domainen von Erbpächtern und Bauern als Hu-

*) Erbvergleich §. 84. Vergleiche Büsching Erdbeschreibung Thl. 3, Band 3. 6. Auflage. 1778. Seite 368.

fensteuer, von den übrigen Eingesessenen als Kopf- und Nebensteuer erhoben; in den ritterschaftlichen Distrikten ward sie von den Grundherren als Hufensteuer, von den übrigen Nichtangesessenen außer den Hufen wohnenden Leuten als Kopf- und Nebensteuer aufgebracht. Es ward ausdrücklich festgesetzt, daß diese Abgabe von der Landesherrschaft unter keinerlei Vorwand jemals solle gesteigert werden.

Mit diesem Codex der mecklenburgischen Erbweisheit, dem Rostocker Erbvergleich von 1755, kam die mecklenburgische Verfassung zu einem Abschluß. Seit jener ersten Union der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Schwerin und Güstrow, unter dem Friedfertigen 1523 bis herab auf den Gewaltthätigen, der 1747 als ein durch den Adel seines Landes Suspendirter starb, innerhalb dieser über 200 Jahre hatte sich die gleich Anfangs durch die Union eng und durch den Engeren Ausschuß seit 1622 noch enger zusammen geschlossene mecklenburgische Adelskette eine schriftlich verbriefte Constitution errungen, welche nicht nur die alten wohl hergebrachten Vorrechte und Privilegien sanctionirte, sondern auch in der Zeit herbster Noth usurpirtes Recht zum förmlichen Rechte geradezu gepreßt hat *). Um diesen hart klingen-

*) Die Abgötterei mit dem Gesetz, „dem Gesetzten," hat schon Pascal mit dem berühmten Wort: „La loi est toute ramassée en soi" nachgewiesen. Selbst ein Kirchenvater (Ambrosius de officio ministrorum l. I, c. 28) hat geschrieben: „Natura jus commune generavit, usurpatio fecit jus

den Vorwurf zu erhärten, ist es nöthig einen Halt bei dieser ungeheuerlichen Constitution Mecklenburgs zu machen — die noch heut zu Tage besteht, die, wie gesagt, am 18. April 1855 ihr hundertjähriges Jubiläum begangen hat.

Die Constitution Mecklenburgs ist ein Capitalstück gothisch-barbarischer Erbweisheit. Ich werde vorerst nur die politische Seite derselben beleuchten, auf die staatswirthschaftliche und finanzielle, wo die ganze Gewalt der mecklenburgischen „Impertinenzien" im grellsten Lichte sich zeigt, komme ich bei dem Schlusse dieser Hofgeschichte.

Die legislative Macht in Mecklenburg ist seit dem Erbvergleich getheilt zwischen Herzog und Ständen. Nur in seinen Domainen gebietet der Herzog von Mecklenburg wie der Czaar, unumschränkt; in den übrigen Landestheilen ist außer der kleinen beständigen Contribution Alles und Jedes pur und ausschließlich vom guten Willen der Ritter- und Landschaft abhängig. Die Landtage wurden von alten Zeiten her jährlich in der Herbstzeit bis Weihnachten und zwar seit 1621 abwechselnd zu Sternberg im Herzogthum Schwerin und zu Malchin im Herzogthum Güstrow abgehalten. Neben den herzoglichen Geheimen Räthen fungirten, in gleichem Range mit diesen, acht Landräthe, erwählt vom Herzog, unter je Dreien von Ritter- und Landschaft Präsentirten. Diese

---

privatum." Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Gesetz, das das im Parlament von England vertretene Volk von England sich giebt und einem Gesetz, wie der mecklenburgische Erbvergleich eines ist.

acht Landräthe, die drei Erbmarschälle von Schwerin, Güstrow und Stargard (aus den Familien Lützow, Hahn und Maltzahn) und ein Deputirter der ersten Stadt des Landes, Rostock, bildeten und bilden das Directorium des Landtags. Die Seele der Verfassung aber war und ist der seit 1622 niedergesetzte „Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft,“ eine, was die stete Ueberwachung der Regierung betrifft, tüchtige, nützliche und vorzügliche Einrichtung, wie sie auch seit Herzog Christoph † 1568 in Würtemberg bestand, dort aber rein bürgerlich*), in Mecklenburg überwiegend adelig. Der Engere Ausschuß in Mecklenburg war zusammengesetzt aus neun Personen: zwei adeligen Landräthen, drei adeligen Deputirten der Ritterschaft und vier Deputirten der Städte Rostock, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg. Dieser Engere Ausschuß erlangte durch den Erbvergleich das förmliche Recht eines „Collegiums,“ das permanent saß: er war es, der das ganze Corps der Ritter- und Landschaft repräsentirte und unablässig ihre Rechte ins Auge faßte, indem er beständig zusammenhielt und auf Alles Achtung gab, damit den Gerechtsamen der Ritterschaft ja nichts entzogen und vergeben werde.

Die mecklenburgische Verfassung war und ist — denn sie gilt, nachdem der junge jetzt regierende Großherzog die neuvereinbarte Octoberverfassung von 1849

*) Der würtembergische Ausschuß bestand aus zwei bürgerlichen Prälaten und sechs Städtedeputirten. S. würtembergische Hofgeschichte Band 25, S. 96.

wieder aufgehoben hat, noch heut zu Tage — ein spezifisch exclusives Adelsregiment, wie ich es gleich beim Anfang dieser Hof- und Adelsgeschichte, die eine der merkwürdigsten ist, bezeichnet habe. Mecklenburg, das volksärmste Land Deutschlands*), hat den vielköpfigsten Landtag, den es, nachdem der polnische und der ungarische Landtag nicht mehr tagen, in der Christenheit giebt.

Das Uebergewicht war von Alters her und ist noch jetzt entschieden auf Seiten der Aristokratie: die mecklenburgischen Ritter haben gegenwärtig noch für ihre 8—900 Rittergüter mit ungefähr 150,000 Einwohnern ungefähr 600 Stimmen, so viel wie keine andere Ständeversammlung eines deutschen Landes weiter hat und so viel wie selbst das Oberhaus des reichsten und mächtigsten Landes in der Welt nicht hat; dagegen haben die Städte mit einer Bevölkerung von über 200,000 Einwohnern nur vierundvierzig Stimmen. Obgleich unleugbar in der heutigen Welt noch andere Interessen erwacht sind, die es freilich in den Zeiten nach dem für Deutschland so verderblichen dreißigjährigen Kriege und in den Zeiten nach dem für Mecklenburg noch verderblicheren nordischen Kriege noch nicht gab, war und ist in Mecklenburg nur der Grundbesitz noch heut zu

*) In Mecklenburg-Schwerin kommen 2300, in Mecklenburg-Strelitz 2600 Einwohner auf die Quadratmeile. Oldenburg hat darauf 2700, Schaumburg-Lippe 2800. S. das gothaische genealogische Taschenbuch auf 1855 S. 350.

Tage vorzugsweise vertreten und zwar nach dem alten Herkommen sehr ungleich vertreten. Die Stimme von Bessow-Westhöff, neunundzwanzig Scheffel groß, wiegt so schwer, als die von Ivenack, der Majoratsherrschaft der Grafen von Plessen, die ein und eine halbe Quadrat Meile groß ist, und 2500 Einwohner hat. Die mecklenburgische Ständezusammensetzung war und ist, namentlich was die Städte betrifft, höchst mangelhaft, so mangelhaft wie die des englischen Unterhauses vor der Reformbill. Das Städtchen Marlow mit 1,500 Einwohnern sandte und sendet so gut einen Deputirten wie Rostock, die alte reiche Handelsstadt mit dem Seehafen Warnemünde, die Vaterstadt des Fürsten Blücher, die Grabstätte von Hugo Grotius und der Sitz der Universität und des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft einen Deputirten sendet und wie Schwerin, die alte Residenz und der Sitz der Landescollegien einen sendet: Rostock hat über 20,000, Schwerin 18,000 Einwohner. „Eine absurde Gleichheit an Rechten. Ein altes Herkommen, bei dem man sich, um mit Jean Paul zu reden, so wenig denken kann, als hätte man Tonsur und stände an heiliger Stätte!“ *) Während von den siebenunddreißig landtagsfähigen Städten Mecklenburgs die kleinsten auf dem Landtage erschienen, erschien z. B. Bützow, eine Stadt mit 4000 Einwohnern, wo jetzt das mecklenbur-

---

*) Vergleiche W. Lüders: Mecklenburgs eingeborener Adel und seine Vorrechte. Hamburg 1842, Heft 1, Seite 7 ff.

gische Criminalcollegium installirt ist, nicht, erschienen auch Ludwigslust mit 5000 und Neustrelitz mit 7000 Einwohnern, die beiden im 18. Jahrhundert gegründeten neuen Residenzen, nicht, und noch darf die See- und Handelsstadt Wismar mit über 11,000 Einwohnern, die im dreißigjährigen Kriege an Schweden abgekommen war und erst 1803 wieder eingelöst wurde, nicht erscheinen, obgleich sie die dritte Stadt des Landes ist. Noch dazu waren die städtischen Deputirten Mecklenburgs sammt und sonders nicht von den Bürgerschaften erwählte Deputirte, sondern „die Obrigkeiten der Städte." Nur diese Obrigkeiten der Städte und nur die Ritterschaft der sogenannten drei Kreise Mecklenburgs waren vertreten. Diese drei Kreise waren:

1) Der mecklenburgische Kreis, der die ehemalige deutsche Grafschaft Schwerin, das jetzige Herzogthum Schwerin enthielt.

2) Der wendische Kreis, das alte Fürstenthum Wenden. In diesen beiden Kreisen lagen die beiden Städtchen, wo die Landtage abwechselnd gehalten werden: Malchin mit 4000 Einwohnern am See gleichen Namens und Sternberg mit 2000 Einwohnern, auch an einem See gelegen: vor Sternberg wurden sonst auf dem Judenberge unter freiem Himmel die Landtage abgehalten, jetzt geschieht es auf dem Rathhause. Das Fürstenthum Wenden machte den Haupbestandtheil des vormaligen Herzogthums Güstrow aus, und nächst Güstrow gehörte und gehört zum wendischen Kreise besonders noch die erste Stadt des Landes, die ehemalige Hansestadt Rostock; aber nur die Stadt, von Vor-

win, Gemahl der Welfin Mathilde zu Friedrich's II. von Hohenstaufen Zeit, 1218 gegründet und mit Wenden besetzt, war vertreten, nicht das Rostocker Gebiet.

3) Der dritte Kreis war: der stargardische Kreis, die alte deutsche Herrschaft Stargard.

Nicht vertreten waren und sind: Wismar und der Rostocker District, wie schon erwähnt, und das Fürstenthum Ratzeburg, welches erst 1648 bei Mecklenburg bestätigt wurde; ferner waren und sind noch nicht vertreten: sämmtliche Hintersassen der Ritterschaft und sämmtliche Hintersassen und Marktflecken in den großherzoglichen Domainen, wozu außer der neuen Residenz Ludwigslust auch unter andern noch Doberan, das reichste Kloster des Landes gehört. Die mecklenburgische Verfassung lebte ihr Leben daher nur im mecklenburgischen Adel und in den Herzen der Bürgermeister — und daher die weltberühmte mecklenburgische Indolenz, mit der man sich in Mecklenburg so auszudrücken pflegte, „wer kümmert sich weiter darum, was der Adel und die Bürgermeister auf dem Landtage abmachen?"

Weil der Adel alle Macht in Mecklenburg hatte, lehnte er sich fort und fort gegen seine Landesherren auf, die freilich auch „darnach waren." Die Landräthe hatten eine furchtbare Macht und übt sie unbedenklich gegen die Landesherren aus. Zwar ernannte sie der Landesherr und ihre Eidespflicht lau-

tete: „an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Sr. Herzogl. Durchl. Person, Land und Leuten etwas zum Nachtheil und Schaden gefährlicher Weise geredet und beschlossen werden soll, sich finden zu lassen," aber immer und immer räumten sie dem auf sogenannten „löblichen Gewohnheiten" beruhenden Interesse der Ritterschaft, das sie vertraten, die Oberstelle über der beschwornen Pflicht gegen den Landesherrn ein. Nie waren sie bei einer Collision der Pflichten zweifelhaft, gegen die Landesherren einzutreten. Die Landräthe des Streitländleins waren es, die zu allen Zeiten die Protestationen der Landstände gegen landesherrliche Maßregeln veranlaßten, die die berüchtigten Prozesse gegen die Landesherren, von denen die Geschichte Mecklenburgs wimmelt, für das Land besorgten, die dabei die Advocaten und Procuratoren von den ritterschaftlichen Rechten gegen den Hof instruirten und die die Gelder auszahlten, um diese Prozesse und alle sonstigen Maßregeln im Interesse der Ritterschaft durchzutreiben. Schon im Jahre 1684 unter Christian Louis, der außer Landes war, kam es vor, daß die fürstlichen Räthe die Landräthe vorforderten und befragten: „ob sie denn wohl mit gutem Gewissen Partei wider ihren Fürsten nehmen könnten, da sie doch in dessen Special-Eid ständen?" Die Antwort war: „daß sie in den Eiden ständen, sie sollten des Landes Schaden und Nachtheil bestem Vermögen nach abwenden und verhüten." 1)

1). Franck, Altes und Neues Mecklenburg 15, 105.

In welchem erhabenen Ehrenposten die mecklenburgischen Landräthe zu stehen vermeinten, das läßt, unmittelbar nachdem die von Herzog Friedrich Wilhelm den 25. Juli 1704 in Druck ausgegangene fürstlich mecklenburgische Hof-Rangordnung erschienen war, ein Schreiben dieser Landräthe erkennen, in welchem sie sich über ihre Gleichstellung mit den Geheimen Räthen des Herzogs als über das bitterste „Disgoust," das ihnen widerführe, beschweren, und weil die Sache „mehr das ganze Land als sie touchire," dem wiederholt und immer umsonst wiederholt an sie ergangenen fürstlichen Befehle, keine eigenmächtigen Convente zu halten, entgegen, dennoch sofort einen Convent deshalb nach Rostock ausschrieben. Das Schreiben, darin die Landräthe des kleinen mecklenburgischen Ländchens größere Ehren als die Herzoge, Marquis, Earls und andere hohe Lords von England, die doch auch geborne Räthe ihres Landes sind, in Anspruch nahmen, ist so merkwürdig, daß ich es hier folgen lasse, es giebt zugleich eine Idee vom mecklenburgischen stylus [1]):

1) Es steht bei Franck 16, 216. Die englische Rangordnung zwischen den Ministern, den Räthen der Krone und den Gliedern des Oberhauses, den gebornen Räthen des Landes, ist folgende:

The Archibishop of Canterbury, Lord Primate;
The Chancellor of Great Britain, der erste Minister, Vorsitzender auf dem Wollsack im Oberhause;
The Archibishop of York;
. . . . of Armagh;
of Dublin;

„Hoch und Woll Edle (sic), hoch und Wollweise, hoch- und Wollgelahrte Sonders hochgeehrte Herren!

Als nebst anderen das Land afficirenden Beschwerden es auch dahin gekommen, daß Ihr Hochfürstl. Durchl. die Land-Räthe in einer durch den Druck publizirten Rangordnung aus ihrem von uhralten Zeiten wollhergebrachten und bisher ungekränkte (sic) besessenen Post d'honneur nunmehro setzen und degradiren, ohngeachtet, sowoll vermöge der Reversalien und vielfältigen Contributions-Edicten, als sonst hergebrachter Observance, auch bey allen Solennitäten denen Landräthen die Räthe des Hoffes beständig postponiret, ja gar denen Geheimbten Raths-Präsidenten die Präcedence für die Land-Räthe bißhero niemals eingeräumet worden, folglich bei so gestalten Sachen zu besorgen, daß bey künftig sich er-

---

The Lord High Treasurer;

The Lord President of the Privy Council, der Geheime Raths-Präsident;

The Lord Privy Seal. Folgt nun sogar ein Hofposten:

The Lord Great Chamberlain. Darauf kommen noch fünf Hof- und Kron-Posten und dann erst kommen die Landräthe von England, die von jeher Steuern zahlten und außer dem Parlament keine Convente besuchten:

Die Dukes of England etc. etc., vom ersten Herzog und Earl, dem von Norfolk, herab bis auf den letztcreirten Baron.

äugenden (sic) Vacantzen die meisten Patrioten [1]) diese ihnen aufgetragene Chargen, wenn die dabei annectirte Präeminentz davon wäre, ohnfehlbar ausschlagen, und lieber in Ruhe auf ihren Gütern sitzen, nebenher aber nur mit Gemach publica besorgen, alß bey solcher Bewandtniß umb einer Hand voll Ehre (wie man sagt) sich und ihr Interesse durch beständig Attachement dem Dienst des Vaterlandes würden sacrificiren wollen; So haben wir als hisce temporibus calamitosis verordnete Land-Räthe, diese uns Land-Räthen und Land-Marschällen vom Hoff gegebene Mortification E. E. Ritter- und Landschaft, weilen dieselbe an der uns beygelegten Ehre haubtsächlich interessiret ist, kund zu machen uns schuldig erachtet. Wir vor unsre Persohnen können dergleichen Degradation über uns nicht ergehen lassen, sondern werden aufs wenigste mit Resignirung unserer Chargen um Erlassung unsers Land-Raths-Eydes bey Serenissimo anhalten, und dadurch bey der wehrten Posterität uns als welchen zuerst dieses disgoust widerfähret, außer Verantwortung setzen müssen. Wir zweiffeln im geringsten nicht; es werden Unsere hochgeehrte Herren diese das ganze Land mehr als uns touchirende Sache reifflich überlegen, und ihren zu bevorstehenden auf den 15. September zu Rostock angestellten Landes-Diäte abzuordnenden Deputirten, wie man sich sonst dabey

1) Das war der Ehrenname, den sich die für die löblichen Gewohnheiten Eifernden beilegten.

zu verhalten habe, schrifftlich Special Instruction und Vollmacht zugleich mit ertheilen. Als worumb wir dieselbe hiedurch dienstlich ersuchen wollen. Die wir nechst Empfelung göttl. Obhut stets verharren

Unserer Hoch und vielgeehrten Herren
Dienstwilligste
Sämmtl. Landt-Räthe und Land-Marechälle
beeder Hertzogthümer Mecklenburg.[1])"

Dobbertin, den 30. August 1704.

Im Erbvergleich blieb es bei den Bestimmungen der Hofrangordnung von 1704: die Landräthe sollten den Rang mit den Wirklichen Geheimen Räthen, die Landmarschälle mit den Obristen nach der Anciennität haben.

Die mecklenburgische Ritterschaft fixirte durch den Codex der Erbweisheit, den Erbvergleich von 1755, ihre höchst ansehnlichen Vorrechte und Privilegien, — Vorrechte und Privilegien, wie sie kein einziges deutsches Land oder Ländchen weiter seinem Adel bewilligt hat. Mecklenburg ist bis auf den heutigen Tag ein Land, dessen Regierung durch die Vorrechte und Privilegien des Adels ganz eigenthümlich eingeschränkt wird. Das östliche Mecklenburg bildet in Bezug auf diese Einschränkung den merkwürdigsten Gegensatz zu einem zweiten kleinen norddeutschen Lande am Meere im Westen, das die ganz entgegengesetzten Verhältnisse zeigt,

---

1) Franck nennt die Namen einiger der edlen Rangmärtyrer, als Bassewitz, Behr, Plessen, Lehsten, Landmarschall Lützow u. s. w.

zu Oldenburg. In Oldenburg, einem Theile des alten freien Frieslands, hinter dem das freie Holland wieder lag, kannte man gar keine Stände als solche auf dem Landtag, gar keinen als ritterschaftliches Corps bevorzugten Adel, aber während in dem slavischen Mecklenburg, hinter dem Rußland lag, trotz seiner ständischen Verfassung und trotz seines alljährlich gehaltenen Landtags, welcher die Fürsten bis auf den heutigen Tag in den „Nothstall spannt und ihnen Hände und Füße bindet," das harte Regiment einer hochprivilegirten Ritterschaft bestand und besteht, das nach oben den Herzogen stets die Uebermacht zu fühlen gab, und dazu nach unten die Bauern zur Leibeigenschaft bis ins zweite Jahrzehnd des neunzehnten Jahrhunderts hinein drückte, bestand und besteht in dem freien friesischen Oldenburg ein mildes Regiment und es gab und giebt hier nur freie Leute, die wohlhäbigsten Bauern, die Gefäße von Silber und Porzellan in ihren Gehöften haben. Oldenburg wurde von einem Regentenstamme beherrscht, der, weil er nicht mit der Hoffahrt und Ueppigkeit des adeligen Lebens bemengt war, von jeher mit seinen Unterthanen auf rein bürgerlichem Fuße lebte, in Eintracht und Frieden, von einem Regentenstamme, der sich bis auf die neueste Zeit durch die größte Einfachheit und Sparsamkeit in seinem Hofhalte ausgezeichnet hat, während die Regenten in Mecklenburg, bemüht, ihrem Adel gegenüber den sogenannten Glanz des Thrones aufrecht zu erhalten, von jeher einen verschwenderischen Hof hielten, dadurch in Schulden sich stürzten und, um diese los zu werden, ihrem Adel nach

und nach die ausgedehntesten, drückendsten Verwilligungen machen mußten. Als endlich die Herzoge von Mecklenburg sich des Drucks ihrer Adelschaft nach dem Vorgange Brandenburg=Preußens zu entledigen unternahmen, erfolgte auf das allerdings ganz plump und büffelmäßig autokratische Uebergreifen eines des wunderlichsten dieser Regenten, der die Russen ins Land rief, um seine Pläne durchzuführen, zuletzt eine Niederlage der Landesherren durch ihren Adel, welche die Fortdauer von dessen Uebermacht und die Fortdauer einer Einschränkung der Landesherren sanctionirte, wie sie, wie gesagt, in ganz Deutschland keine andere Adelschaft ihren Landesherren angemuthet hat.

In dem langwierigen Streite des mecklenburgischen Adels mit seinen Landesherren, den der Erbvergleich von 1755 zum höchsten Vortheil des Adels beendigte, waren bei dem kaiserlichen Hofe zu Wien Schriften eingereicht worden, die auf eine denkwürdige Art bezeugen, wie die mecklenburgischen Adelsherren ihre Sache zu schmücken wußten, selbst gegen die klare Wahrheit. Um die ihnen zugemuthete Contribution abzuwenden, nahmen sie keinen Anstand, die natürliche Beschaffenheit und Güte der mecklenburgischen Lande auf das geringste Maaß herunterzusetzen. „Nach der Vorstellung," berichtet Büsching[1]), „welche die mecklenburgische Ritterschaft 1718 dem kaiserlichen Hof zur Abwendung der verlangten Contribution gemacht, und

---

1) Erdbeschreibung Theil 3, Band 3, 6te Aufl. 1778. Seite 350 ff.

der Edelmann von Behr in seinem achten Buch de rebus meclenburgensibus [1]) wiederholt und bestätigt hat, ist das Land mit kleinen und großen Seen angefüllt, welche ein, zwei bis drei Meilen lang, ein bis ein und einhalb Meile breit und von geringem Ertrage sind. Ferner giebt es hier große und unangebaute Haiden und Wälder, viele Moräste, Brüche und Moore, die Hälfte des Landes besteht aus einem sandigen Boden, der, selbst bei guter Düngung, wenigen Roggen und Hafer trägt, und die Weiden und Wiesen fallen, wenn man sie mit den benachbarten holsteinischen und pommerischen vergleicht, schlecht aus, daher auch die Viehzucht nicht erheblich ist und vornehmlich in der Schafzucht besteht. Von dem übrigen Acker, wenn er gut gedünget wird, trägt zwar wohl die Hälfte oder wenigstens der dritte Theil derselben Gerste, aber zum Weitzenbau sind wenige Felder geschickt. Ueberhaupt giebt das Erdreich den Samen, welchen es empfangen hat, nicht mehr als vierfach wieder."

1) Der wiederholt angeführte Matthias Hans von Behr, Kammerjunker und Deputirter der Ritter- und Landschaft in ihren Streitigkeiten mit Carl Leopold zu Wien, Katholik, gestorben 1729 zu Wien. Das Buch erschien zu Leipzig 1741. Es geht nur bis 1658 und ist ganz im Interesse des Adels geschrieben und daher auch auf Kosten des Adels, d. h. auf Kosten der Recessarienkasse gedruckt, wozu alle Mitglieder der Ritter- und Landschaft beitragen. Sein Bruder, der s. g. Hofmeister Nicolaus Josias von Behr, arbeitete die Genealogie der mecklenburgischen Adelsfamilien aus, die sich noch im Landesarchiv befindet, und erhielt dafür von der Ritterschaft auch 5000 Thaler.

„Eine ganz andere Abschilderung dieser Lande kommt in Klüver's Beschreibung des Herzogthums und in Franck's Geschichte desselben vor. Es ist, sagen sie, kaum der zehnte Theil des Bodens sandig, und selbst das allergeringste Sandland trägt den besten Roggen, und ist, wenn es ruhet, sehr gut zur Schafweide. Der meiste Boden ist unvergleichlich, und so einträglich, als es nur in Pommern oder Holstein sein kann. Wenn er wohl bearbeitet und gedüngt wird, trägt er Gerste und Weitzen und giebt den ausgestreuten Samen wenigstens vierfältig, gemeiniglich aber fünf-, sechs- bis achtfältig wieder.[1]) Das Land ist mit angenehmen Hügeln, lustigen und sehr einträglichen Holzungen angefüllt, und an guten Obstbäumen fehlt es auch nicht. Man hat viele Wälder ausgerodet und ebensowohl, als viele urbar gemachte Moräste, Brüche und Moore in Aecker und Wiesen verwandelt. Die Weiden und Wiesen sind in den meisten Gegenden eben so gut, als in Holstein und Pommern, und der Boden kann noch besser dazu eingerichtet werden. Die Viehzucht ist so reichlich, daß das Land viel tausend Stücke ausführen kann. Die Seen und Flüsse sind reich an Fischen, Aalen und Krebsen und geben herrliche Einkünfte."

„So weit Klüver und Franck. Es ist gewiß, daß das Land durch klugen und unermüdeten Anbau

1) Franck erzählte selbst, daß er einst auf den Hürdenschlag von vier Scheffeln Roggen sechsundachtzig Scheffel wieder gebaut hat. S. Lebenslauf Franck's am Schlusse seines Alten und Neuen Mecklenburg. 8. 37.

in einen noch weit bessern Stand gesetzt werden kann. Die benachbarte Mark Brandenburg, mit welcher es viel Aehnlichkeit hat, lehret, wie aus wüsten, morastigen und sandigen Landstrichen, fruchtbare und schöne Gegenden gemacht werden können. Es hat auch hier zu Lande schon 1730 der Oberlanddrost von der Lühe in seiner sogenannten „gemäßigten gründlichen Information" versichert, daß der hiesige Adel durch kluge Wirthschaft seine Güter in noch einmal, ja zweimal so guten Stand gesetzt habe, so daß Güter, die zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nur 12 bis 20,000 Thaler gekostet hätten, nun für 60 bis 80,000 Thaler verkauft würden. Da nun der Adel 1632 den Werth seiner Güter auf 10,323,317 Gulden geschätzt hat, so muß er nach diesem Verhältniß jetzt wenigstens 21 Millionen Thaler betragen."

Von diesen seinen wenigstens 21 Millionen Thaler werthen Gütern, Gütern, die die Hälfte des gesammten Landes umfaßten, zahlten die Hintersassen des Adels seit dem Erbvergleich nur jene oben erwähnte Hufensteuerquote zur Contribution von 40,000 Thalern: ein Mehreres konnte der Herzog von der Ritterschaft nicht fordern, sie trug nur noch zu den Reichs- und Kreissteuern und zu der Prinzessinnen-Steuer, die, wie oben bei 1572 erwähnt, 20,000 Thaler in Mecklenburg betrug, bei, von denen Niemand im ganzen Lande frei war. Von der Einquartierung war der Adel frei, die des Fußvolkes und die Servicegelder hatten die Städte zu tragen. Es gab nur noch einen sogenannten Necessarienkasten zu den nothwendigen gemeinen Landes-

ausgaben, wozu der Landesherr für seine Domainen 6000 Thaler und für seine Landstädte ebenso viel und die Stadt Rostock 2000 Thaler steuerte, die Ritterschaft legte ihren Antheil auf die steuerpflichtigen Hufen. Alle und jede übrige Taxen und Anlagen konnten nur freiwillig aufgebracht werden.

Friedrich der Große taxirte das gesegnete Mecklenburg ansehnlich höher im siebenjährigen Kriege, als er seine Contributionen ausschrieb; der auch in seiner Ausdrucksweise Einzige meinte: „Mecklenburg ist ein Mehlsack, je mehr man daran klopft, desto besser stäubt es."

Die adeligen Güter in Mecklenburg waren in älterer Zeit alle noch sehr klein, ihre Bewirthschaftung noch sehr mangelhaft, ihr Ertrag noch keineswegs glänzend. Große Güter, wie sie gegenwärtig die sogleich vorzuführenden großen reichen Familien Mecklenburgs besitzen und durch Tagelöhner und Knechte bewirthschaften lassen, gab es vor dem dreißigjährigen Kriege wenigstens noch nicht in Mecklenburg. Die zu den Dörfern gehörigen Aecker lagen in drei Schlägen oder Feldern, welche nach Landhufen in schmale Streifen eingetheilt waren. Die Größe dieser Landhufen variirte in den verschiedenen Gegenden sehr, von dreißig bis zu hundert Scheffel Aussaat; sie wurden meist von Bauern und Kossäthen bewirthschaftet: die Bauern hatten zwei bis drei kleine Hufen von etwa fünfundvierzig Scheffeln Aussaat, die Kossäthen nur eine halbe Hufe inne. Zu den Edelhöfen auf den Dörfern gehörten damals nur sehr wenige, meistens vier kleine Hufen zu eignem

Gebrauch, und dergleichen Edelhöfe gab es nicht selten in den Dörfern mehrere, wie dies z. B. auch noch heut zu Tage in Sachsen und Thüringen der Fall ist. Ja die Zersplitterung des Grundbesitzes ging damals in Mecklenburg so weit, daß Landesherren, Lehnsleute und milde Stiftungen Antheile an einer und derselben Feldmarke besaßen und sogar einzelne Dörfer theilweise verschiedenen Landesherren gehörten. Es wurde das die Quelle vieler Händel und Zwistigkeiten und der neueste Geschichtsschreiber Mecklenburgs, dessen Buche ich das Vorstehende, auf die Güterverhältnisse bis zum dreißigjährigen Kriege Bezügliche entnommen habe, bemerkt, daß er noch in seinen Jugendjahren das Curiosum erlebt habe, die Kirche zu Deven, für welche vier Parteien zu sorgen hatten, zu 1/4 mit gewöhnlichen, zu 1/4 mit Hohlziegeln, zu 1/4 mit Schindeln und zum letzten 1/4 mit Stroh gedeckt zu sehen — „ein wahres Meisterstück mecklenburgischer Baukunst." [1])

Es ist auf den Buchstaben wahr, was Herrn Boll's Vorgänger, selbst ein mecklenburgischer Herr von altem Adel, der Schloßhauptmann von Lützow, einmal gelegentlich äußert: „daß ehemals der zahlreiche, auf seiner Hufe wohnhafte mecklenburgische Adel größtentheils unbemittelt gewesen sei." Das ward zwar etwas anders nach dem dreißigjährigen Kriege, wo er sich nächst besserer Güterwirthschaft durch die Steuerfreiheit, das Wälzen aller Lasten auf die beiden andern Stände, das „Legen," das Leibeigenmachen der Bauern

1) Boll, mecklenb. Gesch. I. 349 f.

in Flor brachte. Aber die Hufe, auf der der kleine Adel wohnte, war und blieb klein. Es giebt in Mecklenburg auch jetzt noch nur wenige große, reiche Familien; zwischen ihnen und den vielen kleinen besteht ein großer Unterschied, — auf den mecklenburgischen Landtagen aber war und, das ist das größere Curiosum, ist die Vertretung ganz gleich; die kleinen Rittergüter haben ihre Stimmen wie die großen Rittergüter. Trotz dieses kleinen Güterbesitzes nun hat das Corps der mecklenburgischen Ritterschaft bis in die allerneueste Zeit, bis in die Tage hinein, in denen wir leben, ihre Vorrechte und Privilegien behauptet, mit einer Starrheit und Zähigkeit, wie keine andere Ritterschaft in Deutschland, ja in Europa. Zu diesen Vorrechten und Privilegien der mecklenburgischen Ritter gehören keineswegs lauter sogenannte rechtlich oder wenigstens historisch begründete, sondern viele geradezu mißbräuchlich nur durch den Drang der Zeiten, durch den beispiellosen turbulenten Landeszustand unter dem schlimmen Landesvater Carl Leopold erzwungene Rechte, von denen allerdings einige wenige, indem man aus Unrecht Recht machte, ihnen ausdrücklich im Codex der Erbweisheit 1755 verbriest worden sind; andere aber hat die mecklenburgische Ritterschaft sich erst seit dem Erbvergleich und noch ganz neuerlich im eigentlichsten Sinne des Worts angemaaßt, erst seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und zwar geradezu dem ausdrücklichen Willen des Landesherrn entgegen. Zu diesen letzteren, angemaaßten Vorrechten gehört namentlich das gar nicht anders als ungeheuerlich zu nennende Souverai=

nitätsrecht, welches der sogenannte „eingeborne" mecklenburgische Adel in Anspruch nimmt, Adelsgenossen in sein Corps aufzunehmen, zu „recipiren," wie man das nennt. Von dieser Qualität eines Eingebornen oder Recipirten soll dann die ausschließliche und alleinige Berechtigung abhängen, zu den Landrathsstellen im Engeren Ausschuß der Ritterschaft und zu den Klosterämtern wählbar zu sein und der ausschließliche Genuß der Stellen in den drei Landesklöstern.

Die Sache ist wohl werth, daß ihr eine ausführlichere Darstellung in dieser Hofgeschichte zu Theil wird.

Wir besitzen über die Geschichte des Erbvergleichs und seiner Antecedentien das oft citirte merkwürdige Buch, das unter dem Namen „Altes und neues Mecklenburg" in den Jahren 1753 bis 1757 in neunzehn Büchern, vier starken Quartbänden, zu Güstrow und Leipzig herausgekommen ist und einen Pastor zum Verfasser hat, einen der wackersten seines Standes, er hieß David Franck und war Propst zu Sternberg, wo die Landtage gehalten werden. Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt derselbe schon 1718, als er bei dem Herzog Carl Leopold an dessen Tafel speiste, gerade zu der Zeit, als dieser Herr vor seiner Flucht nach Danzig zum letztenmal Landtag in Sternberg hielt. Carl Leopold war wie Friedrich Wilhelm I. in Preußen der Junker stärkster Feind, nur war dieser „kleene Fürst" ein um ein Ansehnliches weniger klug politisches Haupt als dieser unvergleichliche — in seiner Bürgerfreundlichkeit unvergleichliche König. Das Buch Franck's ist mit dem freisten Athem und wenn man

will, ganz im demokratischen Sinne geschrieben, wohlverstanden im ehrenhaften demokratischen Sinne, wie er lange vor 1848 die Seelen freier Menschen erfüllt hat*). Die Geistlichkeit wußte sich in jener Zeit, wo Carl Leopold gegen den Adel stand, noch eine große Freiheit und Unabhängigkeit zu bewahren, sie war noch eben so weit entfernt von dem laxen mit der Wühlerei sich zu bemengen nicht Scheu tragenden Rationalismus, der das mecklenburgische Consistorium neulich überwogen hat, ein ernstes Einsehen zu haben und Absetzungen zu verhängen und eben so weit entfernt von der Pietisterei, wie sie sich jetzt bei einer Theologen-Partei in Mecklenburg darstellt, welcher, mit welchem Rechte kann ich nicht sagen, vorgeworfen wird, daß sie stark zum Servilismus hinneige. Franck war ein an Geist und Körper kerngesunder Mann, ein wahres Prachtexemplar eines mecklenburgischen Pfarrherrn, kein Stubengelehrter, auch kein von dem Mecklenburger Voß poetisch verherrlichter „gemüthlicher" Pastor im Schlafrock und „beim bräunlichen Trank der Levante," sondern ein Mann,

*) Franck schrieb Buch 7, Seite 197 beim Jahre 1428 unter andern: „Das Bauernblut ward nicht sonderlich geachtet. Der Adel sah sie an, als das Vieh, und meinte, er sei der Zucker, so durch Rinderblut geläutert wird. Er war von seinem ersten Ursprung an, da man sich eingebildet, als sei was Göttliches an ihm, auf die süße Bezauberung gerathen, als wenn andere Stände nur allein zum Opfer seiner Hoheit in der Welt wären. Da es doch anfänglich auf die Gefälligkeit des Volks beruhet, ob es dem Adel ein Mehreres einräumen, oder selbst behalten will."

der von Jugend auf mit scharfen, klaren Blicken sich in der Welt und später auch im Regiment der Welt umgesehen hatte. Er stammte aus Brandenburg und war noch unter dem großen Kurfürsten geboren: er gehörte einer bis in die Reformation hinaufreichenden brandenburgischen Pastorenfamilie an; sein Ureltervater war schon Pastor zu Christiandorf im Amte Zossen in der Neumark gewesen. Der Aeltervater war Pastor zu Warth und der Großvater und Vater zu Liechen in der Uckermark. Die Familie war wohlhäbig, aber sein Vater hatte zwanzig Kinder. Er bekam durch Spener's Vermittlung, der damals Propst in Berlin war, eine Freistelle im grauen Kloster daselbst, wobei er im Chor sang und informirte; er studirte dann seit 1702 sechs Jahre in Rostock, wo er Hofmeister bei einem Gastwirth in der Hamburger Herberge wurde, dessen Sohn die Rechte studirte und mit dem er die Rechtscollegien hören mußte. Er hofmeisterte dann wieder auf dem Lande bei ein paar adeligen Herren in Pommern und Holstein. Er erlebte bei dem holsteiner Herrn, einem Herrn von Wetcken, die Niederlage der Dänen bei Gadebusch im nordischen Kriege im Jahre 1712. Er hatte Augenmerk auf den Gütern auf die Oeconomie, las fleißig Bücher, die ihm sein Herr aus Lübeck kommen ließ und nebenbei legte er sich ein Münzcabinet bei, er trieb das Münzen-Sammeln, das damals alle Welt trieb, durch Vermittlung der Mäller in dem benachbarten Lübeck. Sein Patron, Herr von Wetcken, hielt ihn für einen Juristen, er wollte ihn zum Secretair bei dieser Stadt befördern,

Franck war nahe daran, als ihn ein Besuch seines Vetters Gabriel Franck zurückhielt, der Kaufmann in Schwerin und zugleich Kammerdiener bei Herzog Friedrich Wilhelm war. 1713, schon einunddreißig Jahre alt, ward David Franck Rector zu Sternberg, der durch den Landtag Mecklenburgs vielbewegten Stadt, wo es viel zu sehn und viel zu lernen gab. Er brachte die Sternberger Schule in ungemeine Aufnahme; nebenbei hielt er eine Pension von adeligen jungen Leuten, die die Schule besuchten und die er gleich zur Universität ausbildete: auch hier wußte er sich in Ansehn und Respect zu setzen, ohnerachtet merkwürdige Verhältnisse damals zwischen Lehrer und Schüler bestanden. „Ein vornehmer Mann, sagt sein seinem „„Alten und neuen Mecklenburg““ nachgedruckter Lebenslauf, dessen Sohn wegen seiner boshaftigen Unart hart angelassen ward, gab diesem eine geladene Pistole, den Wohlseligen damit todt zu schießen, wo er ihn finden würde.“ Franck benahm sich so klug und fest, daß es nicht dazu kam: der Schüler ging in sich, der Vater schließlich auch, dieser ward sogar sein zuverlässiger Freund, wie er denn eine Menge Freunde unter dem mecklenburgischen Adel hatte, denn er war ein gescheiter und ein weidlicher Mann. Franck vermählte sich in Sternberg mit der Tochter des Propsts Johann Suckow und erhielt endlich, nachdem er vom vierzehnten bis ins vierzigste Jahr informirt, gehofmeistert und Schule gehalten hatte, 1727 selbst die Propststelle zu Sternberg, welches allerdings eine fette, stattlich mit Priester- oder Pfarrbauern be-

setzte Stelle war, wie denn solche Stellen, mit denen der Landesherr Carl Leopold offen Simonie trieb, damals in merkwürdiger Leute Hände gelangten: Franck selbst*) berichtet von einem Johann Daniel Suckow, Pastor am Dome zu Schwerin, der 1728 starb und der erst Secretair beim Grafen Königsmark war, dann Auditeur bei dem schwedischen Regiment im Bremischen, dann Lieutenant, dann Bürgermeister zu Sternberg, dann Rector, dann Pastor zu Russow und zuletzt zu Schwerin, „allenthalben höchst beliebt." Es gab damals auch noch adelige Pastoren: 1696 ward Carl August von Bülow, des Landraths Adam Henning von Bülow Sohn, Diaconus in Rostock und starb 1701 als Pastor daselbst: „war sonderlich beliebt" **). David Franck war fast dreißig Jahre lang auf seiner Pastorstelle zu Sternberg, erlebte hier den großen Brand von Sternberg, erlebte den Wiederaufbau von Stadt und Kirche, er ward in Segen grau, er starb kurz nach dem Erbvergleich am 21. Juli 1756, im fünfundsiebzigsten Jahre, nachdem er „den ganzen turbulenten Landeszustand" mit durchgemacht hatte. Der rüstige, überall resolutest thätig selbst eingreifende Mann, dessen merkwürdige anderweite Lebensschicksale, auf die ich hier nicht weiter eingehen kann, man mit großem Interesse liest, hatte sich immer einen schnellen Tod gewünscht, er ward ihm auf eine merkwürdige Art zu Theil. Noch am Tage

*) 18, 14.
**) Franck 16, 29.

vor seinem Ableben hatte man ihm die Nachricht von dem Tode eines Bekannten gebracht, er äußerte: „Heute heißt es, N. N. ist todt, morgen wird es heißen, der Propositus Franck ist todt.“ „Am Mittwoch“, berichtet sein Lebenslauf, „als den 21. Juli 1756 traf der Tag ein, an welchem der Herr beschlossen hatte, den Wohlseligen von hinnen zu nehmen und seine Seele unter die Anzahl der vollendeten Gerechten zu versetzen. Es stunde derselbe an diesem Tage, wie gewöhnlich früh um vier Uhr auf, verrichtete seine Morgenandacht und schrieb hierauf noch zwei Briefe, die er selbst dem Boten bei Abfertigung desselben in die Hände gab. Er legte sich darauf etwas wieder nieder. Um sieben Uhr stand er wieder auf, las noch etwas in seinem geschriebenen Werke von Mecklenburg, als wovon die letzte Seite nach seinem Tode noch aufgeschlagen lag: daher zu vermuthen, daß er bei seinem abermaligen Durchlesen bis ans Ende noch vor seinem Tode gelangt sei, welcher denn um acht Uhr des Morgens erfolgt und zwar so unversehens und eilig, daß der Wohlselige nur sich mit der einen Hand in den Nacken gegriffen, nichts weiter dabei gesprochen als: „„Ey!““ und darauf plötzlich niedergefallen, ohne ferner ein Glied im geringsten zu bewegen oder eine Miene zu verziehen. Da denn die Medici diesen Zufall für einen Nacken-Schlag, wobei die Hauptader zersprengt worden, gehalten haben.“

Franck war ein Mann, der sein mecklenburgisches Geschichtswerk aus den besten Quellen und zumeist aus lebendigen schöpfte: er stand mit vielen der mecklenbur-

gischen Adelsherren auf dem besten Fuße. Einer seiner Hauptgönner war der Landrath Barthold Dietrich von Negendank auf Zierow: dieser Herr war mit Bernstorff und Plessen an der Spitze der Achtundachtzig, die gegen Carl Leopold's Gewaltthätigkeiten protestirten, und ward 1734 während des kaiserlichen Commissariats vom Kaiser zum Landrath ernannt. Franck nennt ihn „den Vielwissenden", er starb 1749, in einem Jahre mit dem Landrath Hans Albrecht von Plüskow, den Franck „den Vielvermögenden" nennt, der aber wenig hinterließ*).

Franck's Werk, das „alte und neue Mecklenburg" betreffend, so berichtet der Lebenslauf, daß es nicht an Schmähungen gefehlt habe. „Wer den Wohlseligen gekannt, der weiß aber wohl, was für ein Feind der Lügen und Freund der Wahrheit er gewesen. Alle, die ihn besuchten in den letzten Jahren, welches oft von Vornehmen und Geringen geschah, trafen ihn in der Arbeit des Mecklenburgischen Werks an, welchen er seine Nachrichten und Originalurkunden gern vor=

*) Er war der Letzte der seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts vorkommenden mecklenburgischen Familie Negendank „Ludeke Negendanke et Ecghardus fratres ejus fideles milites" sind schon Zeugen in einer Urkunde des H. Geist Hospitals zu Lübeck d. d. Sternberg 25. Jul. 1308), er starb 1767 und adoptirte seine Verwandte, eine Frau von Behr, von der die sehr reiche noch blühende Familie von Behr=Negendank stammt: sie besitzt das schöne Gut Torgelow, das 1848 zerstört ward, ferner die Güter Welzin, Passow, Gobow, Schmachthagen und Ueberende in Mecklenburg.

zeigte, wie denn die Herrn Verfasser der „Rostocker gelehrten Nachrichten" bezeugen, daß sie bei ihm solche Originalstücke selbst gefunden und gesehen hätten. Um so mehr ist es befremdlich, wenn ein angehender Lehrling der Weltweisheit, Mag. Karsten zu Rostock, dem Wohlseligen nebst andern wider Wahrheit und Liebe streitenden groben Beschuldigungen, z. B. daß er im achtzehnten Buch seiner Geschichte*) „ein schlechtes Gemüth geäußert, unanständig, niederträchtig und pöbelhaft geschrieben", demselben eine Erdichtung, welche mit der Wahrheit nicht übereinkäme, auf eine unverschämte Art beimißt. Weil die solchen Beschuldigungen entgegenstehenden Tugenden, wie Jedermann bekannt, sich ausnehmend bei dem Wohlseligen gefunden und auf allen Blättern des Alten und Neuen Mecklenburgs sich auch zur Genüge äußern, wird die Wahrheit wohl bestehen und sich gegen alle Anfälle selbst vertheidigen. Die vielfältigen Gönner des Wohlseligen haben ihn mit so vielen mehrentheils Original-Urkunden überhäuft, daß er an einen seiner zwei Söhne schrieb: er hätte davon einen so großen Vorrath, daß es ihm mehr Mühe machte, nur das Nöthige auszusuchen, als es ihm verursacht, die Hülfsmittel zu seiner historischen Arbeit zu erhalten. Man würde wohl diese Gönner namkündig machen, wenn man theils überzeugt wäre, daß es ihnen genehm, theils von einigen nicht ausdrücklich ein Verbot aufgefunden hätte,

*) Es enthält die Zeiten Carl Leopold's und des Erbvergleichs, die er selbst durchlebte.

die Willfährigkeit in diesem Stück nicht zu offenbaren. Es sind die mitgetheilten Nachrichten ihren Eigenthums-Herrn entweder noch bei Lebzeiten des Wohlseligen von ihm selbst, oder doch nach seinem Tode von den Erben so richtig wieder zugesandt worden, daß kein Blatt verloren gegangen oder zurückbehalten worden."

Das schönste Zeugniß ertheilt diesem redlichen Manne der Verfasser der Bülow'schen Geschlechtshistorie, der strelitzische Geheime Kammerrath von Bülow: „Er war ein rechtschaffener Geistlicher, der wegen seiner exemplarischen Amtsführung und seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit Mecklenburg unvergeßlich sein wird. Nur Ausländern kann der Propst Franck unbekannt sein, welcher, obgleich der unglückliche Sternbergsche Brand seine erste Arbeit vernichtet, dennoch sich bei Geduld und von dem Himmel Jahre genug erhielt, sein „Altes und Neues Mecklenburg" in vier starken Quartbänden zu vollenden. Ein Mecklenburger wird bis 1753 ihn nicht leicht unbefriedigt nachschlagen, und so wie seine Unparteilichkeit ihm Ehre machte, so wird auch vorzüglich die Nachkommenschaft ihn werthschätzen, und wenn er etwa in Worten oder sonst gefehlt, nicht vergessen, daß er kein heuchlerischer Jesuit, sondern ein gewissenhafter Prediger und ein Mensch war. Bei mir ist es sein größter Fehler, daß er nicht unser Landsmann gewesen ist."

Aus dem vortrefflichen Werke Franck's nun ist „der ganze turbulente Landeszustand" mit der durchsichtigsten Klarheit kennen zu lernen, in wel-

chem die Keime jener ungeheuerlichen Vorrechte des mecklenburgischen Adels ausgeboren wurden, Vorrechte, die er noch bis auf den heutigen Tag beansprucht in Kraft seines Codex der Erbweisheit, des Erbvergleichs von 1755. Diese ungeheuerlichen Vorrechte fußen auf dem von dem Adel aufgestellten Begriffe eines „eingebornen und recipirten Adels", einem Begriffe, über den in dem alten Streitländlein Mecklenburg die heftigsten neusten Streitigkeiten entbrannt sind: das Wort kommt nur in Einem Paragraphe des Erbvergleichs vor, der Begriff ward ganz unbestimmt gelassen. Ein neuerer Schriftsteller, W. Lüders, hat aus Franck und aus andern Documenten mit Sorgfalt und Gründlichkeit den klaren Nachweis geführt, daß „eingeborne mecklenburgische Ritterschaft ein neu fabricirtes Wort für einen neu fabricirten Begriff sei"*). Gleichzeitig gab Ar-

*) W. Lüders Mecklenburgs eingeborner Adel und seine Vorrechte 2 Hefte. 8. 116 und 152 Seiten, Hamburg bei Hoffmann und Campe 1842. Der Verfasser ist dem Vernehmen nach aus der Gegend von Magdeburg gebürtig; er war ursprünglich Forstcandidat, dann Redacteur der literarisch-critischen Blätter der Hamburger Börsenhalle, worin er sich durch die Critik einer unter Herrn Gutzkow's Aegide erschienenen Literaturgeschichte von Ludwig Wihl einen glänzenden Namen machte; dann ward er Redacteur der Stettiner Ostseezeitung; dann in dem Sturmjahr von 1848 enragirter Demokrat; endlich Flüchtling nach England, von wo er kürzlich zurückgekehrt sein und irgendwo hinter Eisenstäben sitzen soll. Der Lebenslauf des Mannes ist traurig, seine Bücher aber über Mecklenburg mit vielem Sachverständniß

chiwar Lisch den gleichen Nachweis im Auftrag der Regierung.

Ich wende mich jetzt zu der näheren Beleuchtung dieser mecklenburgischen Adelsprätensionen. Man kann diese freilich ohne einen Rückblick in die Genesis und das ganze Wesen der deutschen Adelschaft nicht unternehmen und man muß bei diesem Rückblick sogar sehr weit zurück sich wenden. Dieses Blicken und Wenden führt aber zu sehr lehrreichen Resultaten und ich nehme daher keinen Anstand, den nachstehenden Excurs einzuschalten, der ohnedem in einer deutschen Adelsgeschichte an irgend welcher Stelle einmal gegeben werden mußte.

---

geschrieben: er hatte früher eine Zeitlang in Mecklenburg gelebt, bei Herrn Müller-Holdorf in der Gegend von Brüel, bei dem auch Hoffmann von Fallersleben eine Zeit lang wohnte.

Excurs 1

über Genesis, Natur und Wesen der deutschen Adelschaft überhaupt und der mecklenburgischen Adelschaft insonderheit.

Es sind in der Hauptsache drei Quellen des Adels in Deutschland zu unterscheiden. Die erste und ursprüngliche ist diejenige, welche in der alten deutschen freien Gemeindeverfassung, wie sie bis zu Carl dem Großen bestand, das Eigenthum einer stimmbaren Hufe gab: dies ist der Ursprung des alten, größeren, kleinen und zum Theil auch sehr kleinen Dynasten-Adels, welcher mit dem Verluste der Landactie, die allein zur Stimmbarkeit berechtigte, verloren ging.

Der stehende Familienname, welcher von dieser Landactie angenommen wurde, bildete sich zum Theil erst ziemlich spät aus: so erscheinen zum Beispiel die jetzt souverainen Fürsten von Waldeck mit dem Familiennamen erst 1120, die ebenfalls souverainen Fürsten von Lippe erst 1123. Auch bei sehr angesehenen jetzt mediatisirten norddeutschen Fürsten- und Grafengeschlechtern, zum Beispiel bei den Solms, ward noch ein Jahrhundert später, erst 1226 der Familienname stehend.

Eine zweite Adelsquelle wurde der Herrendienst, wie er von dem Ministerialadel in der Feudalverfassung geleistet wurde, nachdem Carl der Große die Gaugrafen mit der Leitung der bewaffneten Macht und der Führung der Gerichte betraut hatte, welche Gaugrafen bekanntlich unter den Hohenstaufen ihr Amt erblich machten.

Dieser Ministerialadel nannte sich von seinen Burgen und zu ihm gehörten sehr angesehene süddeutsche, namentlich östreichische Fürstengeschlechter, wie die heut zu Tage souverainen Liechtenstein und Dietrichstein und Auersperg, die ursprünglich sammt und sonders nur kärnthnischer Ministerialadel gewesen sind. Die Dietrichsteine sind wahrscheinlich die älteste unter den aus dem Ministerialadel heraufgekommenen Familien, welche mit dem Geschlechtsnamen, dem Namen ihrer Burg, schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts vorkommt: schon 1102, also vor Waldeck, Lippe, Solms, erscheint ein „Ruprecht de Dietrichstein“ als Zeuge in einer Urkunde für das Benedictinerkloster St. Lambrecht in der Steiermark.

Nach dem Verfalle der Gauverfassung unter den Hohenstaufen, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts war das Ritterthum vollständig ausgebildet und das Vorkommen der Ausdrücke: „Ritter“ und „Knappe“ als stehender Zusätze bei den Adelsnamen in den Urkunden datirt etwa vom Jahre 1235, wo Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen den berühmten großen Reichstag zu Mainz hielt. Von die-

ser Zeit an kommen, was das so spät germanisirte Mecklenburg betrifft, die Adelsnamen auch hier mit dem Zusatz des Guts in den Urkunden vor, vorher findet man nur Vornamen. [1])

Endlich die dritte und wie heut zu Tage die Verhältnisse stehen, häufigste Quelle der deutschen Adelschaft ist der seit Kaiser Carl IV., dem Luxemburger, welcher Deutschland im Jahre 1348 die goldene Bulle gab und in demselben Jahre Mecklenburg zum Herzogthum erhob, aus egoistischem Interesse kaiserlicher Machtvollkommenheit und kaiserlichen Seckels aufgekommene Briefadel.

Der erste deutsche Diplomgraf war gerade ein Mecklenburger, einer aus dem noch blühenden Geschlechte der von Dewitz, dem Geschlechte, welches zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts den Ehrenmann stellte, der als General in dänischen Diensten durch rasche Besetzung Wismars Mecklenburg und Deutschland vor dem Unglück bewahrte, daß Zaar Peter festen Fuß auf deutschem Boden faßte — darauf zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts den anderweiten Ehrenmann stellte, der als Minister des Herzogs

1) Noch in einer Urkunde von 1219 bei Lisch Gesch. des Hauses Hahn I. Urk. Buch S. 4 heißt es: „Testes; rc. laici: Heinricus dapifer, Jordanus, Baroldus" und in einem Zehndenregister des Stifts Ratzeburg von 1230: „(In) Dechowe: Godescalcus (habet) II mansos". Dieser Gottschalk zu Dechowe ist nach Lisch der Bruder des Eckhard Hahn, welcher als der Stammvater der reichsten und stolzesten Familie Mecklenburgs gilt, der Familie der Grafen Hahn zu Basedow.

Friedrich Franz dessen sehr expressive Rescripte gegen die „Adelsphantastereien" mit einem vermeintlichen Indigenatsrecht contrasignirte — und dem gegenwärtig der Hauptanführer der Junkerpartei in Mecklenburg Herr von Dewitz-Milzow angehört. Der erste deutsche Diplomgraf war der 1348 von Kaiser Carl IV. zum Grafen von Fürstenberg erhobene Otto von Dewitz, welcher 1349 die Stadt Alt-Strelitz gestiftet hat, der er sein Wappen ins Stadtsiegel gab, drei goldne Humpen. Diese kleine mecklenburgische Grafschaft Fürstenberg dauerte aber nicht lange, nur bis zum Jahre 1371. Seit dem funfzehnten Jahrhundert hat das Haus Habsburg, der östreichische Kaiserhof zu Prag und Wien, den Briefadel freigebigst vertheilt, um sich aller Orten Anhänger zu verschaffen: Kaiser Max I. machte sogar schon einen Diplomreichsfürsten, den von Croy, in den erheiratheten Niederlanden 1486. Der erste mecklenburgische Reichsbaron war ein Maltzan: Kaiser Carl V. verlieh ihm auf dem berühmten Reichstag zu Augsburg das Diplom als Reichsfreiherrn zu Wartenberg (in Schlesien) und Penzlin. Namentlich im dreißigjährigen Kriege theilte Habsburg-Oestreich Reichsfürsten- und Reichsgrafendiplome in Massen aus, um sich „Liebe Getreue" zu machen: das Reichsfürstendiplom für das Haus Liechtenstein ist zwei Tage später datirt nach dem Blutgerichte zu Prag, dem Carl Liechtenstein präsidirte, vom 23. Juni 1621. Die Reichsfürstendiplome der Häuser Dietrichstein und Lobkowitz datiren für gleicher-

gestalt geleistete Dienste gegen die böhmischen Rebellen vom Jahre 1624. Für ihre gegen die ungarischen Rebellen geleisteten Dienste erhielten die Häuser Schwarzenberg 1674 und Esterhazy 1687 ihre Reichsfürstendiplome. Die Personen altfürstlichen Geblüts taxirten freilich solche neue principions und Gräflein aus den östreichischen Fournéen nicht mit den schmeichelhaftesten Elogien. So schrieb einmal die bekannte Herzogin von Orleans, geborne Pfalzgräfin, in einem Briefe vom 12. October 1702 über das 1686 von Oestreich per Pergament gestiftete Fürstenthum Taxis: „Der Fürst von Taxis, das ist auch wieder ein toll Fürstenthum. Wenn ihr das vor Fürsten zählen wollet, werdet ihr wohl „bei Dutzenden" finden." Und über die Grafschaft Wurmbrand, 1701 von Oestreich per Pergament gestiftet und noch gegenwärtig zu den „Erlauchten" gezählt, schrieb sie in einem anderweiten Briefe vom 18. Juli 1718: „Von der Grafschaft Wurmbrand hab ich mein Tag des Lebens nicht gehört, muß etwas Neugebackenes sein oder Oestreichisches." Im Jahre 1726 erhielt eine der eingebornen und im Lande gebliebenen mecklenburgischen Familien, welche noch blüht, die Familie Bassewitz, von Oestreich das erste Reichsgrafendiplom in der Person des oben mit seinen Personalien aufgeführten Lieblings des Herzogs Friedrich Wilhelm, der kaiserliche Geheime Rath Henning Friedrich von Bassewitz auf Prebberede: er erhielt es zum Dank für die von ihm zwischen dem Hause Oestreich und dem Zaaren abgeschlossene

Allianz. Eine andere mecklenburgische Familie, die Familie Lützow in der Branche Drei-Lützow, die auch noch blüht, aber nach Böhmen übergesiedelt und katholisch geworden war, hatte schon 1692 ein Reichsgrafendiplom erhalten. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, seit der Regierung Maria Theresia's, deren Politik es förmlich war, mit dem Briefadel zu finanziren, um den kaiserlichen Seckel zu füllen, der durch Hofverschwendungen und Kriege mit dem „schlimmen Manne" immer schlapp war, benutzten viele Mecklenburger das ihnen dargebotene Mittel, „Adelsbriefe bei Kaiserlicher Majestät für Geld auszupractisiren" — von dieser Zeit, der Zeit des Erbvergleichs von 1755 erst, nicht früher, wurde der Briefadel in Mecklenburg gemein. Noch vier Jahre vor Reiches Thorschluß benutzte das stolze Haus Hahn die Gelegenheit sich das Reichsgrafendiplom aus Wien kommen zu lassen: dieses Reichsgrafendiplom von sehr neuem Datum, gegenwärtig erst dreiundfunfzig Jahre alt, ist vom 7. September 1802, die Gräfin Ida Hahn-Hahn wurde erst drei Jahre nachher, 1805, als Reichsgräfin geboren.

Als die Herzoge von Mecklenburg durch den Rheinbund Souveraine wurden, benutzten sie endlich auch das insigne Souverainitätsrecht zu nobilitiren: die ersten dieser ganz neugebackenen mecklenburgischen Adeligen waren reiche Leute, die etwas mitmachten, zwei zeither bürgerliche Gutsbesitzer, der Hamburger Heise auf Vollrathsruhe und Cleve auf Karow. Eine Notabilität unter diesen Neugebackenen ist der „Salomo Mecklenburgs," der Edle von Päpke.

Welker hat im Staatslexicon mit schlagenden Gründen gegen Eichhorn, Savigny und Grimm dargethan, wie unhaltbar alle romantische Hypothesen über eine angebliche deutsche „Uradelskaste" sind. Freiheit mit Grundbesitz waren der einzige deutsche Uradel. Der Hypothese von einer aparten, exclusiven Uradelskaste bei den germanischen Völkern widerspricht namentlich das Exempel: Norwegen, welches niemalen einen Adel gekannt hat und ihn heutigen Tages noch nicht kennt — und das Exempel: Schweden, wo der Adel erst im Mittelalter von Deutschland eingeführt wurde, unter den ersten Königen aus dem Hause der Folkunger, die nach dem Untergang der deutschen Hohenstaufen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Schweden regierten — in Norwegen wie in Schweden hat der Adel niemalen die Rechte und Freiheiten der Bauern unterdrücken können: die Landactie des Bauernbesitzes gab und giebt noch Stimme auf dem Landtage, wie die Landactie des Adelsbesitzes. Auch der sächsisch-normännische Adel in England ist ganz wesentlich von dem deutschen Continental-Adel unterschieden: den hohen Lords von England sind die Erfindungen der deutschen kleinen Junker, die Ahnentafeln und Ahnenproben stets fremd geblieben, sie kennen keine Mißheirathen, der hohe Lord ist eines Bierbrauers Schwager, eine Comödiantin, wie die erst 1837 verstorbene Herzogin von St. Albans eine war, genießt alle Rechte ihres Mannes und muß bei Hofe empfangen werden. In England hat sich das germanische Element rein erhalten: der älteste Sohn

als der Besitzer der Landactie, sitzt im Oberhause, von den jüngern Söhnen sitzt einer im Unterhause, der zweite auf der Börse u. s. w. Das Wesentlichste, worin die Entwicklung des deutschen und die Entwicklung des englischen Adels von einander abweicht, so daß, man kann es wohl so ausdrücken, beide himmelweit von einander unterschieden sind, ist, daß der englische Adel keine Steuerfreiheit kannte, wahrhaft edelstolz trug er am meisten zu den Landeslasten bei und zwar war es das Unterhaus ausschließlich, das die Steuern bewilligte, das Haus der Lords kann bis auf den heutigen Tag das Budjet nur einfach, in Bausch und Bogen, annehmen oder so verwerfen.

Gerade im egoistischen Geldinteresse und zwar allererst im siebzehnten Jahrhundert hat der deutsche Adel die Ahnenproben eingeführt: erst damals setzte er die höchst ungerechte Steuerfreiheit durch, diesen ewigen Schandfleck des deutschen Adels und wälzte die Steuerlast allein auf Bürger und Bauern. Rein im Geldinteresse sperrte man sich in Deutschland zu aparten Adels-Corps ab, gerade zu der Zeit, wo man anfing, besonders viel Geld zu den entnervendsten Debauchen zu gebrauchen, zu der Zeit, wo die Reisen nach dem Pariser Venusberge aufkamen, Reisen, die bekanntlich weise Fürsten, wie der große Kurfürst von Brandenburg, geradezu ihrem Adel untersagten. [1]) Das

1) S. preußische Hofgeschichte Band I. S. 143—154 und dabei die expressiven Zeugnisse der alten Herzogin von Orleans über die Debauchen der deutschen Adelstouristen in den Venusberg Paris.

läßt sich ganz klar mit Beispielen belegen. Im katholischen, kurkölnischen Herzogthume Westphalen, dem Lande des besten deutschen Adels, scheinen zuerst die Steuerfreiheitsgelüste gespuckt zu haben. In Westphalen wurden noch 1584 die adeligen und die gemeinen Landsassen zu den Landtagen verschrieben; im Jahre 1601 aber faßten die adeligen Landsassen den Beschluß, zu den Landtagen nur den zuzulassen, der acht Ahnen beweisen könne — darauf kam der dreißigjährige Krieg. Nach Beendigung desselben 1651 beschloß der westphälische Adel, daß man auf sechzehn Ahnen gehen wolle. Und 1654 schon beschloß er, daß man steuerfrei sein wolle. Eben dasselbe geschah in dem katholischen kurpfälzischen Herzogthume Jülich und Berg. Im Jahre 1659 ward die Aufschwörung von acht Ahnen eingeführt und 1664 beschloß der Adel, daß er steuerfrei sein wolle. In dem protestantischen Sachsen setzte der Adel seine Steuerfreiheit gleichzeitig durch und als er einen katholischen Landesherrn hatte, unter August dem Starken, wurden seit dem Jahre 1700 nur die Herren mit acht Ahnen zu den Landtagen und Rittergütern zugelassen. Was Mecklenburg betrifft, so war hier der Adel, obgleich er sich das 1687 schon so fest einbildete, „wie die zehn Gebote,“ [1]) keineswegs steuerfrei — dem Herkommen nach: von Alters her gab er sowohl als der Bürger, wenn eine allgemeine Landbede verkündigt und von beiden Ständen, als Ritter- und Landschaft bewilligt ward. „Solche

---

1) S. oben S. 176.

Steuer des Adels, die er durch seine Hintersassen von den Bauerhufen trug, denn nur die Hofhufen waren frei, ward Mann-Bede genannt, wie die Urkunden besagen [1])."

Was speciell den Adelsursprung in Mecklenburg betrifft, so ist nach den Chroniken und Urkunden [2]) unzweifelhaft, daß in Mecklenburg zur wendischen Zeit ein wendischer Adel bestand, ein Adel von kleinen, zum Theil sehr kleinen Dynasten, welcher den Fürsten des Landes in jeder Beziehung nahe stand und, wie anderwärts, gar aus seiner Mitte die Landesherrscher hergegeben hatte. Dieser wendische Adel, welcher in den Chroniken von Helmold und Arnold und in den ältesten Urkunden mit den Ausdrücken „viri nobiles", „nobiles seniores" oder „majores, seniores und principes terrae" vorkommt [3]), wurde 1170 ausdrücklich von Kaiser Friedrich Barbarossa dem Reichsadel gleichgestellt [4]). Dieser wendische Adel war im Jahre 1195, also siebzehn

1) Franck 7, 7.

2) S. Archivar Lisch in seiner 1843 publizirten Schrift über die Rechte des eingeborenen Adels Seite 115 ff. Vergleiche auch Lisch Geschichte des Geschlechtes Hahn Bd. 1. (1844) S. 5 ff. „Ueber Herkunft des alten Adels in Mecklenburg."

3) So wird Radozlav von Schorrentin, der dem Kloster Dargun 1216 das Dorf Pancow schenkte, „vir nobilis" genannt.

4) Bestätigungs-Urkunde des Bisthums Schwerin d. d. Frankfurt 2. Januar 1170 bei Lisch Meckl. Urk. III. S. 21: „Principes et majores terrae attentius monitos esse

Jahre nach dem Tode Pribislav's, des Stammvaters der heut zu Tage in Meklenburg regierenden Fürsten, so einflußreich, daß er, gegen den Gebrauch, Angesichts der deutschen Grafen von Schwerin, die Wahl des Wenden Brunward, eines Neffen des kleinen wendischen Dynasten Detlev von Gadebusch (Thetlevus de Godebuz), der im Lande Gadebusch, der alten obotritischen Residenz im Westen, die Güter Rosenow, Alt=Pokrent, Bitense, Wakenstädt besaß und am Hofe der Fürsten die erste Stelle bekleidete, zum zweiten Bischof von Schwerin durchsetzte und die Bestimmung erreichte, daß künftig die Bischofswahl zu Schwerin unter den Augen des wendischen Adels geschehen solle.

Gegen Mitte des dreizehnten Jahrhunderts kommt das Prädicat „Edel" nicht weiter vor, das Prädicat „Ritter" tritt an die Stelle. Kurze Zeit nach der ersten Landestheilung 1229 heißen nur noch die Landesherren, die Nachkommen Pribislav's, und die deutschen Grafen von Schwerin „Edle", die Ritter haben dieses Prädicat nicht: im ganzen Mittelalter bis zum sechszehnten Jahrhundert ist von einem Adel in Meklenburg nicht die Rede[1]).

---

volumus, ut, quia in gratiam nostri et honorem principum terrae nostrae recepti sunt, ipsis impares in cultu dei non existant, sed more omnium Christianorum decimas suas nullo excepto, deo fideliter persolvant."

1) In einer Urkunde vom Jahre 1273 bei Westpha=

Die Namen der seit dem Falle der Hohenstaufen in Mecklenburg in voller Ausbildung vorkommenden neuen Ritterschaft kamen:

1) von ihren wendischen Stammvätern. So behielten ihren wendischen Namen die noch blühenden notorisch wendischen und zu den vornehmsten zählenden Familien: Maltzan[1]) und Moltke[2]), ferner die Oertzen[3]), die Gamm[4]),

---

len Mon. ined. III, 514 heißt es: „Testes:" folgen zuerst die Geistlichen Herren des Bisthums Schwerin; dann heißt es: „nobiles vero terrae", folgen die Namen der Fürsten von Mecklenburg, und endlich: „milites vero" folgen die Kettelhodt, Cramon, Hahn. In der Dotationsurkunde Heinrich's des Löwen für das Stift Schwerin vom Jahre 1171 ward noch der Unterschied zwischen „Freien" und „Ministerialen" hervorgehoben: es heißt hier (bei Lisch meckenb. Urk. III, 32): Testes etc. liberi: Comes Heinricus de Ravenesberch, Otto Comes de Binetheim (Bentheim), Cazimarus de Diemin, Pribizlaus de Kizin, Gunzelinus Comes de Zverin, Bernardus Comes de Razesburg etc.; ministeriales: Heinricus Burggravius de Hiddesaker, Jordanus, dapifer, Otto de Erteneburg etc.

1) Es kann aber auch das Dorf Molzan den Namen gegeben haben. S. unten.

2) S. das Weitere über diese Familie unten.

3) S. oben S. 50 f.

4) Unter den Laicis Slavis, die als Zeugen in der Confirmationsurkunde des Klosters Doberan von 1192 aufgeführt werden, erscheint „Heinricus Gamme." Dieser oder ein anderer „Heinricus Gamba" kommt noch 1233 in einer Urkunde bei Riedel Nov. Cod. Dipl. Brandenburg. I. 445 unter den „nobilibus" vor. Ein Engelke Gamm zechte mit Vinke Hahn in der Schmiede zu Groß-Pose-

die Pritzbuer[1]), die Cröpelin[2]), die Brüsewitz[3]).

---

rin, als dieser 1586 den Schreiber Hansen ums Leben brachte. Noch in neuerer Zeit gab es kurz vor der französischen Revolution in Strelitz einen Minister Christoph Otto von Gamm, den Lisch in der Geschichte des Hauses Oertzen aufführt als einen Mann, der sehr fleißige handschriftliche Nachrichten über mecklenburgische adlige Familien hinterlassen habe. Die von Gamm sind nächst den Oertzen eine der ältesten Familie Mecklenburgs.

1) Die Pritzbuer kommen als Zeugen in einer Urkunde für Kloster Arendsee vom 26. Juni 1215 vor, welche die älteste Urkunde im Hahn'schen Archive zu Basedow ist, sie betrifft das ehemalige Hahn'sche Dorf Wargentin, das im siebenjährigen Kriege wüste gelegt wurde. Hier heißt es: „Testes: etc. de nobilioribus laicis etc. Priburiviz.“ In einer anderen Urkunde für die Johanniter-Comthurei Mirow vom 29. April 1273 heißt es: „Priseburius et Johannes, frater suus, milites.“ Sie waren wahrscheinlich mit den der Mark angehörigen Grävenitzen einer Abstammung: in einer Urkunde vom 26. Jan. 1347 für das Kloster Malchow bei Lisch Geschlechtshistorie der Hahn II Urkundenbuch S. 38 heißt es: „Ego Henricus Priscebur, filius Vickonis de Grabenitze, capitoneus et nos Priscebur de Kelle, Conradus Bune, Priscebur de Grabenitze et Johannes Friscebur, morans in Kuz.“ Der oldenburgische Oberlanddrost, dänische Staatsrath Joachim von Pritzbuer gab 1722 zu Kopenhagen einen „Index concisus“ des mecklenburgischen Adels heraus und einer fungirt noch gegenwärtig als General-Post-Director.

2) Im Grenz- und Heirathsvertrag der wendischen Fürsten von Mecklenburg mit dem deutschen Grafen

2) Ferner ward der Namen der seit dem dreizehnten Jahrhundert in voller Blüthe stehenden neuen mecklenburgischen Ritterschaft angenommen von zufälligen, nicht mehr bekannten Eigenthümlichkeiten, Eigenschaften und Begebenheiten der ihn Führenden[1]). Dies war der Fall mit den Familien Hahn, die auch lateinisch mit „Gallus" vorkommt, mit dem Hahn im sprechenden Wappen[2]), Behr (Ursus)[3]) mit dem Bären, Voß (Vulpis) mit dem Fuchs[4]), Gans[5]) mit der Gans,

---

von Schwerin vom 30. October 1230 findet sich als Zeuge und Mitgelober: „Johannes de Crupelin." Dieser heißt in einer Urkunde von 1233: „Johannes de Cropelin, Miles de Gustrowe, nobilis." Die Familie Cröpelin führte gleiches Wappen, drei Hüte, mit der Familie Kettelhodt.

3) Auch „Nicolaus de Brusewitz" kommt als „testis et promissor" in dem eben erwähnten Grenz- und Heirathsvertrag von 1230 vor.

1) Bei manchen Familien läßt sich der von einer Eigenschaft angenommene Name leicht erklären, z. B. bei der hildesheimischen Familie Stammer, was Stammler bedeutet, Stotterer.

2) S. unten.

3) S. oben S. 267.

4) S. unten.

5) „Alardus Gans" ist einer der ersten Zeugen neben dem kleinen Dynasten Detlev von Gadebusch in dem Grenz- und Heirathsvertrag der wendischen Fürsten von Mecklenburg mit den deutschen Grafen von Schwerin vom 30. October 1230. Nach einer Urkunde von 1281 bei Lisch Maltzansche Urk. I, 52 war „Johannes dictus Gans de

Schwerin (im Wendischen Raute) mit der Raute im sprechenden Wappen. Ebenso ferner bei den Familien Raven (Rabe, Corvus)[1], Donner (Fulmen)[2], Storm[3], Kettelhodt (Kesselhut)[4], Wackerbarth[5] (? wackrer Bart), Hardenack

---

Wittenberge" Schwiegersohn des Grafen von Schwerin Es ist dieses kleine Dynastengeschlecht dasselbe, das unterdem Namen Gans von Puttlitz noch in der Mark blüht.

1) Als Zeuge kommt Frater Raven unter den „militibus Christi", den Schwertrittern, in einer Urkunde für Kloster Sonnenkamp vom 28. Juni 1240 vor und „Raven, camerarius noster" in einer Urkunde der Herzoge vom Pommern bei Lisch meckl. Urk. I, 195. Ein „Mathias Raven" erscheint als Zeuge in einer Urkunde von 1366 bei Masch Geschichte des Hauses Karstorff S. 54. Ein „Hinrik Raven" endlich erscheint als Mitgelober in dem Friedensinstrument der Herzoge von Mecklenburg zwischen den Kronen Schweden und Dänemark vom 17. Juni 1495.

2) „Heinricus Fulmen", Zeuge in einer Urkunde vom 18. Januar 1241 für das Kloster Eldena. Zur Zeit Carl Leopold's, in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, lebte ein Obristlieutenant Hans Caspar Donner.

3) „Hermannus Storm, miles", erscheint in einer Urkunde vom 5. Febr. 1271 für die Stadt Gadebusch und ein „Henricus Storm, miles", unter den Mitgelobern des Landfriedensbriefs der sächsischen und wendischen Fürsten und Städte an der Ostsee d. d. Rostock 13. Juni 1283 mit den Fürsten von Werle, seinen Lehnsherrn. Diese Familie Storm ist erloschen.

4) Eine Familie, die in Rudolstadt prosperirte. S. sogleich unten das Nähere.

5) S. oben S. 216 Note.

(? harter Nacken)[1]), Manteuffel („Man Teufel")[2]) Platen[3]), Preen[4]) u. s. w.

1) Eine 1450 ausgestorbene Familie, von der die wahrscheinliche gleiche Abstammung mit den Hahn bemerkenswerth ist.

2) Sie gehören wie die Borck, früher Wolf (mit einem Wolf im Wappen), zum ältesten pommerschen Adel, die Stettiner hatten das Sprichwort: „das is so old als de Borcken und de Düwel." Der zur Zeit Carl's V. lebende Geschichtsschreiber Pommerns, der Stralsunder Thomas Kantzow berichtet über die Abstammung der Manteuffel einige interessante Spezialitäten: „Von diesen „Mandüweln" ist eine gemeine Sage, wie der Doctor Pommer auch schreibt in seiner Chronika, daß ihre Füreltern geheißen haben die Herren „von der Deweren" und sind so boshaftig und mordisch gewest, daß man gesagt hat auf Pommerisch: „id synt man düwel," das ist so viel als: „das sind nur Teufel und keine Menschen;" davon sollen sie den Namen haben, daß sie Manteuffel heißen, welcher Name nun über das ganze Geschlecht geht. Und hernach ist daraus Michel Mandüwel sammt seinen Brüdern und Vettern gewest, das arge Räuber gewest. Doch sei es, wie es wolle, es sind ohne diese abartige Leute sonst viele andere ehrliche Männer und Frauen in dem Geschlechte gewest, die solche Bosheit ungern gedacht, viel weniger gethan hätten und bei unsern Zeiten weiß man von solcher Bosheit von ihnen nicht, sondern es ist ein gar ehrlich Geschlecht, daraus auch jetziger Bischof von Camin Erasmus Mandüwel ist, der durch seine Lehre und Geschicklichkeit zu dem Stande gekommen ist."

Die Manteuffel kamen, wie in Pommern, auch in Mecklenburg und zwar hier, wie andre der neueren Rittergeschlechter, schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vor, im Lande Stargard, wo sie eins der vornehm-

3) Endlich nahmen die neuen Ritter den Namen von dem Lehngute des ersten Erwerbers an.

---

sten Geschlechter waren: sie saßen auf Warlin, Riepke und noch im siebenzehnten Jahrhundert auf Dolgen. Ein „Willeken (Wilhelm) Manduwel, Ritter," erscheint in dem Landfriedensbriefe der Fürsten von Mecklenburg und Brandenburg d. d. Wittmensdorf 15. Febr. 1304 bei Rudloff Urk. Lief. Nr. LXIV. als „Gelober," Bürge. Ein Heine (Heinrich) Mandüvel war kurz darauf einer der vierzehn Vormünder der Kinder Heinrich's des Löwen von Mecklenburg. Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts machten die Manteuffel den Hahn das Erblandmarschallamt im Lande Stargard streitig, wurden deshalb beim Hofgerichte klagbar, unterlagen jedoch in dem Streite, denn bei der Huldigung zu Cölpin im Jahre 1605 verwaltete Lüdecke Hahn auf Pleetz wieder das Erblandmarschallamt. Die Manteuffel verwalteten Hofämter seit der Erblichkeit derselben und im Jahre 1373 war ein Engelke Manteuffel Erzkämmerer der Herzoge von Pommern, im Jahr 1397 ein Willeken Manteuffel Küchenmeister und ein Heinrich Manteuffel „Spiser," Truchseß. „In Mecklenburg erhielten zwar die übrigen Hofämter außer dem Marschallamt keine öffentliche Geltung, aber sie mochten doch bei Hofe und bei der Ritterschaft einige Bedeutung geben. Und so mag es gekommen sein, daß die Manteuffel als Truchsesse oft und längere Zeit Stellvertreter der Hahn gewesen sind und daraus ein Recht abgeleitet haben. Dazu führten sie mit den früheren Erblandmarschällen, den von Plate auf Wesenberg, gleiches Wappen, einen Querbalken im Schilde und waren vielleicht mit ihnen stammverwandt." Lisch, Geschlechtshistorie der Hahn II. 169 ff.

3) „Mit der Plate," cum thorace, d. i. Brustharnisch. „Hinrik und Thomas, Ritter und Willeken (Wilhelm) mit der Plathe, Knappen vom Wappen" (die Wappen

Es geschah dies mit einer Menge Familien, unzweifelhaft wendischen Ursprungs. Es gehören dahin in

führen) kommen vor in dem Bundbriefe der Herren auf der Insel Rügen mit der Stadt Stralsund von Weihnacht 1316 bei von Bohlen, Geschichte des Hauses Krassow, II. Urkundenbuch S. 3. Die Wappen, die anhängen, zeigen drei Rosenkränze (2, 1) mit den Umschriften: „S. Hinrici militis cum plata," S. Tomas mit der Platte" und „S. Wilhelm mit der Plate." In einem zweiten Adelsbundbriefe von Himmelfahrt Mariä 1426 kommt ein „Thomas mit der Platen, Knappe," vor: in dessen Siegel lautet die Umschrift: „S. Tomas cum torace." Verschieden von dieser Familie ist die Familie Platen, „de Plote" in den Urkunden, wo sie schon 1222 vorkommt (Lisch, mecklenb. Urk. III. 74.), welche von einem Gut benannt wurde. Es lag dieses Dorf Plate bei Schwerin und die von diesem Dorf benannte Familie führt zugleich mit den Familien Manteuffel, Zülow und Peckatel einen Querbalken im Wappen und die Herren derselben waren, wie beiläufig bei den Manteuffeln in der Note erwähnt ist, eine Zeit lang Erblandmarschälle im Lande Stargard. Eine dritte in Mecklenburg vorkommende Familie Platow, jetzt Plater, hatte ein Wappen mit den Familien Bevernest und Grävenitz, einen Baumstamm. Eine vierte im Magdeburgischen possessionirte noch blühende Familie dieses Namens, jetzt von Plotho, mit der Lilie im Wappen, ist nie in Mecklenburg begütert gewesen. Eine fünfte Familie Platen ist die hannoversche, seit 1689 gräfliche, durch die Mörderin Königsmark's illustrirte, die zwei Meerschweinchenköpfe im Wappen führt: ihre Heimath war Pommern, auf der Insel Rügen besitzt sie noch heut zu Tage Güter.

4) Ein „Hinricus und ein Bertoldus Preen, milites," erscheinen als Zeugen in einer Urkunde des Privilegienbuchs der Stadt Wismar vom 11. Februar 1260 und

erster Reihe die Bülow, die Lützow, die Levetzow, die Blücher,[5]) die von Dewitz,[6]) von Peckatel[7]) und Andere.

Zu allen diesen wendischen Familien kommen nun noch die wahrscheinlich eingewanderten sächsischen Geschlechter von der Lühe, von Plessen und andere. Es waren diese Familien ursprünglich

ein „Bertoldus und ein Gotdescalcus Pren, milites," unter den Mitgelobern des Landfriedensbriefs der sächsischen und wendischen Fürsten und Städte an der Ostsee d. d. Rostock 13. Juni 1283 mit den jungen Herren von Mecklenburg, ihren Lehnsherren. Ein Vollhard Preen unterschrieb 1523 die kleine Union. Das Wappen enthält drei „Pfriemen," wovon der Name.

5) S. über diese Familien oben S. 37 ff.

6) Die Familie, die im vierzehnten Jahrhundert, 1348, gerade als Mecklenburg zum Herzogthum erhoben wurde, dreiundzwanzig Jahre lang gräflich unter dem Namen von Fürstenberg war und der, wie erwähnt, der ausgezeichnete Minister unter Friedrich Franz und der gegenwärtige Führer der Junkerpartei von Dewitz-Milzow angehören. S. das Weitere unten.

7) So benannt von einem Dorfe bei Stargard, jetzt erloschen. „Eins der größten Geschlechter der mecklenburgischen Lande; noch heute zeugen ihre gewaltigen Burgwälle von Prillwitz (bei Stargard), Blumenhagen oder Weisdin (im Amte Strelitz) von der großen Macht der Familie; von ihren Gütern haben noch heute Prillwitz und Hohen-Zieritz (wo die Königin Luise starb), einen Namen in den Ostseeländern." Lisch, Geschichte des Hauses Hahn II. 281. „Geroldus de Peccatle, advocatus, miles de Robele" erscheint schon als Zeuge in einer Urkunde von 1241.

Ritter am Hofe der deutschen Grafen von Schwerin — denn von allen ritterlichen Dienstleuten im Gefolge des Löwen hat sich in den meklenburgischen Landen keiner ansässig gemacht.[1])

Alle diese Familien, aber nur diese, führen ihren Namen mit dem Wörtchen von oder de oder a.[2]) Dieses Wörtchen „von" ist bekanntlich erst seit dem vorigen Jahrhundert staatsrechtliche Bezeichnung des Adels geworden. Der Adel lag im Geschlechte, im Stammbaum; die Ritterschaft dagegen in der verliehenen Würde: man mußte aber seit der Zeit des zweiten Friedrich von Hohenstaufen, welcher die Ritterschaft zu einem geschlossenen Corps machte, um Ritter werden zu können, von ritterlichem Geschlechte, ritterbürtig sein.

Es kommt häufig vor, daß Familien, welche gleichen Namen führen, verschiedene Wappen führen: diese Familien waren wahrscheinlich nicht verwandt, sondern trugen gleiche Namen von verschiedenen Lehnen gleichen Namens. Regel ist: daß für die Verwandtschaft der gleiche Schild entscheidet, keineswegs der gleiche

1) Lisch, Geschichte des Hauses Hahn I. S. 9. S. über die Familien von der Lühe und Plessen oben S. 58 ff. u. S. 85. Note ††.

2) Noch im Erbvergleich von 1755 unterschrieb einer der fünf Landräthe des Herzogthums Schwerin: „August Barthold de Lützow auf Eickhof;" eben so unterschrieb ein „de Plessen," ein „de Pressentin," ein „de Gentzkow;" einer unterschrieb „a Ribbeck."

Name.[1]) So gab es zwei Familien Behr mit verschiedenen Wappen, eine mit dem Bären, welche noch blüht und eine mit drei Schwanenhälsen, welche erloschen ist. Ferner gab es zwei Familien Levetzow, wahrscheinlich von den beiden Gütern dieses Namens: die Güter der einen Familie fielen bei ihrem Aussterben nicht an die andere. Dagegen beerbten die in ein paar letzten Sprossen noch in Dänemark blühenden von Vibow, sogenannt von einem Dorfe bei Warin, ums Jahr 1450 die von Hardenack, weil sie gleichen Schild führten und wahrscheinlich von einem und demselben Geschlechte stammten, ganz so, wie die 1800 erloschenen von Dechow und die Hahn.[2]) Eben so führten noch gleiches Wappen, vierzehn Kugeln: die von Bülow und die von Brützekow — die von Levetzow und von Barnefür: ein Gatter — die von Kettelhodt und Cröpelin: drei Hüte — die Moltke und Berkhahne: drei Birkhühner — die von Kalant, von Bredow und von Do-

1) Nebst dem gleichen Schild deuten auch noch gleiche Vornamen auf Verwandtschaft bei den deutschen Adelsgeschlechtern.

2) Vergleiche den Aufsatz von Ledebur in Band 3 der märkischen Forschungen: „der Adel Brandenburgs nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammesverwandtschaft zurückgeführt“ S. 96 ff. Lisch glaubt, daß, da die Vibow und die Hardenack ebenfalls einen Hahn im Wappen führten, wie die Hahn und Dechow — nur seit dem funfzehnten Jahrhundert, wo die Hardenack ausstarben, die Vibow mit einem Kissen unter dem Hahn — daß sämmtliche vier Familien eines Stammes sein könnten.

nop: einen Steig- oder Sturmhaken — die von Drieberg, von Gartow, von Krokow, von dem Knesebeck und von der Schulenburg: drei Greifenklauen — die von Bülow, von Manteuffel, von Peckatel und von Platen: einen Querbalken — die von Platow, jetzt Plater, von Grävenitz, die Hasenkopf und Bevernest: einen Baumstamm — die von Below und von Man: drei Mannsköpfe — die von Thun und von Wittorp: drei goldne Straßen u. s. w. u. s. w.

Was das Alter der drei verschiedenen mecklenburgischen Adelsgeschlechter-Gruppen betrifft, die entweder ihren alten wendischen Namen beibehielten oder ihren Namen von einer zufälligen Bezeichnung oder endlich von ihrem Gute annahmen, so ergiebt sich aus dem Vorstehenden Folgendes: eine der ältesten, schon Ende des zwölften Jahrhunderts im Jahre 1192 vorkommenden mecklenburgischen Adelsfamilien sind die noch blühenden Oertzen, die Familie, welcher ihr Geschichtsschreiber, der Archivar Lisch, vorzugsweise den „Rathscharakter" vindizirt, indem sie fürstliche Räthe, Landräthe und Minister vom Anbeginn fortlaufend bis auf die neueste Zeit gestellt hat. Mit dieser Familie erscheinen gleichzeitig und zwar urkundlich gleichzeitig noch die Gamm 1192 und die Maltzan 1194, die 1530 Reichsfreiherrn wurden, ferner die Drieberg (Driberge in den Urkunden, von Dreibergen, jetzt Zuchthaus bei Bützow benannt), die Schnakenburg und die Gadebusch. Nächst diesen sechs Familien finden sich in den Urkunden, die noch vor der Epoche ausgestellt

sind, welche unmittelbar nach dem großen Reichstag von Mainz von 1235 anhebt, der Epoche der durch Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen beschehenen Gründung eines deutschen Rittercorps als einer geschlossenen Gesellschaft, welche grundgesetzlich fortan nur rittermäßig Geborene aufnahm: die Pritzbuer 1215, die Schorrentin 1216, die Strahlendorf und Schwerin 1217, die Levetzow 1219, die Platen 1222, die Behr 1224, die Below 1228, die Voß, die Hahn, die Bülow, die Flotow, die Cröpelin, die Brüsewitz, die Knut und die Gans: 1230. Nach 1235 erscheinen: die Hardenack, die Plüskow und die Parkentin: 1237, die Blücher, die von der Lühe und die Raven: 1240, die Donner, Kalant und Peckatel: 1241, die Warburg: 1244, und die Osten: 1251. Das sind im Ganzen etwa dreißig Namen. Nach dem Untergang der Hohenstaufen (1254) kommen dann in den Urkunden vor die Geschlechter Lepel: 1256, Kettelhodt: 1257, Moltke, Reventlow und Preen: 1260, Plessen, Lützow, Levetzow und Cramon: 1266. Seit Rudolf's von Habsburg Zeiten finden sich dann die Wackerbarth, Barnekow und Bellin 1273, die Berkhahn 1275, die Lehsten 1287. Noch etwas später, erst mit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, finden sich die Namen: Hasenkopf 1303, Negendank, die erloschene Familie, die die Behr beerbt haben, Manteuffel und Dewitz 1304 und diese letztere Familie, erlangte 1348 die erste gräfliche Standeserhöhung

die jedoch bald wieder erloschen ist; ferner finden sich die Namen Platen, die Familie, die sich „mit der Plate" schrieb: 1312, Zepplin und Wedel 1318, Kruse und Ranzau 1328, Bülow 1331, Vieregg 1350, Bassewitz 1374 und diese Familie erhielt 1726 die erste neuere Grafung; die Bernstorff habe ich in den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht finden können. Diese vorstehenden seit dem Untergang der Hohenstaufen bis zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts häufig und regelmäßig in den Urkunden vorkommenden Geschlechter sind wieder ohngefähr dreißig Namen.

Die Bernstorff haben in ihrem Ahnherrn Andreas Gottlob, wenn dieser auch nicht viel anders als ein Parvenu war, den berühmtesten Minister gestellt, wie die Blücher den berühmtesten General. Die größte Fortune, die mecklenburgische Fräulein gemacht haben, machten die Fräulein Grävenitz, die 1707 Herzogin von Würtemberg und die Fräulein Reventlow, welche 1721 Königin von Dänemark wurde; erst Lola Rasmussen, früher Putzmacherin in Schwerin, gesellte sich als zur morganatischen Gemahlin des regierenden Königs von Dänemark erhobene Gräfin Danner 1850 jenen zwei Damen zur Seite.

Im Sachsenspiegel, dessen Abfassung in den Anfang der neuen Ritterperiode fällt, findet sich durchaus kein Vorzug in der Ehre des hohen vor dem niedern Adel, oder beider vor dem freien Bürger: es heißt III, 45: „Fürsten, Freiherrn und schöppenbare

freie Leute, die sind gleich an Buße und Wehrgeld." Der Ehrenunterschied zwischen hohem und niederm Adel findet sich erst von der Zeit an, wo man überhaupt die deutsche Hauptwissenschaft, die der Titulaturen, zu cultiviren anfing. Noch im dreizehnten Jahrhundert nannten sich die Landesherrn in Mecklenburg und zwar, wie erwähnt, nur diese: „edle Männer, viri nobiles," später erst 1436 im Erbhuldigungsbrief, der den „strengen, tüchtigen und ehrsamen Mannen, Städten und Einwohnern" ertheilt wurde, nannten sie sich schon: „edle, hochgeborne Herren und Fürsten." Selbst die Kaiser hießen damals nur noch: „Kaiserliche Gnaden," bis Carl V. den Titel „Majestät" aus dem ceremoniösen Spanien aufbrachte. Der König von Frankreich hieß damals „Königliche Würde." Die Worte Adel, Edel-Mann kamen, wie gesagt, in Mecklenburg vom dreizehnten Jahrhundert bis in's sechszehnte Jahrhundert nicht vor, es gab nur Mannen, gestrenge, nicht edle Mannen. Nicht der Stand der Ritter, die Ritterschaft des Mittelalters, war kraft des Standes zum ausschließlichen Erwerb der Lehngüter berechtigt, sondern die Gesammtheit der Gutsbesitzer, der Mannen. Es gab drei Stände, die seit dem funfzehnten Jahrhundert ausgebildet hervortreten: 1) die Prälaten, 2) die Mannen, die Mannschaft und 3) die Städte. In einer Urkunde von 1554 heißt es: „edle, ehrenfeste und ehrsame," aber „edle" scheint auf den vom Kaiser 1530 baronisirten Maltzan, „Freiherrn auf Wartenberg," sich

zu beziehen, der auch in einer Urkunde von 1557 „der edle" heißt, während die Mannen „die ehrbaren" heißen. „Ehedem, sagt der alte Franck,[1]) haben alle Edelleute Baronen geheißen, daher sie noch jetzt (1754) aus den Kanzleien „Ehrbare, Liebe Getreue, geehrte Baronen" genannt werden. Man hat Ursache gehabt, das Wort Ehre dabei zu setzen, weil „baren" mit der Zeit ein Schimpfwort geworden, wie man noch zu Rostock und Lüneburg findet." Den Titel „Ehrbar" erhielt aber auch aus der fürstlichen Kanzlei der Magistrat zu Rostock. An die unchargirten bürgerlichen Gutsbesitzer ward geschrieben mit dem Titel: „Ehrsame Liebe Getreue." Der Titel „Getreue," der auf die Lehnseigenschaft deutet, war gemeinsam. Noch nach der Ueberweisung der drei Klöster an die Landschaft (1572) heißt es in dem zwischen den Herzogen von Mecklenburg und der Stadt Rostock 1573 geschlossenen Erbvertrage: „sollen und wollen gleich andern Mecklenburgischen Mannen und Städten ꝛc." — selbst damals hieß es noch nicht edle Mannen, Edelleute, und doch behaupten die mecklenburgischen adeligen Ritter noch heut zu Tage, daß die Klöster nur Edelleuten überwiesen sein sollen.

Die mecklenburgischen Mannen, adelige sowohl als bürgerliche, bildeten beim Landesaufgebot, indem sie von ihren Gütern Ritterpferde stellten, einen ritterlich gerüsteten Reiterstand, der später auch wieder Ritterschaft genannt wurde: aus der Musterung dieser

1) 7, 7.

Mannen, aller mit Gütern, die Ritterpferde stellten Eingesessenen, an der Sagsdorfer Brücke über die Warnow bei Sternberg, entstand in Mecklenburg der Landtag. In den Sternberger Landesreversalen vom 4. Juli 1572 heißt es: „Wir wollen hinfüro Unsere Land- und Musterungstage auf dem Jüdenberge vor Unserer Stadt Sternberg halten." Früher kamen nur immer die „majores" und die „seniores terrae" vor, mit denen der Landesherr die Geschäfte abmachte. [1])

Der Abstand zwischen Adel und Freien war noch bis in den dreißigjährigen Krieg überall nicht so groß, wie späterhin. Ein Theil des mecklenburgischen Adels ist gewiß Bauernadel, der auf seiner Hufe saß und später sich von seiner Hufe schrieb, sich selbst adelte; es giebt keinen so alten und befestigten Grundbesitz, wie die Bauerngüter in solchen Gegenden, wo sie sich frei erhalten haben, z. B. in dem freien Westphalen. Die mecklenburgischen Bauern waren freie Leute, wie es die hannoverischen, die oldenburgischen, die holsteinischen Bauern noch heut zu Tage sind, sie standen als Freie den Edelleuten gleich: nach dem Stralsunder Chronist Kanzow heiratheten sogar noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auf Rügen die Töchter der Edelleute solche freie Bauern. Schon der alte Franck ist der Meinung, daß Freige-

---

1) Die „seniores terrae" werden z. B. in zwei Urkunden bei Lisch mecklenburgische Urk. III. 81 und 84 vom Jahre 1236 erwähnt: „nobilis dominus Borewinus de Rozstock zelo justitiae ductus et a senioribus terrae suae instructus."

borene in Mecklenburg stets lehnfähig gewesen: die kleinen hundert und zweihundert Scheffel großen landtagsfähigen Rittergüter, kleiner als manche Bauerhöfe, deuten auf den in früheren Zeiten mehr getheilten Landbesitz hin.[1]) Es giebt in Mecklenburg Rittergutsbesitzer, die in Sitte, Tracht und Sprache zum Bauernstande gehören, es giebt sogar noch heut zu Tage landtagsfähige zur Ritterschaft gehörige Müller.[2])

Es ist auch keine Spur vorhanden, daß im Mittelalter die Untersassen in Mecklenburg in der Leibeigenschaft der neueren Geschichte gewesen seien; sie heißen coloni, homines. Es giebt Beispiele, daß Dorfschaften über ihre Feldmark verfügten, ja daß Bauerndörfer eine eigene Gerichtsbarkeit hatten. Man kann in Meckburg im Mittelalter nur eine ziemlich milde Hörigkeit annehmen.[3]) Leibeigene des Adels, im Sinne der harten Unterthänigkeit der neueren Geschichte, wurden die Bauern in Mecklenburg erst zu einer Zeit, wo die Kriegsfurie schrecklich wüthete, erst seit dem dreißigjährigen Kriege. Aus diesem freiheitverderblichen Kriege stammt das Recht, das sich der Adel erzwang, auch die früher freien Bauern „zu legen," d. h. aus der Väter Erbe zu treiben, ihre Bauerhöfe wegzunehmen, ihren Grund und Boden zu

1) Das landtagsfähige Bessow-Westhöff ist nur neunundzwanzig Scheffel groß.

2) Lüders Heft 2. Seite 54. In Mecklenburg, dem Lande der absurdesten Contraste, giebt es sogar adelige Aalräucherer, während es keine bürgerlichen Landräthe geben darf.

3) Lisch, Rechte des eingebornen Adels S. 139.

dem ritterschaftlichen „zuzulegen." Die versammelten Landstände erhielten wiederholte Consense zu dieser Legung ihrer Bauern — dafür übernahmen sie wiederholt landesherrliche Schulden als Landesschulden. Der Erbvergleich von 1755 machte das erzwungene Recht gesetzlich, es hieß §. 334: „Was die Verlegung und Niederlegung der Bauern anlangt, so wollen Wir die Ritter= und Landschaft bei ihrem „landsittlichen" (!!!) Eigenthumsrecht über ihre leibeigenen Guts=Unterthanen und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte unbeschwert lassen, so daß der Gutsherr den Bauer von einem Dorf zum andern zu setzen und dessen Ackerwerk zum Hofacker zu nehmen oder sonst dasselbe zu nutzen Macht haben soll; jedoch mit der Maaße, daß die verlegten oder niedergelegten Bauern, nach eines jeden Gutsherrn Convenience auch außer oder ohne Hufen, wieder untergebracht werden." Noch im Jahre 1628 gab es nicht weniger als 12000 ritterschaftliche Bauern, während es jetzt nur noch etwa 1000 giebt auf den mecklenburgischen Rittergütern, deren die Ritterschaft 8—900 besitzt, mit ungefähr 150,000 Einwohnern.[1])

Noch im Jahre 1625 verpflichtete sich der Engere Ausschuß, Landräthe und Bürgermeister „bei ihrer

1) 4500 Bauern zählt man auf den großherzoglichen Domainen unter 200,000 Einwohnern dieser Domainen. 18,000 Bauern erhoben sich im Jahre 1733 für Car Leopold.

adlichen und bürgerlichen Ehre," noch galt damals der Bürger, der Freie, für einen ehrenhaften und ehrenfähigen Mann. Hundert Jahre später, als die Kraft der Städte, der Stolz seiner Bürger durch die Drangsale des dreißigjährigen und nordischen Krieges gebrochen war, hielt sich der Adel für den alleinigen Träger und Bewahrer der Ehre, für allein ehrenfähig, während er früher oft das Bürgerrecht in den Städten erworben hatte: so erscheinen in einer Urkunde des Herzogs Wratislav von Pommern vom 16. Februar 1421 [1]) als Zeugen: Bock Behr und Hennig Behr von dem Neuenhofe, Ritter und Heinrich Behr als Bürger von Wolgast und Hans von Voß auf Cupelow 1478 als Bürgermeister von Malchin; Heinrich von Preen, Besitzer von neun Landgütern, ist 1481 Bürger in Rostock, Arend Preen war 1485 Rathsherr daselbst; Achim von Dewitz, von der Familie, die seit 1348 eine Zeit lang die gräfliche Würde als Grafen von Fürstenberg besessen hatte, war 1439 Rathsmann zu Neubrandenburg, Claus von Genzkow Rathsmann zu Friedland, Günther von Restorff Rathsmann zu Malchin; noch 1623 war Adam von Restorff Bürgermeister zu Wismar.

Der preußische Staatsminister von Kamptz, der Vorfechter des mecklenburgischen Adels, kann in seinem 1824 ans Licht getretenen „mecklenburgischen Civil-

1) Bei von Bohlen, Gesch. des Hauses Krassow, II. Urkundenbuch S. 84.

recht" keine praktischen Werth habenden Vorrechte des Adels als solchen aufzählen, als die Freiheit von der — Viehsteuer. Neuerdings erst sind die Gutsbesitzer vom Adel Vollstaatsbürger geworden und da am andern Ende der langen Scala in Mecklenburg die Juden im Lande keine Güter besitzen, ja in Rostock und Wismar nicht wohnen, nicht einmal übernachten dürfen, so sind die sämmtlichen übrigen Landeseinwohner, die zwischen den ungefähr dreihundert adeligen Gutsbesitzern und den Juden stehen, Mitteldinge zwischen Junker und Jude. [1])

Die Besitzer der Rittergüter bildeten in Mecklenburg mit den Städte-Corporationen den Landtag. Der Adel ohne Landbesitz, dessen es seit dem sechszehn-

1) Es giebt in Mecklenburg allerdings zwei jüdische Gutsbesitzer, die Gebrüder Jacobson, die aus der Zeit des ersten Großherzogs stammen, der im Jahre 1813 die Juden einmal emancipirt hatte: das ward bald nachher auf Andrang der Stände wieder aufgehoben. Inmittelst hatten sich die beiden Jacobson zu Grambow und Klenze angekauft, sie verloren zwar ihr Eigenthum nicht, aber die daran haftenden landständischen Rechte — „Es soll den bürgerlichen Juden und den adeligen Rittern ganz entsetzlich gewesen sein, ächte Israeliten unter sich zu haben, denn die bürgerlichen Gutsbesitzer haben den „Güterschacher" in des Wortes schlimmster Bedeutung, die adeligen Gutsbesitzer haben die Leihbank-Fideikommißbehörde und den ritterschaftlichen Creditverein. Der reiche Klenzer Jacobson durfte im ersten Hôtel zu Rostock, als er dort um Mitternacht ankam, nicht bleiben, ohne sich einen Nachtzettel selbst vom wachthabenden Bürgermeister zu holen; er fuhr lieber in der kalten Mitternacht weiter." Handschriftliche Mittheilung aus Mecklenburg.

ten Jahrhundert einen guten Theil gab, war im mecklenburgischen Staatsrecht gleich Null, er hatte kein Vollstaatsbürgerrecht, wurde nicht zu den Landtagen eingeladen; wohl aber der nichtadelige Rittergutsbesitzer, als der Besitzer einer Grundherrlichkeit. Auch die Würde eines Erblandmarschalls hing wesentlich am Grundbesitze. Die von Hahn auf Basedow waren als Besitzer von Pleetz Erbmarschälle des Stargard'schen Kreises: nach dem Aussterben der Bartikow's oder Bertekow's war Heinrich Hahn auf Kuchelmesse im Jahre 1469 mit Pleetz, mit allen von Alters her dazu bewilligten Gerechtigkeiten, mit der darauf haftenden Marschallswürde und dem Vorrechte, beim Aufgebote die Fahne zu tragen, beliehen worden, sein Sohn Claus Hahn heirathete das Erbfräulein der Bartikow's. Die von Lützow waren als Erblandmarschälle im deutschen Fürstenthum Schwerin seit 1590 mit der Voigtei Eickhof belehnt. [1])

In Mecklenburg ist es dem Adel nie gelungen, sich allein in Besitz aller stimmgebenden Hufen zu setzen, alle Freien aus dem Landbesitz zu verdrängen. Mecklenburgische Urkunden besagen ganz deutlich, daß Bürger „Mannen" gewesen und geworden, daß sie Lehngüter besessen haben. [2]) Heinrich, „Bürger zu Güstrow," besaß 1290 Dalekendorf zur Hälfte und Hermann, „Bürger zu Sternberg", 1318 eine Hofstelle und drei Hufen in Gerwinsdorf

1) Franck 7, 7 und 8, 130.

2) Lüders Heft 2. S. 53 ff.

zugleich mit seinem Bruder, einem Pfarrherrn — und zwar besaßen beide. Brüder diese Güter mit allen Rechten der Vasallen (cum jure vasallico)[1]. Es erwarben seit dem vierzehnten Jahrhundert namentlich die reicheren Patrizier-Familien Rostocks eine Menge Landgüter, wie die Rode, von denen auch ein Berthold 1339—1351 Kanzler war, die Cröpelin, von denen ein Johann 1361—1362 Kanzler war, die Kopmann, die Wilde, die Quaste, die Gothland, die Horn, die Wilden[2]. Der Adel der Edlen von Päpcke, der Familie, der „der Salomo Mecklenburgs" angehört, ist bekanntlich noch jung, sehr jung, kaum ein Menschenalter alt: dessenungeachtet besaß ein Päpcke schon 1470 Sulten. Die Darjes sind bis jetzt noch nicht geadelt: gleichwohl erhielt Tönnies Blücher 1503 das Gut Sukow, welches sie noch heut zu Tage besitzen, so wie es Vollrath Darjes besessen. Die kleine Union von 1523 wurde von fünf Prälaten, von dreiundzwanzig adligen Mannen und sechs Städten unterschrieben, die größere Union von demselben Jahre aber von 283 Landbegüterten untersiegelt, darunter nur 248 adlige Siegel. Die größere Mehrzahl der Männer, die diese große Union unterschrieben, gehörte allerdings zu alten Mannengeschlechtern, die sich selbst späterhin in den Adelstand erhoben und als mecklenburgische Edelleute anerkannt wurden. So wurden die in Dänemark

---

1) Lisch mecklenburgische Urkunden Band 2, S. 117.
2) Lisch Rechte des eingebornen Adels S. 141 ff.

seit dem dreißigjährigen Kriege in den Grafenstand erhobenen, noch das Gut Ludorf in Mecklenburg besitzenden Knute, Herren von altem Ritteradel[1]) als solche 1706 agnoscirt, durch ein eignes ritterschaftliches Attest d. d. Rostock den 26. November 1706, das erste, das ausgestellt wurde, als man damals unter Bernstorff's Führung die Reception in das Adels-Corps aufbringen wollte. Eben so wie diese Knute, wurden später die Schwichelt 1783 und die Buck[2]) 1791 „weil sie 1572 Tornow besessen" als Edelleute agnoscirt: ein Ernst Buck hatte schon die große Union unterschrieben. Hans Trutmann, der sie auch unterschrieb, war wahrscheinlich ein Sohn des Rentmeisters Claus Trutmann, der 1508 mit den von dem Ritter Friedrich Pfuel abgetretenen Gütern Carpin und Schönfeld belehnt wurde: dieses Claus Nachkommen besaßen bis ins siebzehnte Jahrhundert das Gut Groß-Schönfeld. Diese Knute, Schwichelt, Bock, Trautmann waren bis dahin wenig genannte Mannennamen, ebenso Henning Ballich (Bürgermeister zu Güstrow), Gerd Stohl (Stahl), Jasper Schütze, Hans Bardel, Henning Averberg, die die große Union auch mit vollzogen.

Das Selbstadeln läßt sich an dem Exempel der jetzt noch blühenden Familie Hundt recht deutlich nachweisen. Andreas Hundt, ein in der mecklen-

1) Ein „Heinricus Knut, miles" findet sich schon 1230 in einem bischöflich ratzeburgischen Zehntenregister.

2) Auch Bock und Buch geschrieben.

burgischen Geschichte durch seine Geldvorschüsse an die Herzoge zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs wohlbekannter Mann, der 1642 starb, war simpler Bürger zu Lübeck, nicht einmal Patrizier, demnächst erst ratzeburgischer Amtmann, d. i. Pächter und Verwalter eines Domainenamtes, dann mecklenburgischer Amtmann zu Dömitz, Gadebusch und Walsmühlen. Dieser sehr begüterte und sehr gut speculirende Mann hinterließ vier Söhne und mehrere an Offiziere verheirathete Töchter. Von den Söhnen nannte sich einer Christoph, der Obristlieutenant war, „de Hundt" und daher nannten sich die Enkel jenes Amtmanns Andreas Hundt im achtzehnten Jahrhundert von Hundt: als Wappen führte diese Familie ein einfaches Hauszeichen, bestehend aus zwei an beiden Enden gewinkelten Linien, über denen der Name steht [1]).

In einer dem Großherzoge 1840 übergebenen „allerunterthänigsten Darlegung, betreffend das Verfahren bei der Wahl eines ritterschaftlichen Deputirten zum Engeren Ausschuß auf dem Landtage 1838" [2]),

1) Das Selbstadeln geschah auch in andern Ländern. Im „Verzeichnisse der Ritterschaft und Personen von Adel in der Altmark, die 1610 zur Musterung berufen" sind auch die Goldbeck zu Bergen aufgeführt. Diese Familie wurde erst im achtzehnten Jahrhundert geadelt, in der Person des berühmten preußischen Kanzlers, Nachfolgers Graf Carmer's, durch Friedrich den Großen 1778. Sie hatte versäumt sich zur gehörigen Zeit selbst zu adeln.

2) Diese Schrift ward übergeben von dem Drosten von Restorff auf Radegast, dem von Lowtzow auf

wird behauptet: „die Union von 1523 sei nur von Adlichen unterschrieben. Die Mannschaft in der Union sei nach damaligem Begriffe gleich mit Adel und Ritterschaft.“ Daß diese Behauptung grundfalsch sei, läßt sich aus Urkunden beweisen. In dem fürstbrüderlichen Vergleiche der Herzoge von Mecklenburg, geschlossen zu Neubrandenburg 1520, heißt es §. 4: „Prälaten, Adel, Mannschaft und hier nachbenannte Städte“, und gleich darauf §. 7: Prälaten, Ritterschaft und obbenannte Städte.“ Auf dem Landtage zu Neubrandenburg 1520 war also neben dem Adel auch Mannschaft, d. h. nicht adelige Lehnmänner: beide zusammen, Adel und Mannschaft, wurden jetzt wieder unter den Begriff „Ritterschaft“ zusammen gefaßt. Da damals in Mecklenburg noch nicht „Adelsbriefe bei Kaiserlicher Majestät für Geld ausgepractisiret wurden“ (diese Unsitte ist viel später, erst Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eingeführt), so ist nicht zu begreifen, warum drei Jahre später, 1523, alle Mannen nur Edelleute gewesen sein sollen; es ist vielmehr anzunehmen, daß 1523 die Mehrzahl der versammelten Mannen sich nicht als Edelleute ansah, sondern als Lehnmannen schlechtweg. Unter diesen sogenannten Edelleuten war ein gut Theil kleiner Ministerialadel, von denen der im sechszehnten Jahrhundert lebende mecklenburgische

---

Klaber und dem Geheimen Justizrath von Oertzen auf Leppin als Deputirten der eingebornen Ritterschaft: sie ist abgedruckt bei Lisch Rechte des eingebornen Adels S. 1 bis 106.

Geschichtsschreiber Albert Kranz[1]) schrieb, daß sie „den Titel Edle ambirten."

Ein Bürgerlicher, und zugleich ein Ausländer, Dr. Heinrich Husanus war von 1567 an Rath und von 1568—1574 Kanzler Herzog Johann Albrecht's I. des Gelehrten, er ward dann Syndicus der Stadt Lüneburg, wo er 1586 gestorben ist. Er kaufte, nachdem er 1577 wieder Rath von Haus aus Herzog Johann Albrecht's I. geworden war, 1578 das Rittergut, das damalige Lehn-, jetzt Allodialgut Tessin im Amte Wittenburg, welches noch im siebzehnten Jahrhundert sein Sohn, der kaiserliche Rath, Heinrich Husanus d. J., als mecklenburgischer Lehnmann besaß, und dazu erwarb er noch sechs Rittergüter und erst um 1645 ward er vom Kaiser geadelt. Husanus' Vorfahr und Nachfolger waren Bürgerliche, alle drei „aus-

---

1) Metrop. I. c. 2. III. c. 11: „Ministeriales qui tunc militares appellantur, nobiles se dici volunt, quum sit infimus nobilium gradus in baronibus." — „Jam, qui olim ministeriales aut feudatarii, nunc ambiunt dici nobiles." Adel, als gleichbedeutend mit freier Geburt, mußten auch die Schuhmacher zu Lenzen beweisen: 1482 gebot Markgraf Johann von Brandenburg eine Person in das Schuhmacheramt aufzunehmen, „die Inhalt ihres Adelsbriefs daß sie echt und recht deutsch und nicht wendisch geboren sei, beweiset hätte, ferner daß sie echt und recht von ihrem Vater, ihrer Mutter und allen vier Ahnen, die nicht von Wendischem, nicht Eignen (Leibeignen), sondern von guter deutscher freier Art." Auch in der Zunftrolle des Wollenweberamts zu Röbel vom Jahre 1463 war festgesetzt, daß der Aufzunehmende kein Wende sein dürfe.

erlesene Männer", wie der alte Franck[1]) schreibt. Der Vorfahr des Husanus war der Licentiat Johann Lucanus, seit 1548 Kanzler, der 1562 starb: sein eigentlicher Name war Prätor, er war ein Lausitzer, und nannte sich nach damaliger Sitte, wo Alles latinisirte, nach seiner Vaterstadt Luckau: auch er erwarb schon 1548 halb Möllenstorff als Pfand, dann 1552 Groß-Eixen und 1558 noch fünf Rittergüter und erst 1559 ward er vom Kaiser Ferdinand I. unter dem Namen Richter von Lucka geadelt. Der Nachfolger des Husanus war Jacob Bording: diesen Bording wollte Kaiser Rudolf II. in Prag, der das sehr gern gegen Geld that, auch adeln, Bording verbat sich das aber, ebenso wie der gleichzeitige Kanzler Mordeisen in Sachsen den ihm verliehenen Adel nicht gebrauchte, weil ihm ohnedies der Doctor den Rang eines Reichsbarons damals unbestritten gab. Bording war auch die Hof- und Pfalzgrafenwürde angetragen worden, er bat seinen Herrn sie sich für die Universität Rostock geben zu lassen, die sie besser gebrauchen könne und dem geschah so[2]).

Zuverlässig gehörte der Kanzler Dr. Husanus nicht zum Adel im jetzigen Sinne des Worts, dennoch wird er in dem 1580 durch Herzog Ulrich zum Gebrauche der Kanzlei, um darnach die Ausschreiben zu den Landtagen anfertigen zu lassen, aufgenommenen „Verzeichniß der mecklenburgischen Ritter-

1) 10, 271.
2) Franck 11, 33.

schaft, Namen und Sitze" mit aufgeführt, weil er als Besitzer eines Lehnguts im damaligen Sinne des Worts mit zur Ritterschaft gehörte [1]. In diesem „Verzeichniß der mecklenburgischen Ritterschaft" erscheinen außer dem genannten Dr. Husanus noch folgende bürgerliche Namen:

A. Anderweite Räthe und Beamte bürgerlichen Standes:

2) u. 3) Johann und Benedict Trutmann zu Groß-Schönfeld, Nachkommen des erwähnten Rentmeisters Claus Trutmann.

4) Henning Balch zu Wandrum, ein Nachkomme des erwähnten Henning Ballich, Bürgermeisters zu Güstrow, der die große Union mit unterschrieben hatte — dieses Geschlecht ist Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in gerader Linie erloschen.

5) Gabriel Bruggemann zu Redentin, Rentmeister Herzog Johann Albrecht's I. — seine Nachkommen haben das Gut wieder veräußert.

6) Peter Holdorf zu Zahrenstorff, Amtmann zu Grabow.

B. Solche Familien, welche seit längerer Zeit in Güterbesitz gewesen waren, von denen jedoch nicht genau bestimmt werden kann, ob sie alle ritterlichen oder bürgerlichen Herkommens waren, bestimmt aber waren sie mit adeligen Familien verschwägert:

7) Adam Bobsin zu Lanse.

---

1) Lisch Rechte des eingebornen Adels S. 164 ff.

8) Joachim Havel zu Stargard.

9) Jürgen Wagel zu Pinnow.

10) Hans Zarnekow zu Blumenow.

11) Sprengel's Erben zu Gresse.

12) Heinrich Schönberg zu Frauenmerk: dieses Geschlecht, aus Parchim stammend, im Besitz von Frauenmerk seit 1496, erlosch 1683.

C. Als Pfandträger erscheinen von solchen Familien:

13) Heinrich Fürstenberg zu Rammckendorf.

14) 15) Jochim Krusemark und Veit Schmidt zu Lindenbeck.

16) Heinrich Pelican zu Warsow.

D. Endlich erscheint noch ein Bürger:

17) Hermann Grelle, Bürger zu Wismar, zu Damekow. Diese Grelle blieben lange Zeit im Besitz von Damekow und erwarben 1612 noch Madsow und 1661 Mulsow.

Außer diesen in dem „Verzeichniß der Ritterschaft" aufgeführten siebzehn Familien gab es ums Jahr 1580 noch einen bürgerlichen Rittergutsbesitzer:

18) Licentiat Hubert Sieben zu Poischendorff, seit 1557 Rath Herzog Johann Albrecht's I., 1572 belehnt, die Familie starb mit seinen Enkelinnen aus.

19) 20) Der oben erwähnte Licentiat Johann Richter von Lucka, seit 1548 Kanzler Herzog Johann Albrecht's I., auf Groß-Eixen ꝛc. ward, wie erwähnt, 1559 geadelt, eben so Andreas Mylius, seit 1548 Rath Herzog Johann Albrecht's I., auf Gädebehn: diese Familie erlosch 1735.

Auch noch nach 1580 bis zum dreißigjährigen Kriege und ganz besonders im Laufe dieses Krieges, wo so viele Bürgerliche Fortune machten, vermehrte sich die Zahl der bürgerlichen Rittergutsbesitzer. So kaufte 1591 wieder ein vierter bürgerlicher Kanzler Dr. Michael Grasse das Allodialgut Körchow, A. Buckow, von Jochim von Oertzen: es blieb lange Zeit im Besitze von Bürgerlichen. [1]. Eben so erwarb noch 1633 der Lübecker Bürger und mecklenburgische Domainen-Pächter und Verwalter, Amtmann Andreas Hundt, der schon erwähnte, durch seine Geldvorschüsse an die Herzoge bekannte Mann, dessen Nachkommen sich selbst adelten, bereits Erbgesessen zu Warlitz, das Lehngut Bandekow von den von Pentz.

Der Behauptung, daß bis ins achtzehnte Jahr-

---

1) Eine Eigenthümlichkeit des mecklenburgischen Lehnrechts war, daß sie verschuldet und wenn sie nicht auf zwei Augen standen, auch ohne Schwierigkeit veräußert werden konnten. Ueber diese Veräußerlichkeit der Lehne enthalten schon die Gravamina der Landschaft vom 8. Juni 1563 den Punkt 8): „daß die Lehnleute ihre Lehngüter verkaufen und verpfänden möchten und die Herren Ihren Consens und Bewilligung dazu geben wollten, welcher ihnen zu Zeiten geweigert oder hinterhalten werden sollen. Bitten solchen Consens ihnen nicht zu weigern.“ 1649 aber erst ward der erste eigentliche, förmliche Allodifizirungsbrief ertheilt. Lisch Geschlechtshistorie des Hauses Hahn II, 39. Nach dem mecklenburgischen Erbjungfernrechte behielten die Erbjungfern den Genuß der Familiengüter für die Zeit ihres Lebens.

hundert der Adel im Besitz' aller Rittergüter gewesen sei, widersprechen deutlich auch die Worte der Landtagsverhandlungen. Auf dem Landtage von 1610 ward gebeten: „die Verleihung neuer Lehen auf rittermäßige Personen zu dirigiren", worauf die Herzoge erwiederten: „daß sie eröffnete Lehen an wohlverdiente redliche Leute (also nicht blos an adelige) geben wollten." Dieselbe Bitte und dieselbe Erklärung wiederholte sich noch im Jahre 1677. Nach klaren Worten des Landtagsprotokolls von 1666 waren noch am 15. November dieses Jahres „der eingesessene Adel und andere Landbegüterte des Amtes Schwan" gegenwärtig.

Als nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs sich der neue Soldatenstand ausbildete und zu ganz außerordentlichem Ansehen und zu den höchsten Adelserhöhungen gelangte, — man denke nur an die vielen Parvenus, die Oestreich grafte, und an den herrlichen Derfflinger in Brandenburg u. s. w. — kam auch in Mecklenburg eine große Menge von Gütern in die Hände von Offizieren aller Gattungen, namentlich an schwedische, worunter viele Bürgerliche. Solche Gutsbesitzer, wie Capitain Höfisch zu Poischendorf, Hauptmann Bruhn zu Freudenberg, Wachtmeister Krauthoff zu Lopitz, Lieutenant Schichter zu Mieckenhagen und Lieutenant Borchwedel zu Groß-Siemen und viele Andere waren wohl nicht von Adel, alle aber wurden zu den Landtagen geladen. Als nach dem Hamburger Vergleiche von 1701 im

Jahre 1703 die Curialien für die Landtagsausschreiben für die Zukunft bestimmt und ein Regulativ entworfen ward: „Wornach sich der Buchdrucker hinführo zu richten", waren von 770 solchen Landtagsausschreiben zwanzig für unchargirte bürgerliche Gutsbesitzer (mit dem Titel: „Ehrsamer Lieber Getreuer") und zehn für chargirte bürgerliche Gutsbesitzer (mit dem Titel: „Hochgelahrter Lieber Getreuer").

Wie weit man noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von jedem Gedanken an alten eingebornen Adel und dessen besonderer Berechtigung gewesen sei, zeigt der Hamburger Vergleich selbst, welchen drei offenbar nicht zum alten eingebornen Adel gehörende, von der Ritterschaft gewählte Deputirte mit vollzogen: ein von Meerheim, von einer Familie, die 1661 von Kaiser Leopold I. den böhmischen Freiherrnstand erhalten hatte, und erst 1736 vom alten eingebornen Adel für 5000 Thaler für recipirt erklärt wurde — Oberst Du'Puits, Commandant von Rostock — und ein von dem Knesebeck.

Es läßt sich nachweisen, daß seit dem Jahre 1718 bürgerliche Gutsbesitzer die Landtage besuchten namentlich die Söhne des Christoph Manecke, der, „vom Schäfer zum Amtmann gediehen", 1699 Hohen-Swarffs erworben hatte und 1716 gestorben war: der Capitain Gottfried Manecke auf Hohen-Swarffs und Hans Christoph Manecke auf Groß-Stove. Im Jahre 1724 erklärte noch die Ritter- und Landschaft zu Protokoll, daß „allen

Begüterten die Beziehung der Landtage allerdings freistehe[1]."

Noch auf dem Convocationstage von 1748 werden unter den vierundvierzig anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft neben Jungadeligen, wie Fabrice, Descendenten des darmstädtischen Kanzlers Fabricius, der zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts noch bürgerlich war, und Marechal auch drei Bürgerliche aufgeführt: Hauptmann Berg zu Stove, Hauptmann Neumann und Herr Müller zu Ziesendorf[2].

Und endlich den Erbvergleich von 1755 haben noch dreizehn Nichtadelige unterschrieben:

1) Johann Peter Lemke auf Clodram[3].

2) Joachim Ulrich Müller auf Mustin.

3) Johann Friedrich Müller auf Groß-Siemen.

4) Christian Mesmann auf Piverstorf.

5) Caspar Bernhard Richter auf Ave.

6) Johann Christian Ludewig auf Klein-Rensow.

7) Andreas David Röpert auf Grabow.

8) Conrad Justus Schöpfer auf Selpin.

9) Johann Jacob Lange auf Westenbrugge.

10) Jacob Ascan Höfisch auf Poischendorf.

11) Peter Adolf Heidmann auf Knorrendorf.

---

1) Lisch Rechte des eingebornen Adels S. 177 ff.

2) Lüders Heft 2. S. 123.

3) Die Lemke oder Lembke stammen aus Rostock: einer war 1590 Bürgermeister daselbst.

12) Christian Niclas Schröder auf Groß-Nienhagen und

13) Daniel Jochim Philipp Dahlmann auf Löwitz [1]).

Von diesen dreizehn Familien, die den Erbvergleich mit unterschrieben, sind die Lembke, die Dahlmann, die Schröder, die Müller noch heut zu Tage im Lande angesessen und nicht geadelt.

Mit dem ewigen Landfrieden, welchem die mecklenburgischen Ritter aber, wie oben herausgehoben worden ist, bis zum dreißigjährigen Kriege nicht parirten, und mit Einführung der ordentlichen Gerichte hatte der Adel in ganz Deutschland nicht wenig von seinem früheren Ansehen verloren und er that darüber begreiflich äußerst kläglich. Es kam damals die Zeit der bürgerlichen Kanzler. Der Edelleute allgemeine Klage in Deutschland lautete höchst curios: „daß etlicher Mißbräuche halber die alten redlichen Fehden aufgehoben seien und sie sich nun, um Sölde und Aemter zu holen, der Vernunfthändel befleißen müßten [2])." Die herzoglichen Räthe in Mecklenburg waren das ganze sechszehnte Jahrhundert durch mehrerentheils Bürgerliche, zum Theil sogar Ausländer, wie der mehrfach erwähnte Husanus, Lucanus u. s. w. In den Beschwerden der Ritterschaft vom Jahre 1607 heißt es denn auch schon: „daß nicht so viel Fremde zu Dignitäten möchten promoviret und dagegen die Land-

---

1) Franck 19, S. 285—290.

2) Moser, kleine Schriften II, S. 32.

fassen übergangen werden." Es wurde jedoch darauf erwiedert: „der Querulanten Eltern wären selbst Fremdlinge in diesem Lande gewesen, die wegen geleisteter Dienste stattliche Ergötzung erlanget, deren sich die Ihrigen noch jetzt zu erfreuen hätten [1])." Nach dem dreißigjährigen Kriege unter Herzog Adolf Friedrich I. kommt unter den Beschwerden stets der Wunsch vor: „qualifizirte Eingeborne möchten zu öffentlichen Bedienungen gezogen werden." Auf dem Landtage von 1654 erklärten aber die Fürsten: „sie hielten für billig, sowohl Adel als Unadel zu Ehrenämtern und in Gerichten zu befördern." Noch der ominöse Dr. Cothmann unter Adolf Friedrich I. und Dr. Wedemann, der dem Convertiten Christian Louis Widerpart hielt, und den dieser deshalb in die Bleikammer setzen wollte und nach Lübeck vertrieb, waren bürgerliche Kanzler. Erst unter Friedrich Wilhelm begegnen wir, wie anderswo, einem gräflichen Minister, einem Ausländer und Convertiten, dem Grafen Horn; unter Carl Leopold treffen wir wieder einen Katholiken als Minister, den Geheimen Rath und Oberhofmarschall Freiherrn von Eichholz

1) So war z. B. die Familie Grävenitz, der die berühmte mecklenburgische Emigrantin, die Maitresse in Würtemberg angehört, im sechszehnten Jahrhundert aus der Mark eingewandert. Eben so wanderten ein aus der Mark: die Buch, die Möllendorf, aus Westphalen: die Mandelsloh, die Ahrensdorf, aus Niedersachsen: die Schmichelt u. s. w.

und neben ihm den Reichshofrath von Petkum und den Geheimen Rath Grund uff der Worth, alle drei Ausländer: die Landesherren suchten mit diesen ausländischen Adelsherren ihrer, wie sie sie taxirten, unbändigen einheimischen Ritter Herr zu werden. Seitdem finden sich meist adelige Minister, seit dem Erbvergleich aber nur aus einheimischen Familien, wie die beiden Grafen Bassewitz, oder doch Recipirte, wie Brandenstein — bis auf den neuesten wieder aus dem Ausland herbeigezogenen Minister, Graf Bülow, der aber wenigstens von einer alten mecklenburgischen Familie ist. Ditmar, welcher 1755 den Erbvergleich schloß, war ein Bürgerlicher, er ward aber noch zwei Jahre vor dem Erbvergleich, 1753 vom Kaiser baronisirt. Der bedeutendste bürgerliche Minister in der neueren Zeit war der Geheime Rath Krüger unter Friedrich Franz I.

Ich komme nun auf ein Hauptcapitel dieses Excurses über den mecklenburgischen Adel, dem ich die Ueberschrift stiften will:

Vom Ausgang der mecklenburgischen Ritter „in alle Länder“ der Welt[1]).

Schon zur Zeit der Reformation war der Adel in Mecklenburg so zahlreich, daß, wie oben erwähnt worden ist, 283 Landbegüterte ihre Siegel an die kleinere

1) Worte des „Adelsphantasten“ Flotow in Sachsen in der Historie seines „in alle Länder zerstreuten“ berühmten Geschlechtes.

Union vom Jahre 1523 hingen. Es war die Zeit, wo, wie Herr von Lützow schreibt, „der zahlreiche und größtentheils unbemittelte, auf seiner Hufe wohnhafte Adel Mecklenburgs" noch Wegelagerei trieb. Zu Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts war die Zahl der adeligen Familien, theils der eingesessenen, theils der zeither neu eingewanderten so hoch angestiegen, daß ein Verzeichniß bei Franck vom Jahre 1590 nicht weniger als neunzehn Quartseiten füllt [1]). Damals gab es in Mecklenburg überhaupt 463 Lehngüter, welche sich in den Händen der 470 Familien befanden, in die sich die 141 Adelsgeschlechter des Landes zertheilt hatten. Die begütertsten Familien waren damals nachstehende siebenundzwanzig:

1) Die Bülow } mit je zwanzig Gütern angesessen.
2) Die Plessen }
3) Die Hahn mit sechszehn Gütern.
4) Die von der Lühe mit funfzehn Gütern.
5) Die Lützow mit vierzehn Gütern.
6) Die Linstow mit zwölf Gütern.
7) Die Moltke mit eilf Gütern.
8) Die Blücher mit zehn Gütern.
9) Die Maltzan }
10) Die Oldenburg }
11) Die Barner } mit je neun Gütern.
12) Die Preen }
13) Die Viereck }
14) Die Bassewitz mit sechs Gütern.

---

1) 7, S. 142—160.

15) Die Oertzen
16) Die Warburg
17) Die Peckatel
18) Die Restorf } mit je sechs Gütern.

19) Die Riebe
20) Die Strahlendorf
21) Die Voß
22) Die Below
23) Die Kampcz
24) Die Penz
25) Die Gramon
26) Die Halberstadt und
27) Die Wangelin } mit je fünf Gütern.

Als Klüver im Jahre 1737 seine Beschreibung von Mecklenburg herausgab, zählte er über 150 Familien auf, welche über 200 Jahre darin gewohnt — mit Auslassung aller der Familien, welche innerhalb der letzten hundert Jahre hineingekommen. Unter diesen von auswärts Hineingekommenen befanden sich insonderheit Westphälinger, jener beste Adel Deutschlands, welcher so viele Provinzen bevölkert hat bis zu den fernen Ostseeprovinzen hin, wo so viele westphälische Geschlechter noch blühen und wo auch das ansehnlichste mecklenburgische Geschlecht noch blüht, das Hahnen-Geschlecht. „Die Westphälinger sind bei uns insonderheit glücklich gewesen," schreibt einmal der alte Franck: dies Glück hat das Gefühl einer Würde, eines persönlichen Werthes gegeben und dieses Gefühl bethätigte noch in neuester Zeit so lebhaft und warm ein würdiger Westphälinger, wenn auch nur ein kleiner,

der Junker von Ahrenstorff, daß er ächt mittelalterlich im Jahre 1847 die gute Stadt Mirow eroberte, weil diese sich erdreistet hatte, seinen mit der Champagnerkiepe ventre à terre durchjagenden Bedienten polizeilich anzuhalten. Unter den schon Anfang des achtzehnten Jahrhunderts neu aufgenommenen Familien Mecklenburgs befanden sich aber auch sehr ansehnliche, wie z. B. die hannoverischen Grafen Bothmer[1]). Eben so haben sich in neuerer und neuester Zeit auch die Grafen Schulenburg[2]), die Grafen Schlieffen[3]), die Grafen Oynhausen auf Brahlstorf[4]), der Graf Osten-Sacken, ehedem auf Marienhoff[5]) gesessen, die Grafen

1) S. unten.

2) S. unten.

3) S. unten.

4) Der jetzt lebende Graf Oynhausen auf Brahlsdorf war einer der neun Mitglieder der äußersten Rechten des radicalen Landtags 1848/49. Ich kann nicht sagen, ob das derselbe war, der, als es nach Holstein ging, östreichischer Marsch-Commissar war. Die Familie fehlt im gothaischen Grafen-Almanach: ihr Ahnherr war der Schwestersohn der Herzogin von Kendal-Schulenburg, Gunstdame König Georg's I. von England. S. hannoverische Hofgeschichte.

5) Ueber die Grafen Osten-Sacken siehe später die hohenlohische Hofgeschichte: der noch jetzt lebende siebenundsiebzigjährige Graf Fritz entführte die Fürstin von Hohenlohe-Ingelfingen, die Gemahlin des späteren Capitulanten von Prenzlau und ward kurz nach der Scheidung von Preußen 1800 gegraft. Er machte als Obrist und Com-

Rittberg auf Beselin und Frehsendorf [1]) in die mecklenburgische Ritterschaft recipiren lassen, Familien, die zum Theil gar nicht in Mecklenburg lebten und leben, nur dort Güter besitzen und ihr Geld in Berlin, Hamburg, Westphalen u. s. w. verzehrten und noch jetzt verzehren [2]).

---

mandeur eines Jägerregiments die Befreiungskriege mit, war Hauptdirector des mecklenburgischen Vereins für Ackerbau und Industrie, so wie des Vereins für edle Pferdezucht, auch sogar Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Vereine und Deputirter der Ritterschaft. Aber schließlich machte er Banquerot und Marienhoff ist jetzt in anderen Händen.

1) Die 1751 von Preußen gegraften Rittberg sind Descendenten aus einer unebenbürtigen Ehe des letzten Reichsgrafen von Rittberg in Westphalen, welche die Kaunitz beerbten. Die Grafschaft Rittberg besitzt jetzt bekanntlich ein Bürgerlicher, — Herr Tenge, der bekannte Patron des Poeten Hoffmanu von Fallersleben.

2) Ob die preußischen Grafen Blücher-Finken, Königsmark auf der Enclave Netzeband, Blumenthal und Schwerin, und die hannoverischen Grafen Hardenberg auf Drönnewitz und Neuenkirchen in Mecklenburg recipirt sind, weiß ich nicht; mit Ausnahme etwa des Grafen Blücher-Finken leben sie nicht auf ihren mecklenburgischen Gütern. Früher (noch 1840) besaß auch der aus den Befreiungskriegen bekannte hannoverische Graf Ludwig Wallmoden, aus der Descendenz König Georg's II. und der Gräfin Yarmouth, der Amant einer der vier Biron'schen Prinzessinnen von Curland, der Fürstin von Hechingen, in Mecklenburg die Güter Dieckhoff, Schweetz, Roggow und andere. Dieckhoff und Schweetz besitzt jetzt Graf Bernhard Bassewitz, Roggow wird wohl das Gut sein,

Die Folge nun des großen Ueberflusses von kleinem unbemittelten Adel in Mecklenburg war, daß er, keine hinlängliche Versorgung im Lande für sich sehend, nach dem urältesten deutschen Costüm zur Zeit der Völkerwanderung schwärmte, wie die Bienen. Der mecklenburgische Adel hat alle Länder Germaniens bevölkert: des fernsten dieser Länder, Curland's, habe ich schon Erwähnung gethan, wo außer der angesehenen mecklenburgischen Familie Hahn, die 1550 Postenden hier erwarb, auch gleichzeitig die angesehene mecklenburgisch-hannoverische Familie Behr (mit dem Bär im sprechenden Wappen) sich etablirte und Edwahlen erwarb.

Etwas früher schon hatte ein Zweig der Familie Maltzahn, welche 1530 das erste Reichsbaronendiplom erhielt, sich in Böhmen und Schlesien niedergelassen, er kaufte in Böhmen erst die Herrschaft Graupen mit Töplitz, dann in Schlesien die Standesherrschaft Wartenberg und zuletzt die Standesherrschaft Militsch, die die Grafen Maltzahn gegenwärtig noch besitzen.

Von der Familie Bülow ließ sich der Brudermörder Hans 1565 in Braunschweig nieder: die Familie machte theils hier, theils in Hannover ihr Glück, von dem Gouverneur des ersten Kurfürsten von Hannover an bis auf den Feldmarschall und ersten Reichsbaron Curt Josua, der bei Walsmühlen aus-

---

welches Herr Pogge-Roggow, der Führer des rechten Centrums auf dem Landtage 1848/49, jetzt hat.

geklöpft wurde und seinen Sohn, den Oberkammerherrn und ersten Grafen Bülow und die Descendenz dessen Bruders, aus der der berühmteste Bülow, der preußische Held des Befreiungskriegs, Graf Bülow-Dennewitz hervorging. Gleichzeitig mit dem Brudermörder Hans Bülow treffen wir auch schon vor dem dreißigjährigen Kriege noch in Braunschweig einen andern mecklenburgischen Adelsherrn, einen von der Lühe als Kanzleidirector und Kammerrath.

Der einflußreichste Mecklenburger vor und zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war der Reichsvicekanzler Strahlendorff am wiener Hofe: er war so einflußreich, daß er die alten Landesfürsten stürzte, zur Strafe, daß sie der Familie von der Lühe ihre Besitzungen entzogen hatten; er und er hauptsächlich war es, welcher Wallenstein zum Fürstenhut von Mecklenburg verhalf. Gegenwärtig blühen am wiener Hofe keine Strahlendorffe mehr: dagegen blüht hier noch eine seit den Zeiten der Reformation in Oestreich etablirte Branche des Hauses Lützow, die Branche Drei-Lützow: Gottfried von Lützow, Herr auf Drei-Lützow und Seedorf, erwarb, wie oben erwähnt ist, mit einer böhmischen Gräfin Werschowetz Güter in Böhmen und erhielt 1692 ein Reichsgrafendiplom, das 1738 seinem Neffen und Erben bestätigt wurde. Dessen Urenkel, der fast achtzigjährige Graf Hieronymus, ist der gegenwärtige Chef, Besitzer der Allodialherrschaft Lochowitz in Böhmen: einer seiner Söhne ist Gesandter Oestreichs in Darmstadt und ein Bruder Gesandter in Rom.

Nach dem dreißigjährigen Kriege wanderten mecklenburgische nachgeborene Söhne in Schaaren aus, insonderheit nach dem Norden an den dänischen Hof, nach dem Westen an den Hof von Hannover und London, nach dem bairischen und cölnischen Hof, nach Preußen, nach Sachsen, nach Thüringen, nach Franken und ganz insonderheit nach Schwaben, nach dem Hof von Würtemberg, um dort Fortune zu machen, zum Theil ganz eminente. Es ist buchstäblich wahr, was Archivar Lisch in der Geschlechtshistorie der Hahne mit Emphasis schreibt: „Wo wäre ein germanisches Land, in welchem nicht irgend einmal ein mecklenburgischer Edelmann eine bedeutende Rolle gespielt hätte?" Wegen dieses „Rollespielens" ist auch wohlbedächtig die mecklenburgische Adelsgeschichte von mir so holländisch ausführlich dargestellt und sind so viel als möglich Genrebilder von mecklenburgischen „Rollespielern" in der mecklenburgischen Hof- und Adelsgalerie aufgehangen worden.

Voran unter diesen mecklenburgischen „rollespielenden" Edelleuten stehen die Bernstorffe, die ihr großes Glück durch den wegen der schönen Montmorency vom Hofe Christian Louis', in Paris Vertriebenen machten, durch den nachherigen Premier in Hannover, der die Hannoverdynastie in England etablirt hat.[1]) Die Familie Bernstorff machte seitdem ihr Glück in Dänemark, durch die beiden berühmten dänischen Minister.

---

1) S. hannoverische Hofgeschichte Band 2. S. 221 ff.

Unter den mecklenburgischen Adelsherren, die fernerweit insonderheit ihr Glück am dänischen Hofe machten, stehen obenan die Moltke von dem Grafen Gottlob an, dessen Glanz und Luxus fast den des Königs in Schatten stellte, bis auf den Grafen Carl, der erst ganz neuerlich von dem Portefeuille für Schleswig mit dem Grafen Reventlow-Criminill, der das für Holstein und Lauenburg führte, zurückgetreten ist. Nächst den Bernstorffen und den Moltke und den Reventlow treffen wir auch wieder die Bülow's am Hofe von Kopenhagen, von denen einer gegenwärtig noch commandirender General in Schleswig und ein anderer wohlbetrauter Bundestagsgesandter ist. Außerdem treffen wir die Plessen, von denen auch einer gegenwärtig noch als Gesandter Dänemarks in Petersburg fungirt, nicht minder wohlbetraut: er machte noch ganz kürzlich den Vermittler zwischen England und Rußland in der Angelegenheit der mit der Parlamentairflagge gelandeten und von den Russen erschossenen Engländer zu Hangö. Noch ein mecklenburgischer Adelsherr fungirt gegenwärtig als dänischer Oberhofmarschall und Director der Kunstsammlungen, ein Levetzow. Drei Mecklenburger waren hinter einander zur Zeit der dänischen Herrschaft über Oldenburg in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Oberlanddroste, so eine Art Vicekönige von Oldenburg: ein Holstein, ein Hahn und ein Pritzbuer. Das allerstrahlendste Glück aber machte am Hofe von Kopenhagen eine Mecklenburgerin auf dem Felde der Liebe: Anna Sophie, Fräulein von Revent-

low, Tochter des dänischen Premier Conrad, der 1708 starb, seit 1712 „Herzogin von Schleswig" in der Maitresseneigenschaft betitelt, seit 1721 aber, nach dem Tode der Königin, einer mecklenburgischen Prinzessin, der frommen Luise von Güstrow, zur „Königin von Dänemark" gekrönt. Vorgängerin dieser mit dem Königsdiadem geschmückten mecklenburgischen Fräulein war in der Maitresseneigenschaft auch schon eine Mecklenburgerin gewesen: eine Fräulein Vieregg, 1703 zur Gräfin promovirt und „zweite Frau" benannt des „häßlichen und albernen" Königs Christian IV. von Dänemark.

Der stärkste Einwanderungszug ging bei dem Obotriten-Adel nach dem angenehmen Süden, schon im siebenzehnten und besonders aber im achtzehnten Jahrhundert. Ein wackrer Mecklenburger, wieder von der Familie Vieregg, ward bereits in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts am bairischen und cölnischen Hofe Kämmerer und Tranchirmeister, und wie schon oben erwähnt, erhielt er auf „sein aller Orten beliebtes künstliches Tranchiren" 1692 sogar ein Baronendiplom. Ein drittes Glied dieser wackern, wie oben auch schon erwähnt, wahrscheinlich aus der Finanz ursprünglich durch den Kammermeister der Herzogin Catharine seit Anfang des funfzehnten Jahrhunderts parvenirten Familie, war der Geheime Rath Baron Vieregg, der am berliner Hofe auch in der Finanz und nebenbei durch Kartenspiel mit den Damen sein Glück machte, 1758 als vorsitzender Minister im General-Directorium starb und dessen Enke-

in die bekannte Gräfin Julie Voß-Ingenheim, die „Ceres“ mit der schönen Büste des Hofes Friedrich Wilhelm's II. war.

In Sachsen, am Hofe des Don Juan auf dem Throne, des starken August, spielte der bärenhafte Stutzer und Petit Maître Feldmarschall und erste Reichsgraf von Wackerbarth, der Gemahl der Wittwe eines brandenburgischen Prinzen, eine der größten Rollen, die jemals ein mecklenburgischer Adelsparvenue gespielt hat und seine Nachkommen erhielten sich bis auf die neueste Zeit in Sachsen: erst 1849 ist ein wenigstens natürlicher Sproß dieses Geschlechts, der sich aber Graf titulirte, auf Wackerbarthsruhe bei Dresden gestorben, wo nachher eine Irrenanstalt hinkam.[1]) Eines noch in Sachsen als Finanzdirector lebenden kleinen Mecklenburgers von Flotow, eines capitalen „Adelsphantasten,“ welcher sogar von „bewaffneter“ Rechtfertigung der Adelschaft in seiner „aktenmäßig destillirten“ Adelshistorie schrieb, noch im Jahre 1844 schrieb — habe ich oben Band I. Seite 55. gedacht.

In dem ehemaligen brandenburgischen Fürstenthum Baireuth, im hintern Frankenland, treffen wir unter Markgraf Georg Wilhelm und seiner üppigst galanten Gemahlin Sophie von Sachsen-Weißenfels, der „Lais ihres Jahrhunderts,“ wie sie die Markgräfin Wilhelmine in ihren Memoiren nennt, eine Menge mecklenburgische Familien an: die bai-

1) S. sächsische Hofgeschichte Band 7. S. 165 ff.

reuther Lais wußte mecklenburger Blut zu schätzen. Ein späterer, in der That und Wahrheit wackrer Mecklenburger in Baireuth war der Kammerpräsident Friedrich von Schuckmann, dessen der Ritter von Lang in seinen Memoiren gedenkt: er war einer der Lieblinge Hardenberg's und später Minister des Innern in Preußen, wo dieser Mecklenburger so energisch aufzutreten wußte, daß sogar der sonst so unterwürfige Bischof Eylert in seiner Biographie Friedrich Wilhelm's III. über ihn die Anmerkung macht: „Minister heißt auf deutsch ein Diener!" — er hatte bei dieser Excellenz Schuckmann, als welche den Hoftheologen kein freundliches Gesicht zukehrte, einmal lange antichambriren müssen. [1])

In dem gesegneten, wohlhäbigen und wohlgenähr-

1) Der Minister Schuckmann stammte aus einer Professoren-Familie. Heinrich Schuckmann, Professor zu Rostock, gestorben 1656, war der Ahnherr. „Heinrich Schuckmann, schreibt der alte Franck*), war ein Westphälinger aus Osnabrück und da insonderheit die Westphälinger bei uns glücklich gewesen, so ward auch dieser mit der Zeit ein großer Mann in Mecklenburg." Heinrich Schuckmann starb als Geheimer Rath Hans Albrecht's II., Hermann Schuckmann starb als Oberhofprediger zu Güstrow 1686. Professor Heinrich's Urenkel Leonhard Heinrich Schuckmann besaß das Gut Mollin im Amte Stavenhagen und ward unter die neuen Geschlechter von Mecklenburg aufgenommen. Ein Johann Friedrich von Schuckmann auf Corgow und Schwastorf und ein Caspar Nicolaus auf Mölln unterschrieben den Erbvergleich von 1755.

*) Altes und neues Mecklenburg 12, 17.

ten Thüringen, im kleinen Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt war noch bis zum Jahre 1848 die alte aus Mecklenburg eingewanderte Familie von Kettelhodt im erblichen Besitze der ersten Regierungsstellen des Landes und noch heut zu Tage sitzt ein Kettelhodt im fürstlichen Ministerium. Der Stammvater soll, nach der Sage, ein Mann aus dem Brandenburgischen, Vredebern geheißen, aus der Gegend des Bisthums Havelberg gewesen sein, der im elften Jahrhundert in die Gegend des Klosters Corvey zog, ein Mann wie ein Riese, der sein Haupt mit einem Helme in der Gestalt eines Kessels bedeckte, wovon er den Namen Kettelhodt (Kesselhut) erhalten: das Kettelhodt'sche Wappen sind noch heut zu Tage drei runde kesselörmige Helme. Von seinen drei Söhnen, heißt es, sei der älteste im Corvey'schen geblieben, der zweite habe die Rheinlinie: Kesselhut von Seeheim im Darmstädtischen gegründet und der jüngste die mecklenburgische Linie. Von dieser mecklenburgischen Branche der Familie erhielt, wie der alte Franck schreibt, der Ort Kötel, Ketelhotesdorp bei Teterow seinen Namen, welchen Ort erst Gerd Kettelhodt aufgab, als er im dreizehnten Jahrhundert mit Herzog Heinrich dem Jerusalemer in's gelobte Land zog. [1]) Um diese

1) In Schröder's papistischem Mecklenburg S. 661 kommt in einer Urkunde von 1256 „Vredebernus miles" als Zeuge vor. S. 673 steht eine Urkunde von 1257, in der zum erstenmal ein „Gerhardus Kettelhot" erscheint. Als „Mathias Galerus (Rundhut) miles" erscheint ein Kettelhodt unter den Mitgelobern des Landfriedensbriefs der

Zeit gab sie der Familie Hahn die Stammmutter Fräulein Salburg Kettelhodt. Noch im Jahre 1750 besaß der schwarzburg-rudolstädtische Geheime Rath und Kanzler Christian Ulrich von Kettelhodt das alte Stammgut Cambs, vormalen ein Eigenthum der Templer; beim Erbvergleich 1755 aber finde ich, daß der erste Graf von Plessen sich „auf Ivenack und Cambs" schrieb.

Am allerstärksten ergoß sich und zwar zu zwei verschiedenen Malen der Strom der Einwanderung von Mecklenburg nach dem bis dahin und zeither fast ganz bürgerlichen Hofe von Stuttgart. Einmal ergoß sich dieser Strom, wodurch sich das Blut der heitern Alemannen mit schwererem obotritischem Adelsblute kreuzte, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts unter Herzog Eberhard Ludwig, dessen Gunstdame eine der famosesten Mecklenburgerinnen war, ein edelstes Reis der Familie, die noch heut zu Tage die Maitressen, die mecklenburgischen Stuten beschafft, die Tochter des Geheimen Raths, Kammerpräsidenten und Oberlandshauptmanns des Herzogs Friedrich Wilhelm von

---

sächsischen und wendischen Fürsten und Städte an der Ostsee d. d. Rostock 13. Juni 1283 zugleich mit seinen Lehnsherren, den Fürsten von Werle, bei Lisch Maltzan'sche Urk. .1. 73. Jener Vredebern war nach Lisch Geschlechtshistorie der Hahn I. S. 36 Vater des Gerhard Kettelhodt. Das Dorf Ketelhotesdorf soll aber nach Lisch nicht das heutige Kötel im Fürstenthum Werle mitten im Lande sein, sondern das jetzige Dorf Kägsdorf (in zusammengezogenem Wortlaute) an der Ostsee. Vredebernshagen ward von Vredebern gestiftet.

Schwerin, Fräulein Christiane Wilhelmine von Grävenitz, durch die das Geschlecht, das in Würtemberg noch blüht, gegraft ward.[1]) Diese hochgebietende Juno des Stuttgarter Hofes führte im Schwabenland ein so drückendes Gewaltregiment, daß sich selbst der Herr desselben, ihr herzoglicher Galan, die Hände ringend über sie beklagen mußte: „sie halte ihn doch zu hart;" sie ging ihm nimmer von der Seite, die kühne Jägerin, die ein ganzes Zimmer mit selbst erschossenen Hirschgeweihen ausstaffiren konnte. In Würtemberg ist das, was diese mecklenburgische Juno dem armen, von ihr bis auf's Blut ausgesaugten Lande angethan hat, noch in solchem Angedenken, daß man sie „die Landverderberin" bis auf den heutigen Tag nennt.[2]) Zum zweitenmal ergoß sich der Strom der Einwanderung mecklenburgischen Adels nach Würtemberg zu Anfang des laufenden Jahrhunderts unter dem ersten dicken König, dem „Roi ventre à terre", für

---

1) Die Grävenitz stammen aus der Mark und sind erst im sechszehnten Jahrhundert in Mecklenburg eingewandert. Angeblich sollen sie mit der mecklenburgischen Familie Hasenkopf einer Abstammung sein: ihr Wappen und das Wappen der Hasenkopf und auch das Wappen der Bevernest ist dasselbe. Ein „dominus Fridericus Hasencop, miles" erscheint als Zeuge in einer Urkunde von 1303 bei Lisch Maltzan'sche Urk. I. 130. und Bernhart Hasenkopf kommt in einem Sühnebrief der mecklenburgischen Fürsten mit König Erich von Dänemark, d. d. Brandenburg 23. März 1316 vor, angeführt in Huitfeld Danmarckis Rigis Krønike I. 357.

2) S. würtembergische Hofgeschichte Band 25. S. 177 f.

dessen weit vorstehenden Leib sämmtliche Tische in seinem Schlosse rund ausgeschnitten sein mußten und der die Leidenschaft besaß, die die weltvertraute Herzogin von Orleans den Heroen Hercules, Theseus, Alexander, Cäsar und Wilhelm III. von Oranien vindizirt. Die Zeppelin, die dieser König bei seiner Thronbesteigung 1806 grafte und sogar, zugleich mit den alten Reichsfürsten und Reichsgrafen von Hohenlohe, Waldburg und Löwenstein mit einem Reichserbamt, dem Reichserbpanneramte belieh,[1]) die Mandelsloh, die Familie, die im sechszehnten Jahrhundert die seidenen Strümpfe in Europa eingebürgert hat und die dieser dicke König ebenfalls grafte,[2]) der schon oben beiläufig erwähnte Justizminister von der Lühe, eines der frechsten Gewaltwerkzeuge des gewaltthätigen Königs, der geistliche Minister Jasmund,[3]) der Oberhofmarschall Behr, der

1) Die Zeppelin kommen in Mecklenburg seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Urkunden vor, eher noch, als die Bassewitz auftauchten: in einer Maltzan'schen Urkunde von 1318 bei Lisch I. 275 erscheint „Ludolphus dictus Zepelyn miles“ als Zeuge. „Bolte Zepelyn, der wohnt zu Ribbenitz,“ ist Zeuge in einer Urkunde von 1371 bei Masch Gesch. des Hauses Karsdorff S. 50.

2) Die Mandelsloh gehörten zu den in Mecklenburg angenehmen Westphälingern. „Lippoldus, Miles de Mandeslo“ erscheint in einer stift-minden'schen Urkunde von 1259 bei Würdtwein Subsid. dipl. XI. 6.

3) Die Jasmund stammten aus Rügen und kamen von da nach Mecklenburg. „Dargomar und Hermann von

Oberstjägermeister Lützow, alle diese höchsten Staats- und Hofbeamten, die unter diesem freilich kleinsten aller Könige Europas fungirten — waren Mecklenburger, oder, wie der Cabinetsminister Graf Wintzingerode, mit einer Mecklenburgerin vermählt. [1])

Noch in allerneuester Zeit wollte der gewaltthätige und wegen seiner Gewaltthätigkeit mit Vorschub des deutschen Bundes auf die Instanz des mächtigen Königs von England vertriebene Herzog Carl von Braunschweig einen Mecklenburger mit dem Ministerportefeuille betrauen, er traute ihm als Mecklenburger zu, daß er das Gewaltregiment im Stammlande der Welfen würdig führen werde: es war sein Oberhofmarschall von Weltzin, ein Herr, der gut französisch sprach und sich gut anzog; dieser dankte aber und lehnte ab, ohnerachtet Carl ihm versicherte: „O das Regieren ist leicht, ich habe es in einer halben Stunde gelernt!" [2])

Dasmund, Knappen," kommen vor als Zeugen in dem Bundsbriefe der Herren auf Rügen mit der Stadt Stralsund vom 15. August 1326. von Bohlen Gesch. des Hauses Krassow II. S. 23. Note 60.

1) Seine Frau war eine Fabrice-Westerfeld aus dem Hause Dutzow. S. würtembergische Hofgeschichte Band 26. S. 28 ff.

2) S. braunschweigische Hofgeschichte Band V. S. 325. Ein „Gheveharb von Weltzyn, Ritter," kommt in einer Schenkungsurkunde der Herren von Werle an das Geschlecht Hahn vom 2. Mai 1342 als Zeuge vor. S. Lisch Geschlechtshistorie II. Urkundenbuch S. 29.

Wie ein Riese die Zwerge, überragt ein Mecklenburger der Neuzeit alle diese kleinen Edeln: der Marschall Vorwärts, Fürst **Blücher**.[1])

Neun Hauptgeschlechter Mecklenburgs heut zu Tage.

An der Spitze des mecklenburgischen Adels, der im Lande geblieben ist und sich redlich genährt hat, des sogenannten eingesessenen Adels, stehen noch heut zu Tage einige wenige alte, theils mächtige und berühmte, theils reiche Familien, deren Namen regelmäßig in den Unterschriften in den drei Hauptphasen, die die mecklenburgische Verfassung durchlebt hat, zu finden sind: bei der Union 1523, bei der Gründung des Ausschusses 1620 und bei der Abfassung des Erbvergleichs 1755: es ist bekannt, daß zu diesen Unterschriften nur die mächtigsten, berühmtesten und reichsten Geschlechter genommen wurden.[2])

Unter diesen mächtigen und reichen eingebornen Familien Mecklenburgs ragten und ragen besonders vier hervor, von slavischer Abstammung, die der Gra-

1) Aus Rostock gebürtig. Auch die Mutter war eine Mecklenburgerin, eine **Bülow**.

2) Schon in einer Urkunde von 1283 den 13. Juni, einem Landfriedensvertrag zwischen den Fürsten und Städten der Ostsee ist die Rede von „pociores et meliores“ und in einer andern Urkunde von 1318 von „milites et armigeri insolidum famosi et divites.“ **Maltzahn'sche** Urkunde von **Lisch** I. 68 u. 283.

fen Bassewitz, Hahn und Moltke, und die der Freiherren von Maltzahn, von denen der älteste Freiherr aus dem Hause Cummerow Graf von Plessen sich schreibt. Außerdem sind etwa noch fünf Familien zu nennen, theils eingeborne, theils eingewanderte: die Familien Bernstorff, Voß, Bothmer, Schulenburg und Schlieffen.

1. Die Grafen Bassewitz.

Der Ursprung der Grafen Bassewitz ist bis zum vierzehnten Jahrhundert zurück nachzuweisen, wo sie in der Gegend von Rostock begütert erscheinen, zu Stove.[1]) Dalwitz im Amte Gnoyen blieb lange ihr Hauptgut, sie besitzen es noch; jetzt ist Prebberede das Hauptgut. Ein Landrath Lütke (Ludolf) Bassewitz unterschrieb 1523 die kleine Union und einer die Sternberger Landesreversalen von 1572: „Der junge Bassewitz,“ schreibt zum Jahre 1612 Herzog Adolf Friedrich in dem von Lützow mitgetheilten

1) „Junge Berthelt Bassevitze, Knappe,“ kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahre 1374, ausgestellt vom Ritter Vicke Moltke, bei von Bohlen, Gesch. des Hauses Krassow II. Urkundenbuch S. 342. „Olde Gherd Bassevisse und Johann Bassevisse, Gebrüder, und Junge Gherd Bassevisse zu Sukevisse (Suckwitz), Knappen,“ erscheinen in einer Urkunde von 1378 bei Masch, Gesch. des Hauses Kardorff S. 60. Daselbst S. 94 erscheint „Gerd Bassevitz zu Dalwitz“ in einer Urkunde von 1447. S. 96 heißt es in einer Urkunde von 1460 unter den Zeugen: „Gherd Basse zu Dalwitz,“ und 1463: „die wohltüchtigen Knappen rc. Gherd Basse zu Basse.“

Tagebuche [1]), zum Jahre 1612, „hat bei Heinrich Levezow's Hochzeit von einem Kardorff Maulschellen empfangen und hat sich nicht gewehrt." Die Bassewitz sind die Familie des oben mit seinen Personalien, namentlich der eigenthümlichen Passion, die Eigenschaften der verschiedenen Völker in der Liebe kennen zu lernen, seinen Händeln mit dem schwedischen Alcibiades, Baron Görtz u. s. w. aufgeführten ersten, vom Hause Oestreich [2]) zum Dank für die von ihm zwischen diesem Hause und dem Zaaren abgeschlossene Allianz im Jahre 1726 creirten mecklenburgischen Reichs-Grafen und kaiserlichen Geheimen Raths, Henning Friedrich auf Prebberede, des von Fleury „Ripperda du nord" Betitelten, der vorzugsweise den Excellenztitel in Mecklenburg führte und als Klostervoigt zu Dobbertin im Jahre 1749 als ein neunundsechzigjähriger Herr starb, noch in seinen letzten Jahren als „Grand Buveur" und „Grand Quereleur" im Lande bekannt. Mit diesem ersten Reichsgrafen gleichzeitig lebte der schwedische Obristlieutenant Detlev Hans von Bassewitz aus dem Hause Lütken-Wolmstorff, der als einer der Märtyrer des Hasses Herzog Carl Leopold's gegen seine Adelsherren 1716 von den Russen gefangen weggeschleppt wurde. 1755 unterschrieb den Erbvergleich Joachim Ludolf von Bassewitz auf Lütke-

1) In den Schweriner Jahrbüchern XII. S. 59 ff.

2) Ein Dewitz war 1348 von Kaiser Carl IV. vom Hause Luxemburg gegraft worden, die Grafschaft dauerte aber nicht lange.

burg als einer der Landräthe des Herzogthums Güstrow, er ward nach Wien gesandt, um hier den Erbvergleich zu kaiserlicher Bestätigung zu bringen. In dem Sohne und in dem Enkel des liebe-, zech- und händellustigen ersten Grafen Bassewitz, den friedlicheren Grafen Carl Friedrich unter Herzog Friedrich dem Frommen 1783, und Bernhard Friedrich auf Wardow, unter dem ersten Großherzog Franz Friedrich 1816 gestorben, stellte diese Familie dem Lande zwei Premiers, die sich nächst ihrer Vorliebe für Oestreich auch durch ihre damit zusammenhängende Adelsfreundlichkeit ausgezeichnet haben, wie ihr Vater und Großvater, der erste Graf Henning Friedrich. Einer der Familie Bassewitz verheirathete sich neuerlich mit einer Erbtochter des Hauses Schlitz-Görtz: dem Hause, welches zwei Memoirenschriftsteller gestellt hat in der Person des alten preußischen Ministers, Grafen Eustach Görtz [1]), der über die Theilung Polens, und seines Schwieger- und Adoptivsohns, des Grafen Hans Schlitz-Görtz, der über seine eigenen Lebenserfahrungen schrieb. Dieser Schwiegersohn hieß ursprünglich Hans Labes und war der Sohn eines preußischen Geheimen Raths und, wenn ich richtig berichtet worden bin, einer Tochter des „grand Factotum's"

1) Erst Oberhofmeister Carl August's von Weimar, durch den Goethe nach Weimar kam, dann Grand Maitre de la garderobe bei dem großen Friedrich, dann preußischer Gesandter in Petersburg und zuletzt preußischer Gesandter in Regensburg, wo er als rares Petrefact des Reichstags geraume Zeit erst nach der Aufhebung desselben starb.

Friedrich's des Großen, seines geliebten Geheimen Kämmeriers von Fredersdorf, den er geadelt hatte und der 1758 als ein reicher Mann starb. Schon unter Friedrich dem Großen bewarben Mutter und Sohn sich um den Baronentitel, der auch bewilligt wurde; Herr Hans Labes sollte, wenn ich nicht irre, 700 Thaler Sporteln zahlen; er wollte davon dispensirt sein, das schlug der große Friedrich ab, indem er meinte, wenn nicht gezahlt werde, „bleibe Labs Labs." Die Ausfertigung des Diploms für den Baron Hans Labes und seine Mutter, die Geheime Räthin, erfolgte erst unterm 2. October 1786 unter Friedrich Wilhelm II. Im Jahre 1794 heirathete Baron Labes die Comtesse Görtz und ward darauf später als Graf Schlitz-Görtz gegraft. Er lebte als grand Seigneur auf Burg Schlitz in Mecklenburg und brachte hier schöne Sammlungen von Kunstsachen und andern Raritäten zusammen, welche nach seinem Tode meist zersplittert worden sein sollen: sein Haushofmeister veruntreute namentlich die rare Collection von vertrautesten Briefen Friedrich's des Großen an sein Factotum, den geliebten Geheimen Kämmerier von Fredersdorf, er verkaufte sie einem Buchhändler, welcher sie 1834, dem Kaiser Nicolaus dedicirt, herausgab; in Berlin wurde das kleine Buch sofort confiscirt, ich habe daraus in der preußischen Hofgeschichte mehrere expressive Stellen mitgetheilt.[2]) Graf Schlitz-Görtz starb im Jahre 1831. Seine einzige Tochter

---

2) Band 3. S. 250 f. Band 4. S. 49. 91 f.

und Erbin Johanna hatte 1822 den noch lebenden 1799 gebornen Grafen Heinrich von Bassewitz-Schlitz geheirathet, welcher jetzt auf Burg Schlitz gesessen ist, einem der schönsten Punkte Mecklenburgs, am Malchiner See, in der sogenannten mecklenburgischen Schweiz. Dieser Schwiegersohn und Schwiegerenkel zweier gräflichen Gelehrten hat einmal den Künstler agiren müssen: er mußte zu Rostock über der table d'hôte, von Curt Stever, einem Oheim des Wustrower, gezwungen, die Flöte spielen. Seine Ehe mit der Comtesse Schlitz-Görtz ist kinderlos geblieben. Der Chef der Familie der Grafen Bassewitz sitzt noch auf Prebberede und der Familie gehören, wie erwähnt, jetzt noch über zwanzig Rittergüter. Der Majoratsinhaber Graf Adolf, preußischer Lieutenant a. D., geboren 1813, ist der Enkel des 1816 gestorbenen Staatsministers Bernhard Friedrich, und der Sohn des 1841 gestorbenen Grafen Adolf und einer Fräulein von Levetzow, und hat sich hinter einander mit zwei preußischen Fräulein von Werder vermählt: er besitzt außer dem Majorat Prebberede noch Jahmen und Grieve. Von seinen fünf Brüdern ist der Landrath Graf Henning, Gemahl einer Fräulein von Behr, Erbherr auf Schwiessel, Graf Bernhard, Gemahl einer Fräulein von Treuenfels, Erbherr auf dem dereinst Hahn'schen Dieckhof, auf Schweetz, Lüssow, Neuheinde und Bützin, Graf Carl, auch preußischer Lieutenant a. D. und Gemahl einer Fräulein von Bülow, ist Erbherr auf Bristow, Glasow und Grube, Graf Heinrich,

der unvermählt ist, Erbherr auf dem alten Stammgut Dalwitz, Stierow und Stechow, endlich Graf Alexander, der jüngste, auch unvermählte Bruder, Erbherr auf Pogelkow. Noch leben zwei Vatersbrüder des Majoratsherrn, der Kammerherr Graf Friedrich, Gemahl einer preussischen Gräfin Schlippenbach, jetzt der Senior der Familie, Herr der Senioratsbesitzungen Wohrensdorf, Horst und Vietow und Erbherr auf Perlin, sein Bruder ist der oben erwähnte Gemahl der Gräfin Schlitz-Görtz, Graf Heinrich von Bassewitz-Schlitz, gesessen auf Burg Schlitz, Zibdorf und Hohen-Demzien.

Von dem älteren Bruder des 1816 verstorbenen Staatsministers Bernhard Friedrich, dem unvermählt gestorbenen dänischen Kammerherrn Grafen Henning Friedrich Bassewitz, der die Qualitäten seines Vorfahren, des ersten Grafen, in der Liebe fortgepflanzt zu haben scheint, stammen mehrere außerehelich erzeugte Kinder, welche 1810, den 17. April, von Preußen nobilitirt worden sind: sie erhielten auch das Wappen der Familie, ein springendes, schwarzes, wildes Schwein.

2. Die Grafen Hahn.

Eine zweite wohlbegüterte und sehr reiche eingeborne Familie Mecklenburgs, wohl die reichste, ist die der Grafen Hahn: von Alters her war sie nebst den Maltzahn und den Moltke die Hauptfamilie in dem Herzen Mecklenburgs, dem alten Fürstenthum Werle. Die Familie Hahn gilt für die stolzeste in Mecklen-

burg: ominös führt sie auch den durch seinen stolzirenden Schritt bekannten Vogel in ihrem sprechenden Wappen, einen rothen Hahn im Silberschilde, welcher zum ersten Male colorirt im östlichen Fenster des südlichen Kreuzschiffs der Kirche zu Dargun über dem Hahn'schen Erbbegräbnisse vorkommt, die Malerei ist aus den Jahren 1464—1479. Die fromme Wappendevise: „Primus sum, qui Deum laudat," „ich zuerst lobe Gott," hat erst der gegenwärtige Graf von Hahn-Basedow beigefügt, welcher nebst seiner Gemahlin, einer preußischen Gräfin Schlippenbach, eine fromme Richtung neuerlich eingeschlagen hat. Die Familie Hahn ist eine der ältesten Mecklenburgs: der großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Archivar Lisch hat ihre Stammtafel bis auf die letzten Jahre der Hohenstaufenzeit zurückgeführt; nach ihm war Eckhard Hahn, 1230 zur Zeit des ritterlichen zweiten Friedrich von Hohenstaufen lebend, der Stammvater, die Stammmutter Salburg, Fräulein von Kettelhodt.[1]) Die Familie war von Alters her

1) „Egkehardus Hane" kommt als Zeuge und Garant (testis et promissor) mit vor in einer Urkunde vom 30. October 1230, einem Grenz- und Heirathsvertrag der wendischen Fürsten von Mecklenburg mit dem deutschen Grafen von Schwerin. Derselbe Eckhard Hahn kommt mit dem lateinisch übersetzten Namen „Eggehardus Gallus" vor in einer Urkunde für das Kloster Dobbertin vom 9. Juli 1231. Endlich heißt dieser Stammvater der Familie Hahn in einer Urkunde von 1238 für das Kloster Rehna: „Bruder des Gottschalk von Dechow." Beide waren die Stammväter verschieden benannter Geschlechter mit gleichem Wappen,

reich begütert im Mecklenburgischen und zwar in drei Hauptgruppen: im Lande Malchin, am Malchiner See, mit Basedow, das noch ihr Hauptgut ist, und mit Remplin, das sie nicht mehr besitzt; sodann nördlich von Malchin, im Lande Lage an der Recknitz, mit Dieckhof, das, wie erwähnt, an die Bassewitze abgekommen ist; und endlich südlich von Malchin, im Lande Röbel am Müritzer See, mit Solzow, das der 1659 erloschenen Linie Solzow gehörte. Das Hauptgut war, wie gesagt, Basedow und zwar besitzen die Grafen Hahn dasselbe schon seit 1337, also gegenwärtig über ein halbes Tausend Jahre: dieses schöne Gut liegt ebenfalls, wie Burg Schlitz, am Malchiner See, aus dem die Peene in die Ostsee fließt und von dem ein Theil das „Hahnenwasser" noch heut zu Tage heißt, in einer der schönsten und reichsten Gegenden Mecklenburgs, die deshalb eben den Namen „mecklenburgische Schweiz" führt.

Archivar Lisch hat auf Veranlassung des jetzigen Grafen Hahn auf Basedow und seiner Gemahlin, Agnes Schlippenbach, welche Ehrenmitglied des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde ist, seit dem Jahre 1844 eine besondere Geschlechtshistorie des Hauses Hahn geschrieben, von der aber bis jetzt nur erst zwei bis ins siebzehnte Jahrhundert reichende Bände erschienen sind, sie geht noch

dem rothen Hahn. Die von Dechow sind zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Mannstamme erloschen und ihre Güter, Pütenitz u. s. w., kamen durch eine Erbtochter an die Familie von Zanthier.

nicht in die verfängliche Neuzeit hinein. Es ist diese Hahn'sche Geschlechtshistorie ein Werk, welches nebst der auch ganz neuerlich (1847) erschienenen Geschichte des vielverzweigten Hauses Schulenburg von Danneil eine der bemerkenswerthesten neuesten Darstellungen deutscher Adelsgeschichten ist.

Archivar Lisch hebt die Einleitung dieser Geschichte des Hauses Hahn, offenbar dem gegenwärtigen frommen Chef des Hauses zu Gefallen, salbungsreich mit den Worten an: „Schaut die Lilien auf dem Felde! Seid ihr denn nicht viel mehr denn sie?“ Es ist das ein recht wunderlicher Einfall des Autors, der doch nicht predigt, daß er diese an ihrer Stelle allerdings außerordentlich schönen Worte als Kopf zu der Geschichte eines Hauses herhalten läßt, welches, weil darin in Wahrheit, so viel ich finde, wenig Großes, nur allererst in neuester Zeit, mit dem Schauspieldirector, Graf Hahn und seiner Tochter, der berühmten Schriftstellerin, einiges allerdings sehr Romantische vorgekommen ist, nicht anders als trocken sein kann, wie sie denn es auch wirklich und zwar in einem ansehnlichen Grade ist: die bisher erschienenen zwei Bände „Hahn'scher Geschichten“ enthalten, wie die vier Bände desselben Autors: „Urkunden zur Geschichte des Hauses Maltzahn“ und ein Band „Geschichte des Hauses Oertzen“, nicht viel mehr Bemerkenswerthes, als Aufführung von Wappen, Erwerbungen, Schenkungen, Käufe und dergleichen, man erfährt von den Personen der Geschlechter nicht viel mehr, als wie sie hießen und höchstens, was ihre Bestallungen waren. Von rein

menschlichem, psychologischem und culturhistorischem Standpunkte aus ist aus diesen Adelshistorien nur ein Geringes zu nehmen, die Geschichte der Individuen wird darin nicht aufgeklärt, über den Horizont Mecklenburg hinaus können sie nicht sehr interessiren*). Wohl aber sind diese Arbeiten von großem Interesse für

---

*) Archivar Lisch hat im Vorwort zur „Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzahn" S. XV selbst „nur noch Erörterungen über Namen, Wappen, verwandte Geschlechter, Herkunft, Güterbesitz u. s. w., welche mit dem Schlusse des ganzen Werkes erfolgen werden", in Aussicht gestellt. Er schreibt, aber dennoch wieder salbungsreich S. VII und VIII desselben Vorworts der Maltzahn'schen Urkunden: „Wie eine Landesgeschichte nur dann Werth hat, wenn sie, über Aufzählung von Geburts- und Sterbejahren, von Schlacht- und Friedenstagen sich erhebend, die Entwicklung der Handlungen und Begebenheiten in ihrer Vollständigkeit und mit Klarheit ausführt, eben so soll auch die Familiengeschichte vielseitig und vollständig sein. Der Besitz eines Stammbaums mit Geburts- und Sterbejahren, mit Würden und Titeln ist ein todter Schatz, der nicht viel mehr gilt, als etwa die Nachweisung einer Nachfolge im Güterbesitz. Will eine Familiengeschichte auf einen solchen Namen Anspruch machen, so muß sie sich auf die Höhe eines „ächt geschichtlichen Standpunktes" erheben und sich als wesentlicher Bestandtheil in die Landesgeschichte einfügen, damit sie dem Vaterlande Nutzen bringe und dem Geschlechte, dessen Name in der Erkenntniß seiner Geschichte „heilig zu halten" sei, ein Quell des Lebens werde, der „mit Urkraft" strömt, „zur Forschung und Deutung in den Rathschlägen des Allweisen", „zur Ermuthigung und Warnung der Starken", „zur Heilung und

die Entwicklung der Geschichte des mecklenburgischen Adels als solchen und in dieser Beziehung sind sie sehr schätzbar und dankenswerth. Der Schwanz dieser Bücher, die Urkunden, gewähren ein Hauptinteresse, das unmittelbar wirkt, sie sind in den Lisch'schen Arbeiten mit seltener Treue und Genauigkeit abgedruckt. Schade ist nur, daß bis jetzt überall nur die Geschichte des Mittelalters vorliegt, es ist nichts weniger noch, als die ganze Geschichte des Hauses Hahn-Basedow aus den letzten drei Jahrhunderten rückständig, die Urkunden des Maltzahn'schen Geschlechts reichen bis ins sechszehnte Jahrhundert und die Geschichte der Familie Oertzen giebt noch nicht einmal die ganze Geschichte des Mittelalters. Die neu erschienenen englischen Familiengeschichten, die Bedford-, Walpole-, Chatham-, Grenville-, Rockingham-Papers illustriren hauptsächlich die Neuzeit, das achtzehnte Jahrhundert, die ganz neuerlich erschienenen Castlereagh-Papers sogar schon das neunzehnte: diese Papers sind aus diesem Grunde, natürlich ganz abgesehen von dem unendlich größeren Horizonte Englands, von ungleich größerem Interesse, als die mecklenburgischen Familiengeschichten,

---

Stärkung der Schwachen, zur Tröstung der Leidenden." Wie die letztern Effekte durch die diplomatische Arbeit Herrn Lisch's über die Maltzahn'sche Familie erzielt werden können, wird Jedem ein Problem bleiben — er sagt aber ausdrücklich, daß „diese Ansichten das hier gebotene Urkundenwerk hervorgerufen haben."

ja als die deutschen überhaupt zum großen Theil, man vergleiche nur einmal solche deutsche Familiengeschichten, wie die der Alvensleben, Behr, Bülow, Hardenberg, Keyserling, Königsmark, Krassow, Münchhausen, die Danneil'sche Geschichte des Hauses Schulenburg, die zum Theil noch ganz neuerlich erschienen sind, mit jenen Papers. Mit den deutschen Landesgeschichten geht es eben so, sie kommen gewöhnlich beim siebzehnten Jahrhundert schon ins Stocken. Es ist dies z. B. der Fall mit der Rommel'schen Geschichte von Hessen, die schon eine ansehnliche Zahl von Bänden füllt, aber noch immer erst in der Zeit kurz nach dem dreißigjährigen Krieg angelangt ist. Die neuste Geschichte von Mecklenburg von Lützow ist gar schon mitten im dreißigjährigen Kriege stehen geblieben: daß nach dem Tode seiner Frau, die wesentlichen Antheil an der Arbeit gehabt haben soll, das Werk nicht hat gefördert werden können, ist wohl nur ein Scherz, der Ernst bei der Sache ist, daß die deutschen Angestellten, die Bücher schreiben, sich so scheuen, die allerdings verfängliche neuere Zeit zu illustriren. Herr Lisch benutzte zu seiner Arbeit unter andern über das Haus Hahn: „Des Hahn-remplinischen Haushofmeisters F. T. Nevermann Genealogie und Nachrichten über das Geschlecht derer von Hahn 1816, handschriftlich im Archive zu Basedow, eine sehr fleißige, aber ohne alle Gelehrsamkeit und Kritik ausgeführte Arbeit, welche jedoch für die neusten Zeiten und die Erlebnisse des Verfassers nicht ohne Wichtigkeit ist." Ich bezweifle, daß

Herr Lisch aus diesem Haushofmeister-Journal der neusten Zeit wird viel verlautbar machen dürfen.

„Es ist ein eigenthümliches Geschlecht", sagt Herr Lisch weiter, nach jenem Präludium mit dem Liliencitat aus dem Buche der Bücher, „dieser alte mecklenburgische Adel: hochherzig und einsichtsvoll, treu und fest, stark und lebenskräftig hat er sich über alle Völker germanischer Zunge ausgebreitet und seit sechs Jahrhunderten überall geltend gemacht. Wer kennte nicht in fremden Ländern die Maltzahn, Bülow, Moltke, Bernstorff, Lützow, Blücher und viele andere einzelne desselben Stammes, und wo wäre ein germanisches Land, in welchem nicht irgend einmal ein mecklenburgischer Edelmann eine bedeutende Rolle gespielt und einen anerkennungswerthen Einfluß ausgeübt hätte? Wie ein jedes der edeln Geschlechter Mecklenburgs alle Jahrhunderte hindurch einen bestimmten Charakter hat, der sich wie der Vorname in jedem Enkel wiederholt, so haben auch die Hahn eine bestimmt ausgeprägte Lebensgestalt. Begütert und „friedlich" waren sie immer (?): reich und zufrieden am eignen Heerde, bewandert in den Künsten und doch tapfer, wenn es die Noth forderte, dienten sie, „die Helden des Friedens", (?) uneigennützig den Fürsten und dem Vaterlande mit Rath und That, das Vaterland als die beste Heimath erkennend. Daher haben sich die Hahn auch seltner aus den Grenzen ihres Stammlandes und zwar des engeren Gaues Werle oder Wenden begeben und der Schauplatz ihrer Geschichte ist die

Heimath *). Schon im fünfzehnten Jahrhundert war zu Basedow ein großes Schloß mit vielen Häusern und Thürmen, deren auf Pfählen ruhende Fundamente noch heute weit reichen, mit Wällen und Gräben; schon am 16. Juni 1474 wird es „das Schloß Basedow" genannt. Hier hielten die Hahn immer einen großen Hof, um so mehr, da immer mehrere Familienglieder zu gleicher Zeit auf dem Schlosse wohnten. Am 13. Juni 1479 war zu Basedow schon ein Gestüt und am 19. Januar 1539 standen Weinberge vor dem Schlosse."

Die Urkunde über die Verleihung von Basedow, ausgestellt den Hahnen zu Goldberg 3. Mai 1337 **), räumte, weil die Hahne ein stattliches Geld ihren Landesherren vorgestreckt hatten, ganz außerordentliche Rechte ein, die ich der Merkwürdigkeit wegen nach dem Laute der Urkunde (die in plattdeutschem Idiom abgefaßt ist) hier nachfolgend verzeichnet mit abdrucken las-

*) Doch finden sich außer dem ganzen großen Zweig, der nach Curland verzog, auch noch ein „Wolffardus et Johannes de Hane" unter den Theilnehmern des großen braunschweig-lüneburgischen Erbschaftskriegs, die von Kaiser Carl IV. durch Diplom d. d. Prag 1371, 4 Id. Oct. in die Reichsacht erklärt wurden. Es befanden sich bei den über hundert braunschweigischen Rittern, die in dieser Urkunde aufgeführt werden, auch noch andere Mecklenburger, so ein „Ludolphus et Heinricus de Molzane" u.s.w. Siehe Vogell Gesch. des Hauses Behr, Celle 1815, Urkundenbuch S. 25 und 26.

**) Abgedruckt bei Lisch Geschlechtshistorie des Hauses Hahn II. Urkundenbuch S. 16 f. aus dem Basedow'schen Archive.

sen will. Es verleiht nämlich „Junker Johann von Gottes Gnaden Herr von Werle“ seinen lieben treuen Mannen Claus, Eckard, Matthias und nochmals Claus Gebrüdern, die die Hahnen geheißen sind, und ihren rechten Erbnehmern mit gesammter Hand, die drei Dörfer Basedow, Gessin und Sand-Liepen, die in seinem Lande liegen, mit allem Recht, Pflicht, Noth und Freiheit, als er zu den Dörfern hatte, mit Aeckern gebaut und ungebaut, mit Campen, mit Felden, mit Wegen und mit Unwegen, mit Weide und mit Wiesen („Wischen“), mit „Bröken“ und mit „Torve“, mit Wassern und mit Wasserläuften, mit Halten („Holte“) und mit Sträuchen („Strûke“) und mit Büschen, mit dem größtem Rechte an den Hals und die Hand und mit dem mindesten Rechte (den Ober- [Hals] und Untergerichten) mit? Rauchpfennigen („Eröchpfennigen“), mit „Munte“pfennigen, mit Rindergelde und mit Hühnergelde (Hônregelde) und mit allem „Smaltegeden“, mit aller Pfennigbede und mit aller Kornbede; mit allem Dienste, also daß die vorbesagten Dörfer und das Gut und Leute, die darin wohnen, ihm (dem Fürsten) und seinen Erbnehmern, Amtleuten, Voigten oder Knechten nicht pflichtig sein sollen oder zu Gebote stehn, als daß er (der Fürst) oder sie (seine Erben und Beamte) dar nicht aus bitten oder heischen sollen zu grabenden, zu fahrenden oder zu Burg-Diensten, zu Wegen oder Brücken zu machen oder zu der Landwehr (der Landbefestigung) zu arbeiten, sondern daß sie quitt,

frei und los sein sollen von allen diesen vorbesagten Stücken und von allem Dienst und Pflicht, ihm (dem Fürsten) und den Seinigen zu thun, also daß er und seine Erbnehmen und Nachkommen in den drei Dörfern nicht behalten Rechtes, Pflichtes oder Dienstes, ausgenommen einen Roßdienst und daß sie das Gut von ihm (dem Fürsten) und von seinen Erben sollen zu Lehn nehmen und ihre Manne davon sein. Sonst sollen die vorbesagten Brüder und ihre rechten Erbnehmer des Gutes brauchen mit allem Recht, Noth, Freiheit und Pflicht, und zu thun und zu lassen in dem Gute, als er (der Fürst) und seine Erben selbst thun möchten, wenn es ihre wäre."

Das Schloß Basedow stammt aus dem funfzehnten Jahrhundert: es ist so groß und geräumig, daß in demselben früher im Mittelalter sechs Hahn'sche Häuser wohnten und gegenwärtig ein von den Wohnungen der Menschen bis zu denen der Thiere herab mit fürstlicher Pracht ausgestattetes Gebäude, an welches ein ausgezeichnet schöner Park stößt, welcher weit und breit berühmt ist, nebst einer zweiten Seltenheit, dem Marstall der gräflich Hahn'schen Pferde, die aus marmornen Krippen gefüttert werden. Am 11. November 1849 ward das funfhundertjährige Jubiläum des freien Besitzes dieses schönen Schlosses Basedow auf der Begüterung gefeiert: denn am 11. November 1349 hatten die Fürsten Johann und Nicolaus von Werle, Vater und Sohn, dasselbe nochmals an die Hahne verliehen „mit der kleinen und großen Bede

und mit der Kornbede und mit der „Munthe" und mit dem zehnten Pfennig und mit alle dem, was von dem zehnten Pfennig kommt und kommen mag und mit alle der Bede und alle dem, das sie (die Fürsten) daran haben und daraus ihnen werden mag;" die Fürsten überließen Basedow und die zwei andern Dörfer „frei, mit allem Eigenthum, also als Herren Eigenthum haben, daß sie (die Hahne) es mögen verkaufen, wem sie wollen ohne geborne Landherrn (d. h. an Fürsten sollen sie es nicht verkaufen dürfen) und mit allem Dienst, das darauf laufen mag, das Herren haben mögen an ihrer Herrschaft, so daß sie (die Fürsten) daran keinerlei Dienste haben und behalten sollen, weder Burgdienst, noch Roßdienst, noch Wagendienst."

Der Geschichtsschreiber der Hahne, Herr Archivar Lisch schreibt [1]) über diesen Passus, der ihm, in dem Sinne, wie er ihn nimmt, — er glaubt, die Hahn'schen Güter seien aus dem Lehnsnexus dadurch ausgezogen worden — als in der mecklenburgischen Geschichte „**ganz einzig**" dastehend erscheint: „Es ist im höchsten Grade auffallend, daß die Hahn diese Freiheiten nicht behalten haben. Ohne Zweifel hat dies seinen Grund in dem alleinigen Gelten des Lehns während des ganzen Mittelalters und noch später hinaus ꝛc. — Genug im sechszehnten Jahrhundert wurden die Hahn'schen Güter noch immer als Lehen betrachtet, aber von demselben auch Lehndienste gefor-

---

1) Geschlechtshistorie II. 37 ff.

dert und geleistet. Wahrscheinlich kam dies daher, daß man bei dem gänzlichen Umschwunge aller Verhältnisse seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts die alten Urkunden vergaß (??) und auch nicht mehr recht lesen konnte (??) und daß in Zeiten der Noth von Allen Dienste gefordert und auch gern geleistet wurden, da es vor dem Rechte noch keine eigne Classe von besonders privilegirten Gütern gab. Im ganzen basedow'schen Archive ist auch keine Schrift zu finden, welche auf eine Aufhebung der alten Freiheiten hindeutete."

Interdum bonus et dormitat Homerus. Es bedarf dieser „Schrift" gar nicht und der Vorwurf von dem „nicht lesen Können" fällt auf den zurück, der ihn macht. Offenbar hat sich der Hahnen-Historiograph in seinem geschichtsschreiberischen Eifer zu weit fortreißen lassen. Er braucht nur die Urkunde d. d. Stavenhagen 1. April 1352, die er selbst abdrucken ließ und wodurch Fürst Nicolaus von Werle das Dorf Bristow an die Hahne verleiht, zu lesen und er wird finden, daß der Passus „weder Burgdienst, noch Roßdienst, noch Wagendienst" klärlichst nur auf die Hand- und Spanndienste (den Roßdienst) **der Gutsunterthanen** zu ziehen ist, gänzlich nicht auf den Roßdienst der Hahne selbst an ihren Lehnsherrn, der sich, so zu sagen, von selber verstand, da in jenen Zeiten, wo das Faustrecht noch in vollem Schwange war, es geradezu lächerlich gewesen sein würde, den Eigner einer Landactie der Vertheidigung derselben zu überheben. Das konnte erst

geschehen, als die neuen, geworbenen Soldaten aufgekommen waren. Der Fürst Nicolaus verleiht in der Urkunde nämlich „das Dorf und das Gut zu Bristow mit allem Recht, mit dem höchsten und mit dem niedrigsten, an Hand und an Hals, mit allem Eigenthum und mit aller Freiheit, mit aller Noth, mit Bede, mit der großen Bede und mit der kleinen Bede, [1]) mit Pfennigbede und mit Kornbede, mit Pacht, mit Hundekorn, [2]) mit „Muntepfennigen," mit Rauchhühnern, mit „Lammerteghеden," mit „Blas"gelde und männiglich mit aller Noth, die darauf kommen mag." — Der Fürst läßt den Hahnen das Gut „mit allem Recht, mit allen Diensten, mit Roßdienst, [3]) mit Burgdienst, mit Brückendienst, mit Landwehr zu bauen, mit Fuhren, mit ?Zöllen („Tollen"), mit aller Unpflicht und männiglich mit aller Bede oder Dienst, den er und seine Voigte darauf setzen oder davon bitten mögen."

Auch in der angezogenen Urkunde über Dempzin vom 6. Januar 1644 wurde versprochen, davon keine Dienste zu behalten, „weder Burgdienst, noch Wagendienst, noch Roßdienst" — es war das die ganz gewöhnliche Formel. Unter demselben Datum wurden den Hahnen auch die Dörfer Ja-

1) Der Sommer- und der Winterbede.

2) „Kornbede, das man Hundekorn heißt," steht in einer Urkunde der Fürsten von Werle an die Hahn über Dempzin vom 6. Januar 1404.

3) Das sind eben „die grabenden und fahrenden Dienste," wie sie in der Urkunde von 1337 so benannt wurden.

bel, Hagenow und Klokow pfandweise überlassen; es heißt auch da: „wir überlassen allen Dienst über diese drei Dörfer, also „allen Wagendienst, Bauerdienst (Bürdienst), Burgdienst, Roßdienst, allen Dienst, wie er genannt sei.“ In einer dritten Urkunde von demselben Datum, wodurch das Dorf Wargentin den Hahnen überlassen wird, werden hinwiederum ganz dieselben Ausdrücke gebraucht: „daß wir daran keinerlei Dienst haben und behalten sollen, weder Burgdienst, noch Wagendienst, noch Roßdienst.“

Der Lehnbrief über Pleetz, zu Strelitz 12. November 1469 ausgestellt, verleiht ganz dasselbe Recht welches über die vorbeschriebenen Dörfer Basedow u. s. w. verliehen worden war — nur in andrer Fassung, mit andern Worten. Herzog Ulrich von Mecklenburg giebt Heinrich Hahnen, wohnhaft zu Kuchelmiß, nämlich „sein angestorben Schloß Pleetz mit allen Gütern, die da liegen, mit Hafen, Hofen, Kathen, Ackern, Holten, Wiesen, Wassern, Fischereien, Mühlen, Grasungen („Grasinge“), Jagden, Mooren, Feldern, Büschen, „Stuveden,“ Pflichten, Unpflichten, „Plagen,“ Rechten, höchst und niedrigst, an Hals und an Hand, mit Diensten, mit allen Zubehörungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, mit allen Lehnen, geistlich und weltlich, mit aller Noth und Nöthigkeit, also daß genanntes Schloß so quitt und frei erblich zu besitzen, als die Bertikow's es besessen haben.“

Durch diesen Lehnbrief über Pleetz von 1469 erhielt die Familie Hahn die Erbmarschallwürde des

Stargard'schen Kreises von Mecklenburg aufgetragen, die sie noch heut zu Tage besitzt: die Würde haftete auf dem Schlosse Pleetz und der erste Belehnte, der Landrath Heinrich Hahn von dem im Jahre 1608 ausgestorbenen Hause Kuchelmiß (bei Krakow) übernahm damit in jenen Zeiten, wo die Ritter „ob ihnen gleich Rippen und Bauch krachten", noch wirklich selbst zu des Landes Dienst auffaßen, die Pflicht, die Adelsfahne beim Aufgebote des Landes zu führen.

Dazumal, als Pleetz erworben wurde, wurde auch noch Remplin, am Malchiner See, erworben, das aber gegenwärtig im Besitz des Prinzen Georg von Strelitz abgekommen ist, sowie Cummerow, in dem benachbarten Pommern, das jetzt den Maltzan gehört.

Wir treffen die Herren des Hauses Hahn, als einem der mächtigsten und reichsten Geschlechter des Landes zugehörig, bei allen großen Geschäften desselben betheiligt. Ein Joachim Hahn (? zu Solzow) unterschrieb 1523 als einer der dreiundzwanzig Bevollmächtigten der Ritterschaft die kleinere Union. Heinrich Hahn zu Basedow und Heinrich Hahn zu Pleetz und noch ein dritter Heinrich Hahn hingen ihre Siegel unter die größere Union. Ein halbes Jahrhundert später 1574 erwarb Cuno Hahn, Landrath, von dem hochverschuldeten Grafen Mansfeld die Herrschaft Seeburg, ein ganzes Amt, das über zwei Jahrhunderte der Familie Hahn blieb. Clas (Claus) Hahn zu Basedow, einer der drei mecklenburgischen Erblandmarschälle, war 1620 einer der dreiunddreißig

Mitglieder des großen Ausschusses von Ritterschaft und Städten: es war dies derselbe fromme Hahn, der zehn Jahre später, als er dem katholischen Wallenstein zu Güstrow huldigen mußte, sagte: „Ich habe zwar meine Güter, aber die sind mir nicht so lieb, als meine Religion und meiner Seelen Seligkeit." Endlich war es Ludwig Achatz Hahn auf Dieckhof, der wieder ein Jahrhundert später als einer der acht Landräthe unter den Unterschriften des Erbvergleichs von 1755 zuoberst unterschrieb, außerdem unterschrieben den Erbvergleich noch Fritz Hahn auf Basedow und Clas (Claus Ludwig) Hahn zu Remplin. Die Reichsgrafenwürde kam freilich spät, erst kurz vor Thorschluß des heiligen Römischen Reichs, erst 1802 in der Person des vorletzten Stammhalters des Geschlechts, des Landmarschalls Fritz Hahn auf Remplin, der neunundneunzig Güter zusammengebracht hatte und gleichzeitig mit dem deutschen Reiche zu seinen Vätern versammelt ward.

Die Familie Hahn lebte in großem Train, längere Zeit noch ganz mittelalterlich: mehrere des Geschlechts, wie Heinrich Hahn „der Bunte," zu Pleetz und Heinrich Hahn „mit dem einen Auge" trieben, trotzdem daß die Publication des ewigen Landfriedens erfolgt war, wie oben angeführt, noch Straßenraub und Wegelagerei in der Rostocker Haide. Später, noch im Jahre 1584, erschlug David Hahn, von der erloschenen Linie Damerow, in der Trunkenheit einen mecklenburgischen Edelmann, den Andreas von Marin aus dem Hause Kelle, mußte fünf Jahre lang

landflüchtig werden, erst 1589 ward durch beide Familien Hahn und Marin bei einer Zusammenkunft auf dem brandenburgischen Grenzdorfe Sevekow ausgemacht, daß David Hahn Abbitte leisten, in keiner Gesellschaft, wo sich der Bruder des Erschlagenen Henning Marin befinde, erscheinen und zu einem milden Zwecke siebenhundert Thaler Capital anlegen solle. Dazu mußte er 1500 Gulden dem Ankläger zahlen und 1500 anderweite Gulden den Gerichten: er gerieth darüber in Concurs und mußte an seine Gläubiger seine Güter abtreten. Nur zwei Jahre später nach diesem theuren Todtschlag, im Jahre 1586, brachte ein anderer heftiger Herr dieses Geschlechts, Vicke Hahn, auch von der erloschenen Linie Damerow, den Schreiber eines Vetters, Lorenz Hansen, in der Schmiede zu Groß Poserin um, in Folge eines heftigen Wortwechsels mit demselben nach einem Trinkgelage mit seinem guten Freund, Engelke Gamm, er ward criminaliter angeklagt und gefänglich eingezogen, kam aber doch nach Cautionsstellung seiner Verwandten von 6000 Thalern los.[1]) Das Haus Damerow büßte

1) Die Zeit des Ausgangs des sechszehnten Jahrhunderts muß eine überaus gewaltthätige Zeit gewesen sein, was denn auch erklärt, daß es nachher zu einem Kriege in Deutschland kam, der dreißig Jahre dauerte: die entfesselten Leidenschaften tobten sich darin aus. Namentlich muß das alte deutsche Laster der Trunkenheit bei dem deutschen Adel noch sehr grassirt haben: im Jahre 1583 erdolchte auch ein Schulenburg zu Salzwedel in dem Schulenburgischen, jetzt Carsow'schen Hause auf der Schmiedestraße in der Trunkenheit

noch vor seinem Aussterben 1652 alle seine Güter ein. Ebenso, als 1659 das Haus Solzow erlosch, konnte nur das einzige Gut Gneve, das noch schuldenfrei war, unmittelbar an die erbende Linie Basedow übergehen. Ahrensberg ist das einzige Gut aus dem reichen Besitzthum der Häuser Damerow und Solzow, das den Grafen Hahn noch gegenwärtig gehört.

Dagegen gab es fröhliche Zeiten in „der Begüterung" dieser allein fortblühenden Linie Basedow:[1]) von Männern und Frauen, in weißen übergezogenen Hemden, bei Nacht und Mondschein zu Pferde, wurde unterweilen noch im achtzehnten Jahrhundert eine Darstellung der wilden Jagd veranstaltet. Ludwig Staats von Hahn, Erbherr auf Seeburg im Mansfeldischen (im dritten Gliede von dem Erwerber dieser Herrschaft abstammend) und Herr auf Basedow, Kuchelmiß, Dieckhof und Heinrichshagen, erwarb damals durch Heirath mit einer reichen holstein'schen Fräulein von Rantzau aus dem Hause Neuhaus neue Güter in Holstein und residirte stattlichst als dänischer Ober-

---

bei seinem Nachhochzeitsfeste im Kreise seiner Brüder und Schwäger, einen dieser Brüder, der zweiundzwanzig Jahre älter als er war. S. Danneil Gesch. des Hauses Schulenburg II. S. 144.

1) In Deutschland blüht nur diese jetzt gräfliche Linie. Aber es besteht noch die freiherrliche Linie zu Postenden in Curland, aus der schon Reimar Hahn ums Jahr 1328 Heermeister in Liefland war und der der noch lebende frühere Gouverneur von Curland, später von Transkaukasien, Geheime Rath Paul Hahn in Petersburg angehört.

landdrost, als eine Art Vicekönig, in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die jetzt ein Großherzogthum sind, er starb siebenzigjährig 1730. Sein Sohn Fritz Hahn, der den Erbvergleich unterschrieb, war Herr auf Basedow und Kuchelmiß und auf Neuhaus, Groß-Collmar und Lehmkuhlen in Holstein, er war wieder mit einer holsteinischen Fräulein von Brockdorf, von der Familie der schönen Gräfin Cosel vermählt und starb siebenundsechszigjährig 1772. Ihm folgte der mit einer Mecklenburgerin, einer Fräulein von Both vermählte erste Graf des Geschlechts, der Erblandmarschall Fritz Hahn auf Remplin, Neuhaus, Pleetz u. s. w. Er war ein Zeitgenoß des großen Friedrich: er saß, wie gesagt, auf nicht weniger als neunundneunzig Gütern und war diesem Reichthum und dem Wappenthiere entsprechend nicht wenig von seines Namens Macht und Herrlichkeit erfüllt. Erzählt wird, er sei einmal bei Nachtzeit dem großen Fritz in dem benachbarten Pommern in einem Hohlwege begegnet. Er rief laut: „Aus 'm Wege, ich bin der Baron Hahn von Remplin!" Es ward ihm noch lauter zurückgerufen: „Aus 'm Wege, ich bin der Oberschulz aus Berlin!" In Remplin, seinem schönen, auch am Malchiner See gelegenen Gute hatte der kleine Fritz Hahn eine vortreffliche Sternwarte sich angelegt, er erlebte noch die Verleihung der neunbeperlten Krone: er starb drei Jahre nach der Erwerbung derselben 1805, dreiundsechszig Jahre alt. Aber schon der Sohn dieses sternschauenden Eigners von Remplin mußte das schöne Gut verkaufen, es kam an den rei-

chen Fürsten von Schaumburg-Lippe zu Bükkeburg, dieser hat es neuerlich, wie mir versichert worden ist, um 1,800,000 Thaler an Herrn von Maltzahn-Sommersdorf verkauft und dieser wieder, nachdem er 100,000 Thaler Holz schlagen lassen, um über zwei Millionen Thaler an den mit der Großfürstin vermählten Prinzen Georg von Strelitz.

Der Sohn dieses Eigners von Remplin, der noch lebende Graf Carl Hahn, geboren in der Glanzzeit des Geschlechts 1782 und seit 1804 mit einer Fräulein von Behr vermählt, hat vieles gethan, was den Hahnenstolz dämpfen kann. Diesem Grafen Carl Hahn — dem Vater der berühmten Gräfin Ida Hahn-Hahn — hatte die Belletristik, Göthe's Wilhelm Meister geradezu den Kopf verdreht, er versammelte Europas erste Künstler auf seinem Gute, er trieb Schauspielerkunst in allergrößtem Style. Dieser Styl und die üble Wirthschaft bewirkten, daß diese Branche der stolzen, reichen Familie gänzlich heruntergekommen ist. Es brach der Concurs aus und als Alles, aber auch Alles genommen war, mußte der Graf selbst Schauspieldirector werden, es kam so weit, daß man diesem Grafen einmal in Lübeck auf der Straße den Schlafrock auszog. Dieser Ausgezogene lebt noch als Director einer ambulanten Schauspielertruppe, die in der Gegend von Hamburg ihre Breterbude aufschlägt, noch in einem der vorigen Sommer sah man diesen allerdings sehr vornehmen und auch sehr gebildeten Schauspieldirector in Eimsbüttel bei Hamburg selbst im Silberhaar und alterthümlicher Brille an der Kasse des

dort aufgeschlagenen Sommertheaters sitzen und das Geld für die Billete einnehmen. Seine Frau, die eine sehr würdige Dame sein soll, lebt in Greifswald und wiederholt hat hier früher die berühmte Gräfin Ida Hahn-Hahn die Winter bei ihrer Mutter zugebracht.

Die Gräfin Ida Hahn-Hahn ist unstreitig die berühmteste Dame dieses Geschlechts: sie ward, einundzwanzig Jahre alt, 3. Juli 1826 mit ihrem Cousin, dem noch lebenden, jetzt anderweit mit Gräfin Agnes Schlippenbach vermählten Grafen Fritz Hahn auf Basedow verheirathet: daher der Name Hahn-Hahn [1]). Die Ehe war stürmisch, die Gemüther zu disparat, schon am 5. Februar 1829 kam es zur Scheidung. Erst einen Monat nach derselben ward eine Tochter, Antonie, geboren, die die Mutter der vortrefflichen körperlichen Pflege einer Fräulein Mundt in Berlin überlassen hat, deren sie allein bedarf: das sehr schöne Mädchen ist ohne alle geistigen Fähigkeiten und gleicht buchstäblich einer sehr schönen Blume: die Mutter besucht sie von Zeit zu Zeit, auch nach der Nonneneinkleidung; als die Tochter die Mutter zum erstenmal in diesem seltsamen Costüm sah,

---

1) Graf Fritz Hahn ist der Sohn des älteren Bruders des Schauspieldirectors: dieser ältere Bruder, Ferdinand, starb, erst fünfundzwanzig Jahre alt, neun Monate vor dem Vater, dem Landmarschall und ersten Grafen Fritz Hahn, 1805; er war seit 1803 vermählt mit einem Fräulein von Wollfradt, die sich in zweiter Ehe mit dem strelitzischen Kammerherrn Carl von Voß verheirathet hat.

lachte sie, die Mutter lachte zuletzt mit. Man kann kaum zweifeln, daß die Geständnisse, welche in dem Roman „Faustina" die Heldin an Mario ablegt, die Substanz dessen enthalte, was innerlich die Gräfin bewogen hat, ihre Ehe zu lösen [1]). Sie zeigte sich sofort nach der Trennung als eine ächte Persönlichkeit, sie machte nun Gebrauch von den eminenten geistigen Fähigkeiten, die ihr die Natur gegeben und die Erziehung, trotz der Extravaganzen des Vaters, doch wesentlich mit entwikkelt hatte. Sie wurde die berühmteste deutsche Schriftstellerin ihrer Zeit und erlangte dadurch auch die Mittel, ihrem Drange zu genügen, die Welt nach allen Richtungen, von Portugal bis Jerusalem, von Sicilien bis Schweden und England zu durchziehen [2]). Sie hatte das, man kann wohl sagen, fabelhafte Glück,

1) Gesammtausgabe Berlin 1845, Bd. I. S. 237 ff.

2) Baron Bystram, ihr Begleiter, hat mir selbst versichert, daß das Honorar für die letzten Romane zehn Friedrichsd'or für den Bogen betrug: diese Romane wurden zu 4000 Exemplaren abgezogen und gingen besonders stark nach Osten, auf die Landgüter in Oestreich, Ungarn, Polen, Rußland. Die Pension, für Frau und Kind, die Graf Hahn zahlte, betrug nur 2000 Thaler, wie mir gesagt wurde; der Gräfin Leben und Haus war sehr einfach, ihre Reisen aber um so kostspieliger und ihr großer Wohlthätigkeitsdrang machte sie bedeutende Summen ausgeben, ich erfuhr von einem ausgezeichneten armen Gelehrten in Dresden, von Weyrauch, den ich bei ihr eingeführt hatte, daß er von ihr eine Rolle von hundert Thalern auf einmal erhielt und zwar unerbeten; eben so unerbeten erhielt er einen kostbaren Pelz nach Baron Bystram's Tod.

einen neuen, ihr ganz ergebenen Freund zu finden in dem ehemaligen Landtagsmarschall des Herzogthums Curland, Baron Bystram, der, weil er keine Kinder aus einer früheren, auch nur sehr kurzen Ehe gehabt, seine Güter in Curland an seinen Bruder abgetreten hatte gegen eine Jahresrente, wenn ich mich recht entsinne, was mir Baron Bystram selbst erzählt hat, von 1000 Ducaten. Baron Bystram war ein Mann, bei dem das Ausgezeichnete der alten religiösen, romantischen und ritterlichen Zeit mit der feinen Bildung und vorurtheilsfreien Aufklärung der neuen Zeit sich in einer seltenen Harmonie zusammengefunden hatte, ein vollendeter Gentleman, wie sie heut zu Tage gewiß nicht häufig zu finden sind, nicht bloß im deutschen Adel, dem durch seine egoistischen Privilegien so verwöhnten deutschen Adel, sondern in ganz Europa, ich habe englische Damen von vornehmem Stand und der größten Bildung, die ihn in Dresden kennen gelernt, mit Bewunderung von ihm sprechen hören. Baron Bystram hatte die Gräfin in Wiesbaden kennen gelernt und wurde fast zwanzig Jahre lang ihr Begleiter auf ihren Reisen, er wohnte mit ihr in Dresden, ihrem mehrjährigen Aufenthalte, in ihrer stillen Wohnung, vor der ein kleiner Garten mit einer Fontaine lag, auf der Johannisallee, auf der ihrer Augen wegen gewählten Mitternachtsseite, gerade der Kreuzkirche gegenüber. Unzweifelhaft war er mit ihr heimlich vermählt, denn die Gräfin ward auf Veranlassung der Gräfin Schönburg-Wechselburg, ihrer und der in dem fraglichen Punkte sehr strengen Königin Freundin, bei Hofe

empfangen: er stand ihrem Geiste ebenbürtig ihr zur Seite, viele der Gespräche, die man in ihren Romanen liest, sind wörtlich beim Spazierengehen durch ihren Salon zwischen beiden gehalten worden. Baron Bystram besaß und ich glaube das beurtheilen zu können, denn ich habe Jahre lang ihm sehr nahe gestanden, die feinste weltmännische Bildung, wie sie die des größten Welttons mächtige, durch und durch poetisch organisirte und dabei selten gescheite Gräfin allerdings bedurfte, um ihr Interesse rege zu erhalten; er besaß den liebenswürdigsten Humor, wie er nur einem ganz wohlwollenden Herzen entströmt, wo gar keine Spur von schlechtem Ehrgeiz und schlechter Eitelkeit am innersten Leben nagend sich findet, wie dies bei so vielen hochprivilegirten Adelsherren der Fall ist; Baron Bystram verband mit diesen ächt-männlichen Eigenschaften das tieffühlendste Herz und die rührendste Zärtlichkeit: ich habe oft gesehen, daß ihm, wenn er von der Gräfin, wenn diese abwesend, bei ihrer Mutter in Greifswald, war, sprach, die Thränen in den Augen standen. Es war gar nicht leicht, die Stellung, die Baron Bystram der Gräfin gegenüber hatte und die Manche für die eines Cavaliere servente ansahen, so würdig zu behaupten, wie er sie behauptet hat; aber Aller Herzen, die ihn näher kannten, flogen ihm entgegen, sonderlich die der Damen. Es war auch gar keine Kleinigkeit für Baron Bystram, die Gräfin auf so strapazanten Reisen, wie besonders die nach dem Orient und die nach England waren, zu begleiten: nach der englischen Reise äußerte er selbst einmal seufzend zu mir: „Ach, wenn

die Gräfin nur endlich einmal zur Ruhe kommen könnte!" Die Conversion erfolgte nach Baron Bystram's Tode 1849 aus für die Unterrichteten psychologisch sehr leicht erklärlichen Gründen: die Gräfin selbst hat in wenigen Zeilen, die das Buch: „Von Babylon nach Jerusalem" enthält und die mich aufs Tiefste erschüttert haben, selbst eingestanden, daß sie erst nach seinem Tode seinen ganzen Werth erkannt habe. Sicher ist, sie ist glücklicher als Millionen Menschen gewesen, denn sie hat ein ihr ganz ergebenes Herz gefunden und dieses Herz war eines der edelsten des Jahrhunderts.

Die Nachfolgerin der Gräfin Ida beim Grafen Friedrich Hahn auf Basedow ward im Jahre der Julirevolution die Gräfin Agnes Schlippenbach, der die Lisch'sche Historie des Hahnengeschlechts dedizirt ist. Diese Dame, aus einem zahlreichen armen und mehr durch eminente Schönheit als eminenten Geist seiner weiblichen sowohl als männlichen Glieder ausgezeichneten Geschlechte abstammend, war von ganz anderem Schlage, als die berühmte Schriftstellerin. Sie verkam vortrefflich mit dem Geschiedenen und ging in den großen Train des Hauses, der großen Aufwand mit sich brachte, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit allen Kräften ein: sie zeichnete sich namentlich als die muthigste, ja verwegenste Reiterin aus: sie war bei allen Hetzjagden ihres Gemahls; ja sie ging so weit, daß sie selbst Hengste bestieg, was ihr einmal bei einem Spazierritt nach Malchin mit ihrer jüngeren Schwester, der Stiftsdame zum heiligen Grabe

Mathilde Schlippenbach, vorm Wirthshause eine der außerordentlichsten Verlegenheiten zuzog: sie mußte, auf dem Hengste sitzend, wie der Hahn die Henne tritt, erfahren: das Factum ist durch Augenzeugen constatirt. Das lustige Leben des Grafen Fritz und der Gräfin Agnes dauerte bis in die vierziger Jahre. Man lebte und lebt noch in wahrhaft fürstlichem Train, an der Spitze der Schloßdienerschaft zu Basedow steht ein französischer Maître d'hôtel, es fungiren eine Masse Kammerdiener und eine ganze Schaar von reich gallonirten Lakaien. Des Grafen Jahreseinkommen wird auf 130,000 Thaler taxirt. In seinem Empfangszimmer steht bloß ein kleines Sopha, damit sich kein Unberechtigter, Unebenbürtiger und Uneingeladener zum Sitzen ehrfurchtslos setze. Noch vor 1848 ward bei dem Grafen und der Gräfin, welche, da ihre Begüterung dreißig Rittergüter umfaßt, allerdings die Wappendevise: „Gott zu loben" nachzukommen Ursache haben, eine fromm-kirchliche Richtung sichtbar: ein dieser Richtung zugehöriger Prediger aus der Fremde ward berufen. Im Sturmjahre 1848 zeichnete sich die lebhafte regierende Gräfin zu Basedow durch sehr liberale Reden aus, gegenwärtig aber prävalirt wieder die fromm-kirchliche Richtung: im Schloßgarten zu Basedow, so berichtet man, wird sogar ein prächtiger Betschemel der „Regierenden" nachgetragen. Großes Aufsehen in Mecklenburg machte die Beschreibnng der „Feier eines hochgräflichen Geburtstags" noch aus der lustigen Zeit vom Jahre 1842 im „Volksbuch für Mecklenburg auf die Jahre 1846 und 1847," wo allerdings diverse Zurschaustel-

lungen des Hahnenstolzes zum Spotte üppigen Anlaß gegeben hatten.

Am 29. Mai 1842 feierte nämlich die im wahren Sinne des Worts „regierende" Gräfin Agnes ihren dreißigsten Geburtstag mit besonderem Glanze auf ihrer am Malchiner See gelegenen Begüterung: es gab eine Art venetianische Regatta, wobei Waren'sche Fischerknechte mit rothen, phrygischen Schlafmützen, in blauen Jacken und in rothen Jacken und in weißen Pantalons fungirten, und dazu spielten Musikanten auf, gräfliche Stallknechte, die in ihrem ordentlichen Dienst in weiß und rothen Jacken gingen, diesmal aber als Capelle mit gelben Blasinstrumenten in weiß und grünen Jacken figurirten, der Capellmeister war der Portier, schwarz gekleidet. Die „hohe" Herrschaft sah mit ihrer Gesellschaft, Adel aus der Umgegend, Offizieren aus Berlin rc. in einem Gezelt zu, das auf einem Gerüste, einer Art von molo, aufgeschlagen war, welches am Ufer des Sees stand und eine Strecke in den See hineinragte. „An den Ufern des Sees, hieß es im Programm, sollen Feuer angemacht werden; um diese soll das Volk sich lagern, soll daselbst mit Bier und Branntwein, Kartoffeln und Wurst tractirt werden und soll Hurrah! rufen und soll dieses Hurrahrufs kein Ende sein!" Zur Ausführung des materiellen Theils dieses Programms waren zwei Individuen aus der Begüterung bestellt, die mittelst Shirting-Hemden und Weinlaubkränzen in Götterjünglinge verwandelt waren, in Bachusse, die rechts und links vom molo auf zwei Covent-Tonnen fungirten, als

welche mit kleinen Eselsfuhrwerken in den See hineingefahren waren. Folgendes waren nach den gedruckten Gebrauchszetteln buchstäblich die Worte, mit denen „die Gebieterin," die weißgekleidete dreißigjährige Geburtstägerin, die mit ihrem Gefolge aus Basedow angefahren kam, bei ihrem Empfange am See unter einer aufgerichteten laubumwundenen Ehrenpforte, über der der Namenszug A. H. mit der Grafenkrone bedeckt, prangte, von zwanzig bis dreißig Kindern männlichen und weiblichen Geschlechts angesungen wurde, auch gekleidet als Schiffer und auch mit rothen phrygischen Schlafmützen auf dem Kopfe angethan; die Melodie war: „Den König segne Gott":

„Heil Dir, Du Blüthenkranz:
Herrin in Anmuthsglanz, —
Heil, Agnes, Dir!
Fühle, wie tief bewegt
Heut' jedes Herz sich regt:
Wenn uns Dein Engelsbild
Segnend erscheint! —
Grüß Dich Gott, unser Gott,
Segne sie, treuer Gott,
Väterlich mild!" rc.

Darauf ertönte Kanonendonner und berittene mecklenburgische Gensd'armen sprengten laut rufend herbei: „Platz, Platz, für die hohen Herrschaften!" rc. Folgte die Regatta, das Wettrudern: die Waren'schen Fischerknechte waren in zwei feindliche Parteien getheilt, von denen die Blauen die Farben der Gräfin verfochten, die Rothen die des Grafen: diese Blauen und Rothen ruderten auf ihren Kähnen paarweise, auf den

ersten Kanonenschuß sich in Bewegung setzend, auf das Ziel zu, das Gezelt, wo die hohe Herrschaft sich befand. „Der Graf hett wunnen!“ (der Graf hat gewonnen) dieser Volksausruf gab kund, daß in diesem Kampfe der Graf gewonnen habe. Nach Beendigung dieser Regatta ließ der schwarze Capellmeister mit seinem rothbemützten Kinderchore nach der Melodie der „Barcarole aus der beliebten Stummen von Portici“ zum Lobe und Preise der „Gebieterin“ einige tiefgefühlte Strophen singen. Die erste dieser tiefgefühlten Strophen lautete:

„Oh fühlt's, wie strahlend reicher Segen,
Heut hier uns naht: Geburtstag tagt!
Besingt den Tag, der Gottes Wegen
Den frohen Dank aus Herzen sagt.
Doch fühlt es tief zu Gottes Preise!
Gefühl! rege Dich! —
Wie mütterlich, gut, klug und weise —
Gefühl! rege Dich!“ u. s. w.

Folgte der zweite Theil des actus: ein Fischerstechen, „des joûtes sur l'eau,“ wie es auf den Gebrauchszetteln hieß und als dritter, letzter Theil: ein Seeschwimmen. Darauf fuhr die hohe Herrschaft nach Basedow wieder ab.

Man belustigte sich in Mecklenburg sehr über den aristokratischen Hochmuth bei diesen geburtstäglichen Seelustbarkeiten: die Christlichkeit der Hahn'schen Tagelöhnerbevölkerung dergestalt einzutrichtern, daß die Devotion gegen den lieben, treuen Gott mit der Devotion gegen die gnädige, hohe Herrschaft so zu sagen handgreiflich verquickt, wie Silber mit Quecksil-

der amalgamirt wurde: man konnte nicht ins Klare kommen, ob man dem lieben Gott oder „der Gebieterin" mehr Weihrauch streute. Man belustigte sich auch sehr über die Herrscherrolle, die „der Engel" im Hause Basedow spielte, und man drückte das mit dem Vers aus, mit dem die Festbeschreibung im „Volksbuche" schloß:

„Wenn die Henne kräht und es schweigt der Hahn,
Dann ist das Haus gar übel dran!"

Bei der gräflichen Abendtafel an diesem dreißigjährigen Geburtstagsfeste der Gräfin Agnes im strahlend erleuchteten Gartensaale des strahlend erleuchteten Schlosses von Basedow erschien aus einer Ecke des Saals hinter Laub- und Blumengewinden an den Stricken eines Flaschenzuges zur „Gebieterin" herabschwebend ein geflügeltes Kind als Engel, ein großes, breites Marzipanherz überreichend — das Herz Cuno's, des Erbgrafen Hahn. Dabei ward wieder ein vierstimmiger Gesang gesungen, ein sehr sentimentaler, ein überschwenglicher Gesang:

„Dich grüßt ein Englein schön, grüßt
Cuno's Herz, ja Herz, ein Herz bringe
Cuno's Herz, ach, wenn Dein Cuno naht,
Fühlt Dein Herz so wohl, so fühlt ja Dein
Herz, Dein Herz so wohl" ꝛc.

Bei der Illumination, die die Schloßverwalterin in dem schönen Garten von Basedow veranstaltet hatte, brannte es in allen Farben zwischen den dicken und dünnen Pfählen, welche die lateinischen Anfangsbuchstaben des Namens der Geburtstägerin bildeten: A. H.

Einige der transparenten, auch größtmöglichste Devotion bekundenden Inschriften lauteten wie folgt:

„Grab, Basedow, diesen Tag in Erz und Marmor ein,
Auf daß er Kindes Kind soll unvergeßlich sein."

„Heil Dir, o Herrin aller Kräfte
Zu weihen im Berufsgeschäfte
Mit treuem Fleiß und treuem Sinn,
Nimm gnädigst dies Gelöbniß hin,
Des Schlosses treu ergeben
unterthänigste Dienerin."

Zur Nachfeier dieses dreißigjährigen Geburtsfestes gab es am 30. Mai noch anderweite Kurzweil und zwar ächt obotritische in der Begüterung: funfzig bis sechszig baarfüßige und baarhäuptige, flachshaarige Jungen derselben, angeführt von dem Dorfschulmeister — einem heruntergekommenen Edelmann, den „die Gebieterin" mit 200 Thalern angestellt, aber dafür, sich seiner Adelschaft zu begeben, veranlaßt hatte — stellten ein Sackhüpfen an nach Preis-Semmeln und darauf ein Schnappen nach ditto an Fäden aufgehangenen und mit Syrup gefüllten Semmeln: diese Semmeln mußten mit dem Munde geschnappt werden, ohne dabei die Hände zu gebrauchen; ferner gab es ein Stangenklettern auf einer mit Grünseife bestrichenen glatten Stange; endlich ein Schweineschwanzgreifen, als welcher Schweineschwanz ditto mit Grünseife bestrichen war. Darauf ward Geld unter die Jungen geworfen: zwei Thaler preußisch Courant. Folgte ein Fuchsprellen durch Dachshunde und zum Schluß eine Rattenjagd durch dieselben Dachshunde. Zu beiden Jagden spielten die grünen Stalleute mit

den gelben Blechinstrumenten auf. Hiermit schloß das dreißigjährige Geburtsfest.

„Seit dem Jahre 1842, wo dieses Fest „der Gebieterin“ gefeiert wurde, sagt der Begleitbrief zu der Beschreibung der Feier des hochgräflichen Geburtstags im Volksbuche aufs Jahr 1847, hat das hochgräfliche Leben und Treiben in der Begüterung seine Farbe wesentlich geändert; demjenigen aber, der weiß, daß leicht Frömmelei und Frivolität in einander überschlagen, wird jene Veränderung nicht als räthselhaft erscheinen, vielmehr der aufmerksame Beobachter sowohl in der possierlichen damaligen, als in der jetzt üblichen frommen Geburtsfeier allenthalben jenen Hochmuth entdecken, der jede andere Persönlichkeit der eignen unterzuordnen und dienstbar zu machen sucht und verwegen genug ist, seinen Nebenmenschen bald zum Hofnarren und Possenreißer herabzuwürdigen, bald zur Scheinheiligkeit und Heuchelei durch Bedrückungen aller Art zu zwingen.“

Die Christlichkeit im Geschlechte Hahn hat in den drei Jahrhunderten seit der Reformation einen sehr verschiedenen Charakter gezeigt. Bei der Huldigung an Wallenstein 1630 zu Güstrow gab der Landmarschall Claus Hahn zu Basedow seine gut protestantische Gesinnung gegen den Statthalter Albrecht Wengersky mit den oben angeführten treuherzigen Worten zu erkennen, in denen er das Seelenheil über den Begüterungsbesitz stellte. Aber schon seit dem Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts kamen die Rücktritte in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche. Damals convertirten sich der Landmarschall Cuno

Paris Hahn zu Basedow und sein Bruder der güstrow'sche Geheime Rath Christian Friedrich Hahn. Später unter Carl Leopold findet sich ein Oberst Hahn auf Basedow als Katholik. Dann war die Familie wieder protestantisch bis auf die neueste Conversion der Gräfin Ida Hahn-Hahn herunter. Eine Schwester derselben ist merkwürdiger Weise mit einem protestantischen bürgerlichen Pastor in dem benachbarten Pommern zu Hanshagen vermählt [1]). Außer dieser verheiratheten Schwester Luise lebt noch eine unverheirathete fast funfzigjährige Comtesse Clara, Conventualin zu Preetz, aber sehr weltlich gesinnt, und ein Bruder Graf Ferdinand, der, was wiederholt in dem Geschlechte vorgekommen ist, nur mit einer Hand geboren wurde und als dänischer Hofjägermeister fungirt: er lebt auf dem von der Fräulein Rantzau, Gemahlin des oldenburgischen Oberlanddrosten Hahn, herrührenden Majorat Neuhaus in Holstein und hat sich 1845 mit Fräulein Nancy von Hedemann vermählt, die neuerlich auch katholisch geworden ist: in dieser Ehe sind drei Söhne geboren worden, die nach des Vaters Willen aber nicht katholisch werden sollen.

---

1) In der in dem Roman „Cecil" vorkommenden Schilderung der an einen Pastor verheiratheten Schwester der Heldin Renata hat man eine cum ira et studio unternommene Herzenserleichterung der Gräfin Ida über diese ihr in doppeltem Sinne als Mesalliance erscheinende Heirath ihrer Schwester finden wollen.

Die unächte und unreine Form der Christlichkeit in dem zu Basedow regierenden Paare wird möglicherweise in eine ächtere und reinere umgewandelt werden durch Leiden: die ehemalige wilde Jägerin, Gräfin Agnes, ist gegenwärtig schwer von der Tabes dorsalis heimgesucht, der schlimmsten Form der Nervenauszehrung: um sich curiren zu lassen, hat sie sich unter andern einmal längere Zeit bei dem homöopathischen Wunderdoctor Arthur Lutze in Köthen etablirt, in dessen Haus sie eine ganze Etage in Beschlag genommen hatte. Gräfin Agnes Schlippenbach hat dem Grafen Friedrich drei Söhne gegeben: den Erbgrafen Cuno und die Grafen Werner und Max. Der Erbgraf Cuno hat keineswegs der beim Geburtstag der Mutter 1842 ihm beigelegten „Engleins"-Eigenschaft entsprochen, sondern, nachdem er ganz kurze Zeit nur bei den preußischen Garde-Cuirassieren in Berlin gedient, wegen sehr beweglicher Ursachen auf Reisen und zwar nach Amerika geschickt werden müssen, wo er sich bessern soll und wo er, so viel man weiß, noch jetzt ist. Die einzige Tochter der Gräfin Agnes, Gräfin Anna hat sich 1852 auf Schloß Basedow mit dem Grafen Carl Lehndorf, preußischen Legationssecretair in Dresden vermählt, einem Cousin, dem Sohne des preußischen Generallieutenants Grafen Carl Lehndorf, und seiner schon seit 1840 von ihm geschiedenen Gemahlin, der, wie alle Schlippenbache, schönen, junonischen Gräfin Pauline Schlippenbach, einer älteren Schwester der Gräfin Agnes. Einem Neffen, einem Sohne des Grafen

Ernst Schlippenbach, Uhlanenmajors zu Berlin, und der schönen, aber nicht reichen ungarischen Gräfin Regina Szermage, dem blinden Grafen Arthur Schlippenbach hat Graf Friedrich Hahn-Basedow auf Befehl seiner Gemahlin sein Gut Faulenrost einräumen müssen.

Der Graf Friedrich Hahn-Basedow besitzt außer Basedow noch eine Begüterung von dreißig andern Rittergütern, darunter von alten Stammgütern namentlich noch: Kuchelmiß bei Krakow, das die 1608 erloschene Linie besaß, und Pleetz bei Friedland, seit 1469 erworben, auf dem die Landmarschallswürde haftet, ferner Ahrensberg im Amte Wredenhagen, ehemals Sitz der Linie Solzow, Demzin, Gessin, Hinrichshagen, Langwitz, Liepen, Lupendorf, Roga, Schwinkendorf, Serran und Wilsen. Andere Stammgüter, wie das schöne Remplin, das jetzt Prinz Georg besitzt, Dieckhof, das an die Bassewitz, Cummerow, das an die Maltzahn kam u. s. w. und namentlich die meisten größern Besitzungen der bis 1659 blühenden Häuser Damerow und Solzow in den Ländern Röbel und Malchow sind und zwar letztere meist schon in den schweren Zeiten des dreißigjährigen Kriegs verloren gegangen. Wie Lisch schreibt, sind auch alle Urkunden der Linie Solzow in den beiden Häusern Solzow und Damerow verloren gegangen: nach einem Gerichtsprotokoll vom 7. Januar 1662 hatte Joachim Hahn auf Solzow, der 1638 starb, alle seine Briefe dem Stadtvoigt Christian Simmer zu Röbel in

Verwahrung gegeben; dieser hatte sie vermauert und war, wie die Hahn von Solzow, darüber weggestorben, so daß kein Mensch Nachricht darum hatte.

3. Die Familie Maltzahn.

Die dritte der voranstehenden, genanntesten und bekanntesten eingebornen Familien Mecklenburgs ist die Familie Maltzahn. Früher schrieb sie sich immer Moltzahn oder Möltzan: ein gleichnamiges Dorf Molzahn liegt in der Pfarre Schlagsdorf im Stifte Ratzeburg an der westlichsten Grenze von Mecklenburg, und von da kamen die Maltzahn nach dem Osten Mecklenburgs. Urkundlich erscheinen sie zuerst im Stifte Ratzeburg und zwar schon ein ganzes Menschenalter vor dem Geschlechte der Hahne, bereits zur Zeit des Hohenstaufen Philipp von Schwaben in einer Urkunde eines Bischofs von Ratzeburg, ausgestellt zu Ratzeburg im Jahre 1194, wo ein „Bernhardus de Mulzan“ als Schiedsrichter vorkommt zwischen dem Bischof und seinem Stift über die Stiftsgüter.[1]) Frühzeitig treffen wir die Maltzahn

1) S. Lisch, Maltzan'sche Urkunden I. 1. Derselbe oder ein anderer „Bernhardus de Mulsian“ kommt wieder vor in einer Grenzvertragsurkunde der Stadt Lübeck mit dem Bischof von Ratzeburg vom 8. September 1230 auf der Seite des Bischofs unter den Zeugen als Ritter. Wieder erscheint und zwar zugleich mit dem Stammvater der Hahne „Johannes de Multzyan“ in einer Urkunde Bischof Brunward's von Schwerin vom 5. August 1236 bei Lisch, Geschlechtshistorie der Hahn I, Urk.-Buch S. 16

in hohen Staats- und Kirchenämtern. So erscheint ein „Ludolf (II.) Maltzan" unter den sechs Vormundschaftsräthen aus dem Ritterstand, die Fürst Heinrich der Jerusalemer neben seiner Gemahlin Anastasia bestellte, als er im Jahre 1272 seinen Pilgerzug ins gelobte Land antrat.[1]) Im Jahre 1315 bestieg ein „Hermann Moltzan" den Bischofsstuhl von Schwerin.

Der nächste Stammvater des Geschlechts ist der „Ritter Ludolf (III.) Maltzan," welcher im Jahre 1341 starb und in der Klosterkirche zu Dargun begraben liegt. Dieser allgemeine Stammvater aller gegenwärtig lebenden Maltzahne war wahrscheinlich der Schwiegervater des Nicolaus Hahn, von dem die noch jetzt blühende Linie der Grafen Hahn-Basedow stammt.[2]) Seit dem funfzehnten Jahrhundert erscheinen die Maltzahn als Erblandmarschälle im Güstrower Kreise: wieder ein „Ludolf Moltzan zu Stavenhagen" erscheint in dieser Eigenschaft schon

---

unter den Zeugen von Seiten des Fürsten Johann von Mecklenburg, des Vaters des Jerusalemers, unter dessen Rittern. Endlich in einer Urkunde der Fürsten von Mecklenburg und Werle und des Grafen von Schwerin, d. d. Bützow den 29. September 1255, bei Lisch, Maltzan'sche Urkunden I. S. 19, steht als Zeuge „Ludolfus de Moltshane." Die Verbreitung des Geschlechts erfolgte, wie gesagt, von Westen, von den Bisthümern Ratzeburg und Schwerin, nach Osten. Das Dorf „Multsan" erscheint zuerst urkundlich 1246 bei Lisch, Maltzan'sche Urk. I, 17.

1) Lisch, Maltzan'sche Urk. I, 48.

2) Lisch, Geschlechtshistorie der Hahn II, 31 ff.

1404 den 6. Januar in einer Urkunde des Hahn'schen Archivs zu Basedow. Im Jahre 1450 kommt ein „Bernhard Moltzan" in der Eigenschaft als mecklenburgischer Kanzler vor.

Die Familie Maltzahn gehört zu den ältesten reichsfreiherrlichen Familien in Deutschland: bereits im Jahre der Uebergabe der augsburgischen Confession 1530, auf dem Reichstage zu Augsburg, erhob Kaiser Carl V. „Joachim II. von Maltzan" (Sohn des Bernhard von Maltzan auf Wolde, der mit Herzog Boguslaw dem Großen von Pommern ins gelobte Land gepilgert war), zum Reichsfreiherrn zu Wartenberg und Penzlin: Joachim II. hatte nämlich, nachdem er die von seinem Vater schon 1491 erkaufte Herrschaft Graupen mit dem jetzt fürstlich clary'schen Töplitz in Böhmen wieder verkauft hatte, in diesem Jahre 1530 die Standesherrschaft Wartenberg in Schlesien erkauft und die Standeserhöhung erfolgte wegen dieses Kaufes und wegen der Verdienste Joachim's als Feldmarschall Ferdinand's I., Königs von Ungarn und Böhmen, gegen die Türken. Die Standesherrschaft Wartenberg ward von den Maltzahnen aber auch nur etwas über ein Menschenalter, bis zum Jahre 1571, besessen, sie kam 1589 an die Grafen Dohna und von diesen wieder 1734 an die Herzoge Biron von Kurland, die sie noch heut zu Tage besitzen. Nur der Name „Reichsfreiherren zu Wartenberg und Penzlin" ward und wird noch von den Maltzahnen fortgeführt, die in der schlesischen Branche seit dem

Jahre 1590 in der Person eines Enkels Joachim's II., Joachim's III., eine andere Standesherrschaft, Militzsch, durch Heirath mit Eva von Lobkowitz erwarben: Joachim's III. ältester Sohn, Joachim IV., ward der Stammvater der seit 1728 reichsgräflichen Familie Maltzahn in Schlesien, die unter preußischer Herrschaft gut fortgekommen ist: Graf Joachim Carl war Gesandter unter dem großen Friedrich in London und mit der Erbtochter des Baron Mobrach auf Lissa in Schlesien vermählt; sein Sohn Graf Alexander wieder mit der Erbtochter des schlesischen Ministers Grafen Hoym, der „Gott und Vicekönig der Provinz" war. Eine Gräfin Maltzahn war die zweite Gemahlin des berühmten russischen Feldmarschalls Münnich u. s. w. Der jüngere Sohn des Erwerbers von Militzsch, Johann Bernhard, war vermählt mit einer Gräfin von Hohenzollern[1]) und ist der Stammvater der reichsfreiherrlichen Linie „zu Wartenberg und Penzlin" in Mecklenburg geworden. Penzlin, nahe bei Stargard, an der Grenze von Strelitz, gehörte früher bis zum funfzehnten Jahrhundert, wo sie erloschen, den alten Fürsten von Werle, und den Maltzahnen seit dem Jahre 1501. Der erste Erwerber von Penzlin, der Stammvater der Grafen und Freiherren von Maltzahn, war der

1) Anna Ursula, eine Enkelin des Grafen Joachim von Hohenzollern, des einzigen Protestanten in der älteren Linie dieses Hauses, der 1587 am brandenburgischen Hofe starb. S. unten hohenzollern'sche Hofgeschichte.

oben angeführte Bernhard oder Behrend auf Wolde, der 1491 Graupen und Töplitz gekauft hatte; sein Bruder Lütke (Ludolf) von Maltzahn auf Sarow und Osten, herzoglich pommerischer Erblandmarschall, ist dagegen der Stammvater der adeligen Herren von Maltzahn, welche noch in Mecklenburg und Pommern viele Güter haben und die Erbmarschallwürde von Pommern besitzen. Wie die Abstammung der mecklenburgischen Freiherren und der mecklenburgischen und pommerischen Herren von Maltzahn mit den schlesischen Grafen von Maltzahn eine und dieselbe ist, ist auch ihr Wappen dasselbe: senkrecht getheilt, rechts zwei Hasenköpfe, links ein rother Weintraubenstock; so erscheint es schon 1293 an einer Urkunde des Fürsten Johann von Mecklenburg, des Vaters des Jerusalemers, das bei Lisch abgedruckt ist.

Wie die Hahn, nehmen auch die Maltzahn an allen großen Staatsvorfallenheiten in dem kleinen Mecklenburg Antheil: ein Wittich Maltzahn unterschrieb 1523 die kleinere Union und ein Vicke Maltzahn zu Ulrichshausen war 1620 als Landmarschall beim großen Ausschuß. Beim Zustandebringen des Codex der Erbweisheit, des Erbvergleichs von 1755, waren unterschiedliche Maltzahne betheiligt; es finden sich unter den Unterschriften bei Namen: der Landrath Vollrath Levin Maltzahn auf Grubenhagen: dieser Herr steht zu oberst an mit den Landräthen Hahn und Bassewitz; demnächst finden sich noch vier „Moltzahne" und dazu ein Maltzahn

scher Schwager, von dem das Geschlecht Maltzahn die stattliche Herrschaft Ivenack geerbt hat, ähnlich wie die Grafen Bassewitz von den Grafen Görtz Burg Schlitz. Dieser Maltzahn'sche Schwager war der erste Graf Helmuth von Plessen, Herr auf Ivenack und Cambs. Das war ein damals sehr viel geltender, gar stattliche Figur machender Herr; der alte Franck rühmt von ihm: „daß er einen fürstlichen Staat geführt und unter andern bei den langwierigen Verhandlungen über den Erbvergleich für sein Quartier bei einem Kaufmann in Rostock wöchentlich zwanzig Thaler gezahlt habe." Dieser erste Graf Helmuth von Plessen starb in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und es folgte ihm laut Testament vom 6. März 1761 als Besitzer der Majoratsherrschaft Ivenack der älteste der Freiherren von Maltzahn: der „Graf Helmuth Maltzahn von Plessen aus dem Hause Cummerow," ältester Sohn der ältesten Schwester des ersten Reichsgrafen Helmuth von Plessen. Diesem adoptirten zweiten Reichsgrafen Helmuth von Plessen folgte, da er unvermählt starb, wieder ein glücklicher Neffe, der Sohn seines Bruders, des Freiherrn von Maltzahn-Rottmannshagen, Albrecht Joachim, welcher 1828 starb, und dann diesem sein Sohn, der gegenwärtige Graf von Plessen, der vierte in der Reihenfolge.

Wie die Hahn ein Geschlecht sind, das sehr stolze Herren gestellt hat, so sind die Maltzahn eins, welches sehr absonderliche, curiose, extraordinaire und extravagante Individuen hervorgebracht hat. Unter den

extravaganten Herren Maltzahnen des siebzehnten Jahrhunderts ragte insonderheit der oben unter Herzog Christian Louis, dem Convertiten, der seine Tage im Freudenhorizont Paris verlebte, vorgekommene Landmarschall Adolf Christian hervor: der alte Franck nennt ihn selbst: „einen durchtreibenden (durchtriebenen) Mann und ausschweifenden Geist;" er war namentlich einer der ersten mecklenburgischen Ritter, die in den modernen Venusberg hineinstiegen, wo sie gar sehr viel Geld brauchten: das ward Veranlassung, daß dieser Maltzahn, der nachher als Deputirter der mecklenburgischen Ritterschaft an den kaiserlichen Hof nach Wien ging, hier Posten „zu des Landes Besten" verrechnete, die zu seinem Besten in seinen Seckel geflossen waren. Er kam in Inquisition und ward seines Landmarschallamts entsetzt.

Als ein für Mecklenburg ganz extraordinairer Herr muß der Vater des jetzigen noch unmündigen Besitzers von Penzlin, der Reichsfreiherr Ferdinand Friedrich Georg von Maltzahn, der 1849 einundsiebzigjährig starb, gelten: denn er war es, der nach den Befreiungskriegen im Jahre 1816 mit der Aufhebung der Leibeigenschaft auf seinen Gütern den Anfang machte, welche vier Jahre darauf allgemein verfügt ward.

Für etwas extravagant galten die Maltzahn immer und immer im In- und Ausland bis auf die neueste Zeit: in den zwanziger Jahren sah ich wiederholt in Dresden einen Maltzahn, der ein sehr aufgeweckter Cavalier war und viel Geld aufgehen ließ:

er arrangirte die großen Schlittenfahrten, die es dazumal noch in Dresden gab, machte hohe und curiose Paraden und that sich in vielen andern Cavalierdingen auf markante Weise zuvor. Wenn ich nicht sehr irre, war dieser Herr der nachherige preußische Gesandte in Wien, Baron Boguslav Maltzahn, ein jüngerer Bruder des noch regierenden Grafen Plessen, aus dem Hause Maltzahn-Cummerow, der sich 1828 mit einer Schwester des jetzigen bairischen Gesandten in Petersburg, Grafen de Bray, vermählte und frühzeitig, mit vierzig Jahren, schon 1833 auf seinem diplomatischen Posten vom Tode weggerafft wurde.

Sein Nachfolger in dem Freudenhorizonte Wien war einer der schlesischen Grafen Maltzahn auf Militsch, ein Sohn der Gräfin Hoym, Graf Mortimer Maltzahn, der Vater des jetzt lebenden Grafen August, auch ein sehr seltsamer Herr, der auch in nicht hohen Jahren, erst funfzigjährig, 1843 starb und zwar im Wahnsinn. Als einer der elegantesten jungen Leute von alter und reicher Familie war er zum Gesandten in Wien ernannt worden: hier hatte er die ganze große Gesellschaft durch seine nicht erhörte Anbetung der dritten Gemahlin des Fürsten Metternich, der ungarischen Löwin Melanie Zichy, für die er kein geeigneter Anbeter war, in nicht geringe Erheiterung versetzt; als ihn Friedrich Wilhelm IV. 1841 nach Abthuung des Diplomaten „von Leder," des Baron Werther, zum Minister des Aeußern ernannte, überwältigte ihn der Trouble der Geschäfte: es ergab sich sehr bald, daß es nicht richtig mit ihm

im Kopf sei, er mußte das kaum empfangene Portefeuille wieder abgeben, hatte zwar noch lichte Perioden, aber auch sehr schwarze, wo er darauf bestand, daß des Königs Majestät ihn zum Fürsten ernannt habe und daß er demgemäß Heyducken haben müsse; so starb er ohngefähr ein Jahr nach Aufgabe seines Portefeuilles.

Die bedenklichste Form der in dem Geschlechte Maltzahn erblichen Extravaganz hat sich in dem Grafen Alfred Maltzahn-Wedell manifestirt: im Jahre 1855 saß derselbe wegen Meineids in der Stadtvoigtei zu Berlin.

„Die Maltzahn's haben alle einen Strich. Das prächtigste Exemplar wohnt jetzt in dem benachbarten Pommern, bei Demmin, auf Utzadel, Toisin, er hatte früher auch Kriessow in Mecklenburg, ist aber heruntergekommen. Er reiste, um seinen Kunstsinn zu wecken, da er nie ordentliche Bilder gesehen, um die Galerie des Louvre zu betrachten, nach Paris, mit Kutscher und zwei Pferden täglich fünf Meilen machend. Nachher heirathete er die Chambremaid seiner Mutter, durch wiederholte nächtliche Erscheinungen veranlaßt; sehr lange weigerte er die Trauung, unter dem Erbieten: „er mache alles schriftlich ab"; die weiteren dissolving views machten ihn endlich mürbe. Er fährt täglich spazieren, nimmt aber niemanden mit, als seinen — pot de chambre; Referent hörte das von ihm selbst und sah das. Ein öfters in Berlin einsprechender Landschaftsdirector Maltzahn-Vollrathsruhe ist Director des patriotischen (landwirthschaftlichen) Vereins — ein Director ohne Direction, blos berüh-

rig. Der Maltzahn-Sommersdorf, welcher das Hahn'sche Remplin gekauft hatte (das er noch 1848 besaß), dankte Gott, als Georg von Strelitz mit der Großfürstin Catharine es ihm abnahm. Der Maltzahn-Cummerow pferdezüchtet sich noch am besten fort" *).

Während das Geschlecht Hahn, das sonst in mehreren Branchen blühte, jetzt nur noch in Deutschland in einer Branche, der gräflichen von Basedow, blüht, blüht das Haus Maltzahn gräflich in zwei Branchen, der der Grafen Maltzahn in Schlesien und der der Grafen Plessen in Mecklenburg, freiherrlich in einer Branche, der von Penzlin, und adelig in einer Menge Branchen in Mecklenburg und Pommern: die Maltzahne sind wohl eine der fruchtbarsten Adelsfamilien von Mecklenburg gewesen.

Gegenwärtiger Chef der Familie der Grafen Plessen aus dem Maltzahn'schen Hause Cummerow ist der ältere Bruder des erwähnten frühzeitig, 1833 gestorbenen preußischen Gesandten in Wien, Baron Boguslaw Maltzahn, der Graf Gustav, der vierte in der Reihenfolge der Grafen von Plessen, geboren 1788. Er diente erst in der preußischen Armee, aus der er als Obristlieutenant ausgeschieden ist und hat sich mit einer schönen Soldatentochter vermählt, von einer Familie, die aber von ungleich neuerem Adel war als der Adel der Maltzahn, von mehr als einhalbtausendjährigem Datum später, erst unter dem großen Friedrich auf dem Schlachtfeld erworben.

*) Handschriftliche Mittheilung aus Mecklenburg.

Diese schöne Dame, die deshalb von der Familie ihres Gemahls lange über die Achseln angesehen wurde, und die vor ganz Kurzem, erst 1855, heimgegangen ist, war die im Jahre 1811, als noch Napoleon's Gestirn glänzte, zu Berlin heimgeführte Fräulein Cäcilie von Rauch, eine der ersten Schönheiten Berlins, in ihren Blüthentagen hochgefeiert und von einem Schwarme Verehrer umringt, unter denen noch andere Grafen, wie der Boitzenburger Graf Arnim, der jetzt seine silberne Hochzeit mit der Gräfin Schulenburg-Wolfsburg celebrirt hat, und sogar ein Sproß der königlichen Familie, der auch schon heimgegangene, in dem Sturm nach 1848 umgebrochene Graf Brandenburg hervorragten; sie war eine Tochter des 1814 verstorbenen Generalmajors und eine Schwester des Kriegsministers von Rauch, dessen Tochter wieder die morganatische Gemahlin des von der Prinzessin der Niederlande geschiedenen Prinzen Albrecht von Preußen geworden ist, welche gegenwärtig auf Schloß Albrechtsburg, dem ehemaligen Lord Findlater'schen Weinberge bei Dresden residirt. Dieser Graf Gustav Plessen, welchem die Berliner einen Spitznamen gestiftet haben, der nicht gerade auf schöne Körper- und Geisteseigenschaften hindeutet, besitzt seit dem Tode seines Vaters, 1828, die mecklenburg-schwerinische Herrschaft Ivenack an der pommerschen Grenze, wohl die größte im Lande, 1½ Quadratmeilen groß, in dem menschenarmen Lande 2500 Einwohner zählend und eine Rente von 60 bis 80,000 Thalern abwerfend, mit einem schönen Schlosse und

Parke, und einer der berühmtesten der mecklenburgischen Stutereien. Trotz dieses ansehnlichen Güterbesitzes rangirt der Graf von Plessen, für den Moment wenigstens, zu den ruinirten Leuten Mecklenburgs, was daher gekommen ist, daß er durch den großen und noch dazu mit der wahren und ächten Sorglosigkeit eines gebornen grand seigneur geführten Train seines Hauses in eine Schuldenüberbürdung gerathen ist von so bedrohlicher Art, daß er mit seinen Gläubigern endlich ein Arrangement hat treffen müssen, welches ihn auf eine Competenz von jährlich 12,000 Thalern gesetzt hat. Sein Haushofmeister ist ein reicher Mann geworden und ein Stavenhager Hof'ude, des Grafen Geschäftsmann und Geldbeschaffer, soll vollends per fas et nefas in der gräflichen Geldverwaltung prosperirt haben. In einigen Jahren, sagt man, wird das getroffene Arrangement die Gläubiger zu dem Ihrigen gebracht haben und dann die Güteradministration auf den unterdessen mündig gewordenen Erbgrafen Adolf, den Sohn der schönen Cäcilie, übergehen können.

Die Freiherrn und Herren von Maltzan*) leiden ebenfalls an Schulden. Die Freiherrn, die durch ihre Stammmutter, Anna Ursala von Hohenzollern mit dem preußischen Königshause verwandt sind, besitzen noch das 1501 erworbene Penzlin, die bedeutendste Maltzan'sche Besitzung, von der sie sich schreiben, Stadt, Schloß, Voigtei und auch Zoll und dazu wie die Hahn auch noch an dreißig Ritter-

*) Sie pflegen sich ohne h zu schreiben, zum Unterschied von den Grafen.

güter. Der gegenwärtige Chef der freiherrlichen Familie, der Reichsfreiherr Johannes von Maltzan-Penzlin ist noch unmündig, ein Kind von zehn Jahren. Er ist ein Sohn des schon aufgeführten, erst nach dem Sturmjahre 1849 gestorbenen Herrn, der 1816 mit der Entlassung seiner Gutsgehörigen aus der Leibeigenschaft vorausgegangen war, und zwar aus der zweiten Ehe desselben mit einer pommerschen Fräulein von der Lanken, die erste war eine Gräfin Moltke: dieser erste Freilasser der weißen Sclaven in Mecklenburg stiftete im Jahre 1828 das Fideicommiß Penzlin, und setzte zum Nachfolger seinen ältesten Sohn aus zweiter Ehe ein, da die Erstgeburt keineswegs allein das Successionsrecht bedingen solle, vielmehr ist für die Folge erbrechtlich festgesetzt, daß nach dem Tode des Baron Johannes und jedesmal nach dem Tode des Fideicommißbesitzers die nächsten Agnaten um die Nachfolge loosen sollen. Dieser unmündige Baron Johannes von Maltzan-Penzlin besitzt also gegenwärtig das Fideicommiß Penzlin und mit ihm das Landmarschallamt zu Wenden, und ist außerdem noch Herr auf den vier Gütern Neuhof, Bauhof, Luckow und Werder. Er hat zwei Brüder, einen Stiefbruder aus der ersten Ehe seines Vaters, den Baron Ferdinand, der vierzig Jahre älter als er und Herr auf Mallin und Vicemarschall ist, und einen jüngeren rechten Bruder, den Baron Georg, erst acht Jahre alt und Herr auf Wustrow; außerdem besitzt er noch einen Stiefneffen, den Sohn eines gestorbenen Stiefbruders, den Baron Adolf,

Herrn auf Krukow. Es leben auch noch zwei in Mecklenburg begüterte Vatersbrüder: von diesen ist einer der Baron Friedrich Rudolf, Landrath, Herr auf Rothenmoor, Dahmen, Sagel und Rambow, und derjenige Maltzan, welcher 1842 die Herausgabe der Urkunden des Maltzan'schen Geschlechts durch den Archivar Lisch hauptsächlich veranlaßt hat, er subscribirte allein auf 170 Exemplare. Dieser Landrath Friedrich Rudolf auf Rothenmoor besitzt vier Söhne, Adolf, Julius, Friedrich und Wilhelm, welche die Güter Groß-Luckow, — Klein-Luckow, — Peutsch, Peckatel, Jennyhof und Brustorf — und Moltzow und Ilkensee besitzen. Ich bemerke noch, daß unter den Subscribenten auf die Maltzan'schen Urkunden außer dem Landrath Baron Maltzan-Rothenmoor mit 170 Exemplaren noch aufgeführt sind: Baron Maltzan-Duchnow, dessen Bruder (fünfundsiebzig Exemplare), Graf Plessen (zehn Exemplare), Baron Maltzan-Penzlin (sechs Exemplare) und die Herren von Maltzan auf Groß-Luckow (fünf Exemplare), auf Klein-Luckow (fünf Exemplare), auf Peutsch (fünf Exemplare), auf Cummerow (fünf Exemplare), auf Sommersdorf (fünf Exemplare), auf Rottmannshagen (fünf Exemplare), auf Sarow (fünf Exemplare), auf Zettemin (vier Exemplare).

Das alte Stamm- und Hauptgut der Herren von Maltzan ist Schloß Grubenhagen.

Ich habe oben bereits herausgehoben, daß die mecklenburgischen Adelsgeschichten des Archivars Lisch

für die Entwicklung der Geschichte des mecklenburgischen Adels sehr schätzbar und dankenswerth sind. Aus der Maltzahn'schen Familiengeschichte kann man unter andern höchst instructiv sich belehren, wie die mecklenburgischen Edelleute zu Werke gingen, um nach und nach von ihren armen Bauern immer mehr und mehr Hofedienste zu erpressen. Die mecklenburgischen Bauern sind die mißtrauischsten, die es auf der Welt giebt, sie fürchten sich vor allem Neuen, weil sie immer mit dem Neuen zu kurz gekommen sind; es gilt als Sprichwort bei ihnen: „wir wollen's auf alle Fälle lieber beim Alten belassen." Bei den Rittern gilt dagegen das Sprichwort: „giebt man den Bauern den kleinen Finger, so will er gleich die ganze Hand." Mit dem Bauernsprichwort hatte es seine Richtigkeit, mit dem Rittersprichwort nicht — wenigstens früher.

Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde dem Ulrich Maltzahn auf Grubenhagen vom Kloster Dargun der Schutz des Dorfes Gielow bei Malchin übertragen: es war die Zeit, als die Quitzowe und Puttlitze in hellen Haufen aus den Marken herausbrachen, mit Banden bis zu 1200 Pferde stark, um in Mecklenburg vom Stegreife zu leben. Die Bauern in Gielow hatten dem Ulrich Maltzahn einige Abgaben für diesen Schutz zu geben, Handdienste leisteten sie aber nicht, denn als er einstmals eines solchen bedurfte, leisteten ihm die Gielower Bauern denselben aus gutem Willen, wofür er ihnen reichlich Speise und Trank gab. Als die Raubzüge aufhörten, kündigte das Kloster den Schutzauftrag und verbot den

Bauern weitere Abgaben zu entrichten. Aber der damalige Herr von Grubenhagen, Lütke Maltzahn, kehrte sich an dieses Verbot nicht und nahm, weil die Gielower Bauern die Abgaben einstellten, ihre Pferde, Kühe, Schafe und Schweine weg. Darüber kam Lütke Maltzahn in den Bann und mußte einstweilen seine Ansprüche einstellen. Aber im Jahre 1454, als die Bauern zu Gielow ihre Klosterpacht zusammengebracht hatten, griff er ihren Schulzen, der die Pacht ins Kloster bringen sollte, und nahm ihm dieselbe ab. Von den Bauern forderte er sodann vier Tage Hofedienste alle Vierteljahre. Er ward zwar darüber verklagt, „war aber mit seinen Freunden den Bauern überlegen." Nach Lütke's Tode verlangte sein Sohn Wedego statt vier Tage Hofediensten acht und dazu noch als neue Frohn: Jagdablager und Vergleichstage, welche er nach Gielow verlegte, d. h. die Bauern mußten die Beköstigung tragen, wenn der Herr zur Jagd und zu Vergleichstagen nach Gielow kam. Die Leistungen stiegen unter diesem Wedego Maltzahn, der 1526 starb, fortwährend: es war gerade die Zeit, wo die in Deutschland anderswo aufgestandenen Bauern zu Paaren getrieben und fortan statt mit Peitschen mit Scorpionen gezüchtigt wurden. Nach Wedego's Tode wurden die Grubenhagenschen Besitzungen in vier Erbtheile getheilt: Dietrich Maltzahn auf Grubenhagen nahm drei Wochen Hofedienste in Anspruch, von den übrigen Erben jeder eine Woche, so daß die Bauern nun schon statt ursprünglich vier Tagen sechs Wochen Hofedienste zu leisten hatten. Außerdem wurden ihnen

noch anderweit auferlegt: eine Fuhre nach Stettin, welche sie zu Wedego's Zeiten einmal auf dessen Bitte gethan hatten, eine Fuhre Wein von Havelberg, eine dergleichen von Rathenow; dazu hatten sie auch noch Weinfuhren nach Frankfurt oder Lübeck thun müssen. Der Streit dauerte fast das ganze sechszehnte Jahrhundert durch, bis das Kloster Dargun mit dem Dorfe Gielow in Folge der Säcularisation an die Landesfürsten kam. Nach einem Zeugenverhör vom Jahre 1668 waren die Maltzahn früher etwa nur drei Personen stark zur Hasenjagd gekommen oder hatten einen Voigt mit ein oder zwei Mann geschickt, die eine Mahlzeit und eine Tonne Bier erhalten hatten, jetzt aber, wurde ausgesagt, kämen sie mit zwanzig Pferden und einem ganzen Haufen Bauern, an zwanzig bis dreißig, welchen die Gielower vollauf geben müßten, und jagten dort bis an den dritten Tag. Im Jahre 1573 ward endlich zwischen den Herzogen und den Maltzahn folgendes Abkommen zu Stande gebracht. Die Maltzahn behielten, bis zur etwanigen rechtlichen Entscheidung, in Gielow:

20 Gulden Pacht,
10 Ortsthaler Sommerbede,
15 Drömt Hafer,
8 Gulden anstatt eines früher entrichteten fetten Ochsen,
die Dienste allein für Grubenhagen (4 Wochen Burgdienst),
zum Jagdablegen:
1 Tonne Bier,

1 Schaf,
4 Hühner,
2 Gänse,
1 Schinken, Schulter und Knackwürste, wie gewöhnlich,
Brod von 2 Scheffeln Korn,
Salz und Schmalz,
$1/2$ Schock Eier und
Rauhfutter für 8 Pferde;

bei Verheirathung einer Tochter die Zulage von:

2 Gulden,
2 Drömt Hafer,
4 Schafen,
6 Gänsen,
16 Hühnern und
5 Stiegen Eier;[1]) endlich

eine weite Fuhre zu Salz und Wein nach Lüneburg oder Lübeck.

Dagegen entsagten die Maltzahn der beanspruchten niederen Gerichtsbarkeit und aller Pfändung und Gewalt.[2])

Sehr merkwürdig ist, daß die beiden zu den ältesten und ansehnlichsten eingebornen Familien Mecklenburgs zählenden Geschlechter Maltzahn und Hahn alle Zeiten hindurch bis auf den heutigen Tag in den verschiedensten Gegenden des Landes Nachbarn von einander geworden und geblieben sind. Es entbrannte

---

1) Früher hatten die Maltzahn auch bei eigner Hochzeit eine „Zulage" sich geben lassen.

2) Lisch Maltzan'sche Urkunden III. 141 ff.

zwischen ihnen denn auch mehr als ein großer Prozeß. Als die Sachen neuerlich fast ausgeglichen waren, schrieb der Maltzan'sche Advocat an den Hahn'schen Advocat: „Plück du dienen Hahn, ick plück mienen Maltzan!“ (Pflücke d. i. rupfe du deinen Hahn, ich pflücke meinen Maltzan).

4. Die Familie Moltke.

Die vierte große eingeborne mecklenburgische Familie ist die Familie Moltke. Sie erscheint seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts [1]) und war im vierzehnten Jahrhundert sehr reich an Gliedern und Gütern und nicht bloß in Mecklenburg von höchstem Ansehn, sondern auch in den nordischen Königreichen, in Schweden, wohin ein Hennig Moltke 1363 mit

1) Ein „Gherardus et Hartwicus Molteke, Milites,“ finden sich als Zeugen in einer Urkunde vom 11. Februar 1260 für Wismar im Privilegienbuche dieser Stadt. In dem Landfriedensbrief der sächsischen und wendischen Fürsten und Städte an der Ostsee vom 13. Juni 1283 erscheinen als Mitgelober auf Seiten der jungen Fürsten von Mecklenburg: „Reddagus, Johannes, Fridericus et Conradus, fratres, dicti Molteke und Georgius Molteke, alle Milites.“ Für die Fürsten von Rügen geloben mit: „Matheus et Everardus fratres, dicti Molteken, Milites et Vasalli.“ Hennecke Moltke, Knappe, war einer der vierzehn Vormünder der Kinder Heinrich's des Löwen 1329. Das Wappen ist das der Berkhahne, einer Familie, die schon zur Zeit Rudolf's von Habsburg 1275 urkundlich in Mecklenburg erscheint und mit der die Moltke wahrscheinlich gleicher Abstammung sind: drei Birkhühner.

Herzog Albrecht von Mecklenburg ging und eine Tochter Johann Moltke's Ahnfrau Gustav Wasa's ward — und namentlich in Dänemark. Wie das Hauptgut der Hahn seit dem vierzehnten Jahrhundert Basedow, das der Maltzan Grubenhagen, später Penzlin war, so war das Hauptgut der Moltke seit dem vierzehnten Jahrhundert, wo sie in Mecklenburg auf der höchsten Blüthe standen, Streitfeld im Amte Gnoyen: schon 1358 kommt „Vicke Moltke von dem Strivelde" vor als Zeuge.[1]) Ein Lütke (Ludolf) Moltke unterschrieb 1523 die kleinere Union und Gebhard Moltke, Landrath zu Toitendorf, war einer der beiden Landräthe, die den Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft 1622 stifteten, das nachher einflußreichste Collegium des Landes. Aber derselbe Gebhard Moltke, der sich kurz darauf bei Wallenstein's nur dreijährigem Regiment in Mecklenburg dazu hergab, sein Geheimer Raths-Präsident zu werden, verursachte auch den Fall des Hauses in Mecklenburg. Als die Herzoge zurückkehrten, mußte Gebhard, da ihn diese geradezu für einen Rebellen ansahen und ihm durchaus nicht wieder ihre Gnade zukehren wollten, wie sie es doch mit dem Wallenstein'schen Kammerpräsidenten von der Lühe thaten, das Land meiden, er verlor alle seine Güter und starb im Exil zu Rostock 1644. Die Familie suchte nun anderwärts ihr Glück zu machen und blühte kurz darauf in Hannover, wo ein Hofmar-

1) Bei Masch Gesch. des Hauses Kardorff S. 57.

schall, der früher Gesandter in Wien gewesen war, sich convertirte und wo namentlich ein Oberjägermeister dieses Namens, Otto Friedrich, sehr hochfahrende und sogar sehr hochverrätherische Pläne gegen den Kurfürsten Georg, den nachherigen ersten König der Hannoverdynastie in England, für dessen Sohn, den Prinzen Max, der nachher auch in Wien katholisch wurde, faßte: in diesen Plänen wurde er aber gestört durch das zum erspiegelnden Exempel an ihm 1692 vollzogene Strafgericht, das dieser Herr „mit dem silbernen Nachtgefäß," der aus dem Gefängniß durchbrechen wollte und dabei sich noch zu herbem Spott gegen den Kurfürsten verleiten ließ, dieser wie das ganze Geschlecht durch seinen olympischen Stolz ausgezeichnete Herr, der bei der endlichen Execution seinen adeligen zum Schwert verurtheilten Leib nicht von den gemeinen Händen des Scharfrichters antasten lassen wollte, allerdings verdiente.[1]) Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts kamen die Moltke am Kopenhagener Hofe zum höchsten Flore, hier wurden sie in der jetzt noch blühenden jüngeren Linie 1750 gegraft in der Person Gottlob Moltke's, der ein persönlicher Freund König Friedrich's V. des Guten war und wie Bernstorff, sein College, für Ackerbau, Handel und Gewerbe, für Aufnahme der Künste und Wissenschaften sorgte: damals machte Klopstock seinen Aufenthalt in Kopenhagen. Moltke sammelte eine schöne Gemäldegalerie und eine ansehnliche Bibliothek. Sein Palast in Ko-

1) S. hannoverische Hofgeschichte I. S. 108 ff.

penhagen ward der Wohnsitz Friedrich's VI., er war mit königlichem Luxus ausgestattet. Nächst diesem Gottlob Moltke und seinem Sohne Gotsche Joachim hat es in Diensten der Krone Dänemark noch sechs Staatsminister gegeben, zwei Oberhofmarschälle, vier Generale und einen Admiral. In neuester Zeit fungirte ein Enkel des ersten Grafen Gottlob, Graf Carl Moltke, als Minister für Schleswig, gar nicht mehr deutsch, sondern stark dänisch und am allerstärksten russisch gesinnt, er mußte aber vor Kurzem mit einem andern Herrn, der auch einen alten mecklenburgischen Adelsnamen führt, dem Grafen Reventlow-Criminill, vom Regiment abtreten. In Mecklenburg wurden die Moltke neuerlich durch den großen Moltke-Schorssower Concurs, wie früher die Plessen, ruinirt: Beurmann hat diesen Prozeß in seinem „Leben eines Advocaten" beschrieben, er war Emissair einer Gräfin Hahn. Es lebt noch gegenwärtig der Chef der älteren gräflichen Linie Moltke, abstammend von Friedrich, der Graf Carl Moltke in Strelitz, wo er Oberstallmeister ist. Sein Vater, der erste 1825 gestorbene Graf dieser Linie, Friedrich Moltke, auf Welde und noch sechs Gütern, machte sein Glück in Berlin: er wurde unter Friedrich Wilhelm III. Oberjägermeister und war ein wieder durch seinen ungemeinen Stolz ausgezeichneter, noch im Angedenken der Berliner lebender Mann: sehr komisch beklagten sich die Bauern auf seinen Gütern, daß sie sogar seinen Hund, der Her—cules hieß, Herr tituliren müßten. Er wurde 1776 zum Reichsgrafen erhoben und

vermählte sich 1777 mit einer zwölf Jahre älteren verwittweten Prinzessin von Holstein-Beck, gebornen Gräfin von Dohna, aus welcher Ehe die Gemahlin des bekannten 1837 gestorbenen Memoirenschriftstellers und preußischen Hochtorys, Generallieutenants von der Marwitz stammte. In zweiter Ehe war dieser stolze Oberjägermeister Graf Moltke mit einer Fräulein von Prittwitz, einer durch ihren merkwürdigen sonderbaren unwiderstehlichen Diebssinn im Angedenken ihrer Zeitgenossen noch lebenden Dame vermählt, die bei Spielparthien als Whistmarken gebrauchte Doppel-Friedrichsd'ore der Damen, mit denen sie gespielt hatte, heimlich sich aneignete, ebenso kostbare Shawls u. s. w. Ihr Sohn ist der 1798 geborne strelitzische Oberstallmeister Graf Carl Moltke, der aber nicht in Mecklenburg possessionirt ist, seine Herrschaften Behle und Lemnitz liegen in Preußen, im Großherzogthum Posen, er hat sich mit zwei preußischen Damen hinter einander vermählt, einer Fräulein von Wulffen und einer Fräulein von Röder. Von seinen leiblichen Schwestern galt die älteste, die 1790 geborne lebenslustige Laurette Moltke als die Geliebte des 1837 als der erste preußische Hochtory gestorbenen Herzogs Carl von Mecklenburg-Strelitz; als diese Geltung aber am berliner Hofe mit der insolenten Behauptung vergesellschaftet wurde, daß sie von Folgen begleitet sich gezeigt habe, statuirte die Oberhofmeisterin Gräfin Voß ein Straferempel: die impertinente Hofdame, die sich dergestalt ausgelassen, mußte öffentlich Ehrenerklärung leisten. Die Comtesse Laurette heirathete sechsund-

zwanzigjährig 1816 den 1850 als Generallieutenant und preußischer Militairbevollmächtigter in Petersburg verstorbenen Fritz von Rauch, Bruder der schönen Gräfin Cäcilie von Plessen-Ivenack und des Kriegsministers von Rauch, dessen Tochter die Gemahlin des Prinzen Albrecht von Preußen ist. Aus der Ehe der Comtesse Laurette mit General Fritz von Rauch stammt die russische Hofdame Fräulein von Rauch, die Vertraute der Wittwe des Kaisers Nicolaus. Von den drei Schwestern der Comtesse Laurette ist noch eine an einen mecklenburgischen Herrn vermählt worden, den schwerin'schen Oberforstmeister von Wickede: von der aus Lübeck stammenden Familie des bekannten Touristen und Novellisten Julius von Wickede, der den Krieg in Holstein mitgemacht hat und neuerlich auch als geschätzter Militairschriftsteller aufgetreten ist. [1])

5. Die Familie Bernstorff.

Noch größeres Glück im Ausland, größeres noch als die Familie Moltke, hat die Familie Bernstorff gemacht. Der Ahnherr derselben, der Baron Andreas Gottlieb, „die Seele der Seelen“ der

1) Ich höre, daß der Steuerdirector von Wickede in Rostock der Vater dieses Touristen sein soll. Dieser Tourist ward auf eine sonderbare Weise aus dem mecklenburgischen Militairdienst entlassen, weil er den Damen seines Regimentschefs den Theetisch umritt. Man glaubte ihm nicht, was er sagte, daß er sein Pferd nicht habe halten können.

mecklenburgischen Ritterschaft, erlangte als hannoverischer Premier in London einen europäischen Einfluß, er nahm in der großen Politik eine Stellung ein, wie sie kein Mecklenburger wieder eingenommen hat, selbst nicht sein Schwiegersohn und dessen Neffe, die beiden berühmten dänischen Minister, denn Andreas Gottlieb war es, der, nachdem er in den großen Horizont der Weltstadt London versetzt, das Meiste dazu gethan hatte, die neue deutsche Dynastie hier auf dem Throne, wo sie zuerst gar nicht fest saß, zu befestigen, mit dem Wiener Hofe und mit Heinsius von Holland den Theil Europas regierte, der in dem politischen Systeme die Wagschale der Lilienmonarchie fernerweit sinken machte, nachdem der, die Großthaten Marlborough's und Eugen's krönende Utrechter Frieden sie von ihrer Glanzstellung einmal herabgedrückt hatte. Die Familie von Bernstorff machte durch ihn ihr Glück, früher gehörte sie wahrscheinlich zu dem „zahlreichen, größtentheils unbemittelten, auf seiner Hufe wohnhaften Adel des Landes." Sie will zwar aus Baiern stammen, und mit Heinrich dem Löwen nach Mecklenburg gekommen sein, dort das Stammschloß Bernstorff im schwerinischen Amte Grevismühlen erbaut und beständig seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Güter Bernstorff und Teschow besessen haben; es muß dies aber dahingestellt sein, bis der Nachweis erfolgt. Irgend angesehen, berühmt und reich scheint sie wenigstens in Mecklenburg nicht gewesen zu sein: in den schriftlichen Denkmälern Mecklenburgs des Mittelalters vermißt man ihren Namen, we-

nigstens so viel mir von mecklenburgischen Urkunden durch die Hände gegangen ist. Weder bei der kleinen Union von 1523 noch bei den Ausschüssen von 1620 und 1622 erscheinen die Bernstorffe unter den Ersten des Landes. Dagegen findet sich „Joachim Bernstorf zu Bernstorf", im Amte Grevismühlen gesessen, im Hufenverzeichnisse von 1628 1). Harthausen in seinen handschriftlichen Memoiren sagt ausdrücklich, daß Andreas Gottlieb Bernstorff vom Hofe Christian Louis' und der schönen Montmorency in Paris, „die ihn mit allem seinem Verstand so viele Extravaganzen begehen machte, daß er fort mußte", ganz arm (tout pauvre et delaissé) nach Celle gekommen sei. Hier in Celle wurde Hart-

1) In dem Friedensbriefe, den Herzog von Mecklenburg zwischen den Kronen Dänemark und Schweden d. d. Lintholm 17. Juni 1395, wo so eine Menge Namen von mecklenburgischen Rittern und Knappen vorkommen, finden die Bernstorffe sich nicht. Eben so fehlen sie im Adelsregister vom Jahre 1506 bei Klüver I. 162 unter den Adeligen der Voigtei Grevismühlen. In dem historisch-heraldischen Handbuche der gräflichen Häuser Gotha 1855. S. 51 wird ein freisingischer ums Jahr 1120 vorkommender „Bernhard nobilis de Berndorff" als dem Geschlechte angehörig genannt, ohne allen weiteren Nachweis des Familienzusammenhangs. Mecklenburgische Urkunden werden in diesem Aperçu gar nicht angeführt zum Nachweis des Satzes: „die nach Niedersachsen ausgewanderteu Bernstorffe kommen seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Mecklenburg beständig als erbgesessen auf Bernstorff und Teschow vor." Lisch (Gesch. des Hauses Hahn I. 9) behauptet: kein Dienstmann im Gefolge des Löwen habe sich in Mecklenburg ansässig gemacht.

hausen's Großmutter sein großer Trost: sie war es, welche ihm die Hand der Fräulein Schütz verschaffte, der Tochter des alten Kanzlers Schütz in Celle und der Schwester des Gesandten Baron Salentin von Schütz, welcher bei der Königin Anna accreditirt war und jenen writ vom Parlamente begehrte, der die große Kurfürstin von Hannover beinahe um die erste Krone der Welt gebracht hätte [1]). Von Celle, wo Bernstorff dem letzten Herrn dieses Hauses die Ehe seiner Tochter, der unglücklichen Prinzessin von Ahlden 1682 abgeschlossen hatte, kam Bernstorff nach dem Tode Georg Wilhelm's 1705 mit nach Hannover herüber und 1709 war er hier Premier nach dem Tode des ersten Grafen Platen, des Gemahls der Mörderin des Grafen Königsmark. Seine Personalien nach den Memoiren des Grafen Schulenburg und nach den Briefen der alten Herzogin von Orleans habe ich in der hannoverischen Hofgeschichte aufgeführt, ich füge ihnen im Anhang zu dieser Hofgeschichte das Portrait bei, das Harthausen in seinen handschriftlichen Memoiren von ihm liefert. Bernstorff starb, siebenundsiebzig Jahre alt [2]), 1726 in London, nachdem er fast ein ganzes halbes Jahrhundert die Geschäfte des Hauses Braunschweig in der jüngeren Branche geführt hatte: in dem kleinen Celle, einem kleinen Landstädt-

1) Die Königin Anna verbot damals Schütz den Hof, wodurch Bothmer's Glück begründet wurde. S. hannoverische Hofgeschichte I. S. 178. 32 und 45.

2) Harthausen sagt sechsundachtzig Jahre alt.

chen von jetzt noch nicht 10,000 Einwohnern, begann er seine Laufbahn für dieses Haus und er beschloß sie in der Riesenstadt an der Themse, die schon damals Populations-Verhältnisse hatte, die Georg I. bei der Krönung zu der Aeußerung des höchsten Erstaunens verleiteten: „es sei ihm, als sehe er die Auferstehung der Todten.“ Für sein Vaterland Mecklenburg ist Bernstorff als Mitglied der Ritterschaft, als Besitzer von Wedendorff im Amte Gadebusch, das er schon 1680 von dem Landrath August von Bülow erkauft hatte und mehrerer anderer Güter, aus denen er ein Majorat stiftete, ewig denkwürdig geworden, denn er brachte, um den Herren, die den Büffelkopf blos im Wappen führen, zu zeigen, was die mecklenburgische Ritterschaft mit ihren Köpfen vermöge, die ganz neue Idee eines so genannten „eingebornen Adels“ auf den Plan und verewigte mit dieser ganz neu gebackenen Idee den Unfrieden im Streitländlein bis auf den heutigen Tag: ich komme darauf sogleich mit Mehrerem zurück. Am 9. October 1720 stiftete Bernstorff in London auf die sechs Güter in Mecklenburg und auf die Herrschaft Gartow in Hannover, die er 1694 von Cord von Bülow erkauft hatte, und die eine ansehnliche Herrschaft von jetzt an 5000 Einwohnern ist, das große Bernstorff'sche Familienfideicommiß. Am 8. October 1715 kurz nach dem völligen Abschluß der Händel des spanischen Erbfolgekriegs mit dem Rastadter Frieden hatte der letzte der deutschen Kaiser Carl VI., da Andreas Gottlieb Bernstorff die Grafenkrone ausschlug, ihm

die Reichsfreiherrnwürde verliehen und da er nur eine einzige Erbtochter hatte, zugleich mit ihm seinem Vetter, dem Vater seines Schwiegersohns. Dieser Schwiegersohn des alten Bernstorff war der nachherige sogenannte ältere dänische Minister Bernstorff und seit 1767 der erste Graf des Geschlechts, Johann Hartwig Ernst, welcher Friedrich V. dem Guten diente. Dieser ältere Graf Bernstorff hat für Aufbringung von Ackerbau, Handel und Manufacturen in Dänemark in den zwanzig Jahren seines Ministeriums 1751—1770 viel gethan: der Ahnherr der aus der Kaufmannschaft hervorgegangenen Grafen Schimmelmann trieb seine Finanz- und Handelsprojecte unter ihm. Dieser ältere dänische Minister Bernstorff hatte wieder nur Neffen, denen er sein Vermögen hinterlassen konnte. Von diesen Neffen gründete der ältere, Joachim Bechtold Graf von Bernstorff, geboren 1734 und 1807 als hannoverischer Geheimer Rath gestorben, die ältere der zwei noch blühenden bernstorffischen Hauptlinien, die zu Gartow, in der jetzt der dritte Graf derselben regiert, der als Senior der Familie Gartow besitzt, der Graf Bechtold von Bernstorff-Gartow, während sein Bruder Graf Arthur Bernstorff-Wedendorff, preussischer Kammerherr und Legationsrath a. D., Wedendorff besitzt: er ist als einer der Heißsporne der mecklenburgischen Ritterschaft ausgezeichnet. Diese beiden Grafen Bernstorff aus dem Hause Gartow werden gemeiniglich „die Amerikaner“ genannt, von ihrer Mutter, einer hessischen Freiin Riedesel aus

dem Hause Eisenbach, der ihr Vater den sonderbaren Namen „Amerika“ stiftete, weil sie in Amerika geboren war, auf der „Berufsreise“ ihres Gemahls, wie ihre Mutter, die diese Reise durch den Druck bekannt machte, das nannte. Dieser in seinem Berufe Reisende war der General von Riedesel, welcher die nahe 6000 Braunschweiger commandirte, die in den Jahren 1776—1782 gegen die junge amerikanische Freiheit mit den nahe 13,000 Hessen zugleich fechten mußten, welche der große Seelenverkäufer in Cassel dahin verkauft hatte. Eine Amerikanerin, eine Schwester der beiden Grafen Bechtold und Arthur Bernstorff-Gartow ist wieder die Gemahlin eines Mecklenburgers geworden, eines Sohnes des 1800 „wegen seiner Verdienste“ um die Ritterschaft recipirten schwerinischen Staatsministers Georg von Brandenstein, des preußischen Stallmeisters und Generalmajors Joachim von Brandenstein auf Nienburg in Mecklenburg, und dessen Schwester Sophie wieder die Gemahlin des erst nach der Revolution beseitigten schwerinschen Staatsministers Ludwig von Lützow.

Der jüngere Neffe des älteren dänischen Ministers Bernstorff (des ersten Grafen), Andreas Peter Graf von Bernstorff, geboren 1735 und gestorben 1797, ist der jüngere dänische Minister Bernstorff. Er führte sein Ministerium mit nicht minderem Ruhme, wie sein Oheim in den dreizehn Jahren 1784—1797, von der Zeit an, wo Friedrich VI. seinem blöden Vater Christian VII., demselben, unter dem der Minister Struensee exe-

quirt ward, als Mitregent zugegeben wurde. Er war mit einer Gräfin Stolberg vermählt, einer Schwester der beiden Dichtergrafen Stolberg und von ihm rührt die auf Wotersen im Lauenburgischen fundirte jüngere Hauptlinie des Hauses Bernstorff her, deren eine Speciallinie Dreilützow die Güter Dreilützow und Harst in Mecklenburg besitzt. Der jüngere Bruder des Chefs dieser Speciallinie ist der Graf Albrecht Bernstorff, Erbherr auf Stintenburg und Bernstorff, welcher gegenwärtig aus Neapel berufen als Nachfolger des kriegslustigen Ritters Bunsen das nicht kriegslustige Gouvernement Preußens in London vertritt.

Im schwerin'schen Hof- und Staatsdienst fungirt gegenwärtig kein Bernstorff in einer Obercharge, Mecklenburg-Strelitz aber wird von einem Wilhelm von Bernstorff als Staatsminister regiert.

Das Wappen der Familie ist ein silberner Fluß mit drei grünen Wasserlilien; die Devise der älteren Linie ist: „Rectum et integritas custodiant me (Schlecht und recht bewahren mich)“ und die der jüngeren: „Hier weislich, dort glücklich.“

6. Die Grafen Voß.

Ich gedenke endlich noch einer sechsten alten eingebornen mecklenburgischen Familie, die von Preußen gegraft worden ist, der Grafen Voß[1]). Die Vosse

1) „Henricus Vot, Miles“ erscheint in einer Urkunde vom 8. Septb. 1230 für das Amt Ratzeburg bei Lisch, Maltzan'sche Urk. I. 6; „Johannes Vulpis Miles“ als

oder Füchse (Vulpes) — denn beide Namen kommen in den Urkunden, wo das Geschlecht schon seit der letzten Hohenstaufen-Zeit, seit der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vorkommt, als gleichbedeutend vor, — führen im sprechenden Wappen den rothen Fuchs, wie die Grafen Hahn den rothen Hahn. Seit dem Jahre 1332 waren sie erbgesessen auf Groß-Giewitz im Lande Wahren, im Fürstenthum Wenden am Calpiner See, ohnfern von Stavenhagen in der Nähe von Malchin und dem Hahnenschlosse Basedow, und dieses Groß-Giewitz besitzen sie noch jetzt, ebenso, wie ihre Nachbarn, die Grafen Hahn auf Basedow seit 1337 erbgesessen sind und es ebenfalls noch besitzen. Gleichzeitig erwarben die Voß auch Lindenberg in Pommern. Im Jahre 1620 war ein Landrath Joachim

Zeuge in einer Urkunde vom 20. April 1262 für Kloster Dargun bei Lisch meckleub. Urk. I. 123 und Fredericus Vos und Henricus Vos, Milites" in einer Urkunde von 1290 bei Masch, Gesch. des Hauses Kardorff S. 34. In einer andern Urkunde von demselben Jahre, S. 32 daselbst aufgeführt, heißt der Fridericus Vos: „Fridericus Vulpis." Ein „Dominus Hinricus, dictus Vosh, Miles" erscheint als Zeuge in einer Urkunde des Berliner Geheimen Staatsarchivs vom 15. August 1298 für die Johannitercomthurei Mirow und ist derselbe, welcher in einer Urkunde bei Masch a. a. O. S. 42 wieder als „Hinricus Vulpis" vorkommt. Dieser Heinrich Voß oder Fuchs wird „Castellan" genannt „in Stavenhagen." „Claws und Vicke, Brüder, geheißen die Vosse", verschreiben sich zu Malchin 15. Juni 1366 den Fürsten von Werle zum Dienst in der von ihnen erbauten Veste Lindenberg in Pommern.

Voß, zu Lupelow, beim großen Ausschuß von Ritter- und Landschaft.

Diese Familie Voß ist neuerlich in den Jahren 1800 und 1840 in zwei Branchen gegraft worden, nachdem zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ein Voß im diplomatischen und einer im Hofdienst Fuß in Berlin gefaßt hatte.

Friedrich Christian Hieronymus von Voß fungirte als preußischer Justizrath und Gesandter in Copenhagen und heirathete die Tochter eines Landsmanns, des aus Mecklenburg stammenden Baron Adam Otto Vieregg, früher Gesandten Friedrich Wilhelm's I. in Paris, dann Ministers desselben, jenes durch sein Kartenspiel bei den Damen Berlins sehr angenehmen Mannes, dem aber sein königlicher Herr bei der Stiftung des Generaldirectoriums wegen des häufigen l'Hombrespiels und daher stammender Faulheit stark monirte und der 1758 unter dem großen Friedrich starb. Seine Tochter war die Gräfin Julie Ingenheim, die Geliebte Friedrich Wilhelm's II., die „Ceres" mit der schönen Büste, von welcher sie einmal bei einem Hoffeste, wo sie Jemand auf etwas, das wie Derangement in ihrer Toilette in dieser Gegend aussah, aufmerksam machte, mit Bezug auf den König selbst sagte: „Ah, c'est après cela, qu'il court!" Der Bruder dieser Gräfin Ingenheim, der ersten Gräfin dieses Geschlechts Voß, derjenige, welcher das ehemals Vieregg'sche schöne Gut Buch bei Berlin besaß, war der in Stein's Leben so oft vorkommende, und von ihm als ein sehr

französisch gesinnter Mann hart taxirte, 1847 verstorbene Minister Carl Friedrich Otto von Voß, welcher seit 1780 der Schwiegersohn des Ministers Grafen Finkenstein war. Dessen Sohn ist wieder der noch lebende, bereits bald siebzigjährige Oberconsistorialpräsident Graf Carl von Voß-Buch, der in dem ehemals gräflich Finkenstein'schen Palais auf dem Wilhelmsplatze in Berlin wohnt, einem Palais, das einen der größten und schönsten Gärten in Berlin hat. Diese Branche hat des jetzigen Königs Majestät 1840 bei der Huldigung nach dem Rechte der Erstburt gegraft: Graf Carl hat aber keine Erstgeburt, indem er unvermählt geblieben ist. Außer den märkischen Hauptgütern Buch und Carow, Stavenow und Trossen besitzt dieser Graf Voß-Buch in Mecklenburg die beiden Güter Kavelsdorf und Flotow: er ist einer der reichsten Herren der preußischen Monarchie. Die Würde eines Grafen von Voß-Buch geht auf jeden der vossischen Familie angehörigen Nachfolger in den Fideicommißgütern Buch und Carow über.

Der Bruder des copenhagener Gesandten Voß, Ernst Johann von Voß auf Giewitz in Mecklenburg, parvenirte in der berliner Hofcarriere: er ward 1762 Hofmarschall bei der Gemahlin des großen Königs und nach zwanzigjährigem Dienst in diesem Posten ihr Oberhofmeister, als welcher er 1793 starb. Er war seit 1751 vermählt mit einer Fräulein von Pannewitz, vom Geschlechte jenes Obristwachtmeisters von Pannewitz, der die von den Türken so titulirten „Feuermänner", die Leibgardedragoner com-

mandirte, welche der großе Kurfürst dem Kaiser nach Ungarn geschickt hatte, und der vom Sturm vor Ofen mit einem Auge in Ungarkleidung zurückkehrend, seinen Einzug in Berlin hielt*). Die Tochter dieses „Feuermanns" wurde als Wittwe des Oberhofmeisters von Voß Oberhofmeisterin der schönen Königin Luise und war eine sehr feurige, munter und wohl humorisirte Dame, wie ihr Geburtstagsbanquet beweist, das ich in der weimarischen Hofgeschichte**) beschrieben habe, wo sie in ihrer Rosenlaune war und an den kleinen Tafeln, an denen der Hof speiste, mit dem Gesang der alten Arie herumwandelte: „En Angleterre nous irons ornés de verres et de flacons." Sie wohnte im Berliner Schlosse und als sie einmal beim Schlafengehen das Bett durch ein Licht anzündete, hätte sie sich beinahe als Glied des Feuermännergeschlechts in einem sehr fatalen Sinne, als ein moderner Herostrat bezeigt; sie meinte aber wieder in ihrer guten Laune: „J'ai voulu faire de l'eau et j'ai fait du feu!" Diese muntre alte Dame wurde die zweite Gräfin in dem Geschlechte Voß nach der Gräfin Ingenheim: sie ward von König Friedrich Wilhelm III. gegraft durch Diplom vom 11. März 1800 mit der Descendenz: ihr Enkel wurde der erste Graf des Geschlechts, der Graf August Voß auf Giewitz in Mecklenburg, Sohn des sechsundzwanzigjährig als Regierungspräsident zu Königsberg gestor-

*) S. preußische Hofgeschichte I. S. 281.
**) Band I. S. 271.

benen August von Voß und einer Fräulein von Rochow. Dieser erste Graf Voß-Giewitz war wieder mit der Tochter einer merkwürdigen Dame vermählt, Fräulein Luise von Berg, die gegenwärtig noch lebt. Diese merkwürdige Mutter der ersten Gräfin Voß-Giewitz*) war die mit der alten Gräfin Voß-Pannewitz gleichzeitig lebende durch die Correspondenzen von Gentz, Müller und Stein, deren Spezialin sie war, bekannt gewordene Frau von Berg, geborene Gräfin Häseler aus Berlin, aus einem sehr neuen Geschlechte stammend, welches erst 1733 in der Person eines Kriegs- und Domainenraths geadelt und 1790 gegraft worden, aber sehr reich war, weshalb denn auch schon die altgräflichen Familien Lehndorf und Schlippenbach es nicht verschmäht hatten, aus dieser neuen Familie Töchter zu heirathen**). War

*) Sie war die Gemahlin des Kammerherrn Carl Ludwig von Berg, des letzten pensionirten Domherrn und Seniors des eingezogenen Stifts Halberstadt, eines Sohnes des Berg, welcher mit dem Großkanzler Carmer das Credit- und Pfandbriefwesen in der Kurmark zu Stande gebracht hatte.

**) Valentin Häseler war der Schwiegervater des Ministers Creutz, welcher auch ein Roturier, ein langer Amtmannsohn, aber Hauptminister unter Friedrich Wilhelm I. war: dessen Tochter mußte den nachherigen ersten Grafen Haake heirathen. S. preußische Hofgeschichte Band II. S. 269. Diese erste Gräfin Haake wurde wieder die Mutter der Gemahlin des berühmten Seydlitz. Früher war die Familie Häseler sehr reich: sie besaß die lausitzische Standesherrschaft Groß-Leuthen: diese mußte aber 1841 an den Berliner Parvenu Herrn Griebenow, Pachter der Poudretten-

die alte Gräfin Voß-Pannewitz eine Art maîtresse femme, so war es Frau von Berg, geborene Gräfin Häseler, noch in weit stärkerem und völligerem Sinne des Worts: sie bethätigte ihre Mannhaftigkeit unter andern dadurch, daß sie in Mannskleidern und nicht etwa auf einem Damensattel, sondern jambe de ça jambe de là zu Pferde sitzend öffentlich zu Berlin ausritt. Sie machte hier ein großes Haus und hatte politischen Einfluß. Bei der schönen Königin Luise stand sie in höchster Gunst und gab nach ihrem Tode eine kleine Schrift über denselben heraus. Sie ward darauf Oberhofmeisterin der Schwester der Königin Luise, der als Königin von Hannover gestorbenen berühmten Friederike von Solms, einer der größten Löwinnen ihrer Zeit.

Der erste Graf August von Voß-Giewitz, welcher 1800, im Jahre seiner Erhebung in den Grafenstand, Gemahl der in Erfurt noch lebenden Tochter der Frau von Berg, Fräulein Luise von Berg wurde, war trotz des neuen Grafentitels ein derangirter, ja ruinirter Mann: er war preußischer Gesandter in Neapel, lebte in großem Train und konnte trotz dem, daß er auch einen hohen Gehalt zog, nicht auskommen, man mußte ihn zuletzt rappelliren, er starb 1832, einen Sohn und zwei Töchter hinterlassend; von diesen

Anstalten verkauft werden; dieser Mann lebt noch und ist wieder Schwiegervater eines Baron Gärtner geworden. Christiane von Häseler wurde die Gemahlin des Grafen Carl Schlippenbach und ihre Schwester Marie die eines Grafen Lehndorf.

wurde die eine die Gemahlin des bekannten kürzlich gestorbenen Generals von Radowitz*), die andere die eines Herrn aus einer alten mecklenburgischen Familie, des ehemaligen dänischen Gesandten in Berlin, des jetzt noch lebenden regierenden Grafen Reventlow-Altenhof. Der Sohn des ersten Grafen Voß-Giewitz ist der jetzt lebende Graf Felix Voß-Giewitz: er heirathete 1826 erst eine mecklenburgische Gräfin Hahn, dann nach deren Tode 1833, 1841 eine sehr schöne schlesische Gräfin Henkel von Donnersmark; sein Sohn, Graf Eugen aus erster Ehe mit der Gräfin Hahn, besitzt die Güter Schorsow und Carlshoff in Mecklenburg, ist ungarischer Husarenrittmeister und mit einer ungarischen Gräfin Szapary vermählt, einer Tochter des Grafen Anton, des berühmten magnetischen Heilkünstlers, wenn ich nicht irre desselben, von dem sich seine Gemahlin, Gräfin Auguste Keglevich von Buzin trennte, um den Pylades Kossuth's zu heirathen, den Grafen Casimir Batthyany, der nun auch nach kurzer Ehe 1854 in Paris dahin gegangen ist. Die Tochter des noch lebenden zweiten Grafen Felix Voß-Giewitz, Gräfin Anna, hat sich 1852 zu Giewitz mit einem auch historisch bekannten Manne vermählt, dem Baron Lud-

*) Auch ein Roturier, gebürtig aus Blankenburg am Harz, der Vater war Weinhändler. Die Schwiegermutter schätzte diesen Schwiegersohn so hoch, daß sie von ihm meinte: „das ist ein Mann nicht von diesseits, sondern von jenseits“: er hieß deshalb „der Schwiegersohn von diesseits und jenseits.“

wig von der Tann, Obrist und Flügeladjutant des Königs von Baiern, der sich im holsteinischen Feldzuge seinen Namen gemacht hat.

Wie unter den angesehenen und reichen eingebornen mecklenburgischen Familien die Familien Voß, Bernstorff, Moltke, Bassewitz, Hahn und Maltzan, eingeschlossen die Grafen Plessen-Ivenack, die hervorragendsten sind, so sind unter den aus dem Ausland, namentlich aus Westphalen, Hannover und Preußen eingewanderten und recipirten Familien die ansehnlichsten: die Grafen Bothmer auf Neu-Bothmer, die Grafen Schulenburg auf Groß-Krankow und die Grafen Schlieffen auf Schlieffenberg.

7. Die Grafen Bothmer.

Die aus Hannover stammende, alte Familie Bothmer[1]) erhielt ihr großes Gut in Mecklenburg, das Fideicommiß Neubothmer, den Flecken Klütz und noch an zwanzig Rittergüter umfassend, und im Jahre 1723 gestiftet, durch den zweiten Minister der Hannoverdynastie in England, den Nachfolger des aus Mecklenburg vertriebenen Bernstorff, den ersten Grafen Hans

1) Das Stammhaus gleiches Namens liegt bei Hannover. Nach dem historisch-heraldischen Taschenbuch der gräflichen Häuser kommt ein Ulrich Bothmer schon 1196 als Zeuge vor (ohne weitern Nachweis), ein Volbertus de Bothmere, famulus, erscheint in einer zu Hoya ausgestellten Urkunde von 1291 bei Pfeffinger Hist. des Braunschw.-Füneb. Hauses Thl. 2. S. 418 u. 976.

Caspar von Bothmer.[1]) Dieser Herr war in England sehr beliebt gewesen und hatte mit englischen Pfunden sein Glück gemacht. Als er nach dem glücklichen Ohngefähr des Rappells Salentins von Schütz als Gesandter bei der Königin Anna die große Katastrophe erlebte, die mit deren Tode eintrat, hatte er zu nicht geringem Nutz und Frommen der sehr compromittirten Tories den höchst glücklichen Rath ertheilt, ohne Weiteres alle im Cabinet der Königin vorgefundenen Papiere sammt und sonders zu verbrennen. So wurden alle Denkmale der Umtriebe vernichtet, die man gegen die hannoverische Succession aufs Tapet gebracht hatte. Das Glück kam Bothmer in dem angenehmen England förmlich ins Haus und er wußte es beim Schopfe zu nehmen: im Friedensjahre von Utrecht 1713 kam die Ehre der Grafenkrone und Geld und Gut kam vorher und nachher und zwar im höchsten Grade reichlich für deutsches Maas. Wie Bernstorff hinterließ er nur eine einzige Tochter, die einen Grafen Reuß heirathete: ihr hinterließ er, als er achtundsiebenzigjährig 1732 zu London starb, im fünften Jahre der Regierung Georg's II., allein an Allod und baarem Vermögen nahe zwei Millionen

1) Ich gebe die Personalien Bothmer's, dieses zweiten historisch berühmt gewordenen und Mecklenburg durch die Niederlassung hier angehörenden hannoverischen Ministers am Schlusse dieser Hofgeschichte nach den handschriftlichen Memoiren Harthausen's: sie gehören eigentlich in die Hofgeschichte Hannovers, doch kamen die Harthausen'schen Memoiren erst nach dem Drucke derselben mir zu.

Thaler. Ein Neffe war der erste Glückliche, der zum Genuß des großen Güterbesitzes, des 1723 gestifteten Fideicommisses in Mecklenburg und Hannover kam: er mußte sich in Mecklenburg recipiren lassen, denn noch im Jahre 1733 hatte ihn die Ritterschaft in Ansehung der Landraths- und engern Ausschuß-Wahlen excludirt.

In neuester Zeit bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts lebte als Majoratsherr des mecklenburgischen und lüneburgischen Gütercomplexes Graf Christian Bothmer, ein Herr, der 50—60,000 Thaler Jahresrente genoß, sie aber meist auswärts verzehrte, viel in Hamburg lebte und sich unter andern ein eignes Dampfschiff auf der Nordsee hielt. Dieser reiche Herr hat sich hervorgethan als der ritterliche Vertheidiger der Eheansprüche der von einem unbekannt gebliebenen schönen Cavalier beispiellos getäuschten außerordentlich schönen Helgoländerin Anna Mohr, mit der dieser angebliche „Graf Görtz-Wrisberg vom Rheine," weil er sie nicht anders haben konnte, in Hamburg durch einen katholischen Priester sich trauen ließ und sie 1841 nach dreizehn Monaten verließ: sie ist jetzt die Gattin des mecklenburgischen Hauptmanns von Raven in Wismar. Ihre aus der ersten merkwürdigen Ehe erzeugte Tochter Alise lebt als Fräulein von Raven bei ihr: sie soll dem Fürsten Felix Lichnowski, der in Frankfurt von den enragirten Radicalen, die er schonungslos, wie Alle bravirte, 1848 ermordet wurde, so sprechend ähnlich sehen, daß ganz fremde Personen, die nach Wismar gekommen sind und ihr, ohne sie im geringsten zu ken-

nen, auf der Straße begegnet sind, sofort ganz unwillkürlich an den unternehmenden Fürsten erinnert wurden! Auch Graf Christian Bothmer ward an ihn erinnert: ein Miniaturportrait, das einzige, was die schöne Anna Mohr von dem fascinirenden Verführer hatte, diente ihm als Führer, um dem Verhüllten auf die Fährte sich zu setzen. Er drang von Hamburg aus, wo der katholische Priester trotz vielen Sperrens durch den zu Hülfe genommenen Syndicus Carl Sieveking genöthigt wurde, ein amtliches Zeugniß über den vollzogenen Trauungsact auszustellen, über Berlin, wo er das Miniaturportrait den in der Stadt Rom versammelten Offizieren zur Recognition vorlegte, bis in die Lichnowski'schen Schlösser in Oberschlesien vor, um hier Vergleiche mit den Familienportraits anzustellen. Er ließ das Miniaturportrait copiren und übersandte die Lithographien an sämmtliche Polizeibehörden Deutschlands. Die Untersuchung führte aber zu keinem Resultate.

Der reiche Graf Christian Bothmer starb kurz nach dem Ausbruch des Sturms von 1848, am 12. April, ohne directe Erben und die reiche Fideicommiß-Erbschaft fiel nun an Seitenverwandte und zwar ward der mecklenburgische und hannoverische Güterbesitz getrennt. Nach dem Rechte der Erstgeburt fiel der Besitz des mecklenburgischen Gütercomplexes dem Grafen Felix Bothmer[1]) zu, geboren 1804 zu

1) Graf Felix ist ein Sohn des 1845 zu Weimar gestorbenen Grafen Carl, im gothaischen Grafenkalender

Cassel, früher in russischen Diensten, Capitain des Forst-corps und mit einer Curländerin vermählt, einer Toch-ter des Superintendenten Freiherrn vom Huhn:[1]) seine fünf jüngeren Brüder sind die in der bairischen Armee dienenden Grafen Bothmer, von denen Graf Hyppolyt mit der schönen Henriette, Tochter des bairischen Generals von Hártmann vermählt ist und eine seiner beiden Schwestern ist die Frau des bekann-ten Freiherrn von Maltitz, russischen Geschäftsträgers in Weimar. Graf Felix Bothmer machte aber kein Glück mit der reichen Erbschaft: eine Nichte des Erb-lassers, eine Tochter seines 1814 schon verstorbenen Bruders und gewesenen vierten Majoratsherrn Grafen Hans Caspar, die Comtesse Amalasunta Both-mer, welche 1821 den Grafen Cuno von Rantzau-Breitenburg geheirathet hatte, war im Besitze des Fideicommisses Neu-Bothmer mit seinem schönen Schlosse und Parke. Graf Cuno Rantzau, ein Mann, wel-cher in öffentlichen Druckschriften[2]) als ein Mensch ohne Glauben und Rechtlichkeit, wie man sagt, nach

---

aufgeführt als würtembergischer Kämmerer und mit einer hessischen Dame, einer Freiin von Hanstein vermählt: er war ein Enkel von Freiherr Carl Ludwig von Both-mer, dem Großvaters-Bruder des reichen Erblassers Grafen Christian Bothmer.

1) Im Grafenkalender 1855 als bürgerlich aufgeführt: Gräfin Felix Bothmer aber sowohl, als ihre Schwester Rosa und ein Bruder zeichneten: geborne Freiherrin — Freifräulein — Freiherr von Huhn.

2) S. z. B. Hamm, Freischaarengeschichte.

der Wahrheit geschildert worden ist, vorenthielt dem Grafen Felix Bothmer das Fideicommiß, unter dem Vorwande, daß seine Frau das Erbjungfern-Recht daran habe, wovon dem Rechte nach keine Rede sein konnte. Graf Felix Bothmer kam voller Schulden aus dem hannoverischen Coldingen nach Mecklenburg und machte in Hoffnung künftigen Besitzes noch mehr Schulden, wobei er in die Hände schlechter Advocaten und Wucherer fiel. Um zum Besitze von Neu-Bothmer zu kommen, mußte er den Grafen Rantzau auskaufen: mit diesem so erbeuteten Gelde hat sich derselbe seine jetzige Besitzung, das Gut Rohlstorf in Holstein in der Nähe von Lübeck gekauft. Graf Felix Bothmer aber machte unter Beihülfe des Vollrathsruher Maltzahn, Directors des patriotischen Vereins, schließlich Concurs, wie ihn Graf Plessen-Ivenack gemacht hat. Er lebt jetzt von dem unbedeutenden Abfalle seiner bedeutenden Besitzung in Wiesbaden: es leben von ihm zwei 1831 und 1835 geborene Söhne.

Der hannoverische Gütercomplex ist in Folge des hannoverischen Lehens-Erbfolgerechts und der Familienverträge an einen andern aus dem Baireuthischen stammenden Vetter gefallen, den Freiherrn Theodor von Bothmer, abstammend aus der ersten Ehe seines mit fünf Frauen vermählt gewesenen und achtzigjährig 1851 zu Baireuth verstorbenen Vaters, des Forstraths Baron August Bothmer mit einer Baronesse Amalie Bothmer, die als geschiedene Frau in Curland starb: dieser zweite Erbe der hannoverischen Güter hat sich 1838, bereits vierzigjährig, mit einer

Bürgerlichen vermählt, einer Fräulein Reichard aus Münden, mit der er auf dem Harze lebte, hier wurden ihm zu Goslar und Clausthal ebenfalls zwei Söhne geboren, wie seinem Vetter, dem Erben der mecklenburgischen Güter.

8. Die Grafen Schulenburg.

Die Grafen Schulenburg wurden 1728 zuerst gegraft in der Person des berühmten Feldmarschalls von Venedig, der in venetianischen Zecchinen sein Glück gemacht hatte und seiner Schwester, der „langen Kletterstange," die als Gunstdame König Georg's von England so prosperirte, daß sie ihrer Tochter, der Gemahlin des berühmten Lord Chesterfield, ein unermeßliches, nach deutschem Maßstab unermeßliches Vermögen hinterließ. Diese so poussirte Familie, deren Devise lautet: „Rien sans raison", erwarb in der Person eines glücklichen Neffen, des Sohnes der ältesten Schwester des Feldmarschalls des Grafen Christian Günther von der älteren weißen Linie, dem Hause Hehlen, ein von dem Vermögen seines Oheims gestiftetes Fideicommiß auch in Mecklenburg, das auf dem ehemals der Familie Plessen zugehörigen 1751 im Concurs erkauften Gute Groß-Krankow, Petersdorf und einige andere Güter fundirt wurde, die zwischen Ludwigslust und Wismar gelegen sind. Da dieses Fideicommiß von Anfang an mit an 100,000 Thalern Schulden beschwert war, so entstand sehr bald ein neuer Concurs, der bis an das Reichskammergericht gedieh. Die Güter kamen an die Gläubiger. Als das Reichs-

kammergericht 1806 aufgehoben und die Akten an die mecklenburgische Regierung gesandt wurden, ruhte der Prozeß bis 1815, wo die mecklenburgische Regierung durch eine Art Cabinetsbefehl, die fideicommissarische Eigenschaft aufhebend, auf den Verkauf drang. Nach langen Verhandlungen vor dem Bundestage ward erst 1825 der Concurs für beendigt erklärt. Erst 1843 kam Carl Otto Friedrich, dänischer Rittmeister, ein Urenkel des Grafen Christian Günther, zum Besitz, nachdem Großkrankow fast ein Jahrhundert lang in den Händen der Creditoren gewesen war. Er trat die Güter an und nahm seine Wohnung in Großkrankow, machte aber ebenfalls Banquerout. Er starb 1847 ohne Erben zu Lübeck im Wirthshause und es konnten kaum die Begräbnißkosten aufgebracht werden. Sein Secretair dagegen hatte sich ausnehmend bereichert, wie der Haushofmeister des Grafen Plessen-Ivenack. Gegenwärtig ist das Schulenburg-Krankower Fideicommiß hinwiederum in den Händen eines glücklichen Vetters, des Grafen Werner Schulenburg-Hehlen in Hannover, für welchen es während seiner Minderjährigkeit von Behr auf Hindenberg administrirt.

Außer dem Hause Schulenburg-Hehlen, welches Groß-Krankow im Großherzogthum Schwerin besitzt, lebt noch ein Haus dieser reich verzweigten Familie im Großherzogthum Strelitz, das Haus Schulenburg-Trampe, vormals Blumberg (bei Berlin), auch weißer Linie, abstammend von einem holländischen Rittmeister Matthias Gebhard, der nach

dem Rheinfeldzug gegen die Franzosen, welchen der Frieden von Ryswick beendigte, sich auf Hohenwarsleben bei Magdeburg zurückgezogen, hier ein Wohnhaus erbaut hatte und daselbst 1708 gestorben war. Seinen Söhnen von einer bürgerlichen Gemahlin, Fräulein Marie Christine Curtz aus Magdeburg, wollten die Oheime die Succession mit Gewalt verwehren: sie ließen durch die Bauern von Hohenwarsleben das Haus der Wittwe mit Brettern vernageln. Das Gesetz, auf das sie sich bezogen, war das kurfürstlich brandenburgische Edict vom 30. November 1697, erlassen von Friedrich, nachherigen ersten König von Preußen, welches besagte, „daß die Söhne der Adeligen, die sich mit Bauern und Leuten gar geringen Standes verheiratheten, nicht lehnsfähig sein sollten.“ Es kam zur Beschwerde bei der Regierung in Magdeburg und diese überließ die Erklärung der Worte „gar geringen Standes“ dem König. Dieser gab sie sehr vernünftiger Weise dahin, „daß darunter Leute zu verstehen seien, die noch unter dem Bauer stünden, daß demnach die Kinder des Rittmeisters und der Marie Christine Curtz allerdings Lehnserben sein müßten.“ Eines dieser Kinder war der hannoverische Generallieutenant Alexander von der Schulenburg, der 1713 vom Kaiser das Reichsfreiherrndiplom empfing und mit einer reichen Erbin, Tochter des hannoverischen Generalmajors von Mellvill, vermählt war, die, da ihr Bruder ohne Erben starb, ein großes Vermögen in die Familie Schulenburg brachte. Der Enkel dieses Baron Alexander Schulenburg,

welcher 1733 starb, war der preußische Minister Alexander Friedrich Georg Schulenburg-Blumberg, ein Schwiegersohn des Ministers Grafen Finkenstein, der Blumberg mit der Tochter desselben erheirathete, 1786 in der großen Fournée von König Friedrich Wilhelm II. gegraft ward und gleichzeitig Vorsitzender im General-Directorium und Kriegsminister ward, aus Unfähigkeit den Posten zu verwalten aber — die Magazine waren, obgleich damals der Krieg mit Frankreich schon drohte, schlecht gefüllt — sich erschoß, am 16. Mai 1790. Sein Sohn, Graf Alexander, welcher 1850 starb, verkaufte Blumberg an die Grafen Arnim-Boitzenburg, die es gegenwärtig besitzen und erwarb dafür 1802 das Gut Trampe, in der Mittelmark, von welcher das Haus jetzt den Namen führt. Sein Sohn ist der gegenwärtig in Strelitz fungirende Hofmarschall, Graf Eduard, welcher aber nicht in Mecklenburg possessionirt ist.

9. Die Grafen Schlieffen.

Wie drei glückliche Neffen zu Anfang und Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Bernstorff'sche, Bothmer'sche und Schulenburg'sche Fideicommiß erbten, so erbte auch noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts ein vierter glücklicher Neffe das Schlieffen'sche Fideicommiß Schlieffenberg in Mecklenburg, das der aus Pommern stammende hessen-casselsche Minister Martin Ernst gestiftet hatte, derselbe, der 1775 in London den berüchtigten Seelenverkauf der 12,800 Hessen ge=

gen die junge amerikanische Freiheit abschloß, derselbe, der in seinen Nachrichten vom Geschlechte Schlieffen die beste Geschichte des deutschen Adels gab, die wir bis jetzt besitzen, worin er namentlich die deutschen Adelsprätensionen auf ihr bescheidenes Maaß zurückführte. Der glückliche Neffe, der diesen cassel'schen Minister beerbte, war der 1819 verstorbene, 1812 gegrafte preußische Hauptmann Ludwig. Sein Sohn war der 1836 gestorbene preußische Generallieutenant Graf Heinrich, der mit einer Fräulein von Jagow, Tochter des Oberstallmeisters Friedrich Wilhelm's III., welche noch lebt, vermählt war: dieser Graf Heinrich Schlieffen nahm den schönen Ruhm des bravsten, thätigsten und tüchtigsten Gutsbesitzers, den es in ganz Mecklenburg gab, mit ins Grab. Sein Sohn, der gegenwärtige dritte Majoratsinhaber, welcher zu Schlieffenberg residirt, ist der sechsundzwanzigjährige noch unvermählte Graf Wilhelm. Diese Linie zu Schlieffenberg, die die reichere ist, als die Schwandter,[1] die Geschwisterkinder mit einander sind, stehen beide auf zwei Augen, beide sind sehr geachtet und kommen gut fort. Der Schlieffenberger Linie gehört auch noch das Tusculum Martin Ernst's Schlieffen: Windhausen bei Cassel.

1) Die Mutter des siebenundzwanzigjährigen auch noch unvermählten Grafen Julius Schlieffen, Herrn auf Schwandt, war Juliane von Voß, Erbtochter von Schwandt, Voßfeld und Marienhof (? ehemals dem Grafen Osten-Sacken angehörig).

Excurs 2
über die mecklenburgischen Klöster und den Ursprung der Prätension eines eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg.

Ich komme nun auf die Klöster, die der erste Streitgegenstand zwischen den adeligen und bürgerlichen Rittern gewesen waren und der ewige Refrain blieben, weil es sich hier um einen recht in die Sinne fallenden, greifbaren, materiellen Vortheil handelte. Ehe ich diese Materie behandle, will ich einige Bemerkungen eines unsrer feinsten Kenner des Alterthums, wie es sich aus den unmittelbarsten Monumenten, den archivalischen Schriften darstellt, vorangehen lassen, aus denen man außer einigen Nebenbetrachtungen, die man machen kann, und die ich nicht näher zu betonen brauche, unter andern ersehen wird, daß es sich bei der Klosterstiftung schon um einen materiellen Vortheil handelte, keineswegs um das pure Seelenheil. Der Herr, den ich citire, ist selbst Katholik. „Man irrt sehr, sagt der ehemalige kurmainzische Hofrath Bodmann in seinen 1819 erschienenen rheingauischen Alterthümern [1]), wenn man sich vorbildet, alle Kloster=

1) I, 292. Note b.

stiftungen im Mittelalter seien aus purer Frömmigkeit und ohne Beimischung politischer und häuslicher Zwecke geschehen. Bei weitem hatten die meisten Stifter dabei die Absicht, zugleich für ihr Haus zu sorgen, und bei zahlreicher Familie dort für einige ihrer Kinder — eheliche und Nebensprößlinge — eine ständige Unterkunft anzulegen, zumal da solche Klöster dergleichen Kinder des Geschlechts des Stifters ohne, oder nur gegen eine äußerst geringe Mitgift aufzunehmen verbunden waren. Man fand daher in dergleichen Stiftungen das ersprießlichste Mittel, beide Zwecke zugleich zu erreichen: sich einestheils den Himmel zu verschaffen und anderentheils sich drückender Familienbürden zu entledigen. Auch ohne Stifter zu sein, hatten große Klosterwohlthäter nicht selten den nämlichen Zweck und so wusch denn auch hier gewöhnlich eine Hand die andere rein."

Im Jahre 1572, wo man die drei Jungfrauenklöster der Landschaft überwies, gab es etwa 130 oder 140 altadelige „eingeborene" Familien, welche als der eigentliche Kern des mecklenburgischen Adels betrachtet sein wollten, obgleich erst im sechszehnten Jahrhundert mehrere derselben in's Land gekommen waren, wie z. B. die erwähnten Grävenitz, Buch, Möllendorf, Ahrensdorff, die Schenk, die Schwichelt u. s. f. Gegenwärtig sind kaum noch achtzig solcher eingebornen Familien vorhanden, von denen 1855 nur noch sechsundvierzig mit Gütern im Lande angesessen sind [1]).

1) Boll, mecklenb. Gesch. I. S. 336.

Im Jahre 1572, wo man die Jungfrauenklöster der Landschaft überwies, war man noch nicht so hochcultivirt, wie heut zu Tage, wo man in dem Irrwahne lebt, Stifter und Klöster seien nur für alten Adel gegründet. Die Worte der Reversalen der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich vom 2. Juli 1572 sagen ganz deutlich: „Wir überweisen Unserer Landschaft die drei Jungfrauen-Klöster Dobbertin, Ribnitz, Malchow dergestalt, daß sie zu christlicher, ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden und die Landschaft Macht haben soll, einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter darin zu setzen."

Es ist kein Wort von Adel, überhaupt kein Wort in der Urkunde, worauf die damals im Lande angesessenen adligen Familien ein Recht für alleinige Aufnahme ihrer Töchter hätten gründen können, wie doch ihre Nachkommen dies prätendiren. Schon früher, schon im Ruppin'schen Machtspruche des designirten Obmannes, des Kurfürsten Joachim von Brandenburg von 1556 waren die drei Klöster „für die Jungfrauen beider Stände" bestimmt worden [1]). Die Ueberweisung dieser drei Klöster geschah aber erst nach Zahlung der 400,000 Gulden fürstlicher Schulden 1572, die das gesammte Land übernahm, nicht blos der Adel. Ganz bündig, bestimmt und deutlich spricht sich der

1) Das exclusive Wort „Fräulein" usurpirte der Adel auch erst Ende des siebzehnten Jahrhunderts.

Landtagsbeschluß von 1590 aus: „Den 22. Januar forderten Serenissimorum Einspännige [1]) männiglich wieder zu Rath, da denn die Landschaft zusammengekommen. Weil nun unter anderen der Klöster gedacht, so hiebevor etliche von Adel streitig machen wollten, so zeigten die Städte sämmtlich und in deren aller Namen der Bürgermeister Lembke zu Rostock an: „Weil die Klöster der ganzen Landschaft abgestanden wären, und die Städte mit unter die Landschaft gehören, so könnten sie so tacite nicht geschehen lassen, daß nur allein die von der Ritterschaft zu Provisoren genommen würden ꝛc. Der Landrath Henning Kruse zu Varchentin votirte hierüber: „daß, was von den Städten gesucht, Alles Recht wäre" ꝛc. Der Werner Hahn votirte: „es hätte nicht die Meinung, daß man die Städte von den Klöstern ausschließen wolle" ꝛc. Der Cramon [2]) erwiderte: „weil die Städte der Landschaft Beschwerung mit trügen, so müßten sie auch billig zu dem, was gemei-

---

1) Die berittenen Knechte und Hofdiener, die auf die Güter geschickt wurden, um zum Landtag zu bestellen.

2) Eine der ältesten mecklenburgischen Familien: Johann Cramon zu Woserin war damals Landmarschall. Ein „Gherardus de Kremon miles" kommt schon in einer Urkunde im Privilegienbuche der Stadt Wismar vom 14. April 1266 vor und ein Heinrich Cramon, Ritter, war schon zur Zeit Heinrich's des Jerusalemers (Vater Heinrich's des Löwen) ein Hauptvertrauensmann von dessen Bruder Nicolaus, dem ersten Fürsten von Werle: er kommt in einer Schenkungsurkunde für das Dom-

ner Landschaft abgetreten, gelassen werden." In dieser obgesetzten Meinung waren die sämmtlichen Landräthe [1]).

In der Klosterordnung von 1610 heißt es §. 8: „Wenn einer Kloster-Jungfrauen Vater, Mutter, oder Bruder, beide von Adel und Bürger" rc., ferner §. 20: „Wenn Jungfrauen sterben oder aus dem Kloster ziehen, soll den Provisoren freistehen, andere aufzunehmen und daraus keine Erbgerechtigkeit, wie es die Jungfrauen in etzlichen Klöstern fürhaben, gemacht werden." Also noch wird an keine Bevorzugung des Adels, des eingebornen Adels gedacht; es soll keine Vererbung der Stellen an Verwandte gestattet sein, also wohl auch keine erbliche Beschränkung auf gewisse Familien. In dem Fundationsbriefe des Armenhauses zu Dobbertin vom Jahre 1612 wird Barbara Wartenberger als Priorin des Klosters genannt. In dem Verzeichnisse adliger landbegüterter Familien von 1596 bei Franck [2]) findet sich diese Familie Wartenberger nicht, eben so wenig bei Rudloff unter den eingesessenen Geschlechtern von 1506—1554 [3]). Bar-

---

collegiatstift zu Güstrow vom 5. August 1273 als Zeuge vor, aufgeführt als „Heynricus de Cremun, Miles. Als Mitgelober des Landfriedensbriefs der sächsischen und wendischen Fürsten und Städte an der Ostsee d. d. Rostock 13. Juni 1258, erscheint mit seinen Lehnherren, den jungen Herrn von Mecklenburg: „Henningus dictus de Cremon, Miles."

1) Spalding Landtagsverhandlungen S. 209.

2) 9, 142—160.

3) Geschichte von Mecklenburg III, 273.

bara Wartenbergen war also nicht aus eingebornem alten Adel.

Aus den Landtagsverhandlungen des siebzehnten Jahrhunderts geht unleugbar und unbestreitbar hervor, daß man während des ganzen siebzehnten Jahrhunderts die Verwaltung der Landesklöster, alle Klosterangelegenheiten als „gemeine Ritter- und Landschaft“ oder „gesammte Ritter- und Landschaft“ angehend und ihr zustehend betrachtete und behandelte.

Erst im achtzehnten Jahrhundert „während des turbulenten Zustandes des Landes“, haben sich die „Normen“ gebildet, nach denen der eingeborne Adel im neunzehnten Jahrhundert die Nichtadligen vom Genuß der Klöster, ja vom Deliberiren über Klosterangelegenheiten ausschließt. Dieser turbulente Landeszustand begann eigentlich schon 1663 und endigte erst 1755 mit dem Abschluß des Erbvergleichs. Diese Periode umfaßt die über achtzigjährige Abwesenheit dreier Landesherren. Zuerst kam die Zeit des Aufenthalts des Convertiten Christian Louis in Paris und im Haag, in welchem letzterem Orte er 1693 starb, worauf der sehr schwache und debauchirte Friedrich Wilhelm, bei dem der erste Graf Bassewitz Factotum war, folgte: auch er starb 1713 außer Landes zu Mainz. Ihm folgte dann der schlimmste Herr, den Mecklenburg gehabt hat, Carl Leopold, der die Russen ins Land brachte, selbst aber aus dem Lande vertrieben ward: auch er starb, nachdem er die längste Zeit außer Landes, in Danzig und Wismar gelebt hatte, ohne wieder zur Regierung gekommen zu sein, in dem Winkelhofe zu Dömitz, 1747.

Schon 1680 beschwerten sich die Städte über Verweigerung von Klosterstellen und schlugen vor, Dobbertin und Malchow an die studirende Jugend zu verwenden. Damals, als diese Beschwerden erhoben wurden, begannen die innern Streitigkeiten zwischen Adel und Städten und beider gegen die Landesherrschaft, es begannen die kaiserlichen Commissionen, die Mecklenburgs Zerrüttung und mit ihr des eingebornen Adels Anmaßung herbeiführten. Der Zustand der Klöster und die Verwaltung derselben war in den Drangsalszeiten des dreißigjährigen Krieges begreiflicherweise so schlecht gewesen, daß wenige eingeschrieben zu werden verlangten. Die schlechte Verwaltung dauerte aber auch noch nach dem Kriege fort. Die Ribnitzer Provisoren klagten 1682, „daß die Jungfrauen nicht allein crepiren, sondern auch die Gebäude einfallen dürften.“ Aber die adeligen Kloster-Administratoren hatten das selbst veranlaßt: „sie steckten viel ein [1]).“ Auf dem Landtage von 1694, auf Vorschlag des Landraths von Bassewitz ward noch beschlossen: so viel Einheimische von Extraction es verlangen, in die Klöster aufzunehmen, jedoch mit der Moderation, „daß alle Familien es genießen.“

Mit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts zeigt sich aber sehr deutlich die Absicht, Beschränkungen

1) Hane, Prediger in Gadebusch, mecklenburg. Gesch. 1804. S. 630. „Die fürstlichen Jagdablager fraßen die Klöster mit auf und was noch übrig blieb, das nahm die aus den katholischen Zeiten beibehaltene Hospitalität weg: wer zum Besuche ins Kloster kam, ward zwei und drei Tage mi Leuten und Pferden frei ausquartirt. Die guten Conventualinnen wurden knapp und kümmerlich gehalten.“

einzuführen. Ein Herr von Wickede, aus einem Lübeckischen Patriziergeschlecht, wollte seine Tochter einschreiben lassen. Ihm ward 1702 resolvirt: „Es sei hergebracht (wovon indeß bisher nicht die Rede war), daß die Jungfräulein ihren adeligen Stand und daß sie Eingeborne seien, erweisen müßten." Der von Wickede, nachdem er seinen Stammbaum beigebracht, entgegnete wörtlich: „Er besitze seit geraumer Zeit drei adelige Güter, worüber er vom Landesherrn die Lehnbriefe erhalten, wodurch er vor einen mecklenburgischen Vasallen und Landsassen, der seiner Güter wegen Stand und Stimme in comitiis provincialibus habe, erkannt und angenommen — auch dadurch aller Prärogativen, Privilegien und Emolumente des mecklenburgischen Adels theilhaftig gemacht sei." Seine Töchter wurden eingeschrieben. Also auf den Güterbesitz gründete der von Wickede seine Rechte.

Hier war zum erstenmal vom Adel der Jungfrauen, die eingeschrieben werden wollen, die Rede, aber nur vom Adel im Allgemeinen, noch nicht vom alten eingebornen Adel, noch nicht vom Adel, der 1572 im Lande angesessen.

Die Städte drangen 1708 und wiederholt 1723 auf Einräumung mehrerer Klosterstellen, sie hatten damals in allen drei Klöstern nur eine Stelle. Diese eine Stelle ertheilten 1715 die beiden Bürgermeister zu Parchim und Güstrow an eine Verwandte des Bürgermeisters zu Parchim. Als den Städten 1737 noch zwei Stellen bewilligt worden, behielten die beiden Bürgermeister zu Parchim und Güstrow diese bei-

den Stellen — für ihre Töchter, ohne die übrigen Städte zu befragen. Man sieht: der servile Spießbürger vertrug sich mit dem anmaaßlichen Adel.

Im Erbvergleich von 1755 erhielten die Städte zu diesen drei vollen noch sechs halbe Klosterstellen: ein Mehreres ward für alle Zeiten abgeschnitten, denn der Erbvergleich ward „unwiderruflich verglichen."

„Durch verbesserte Wirthschaft," schreibt Lüders, „erhöhten sich die Einkünfte der Klöster bedeutend, sie gestatteten eine Vermehrung der Klosterstellen gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Mit Recht, doch vergebens verlangten die Städte auf dem Landtage von 1795 Theilnahme an den Kloster-Ueberschüssen. Wir sagen: mit Recht verlangten die Städte größeren Antheil. Denn wenn nach §. 125 des Erbvergleichs die Stände „unter keinem Vorwande mehr Klosterstellen (als die ihnen eingeräumten sechs) verlangen können," so ist das ein im Jahr 1755 zum Recht gewordenes Unrecht: das wirkliche Recht ist, um mit Möser zu reden, durch ein förmliches Recht 1755 unterdrückt worden. Ein formelles Recht, ein Gesetz hat die Städte aus dem wirklichen Rechte gedrängt. Stände haben die Verpflichtung, das Recht zu verwirklichen, und können nur dann auf Achtung ihrer Mitbürger rechnen, wenn sie ohne Parteiinteresse, ohne Kastengeist Recht Recht sein lassen. Der Erbvergleich ist nur von fünf Städten vollzogen, von Rostock, den drei Vorderstädten (Parchim, Güstrow und Neubrandenburg) und von Schwerin, die nicht berechtigt waren, im Namen sämmtlicher Städte abzuschließen."

Die ersten Spuren von einer Idee des „eingebornen“ Adels und von seinen angeblichen Vorrechten finden sich nach der gründlichen Untersuchung von Lisch[1]) im Jahre 1706 in dem von der Ritterschaft unter Führung des allvermögenden hannoverischen Ministers von Bernstorff übergebenen sogenannten Rhenaischen Vergleichsprojecte vom 7. October, wo es so hieß: „Wenn Jemand, so nicht aus dem Adel hiesiges Landes wäre, adelige Güter an sich gekauft, so soll derselbe nicht eher ad Comitia et Conventus admittiret werden, bevor er von der Ritterschaft* in corpus nobilium recipiret.“** Zu * hatte damals aber das Ministerium bemerkt: „von Ihro Durchl. und der Ritterschaft“ und zu ** „es wäre denn, daß er Einheimischen Adel-Standes oder auch bei Ihro Durchl. in honorablem Civil- oder Militärdiensten stände“ und die Resolution über den ganzen Passus lautete: „Ist zu weiterer Handlung ausgestellet.“ Seit dieser Zeit, seit 1706 erst, ist von Reception in den alten Adel die Rede.

Der im Jahre 1714, den 26. September, eröffnete Landtag zu Sternberg ward den 16. October durch Publication eines Landtagsschlusses geendigt, der den Anwesenden so beschwerlich schien, daß sie sich bewogen fanden, davon sogleich ad Augustissimum zu appelliren. Die Versammlung bestand nach der Registratur des Landessecretairs nur noch aus den drei Landräthen

1) S. 178 ff.

von Lehsten, von Moltke und von Drieberg, den beiden Landmarschällen von Lützow und von Maltzahn, den Herren von Regendank auf Zierow, von Bülow auf Klobbram, von der Lühe auf Panzow, von Hobe auf Wasdau und aus dem Bürgermeister Stever von Rostock, welche Stadt sich namentlich immer zum Adel gehalten hat, um für sich im Trüben fischen zu können. Nachdem jene Appellation beschafft, beliebten diese neun Herren nach dem bereits geschlossenen Landtage noch diverse Landtagssachen vorzunehmen und gaben zu Protokoll: „Ferner ist man auch in Erfahrung gekommen, daß sich einige in die Klöster einschreiben lassen wollen, so nicht von einheimischem alten Adel, noch davor bekannt sind, „die Klöster aber von solchem einheimischen Adel durch unsere Vorfahren acquiriret, gestiftet und beneficirt sind." So ist anitzo beschlossen, daß wenn dergleichen etwa vorgegangen sein sollte, was man nicht hoffete, ein solches als den legibus patriae allerdings entgegen, pro non concluso et non recesso gehalten sein soll" u. s. w. Die neun Herren protestirten gegen dieses Verfahren, obgleich die leges patriae, die übertreten sein sollten, nur in den Köpfen dieser Neun, sonst nirgends existirten und beschlossen, — ohne zu einem solchen Beschluß nur im entferntesten berechtigt zu sein, ganz verfassungswidrig: denn der Stargard'sche Kreis war nach den klaren Worten der Union nicht berufen und der Gegenstand war nach der ausdrücklichen Festsetzung des Hamburger Vergleichs vorher nicht intimirt, — daß dergleichen Sachen nicht wie-

der geschehen sollten. Die Protestation dieser Neun nach geschlossenem Landtage hat man späterhin einen Landtagsschluß genannt. „Ist der Landesherr," ruft der zürnende Lübers aus, „gleich Null in Meckenburg? Gilt ein Beschluß der Ritter- und Landschaft, oder der Ritterschaft, oder endlich einer bloßen Partei der Ritterschaft sofort als Landtagsschluß, d. h. als ein das Land verbindendes Landesgesetz???"

Die ganze Erklärung dieser Neun: „die Klöster seien vom einheimischen alten Adel acquiriret, gestiftet und beneficirt," zeugt von großer Unwissenheit, von gänzlicher Unkenntniß der Landesgeschichte.

Es erhellt ganz sonnenklar aus den Urkunden, daß nicht der alte einheimische Adel, sondern die Unterthanen aller Stände, alle Unterthanen hohen und niedern, geistlichen und weltlichen Standes mit Erlegung eines Jeglichen Gebühr die Klöster (im Jahre 1572) „acquirirt" haben. „Das Mährchen von der Erwerbung der Klöster aus dem Gut und Vermögen des Adels hat schon der ehrliche Franck (A. u. N. Mecklenburg 16, S. 229) widerlegt;" es sind das die Worte eines mecklenburgischen Landesherrn, des Großherzogs Friedrich Franz in seinen Anmerkungen „von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit" zu dem Vortrag des von Flotow über die Rechte der Eingebornen auf dem Landtage 1789.

Daß der Adel die Klöster keineswegs „gestiftet," daß nicht der einheimische Adel, sondern vielmehr die Landesherren dies gethan, beweisen die Fundationsbriefe der Klöster, die in Rudloff's Codex diplomaticus

historiae Megapolitanensis und in Schröder's papistischem Mecklenburg abgedruckt sind.

Wie nichtig und unrichtig die Behauptung, der alte einheimische Adel habe die Klöster „beneficirt," sei, sieht man z. B., wenn man die im vierzehnten Jahrhundert gemachten Erwerbungen des einen dieser Jungfrauenklöster, des ehemaligen Augustiner-Nonnenklosters Malchow, das doch mitten im Lande am See gleichen Namens liegt, bei Franck nachsieht. Dort finden sich nur Schenkungen der Landesherren, der Herren von Werle, sehr wenige von Herren vom Adel. Was die Hahne an das Kloster Malchow geschenkt haben, z. B. 1339 zwei Mark jährlicher Hebungen aus den Cölpin-Gewässern [1]) ist wenigstens von keinem erheblichen Belange. Dagegen versetzt, verpfändet, verkauft sehr häufig der Adel gegen baare, klingende Münze seine Einkünfte, Pächte, Hufen, ganze Dörfer dem Kloster, besonders die von Hahn und die von Flotow, von allen bei Franck genannten, allein noch existirende Familien. Dies Verpfänden, Versetzen, Verkaufen beliebte man Beneficiren der Klöster zu nennen, darauf wollte und will man noch heut zu Tage das Recht der Verwaltung und der Nutznießung gründen!

Dasselbe ist der Fall mit den beiden andern Jungfrauenklöstern, mit Dobbertin, auch mitten im Lande bei Goldberg gelegen, welches Fürst Johann von Mecklenburg, der Enkel der Welfin Mathilde,

1) Lisch, Gesch. des Hauses Hahn II. Urk.=Buch S. 24.

Vater des Jerusalemers, 1231 neu gestiftet hat, und mit dem erst 1323 von Heinrich dem Löwen gestifteten Clarissinnenkloster Ribnitz im Osten an der Ostsee.

Auch die sämmtlichen übrigen eingezogenen Klöster sind von den Landesherren gegründet worden, so namentlich das reichste und bedeutendste von allen, das Cistercienser-Mönchskloster, jetzige großherzogliche Schloß und Seebad Doberan, 1170 vom Fürsten Pribislaus gestiftet und hauptsächlich durch Gunst der nachfolgenden Fürsten des Landes, besonders Heinrichs des Löwen und der Fürsten von Werle, und der Städte, besonders Rostocks, fort und fort bereichert: es gehörten zu Doberan dreizehn Voigteien, neunzehn Höfe, vierunddreißig Dörfer, sieben Mühlen u. s. w. Beim Kirchenbau zu Doberan 1479 haben allerdings viele mecklenburgische Lehnleute zu einer Collecte beigetragen, besonders „der strenge Ritter und wohltüchtige Mann Herr Lübecke (Ludolf) Hahn zu Basedow, ein Wohlthäter des Gotteshauses," aber das haben auch Stadtbürger gethan und auch Ausländer, Pommern.

Ja Dargun, ein Cistercienser-Nonnenkloster bei Demmin an der pommerischen Grenze, nach Doberan das wichtigste des Landes, ist von dem ersten pommerischen Fürsten Casimir I., schon 1149, vor Pribislaus von Mecklenburg, gestiftet und vorzugsweise von pommerischen Fürsten und pommerischem Adel gegründet und dotirt worden. Später geschah das allerdings auch von mecklenburgischen Fürsten und Adelsfamilien, namentlich den Hahn und

Maltzahn, indem das Hahn'sche und auch das Maltzahn'sche Erbbegräbniß im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert eine Zeit lang hier war: die Stammväter des Hahn'schen Hauses Basedow sind namentlich hier begraben, der Landrath und Ritter Lübecke Hahn zu Basedow war ein „Wohlthäter" des Klosters Dargun, er fand hier 1480 seine Ruhestätte.

Als erste Wohlthäter des Klosters Rehna, gelegen im Westen, im alten Wendenlande bei Wismar, erwähnt die Stiftungsurkunde des Fürsten Johann von Mecklenburg vom Jahre 1237: zweier Herren von Bülow, eines mit diesem Geschlecht stammverwandten Brützekow, eines Schwerin und noch einiger andern Adeligen als erster Wohlthäter. Die Hauptdotation (mit den Kirchen Rhena und Wedendorf) rührt aber auch von den Fürsten.

Sehr spät, erst als das tschinfreundliche Rußland dem Westen näher gerückt war, in den trüben Zeiten innerer Unruhen und innerer Zerrüttung, die durch den Besuch der Russen gekommen war, während der Streitigkeiten der Stände unter einander und mit den Landesherren, während der Anarchie, wo der Adel durch den Kaiser, den Reichshofrath, kaiserliche Commissarien, durch Hannover, durch fremde Truppen in seinen Anmaßungen gegen den Landesherrn und gegen seine Mitstände unterstützt wurde, erst Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bildete sich das Hirngespinnst von einem „eingebornen und recipirten Adel." Schöpfer desselben war der regierende Minister in Hannover, von Bernstorff, ein Mit-

glied der mecklenburgischen Ritterschaft, Kläger und Richter in einer Person: er war die mächtige Stütze des Adels, „die Seele ihrer Seelen," die Hauptperson, die dieses ungeheuerliche Adelscorpsreceptionswesen aufs Tapet brachte und mit sichtlichem Behagen gegen Carl Leopold durchsetzte, er, der Vertriebene gegen den Vertriebenen.

Der mecklenburgische Adel operirte, wo er immer mit Glück operirt hat, von der Anticamera in Wien aus: mit Connivenz des Reichsoberhauptes suchte er alle Lasten auf seine Mitstände zu werfen; alle Decrete des Reichshofraths fielen damals günstig für den Adel aus, ungünstig für die Städte; unbeachtet blieben die Gegenvorstellungen und Protestationen derselben. Der „eingeborne und recipirte Adel," sagt Lüders, nochmals zürnend, ist eine Mißgeburt der trostlosen, jämmerlichen ersten Halbscheid des achtzehnten Jahrhunderts, wo die bodenlose, sittenlose Gemeinheit und Niederträchtigkeit überall, an den Höfen, beim Adel und beim kriechenden Bürgerpöbel in Deutschland triumphirte. Nie hat sich Deutschland tiefer herabgewürdigt, nie war das öffentliche und Privatleben der Deutschen gemeiner, sittenloser, nie des Adels Anmaßungen und Zugriffe größer, als in der letzten Hälfte des siebenzehnten und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, als in Mecklenburg die Idee vom eingebornen Adel keimte, wurzelte, Blüthen und Früchte trieb. Erst durch Friedrich den Großen kam wieder ein sittlicher Halt in das Leben der Deutschen.

Welcher „turbulente Zustand" in jener Zeit

wo man anfing von „Herren Ausländern, so im Lande begütert" zu sprechen, geherrscht habe, erweisen folgende Thatsachen, die der Propst David Frank, als Augenzeuge so zu sagen, berichtet: es sind das zweifelsohne die Thatsachen, weshalb der angehende Lehrling der Weltweisheit in den Rostocker gelehrten Nachrichten ihm vorwarf, daß er „unanständig, niederträchtig und pöbelhaft geschrieben" — es war 1755 wie es 1855 war: die Junker hatten ihre Candidaten, die für sie schrieben. Auf dem Landtage von 1735 „prügelten sich der Major von Plessen auf Müsselmow und der von Vieregge zu Levekendorff mit Stöcken und Karbatschen," worauf sie sich bei Lübeck duellirten. 1736 erschienen diese beiden Herren sogar „mit Pistolen unter dem Rock" in der Sitzung.[1]) Noch 1747 haben ein Obristlieutenant von Zülow[2]) und ein von Sahla,[3]) der verrückt war, in öffentlicher Versammlung „mit Degen und Stock sich attaquirt, wodurch einige andere von Ritterschaft und Landschaft in Lebensgefahr kamen."[4])

Einer der turbulentesten Landtage, der in Meck-

1) Franck, Altes und neues Mecklenburg 18, 183 und 184.

2) Die Zülow habe ich seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in den Urkunden gefunden, seit 1331 gleichzeitig mit den Kruse, noch vor den Bassewitzen. Ein Obrist dieses Namens ist gegenwärtig Director des Militair-Departements.

3) Diese Sahla erscheinen unter den Unterschriften des Erbvergleichs in gräflicher Eigenschaft.

4) Franck, 18, 382.

lenburg gehalten worden ist, war noch der zu Sternberg im Jahre 1748. Sieben Jahre vorher war dieser Ort, wo der alte David Franck Propst war, abgebrannt. Er berichtet darüber wie folgt:[1]) „Sternberg hatte sich so weit wieder verholet, daß daselbst füglich konnte ein Landtag angestellt werden, wie denn auch die Wohnungen weit besser mit Zimmern als vor dem Brande versehen waren. Als es nun an dem war, daß der Landtag sollte allhie wieder gehalten werden, welches in zweiundzwanzig Jahren nicht geschehen, so kamen am 13. November die Herzoglichen Commissarien, als der jüngste Geheime Rath Johann von Klein und der Regierungsrath Ditmar[2]) von Schwerin, welche den Geheimen Secretair Duve bei sich hatten. Fürstliche Küche und Keller bedienten sie und waren zwölf Reiter, unter einem Wachtmeister beordert, die Wache, zur Zeit zwei vor dem Hause zu halten, welches dem Rathsverwandten, nachmaligen Bürgermeister Grote zugehörte, der täglich sechs Thaler dafür empfing, und ward alles so, wie es bei Landtägen sonst bräuchlich angeordnet, wie denn auch der Herzog diese Beobachtung ausdrücklich anbefohlen hatte. Es fanden sich die Landräthe und Landmarschälle aus dem Schwerin- und Güstrow'schen ein, als der von Plüskow, von Oertzen zu Roggow, von Negendank, von Hahn, von Maltzahn und von Lützow sammt vielen von Adel, unter welchen auch die

1) 19, 47 ff.

2) Der nachmalige Minister und seit 1753 Reichsbaron von Ditmar.

Grafen von Bassewitz, Kloster-Hauptmann zu Dobbertin, von Bothmer und von Plessen zu Ivenack waren. Aus den Städten kamen verschiedene Bürgermeister, als Dethlof und Balcke aus Parchim, Hofrath Storch aus Güstrow, Stemwede aus Schwerin nebst neunzehn aus geringen Orten, welche den Städte-Consulenten Dr. Külemeyer mitgebracht ꝛc.

Am 14. November war die erste Versammlung von Ritterschaft und Landschaft in der Kirche, woselbst ein großer ovalrunder Tisch nebst etlichen Brettstühlen nach vormaliger Weise jetzo neu gemacht und hingesetzt waren. Den Marschällen von Maltzahn und von Lützow ward aufgetragen, den fürstlichen Herren Commissarien die schuldigen Complimente abzustatten und sich nach der Propositionsstunde zu erkundigen. Es ward ihnen, nebst einem Gegencompliment, zur Antwort: Um elf Uhr.

Indessen kamen zwei unbekannte Notarii in die Kirche. Diese brachten, sowohl mündlich, als schriftlich, eine Protestation von Ritter- und Landschaft des Stargard'schen Kreises wider alle Landtagshandlungen, weil sie nicht, nach altem Brauch, mit zu diesem Landtage berufen worden. Solche Protestation ward öffentlich verlesen und zu Protokoll genommen.

Darauf begaben sich die Versammelten aus der Kirche nach dem Judenberg, in fünfundsiebenzig Kutschen, die theils mit sechs, theils mit vier, theils mit zwei Pferden bespannt waren. Es fanden sich auch, wie sonst, viele zu Pferde und zu Fuß ein, die nicht mit zur Landtags-Versammlung gehörten. Auf dem

Berge war ein großes fürstliches Gezelt aufgeschlagen. Die Fürstlichen Commissarien kamen in einer mit sechs Pferden bespannten Carosse. Vorher ritt der Wachtmeister mit seinen zwölf Reitern, die bloßen Degen in der Hand, welche sich, gegen dem Gezelt, in zwei Reihen stellten. Die Herrn Commissarien traten aus dem Wagen vors Gezelt. Der Geheime Rath von Klein eröffnete mit einer kurzen Rede den Landtag. Die Propositions-Punkte las der Geheime Secretair Duve vor. Sie handelten: 1) von der diesjährigen bisher gewöhnlichen Contribution zu 120,000 Thalern, 2) vom Modo, wie solche aufzubringen 2c.

Der Land-Marschall von Lützow, weil es im Schwerinischen war, beobachtete, was sonst gebräuchlich, also daß er die Danksagungen für den Gnadengruß abstattete, Abschrift der Proposition und Zeit zur Berathschlagung ausbat.

Nachdem sie allerseits wieder zurückgekommen, sagten sogleich etliche: der Landtag würde hiemit wegen der vorgedachten Protestation der Stargardischen wohl zu Ende sein. Ritter- und Landschaft versammelten sich darauf in der Kirche. Die Landräthe, Landmarschälle und der Bürgermeister Beselin aus Rostock setzten sich am Tische, welcher allda stand, wo sonst das Vorder-Altar nahe am Chor gewesen. Hier ward die geschehene Proposition wieder verlesen. Darauf sollten nun, der Ordnung nach, die Landräthe um ihr beiräthliches Votum auf die Proposition ersucht werden. Aber es frug bald Jemand: ob Landtag wäre oder nicht? Darauf gab der von der Lühe zu Mul-

sow im Namen sämmtlicher Ritter- und Landschaft zu Protokoll: „Sie wollten die Herren Landräthe ersucht haben, ihr Votum consultativum zu geben, ob auf dem gegenwärtigen Landtage könne etwas von Landtagshandlungen vorgenommen werden, und ob nicht Ihro Herzogl. Durchl. annoch zu ersuchen wären, den Stargardischen Kreis mit zu berufen?"

Der Bürgermeister Beselin ward nicht, wie sonst, um Mit-Abgebung seines voti ersucht, wogegen er zwar protestiren wollte, aber die Landräthe, da es schon nach elf Uhr war, standen auf und kam also nichts hiervon zu Protokoll.

Am 15. November kamen Ritter- und Landschaft um zehn Uhr zusammen in der Kirche. Die Landräthe und Landmarschälle nahmen ihren Sitz am Tische, Bürgermeister Beselin aber erschien nicht. Der Landrath von Plüskow trug vor, wie der Engere Ausschuß am 4. November in einem Memorial an S. Durchl. den Herzog von Strelitz eine Deduction wegen Absonderung des Stargardischen Kreises gesandt und was Ihro Durchl. am 13. ej. darauf weitläuftig antworten lassen; beide Schriften wurden durch den Landmarschall von Maltzahn verlesen. Darauf las der adjungirte Landsecretair Wolff die vota der Landräthe und Landmarschälle. Diese gingen allerseits dahin, daß Ihro Herzogl. Durchl. annoch zu bitten wären, den Stargardischen Kreis zu berufen, inzwischen aber den Landtag zu prorogiren, worauf ein Memorial dieses Endzwecks abgefaßt ward.

Nachmittags kamen sie allerseits wieder in die Kirche, und besprachen sich von mancherlei Landtagshandlungen. Der Graf von Bassewitz fand sich auch ein. Bei diesem hatte der hitzige Wein über Tisch und nachher das sonst schon ziemlich verloderte Feuer der Jugend stark wieder angeflammt, wie er hernach selbst gestand. Er trat vor den landräthlichen Tisch, schlug darauf und beschwerte sich mit Ungestüm über den Landrath von Oertzen zu Roggow, als habe dieser auf jüngstem Convent zu Rostock unbescheidentlich von ihm gesprochen, er sei kein wahrer Patriot. Hierüber entstand ein großer Lärm, also, daß man es weiter als über den ganzen Kirchhof hat hören können, bis endlich des Grafen Freunde ihn zwischen sich nahmen und aus der Kirche begleiteten, worauf die andern Versammelten gleichfalls auseinander gingen.

Am 16. November kamen sie wieder zusammen und ward das gestern beliebte Memorial verlesen rc.

Am 17. November war Sonntag. Das Evangelium enthielt die Worte: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist," als worüber auch zu Dresden die Landtagspredigten gehalten werden. Es war noch keine Kanzel wieder in der Kirche, sondern auf dem Chor ein Tisch gestellt. Gerade über dem Tisch saßen die Fürstlichen Ministri. Es war eine Decke auf dem Boden gespreitet, worauf ihre Lehnstühle standen. Zur Rechten und Linken waren Bänke, auf welchen sich die Landräthe, Landmarschälle und andere zum Landtage Zugehörige setzten. Die Predigt ward von allen Gegenwärtigen mit Aufmerksamkeit gehört rc.

Auf das Memorial vom 16. November erfolgte am 18. die herzogliche Resolution: daß der Stargardische Kreis von seiner Herrschaft die Erlaubniß erhalten, den Landtag zu Sternberg zu beziehen; da sie nun nicht erschienen, so sei es als eine eigenwillige Ausschließung vom Corpore anzusehen, folglich würden die Anwesenden nicht länger verziehen, ihre Antwort auf die Proposition zu geben" rc. rc.

Als nun die Städte am 27. November in der Kirche zu Sternberg wirklich zu Landtagsverhandlungen schreiten wollten, kamen Gewaltscenen, wie auf dem polnischen Reichstage. „Der Bürgermeister Schöpffer aus Güstrow war angekommen. Durch dessen Betrieb ward eine Schrift gefertigt, darin die Städte vorstellten: „sie wären bereit gewesen, sich wegen des modi (der Contribution) mit der Ritterschaft zusammen zu thun, um allem Nachtheil vorzubeugen, so aus der ferneren Verzögerung entstehen könnte, wollten auch nochmals die Ritterschaft ersuchen, mit anwesenden Deputirten der Städte zusammenzutreten" rc. Diese Schrift ward den 27. November gegen Mittag fertig, der Bürgermeister Schöpffer stellte sie den beiden Rathsverwandten Schröder aus Boitzenburg und Helmbold aus Ribnitz zu, um sie dem Secretario am landräthlichen Tische zu übergeben und ihn um Vorlesung derselben zu ersuchen, wie auch geschah. Als nun die Städte hiemit zu Landtagshandlungen schreiten wollten, die Ritterschaft aber, wegen Abwesenheit des Stargardischen Kreises, die Umstände noch so reif nicht hielt, so entstand hieraus eine große Bewegung. Die Ritter-

schaft wollte diese Schrift durchaus nicht beim Protokoll wissen, suchte erwähnten Schröder auf und verlangte von ihm solche Schrift wieder zurück zu nehmen. Als er aber dieses nicht thun wollte, so steckte sie ihm J. C. D. von der Lühe zu Mulsow in den Busen, womit Schröder und Helmbold fürs rathsamste hielten, sich aus der Kirche heraus zu machen, damit nicht die sehr gereizte Ritterschaft zu unanständlichen Dingen schritte. Denn man sprach schon davon, wie man vordem diejenigen, so sich einem gemeinsamen Schluß widersetzt, aus dem Fenster geworfen."

„Unter solchen höchst mißvergnügten Umständen ward diese Zusammenkunft geendigt, worüber hernachmals gestritten worden, ob es ein Landtag gewesen oder nicht? rc. Am 28. November um Mittag reisten die herzoglichen Minister weg, die mitgebrachten zwölf Reiter begleiteten sie aus dem Luckower Thor und gingen mit ihnen nach Güstrow, woselbst Ihro Herzogliche Durchlaucht waren. Die Landmarschälle reisten auch noch denselben Morgen ab. Die Landräthe aber und Bürgermeister am folgenden Tage. Hierauf ward in sieben Jahren kein Landtag wieder gehalten."

„Der Friedensstörer" von der Lühe zu Mulsow setzte hierauf mit seiner Partei die Agitation, die von Wallenstein notirten spezifisch mecklenburgischen „Impertinenzien und Prologanzien" noch fort, selbst noch auf dem Landtage zu Malchin, wo der Erbvergleich von 1755 zu Stande kam. Diese Partei sagte:

„wenn die Ritterschaft mit der Hufensteuer einen beständigen modum annähme, wie die Städte mit der Consumtionssteuer — als die sie bei dem turbulenten Landtage von 1748 übernommen hatten — bereits gethan, so würden die Landtage bald aufhören, hiemit würden die Stände den Zügel verlieren, womit ihre Vorfahren die ausschreitenden Fürsten in den Schranken der Gesetze gehalten und also wären sie um ihr bestes Kleinod. Wenn der Hof den Neben-modum [1]) erhielte, so erlange er über alle Pächter, Schäfer, Müller rc. ein Besteuerungsrecht, welches zwar schon von mehr als hundert Jahren her gesucht, aber nimmer völlig zugestanden worden. Es könnte in Mecklenburg ergehen, wie in Holland, wo der Pflug anfänglich neun Pfennige gegeben, jetzt schon achtzig bis hundert Thaler. Wollte man alsdann über eine allmählich steigende Erhöhung klagen, so würden deswegen keine Executions-Völker marschiren. Die Beitreibung solches Neben-Modi durch fürstliche Beamte würde den Grundherren mancherlei Ungelegenheit und wohl gar eine Amtssässigkeit aufbürden rc. Würde den Fürsten freie Hand gelassen, adlige Güter anzukaufen, so könnte es in Mecklenburg, als wie in Baiern und Anhalt ergehen, woselbst die Fürsten den Adel endlich ganz weggekauft, welches der mecklenburgische Adel schon vordem besorgt und also nicht darein willigen wollen, wenn die Fürsten dergleichen

1) Die im Erbvergleich festgesetzte Kopf- und Nebensteuer.

begehret. Je mehr der Hof Güter ankaufe, je kleiner würde der Corpus der Ritterschaft, daher sie endlich nicht mehr die Kosten würden aufbringen können, ihre Rechte wider den eingreifenden Hof zu vertheidigen."

„Der Friedensstörer" von der Lühe zu Mulsow erhielt endlich durch den Major von Pressentin die fürstliche Ordre, „sich nach seinem Gute zu retiriren." Er wandte sich hierauf nach dem schwedischen Wismar und appellirte an den großen Patron aller Adelsherren in deutschen Landen, an den Kaiser. Er gab den Erbvergleich mit Glossen heraus, aber ein besonderes Landesgesetz verbot ihn zu citiren.

Es macht einen peinlichen Eindruck, wenn man das herzogliche Versicherungsdocument liest, das der Ritter- und Landschaft ausgestellt wurde, um die Maaßregel der Ausschließung des von der Lühe vom Landtage zu entschuldigen und sie zu begütigen, daß diese Ausschließung ihren Rechten unnachtheilig sein solle. Das Geschlecht von der Lühe hat durch diesen Friedensstörer einen großen Flecken sich gemacht, wie es durch den Oberlanddrost dieses Namens, der dem Zaar Peter das Spiel verdarb, sich in Wismar festzusetzen, einen großen Glanz sich gemacht hatte. Noch einer dieses Geschlechts, Hans Otto von der Lühe, ward ein halbes Jahrhundert später als Justizminister unter dem despotischen dicken König von Würtemberg eines der fügsamsten Werkzeuge der Willkür: er gab sich dazu her, sich die Urtheile von

seinem Souverain geradezu vorschreiben und verschärfen zu lassen [1]).

Die in Malchin 1755 versammelten Landstände hatten, auf Anregung der Partei des von der Lühe zu Mulsow, den Herzog gebeten, daß er noch an diesen eine Ladung zum Landtage ergehen lassen möge. Der Herzog ließ antworten, wie folgt:

Von Gottes Gnaden, Christian Ludwig, Herzog rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, Ehrenveste und Ehrsame Liebe Getreue. Euch bleibet hiemit in Gnaden unverhalten, daß Wir den von der Lühe auf Mulsow zu dem Landtag gleich andern Unsern getreuen Vasallen und Landsassen zu verschreiben Bedenken gefunden. Euch sammt und sonders ist bekannt, wie Pflicht- und Respectsvergessen er sich während der Vergleichs-Handlungen gegen Uns aufgeführt, und wie er sich auch zugleich gegen das Land und viele unter Euch en particulier vergangen. Wir haben ihn damals als einen Friedens-Störer von dem allgemeinen Convocations-Tage entfernen müssen und ihn auf seine Güter zu gehen angewiesen, in Hoffnung, er würde zur Erkenntniß kommen, mithin seine friedhäßige Anschläge und Gedankens-Art ablegen; wenigstens hätte er Unsere Landes-Väterliche Billigkeit sich zur Rückkehr in die Gemeinschaft Unserer getreuen

---

1) S. würtembergische Hofgeschichte Band 26. S. 50. Gegenwärtig ist dieses sonst so reiche und angesehene Geschlecht eines der verkommensten im Streitländlein.

Land-Stände dienen lassen sollen. Er hat aber Unsere Nachsicht und Mäßigung dahin gemißbraucht, daß er sich außerhalb Landes begeben und von dort aus mit den unanständigsten Schmäh- und Lästerschriften den von dem Allerhöchsten Uns und Unsern Land-Ständen verliehenen Erb-Frieden und Vergleich angegriffen, solchen in öffentlichen Schriften ein monstrum genannt und sonst viel von ihm, den ganzen Werth und Bestand nach, auf die unverschämt verwegenste Art durchgezogen. Da nun dieses vor Eurer aller Augen geschehen, und da also ihr sammt und sonders ohnehin wisset, daß dieser von der Lühe den ganzen heilsamen Grund des gegenwärtigen Landtags nicht anerkennt, sondern auf eine, von Vasallen wohl nicht erhörte Art lästert; so trauen Wir euch sammt und sonders so viel Liebe und Devotion für Uns zu, daß ihr einen solchen Menschen, der in Rücksicht auf Uns in so manchem reatu stecket und so manchen Compatrioten selbst das Heil des Friedens nicht gönnet, Unsres Landes-Fürstlichen Ausschreibens zum Landtag so wenig, als Eurer Gemeinschaft würdig halten werdet. So wenig Wir übrigens irgend einen Unserer Vasallen und Landsassen von dem Landtage ausgeschlossen; so wenig kann und soll auch diese Ausschließung des von der Lühe Euch zu irgend einer nachtheiligen Folgerung gereichen, allermaaßen Wir Euch hiemit die gnädigste Versicherung geben, daß durch die so rechtlich als unumgänglich geschehene Exclusion des von der Lühe des Erbvergleiches kein Abbruch geschehen, sondern es dabei sonst allewege sein

unverbrüchlich Verbleiben haben soll. Wir sind im Uebrigen Euch sammt und sonders mit Landesherrlicher Hulde und Gnade wohl beigethan. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 14. November 1755.

Christian Ludwig, H. z. M.

Noch ehe der Erbvergleich am 18. April 1755 zu Rostock vereinbart wurde, hatte Herzog Christian Ludwig allerdings ein Exempel an einem der mecklenburgischen Junker statuirt, es kam aber nicht, wie in Preußen mit dem Obristen von Kalkstein und in Hannover mit dem Oberjägermeister von Moltke zum Aeußersten, zur Execution. Der alte Franck berichtet über jenes mecklenburgische Exempel, das ein Schreckschuß blieb, wie nachsteht:[1])

„Damals (im November 1754) war Otto Ludwig von Ribbeck zu Bök mit andern zu Rostock in Krauel's Hause zum Mittagsessen. Es kam aber, auf Herzoglichen Befehl, ein Commando von fünfundzwanzig Mann Soldaten und nahm ihn in Arrest. Dies erweckte ein gewaltiges Aufsehen bei den Eiferern für die Freiheit der öffentlichen Convente. Die Ursach sollte sein: „weil Ribbeck einen seiner Bedienten geschlagen, der ihn darauf bei Hofe verklagt; als nun ein Rescript an ihn ergangen, so habe er seine Empfindlichkeit hierüber mit den schnödesten Worten gegen solches Decretum zu erkennen gegeben und damit allen Fürstlichen Respect schändlich aus den

1) 19, 137 f. 145.

Augen gesetzet. Er blieb in solcher Verhafung bis zum Ausgang solchen Friedens."

„Als am 18. April 1755 die Deputirten des Adels zu Ihrer Herzoglichen Durchlaucht gingen, um ihre Danksagung für den erlangten Vergleich nebst einer Glückwünschung abzustatten, so baten sie zugleich für den in Haft sitzenden von Ribbeck. Sie sagten: daß sie zwar im geringsten nicht Theil nähmen an seinem Verbrechen, sondern vielmehr dasselbe ernstlich verabscheuten. Weil aber doch die Juden hätten Freiheit gehabt, bei ihrem erfreulichen Osterfeste einen Missethäter loszubitten, zur Erinnerung, daß sie zu Ostern aus den Egyptischen Drangsalen erlöset worden, so wollten sie bei diesem großen Friedensfeste, gleichfalls für einen Gefangenen bitten. Der gnädige Herzog nahm diese Erfindung so wohl auf, daß alsobald die Inquisition wider den von Ribbeck aufgehoben und er auf freien Fuß gestellt, auch nicht am Leibe gestraft ward; darauf er den Vergleich mit unterschrieb. Durch welche Gnadenbezeugung der Preis des Herzogs und die Freude des Adels, ja des ganzen Landes, nicht wenig erhöhet wurden." —

In Bezug auf die in der Zeit Carl Leopold's im Lande Jahre lang einquartierten hannoverischen Executionstruppen zum Schutze des Adels, in Bezug namentlich auf die bis jetzt dargestellten Antecedentien des Erbvergleichs, die von dem Adel des Landes auf den Landtagen seit dem Jahre 1735 geführten „Stöcke, Karbatschen und Pistolen," und das im Jahre 1748

sogar noch ins Werk gesetzte Drohen mit „Fensterhinauswerfen" ꝛc. erklärt sich Lüders in seiner Schrift über den eingeborenen Adel solchergestalt: „Jedem Unbefangenen leuchtet ein, daß Landtagsverhandlungen, Beschlüsse unter solchen Drohungen der herrschenden Partei oder unter dem Schutze fremder Waffen erzwungen, während nicht der rechtmäßige Landesherr, sondern eigentlich der Reichshofrath und früher Hannover durch seinen Premier von Bernstorff in Mecklenburg regierte, durchaus nicht rechtsbeständig sein können."

Die in diesen Zeiten des „turbulenten Zustandes des Landes" faktisch von dem Adel auf die Bahn gebrachten Worte „eingeborner oder recipirter Adel" kamen nun allerdings in den Erbvergleich von 1755 hinein und erhielten so eine rechtliche Bedeutung. Diese Worte kamen aber nur in einem einzigen Paragraphen hinein, unter nicht weniger als fünfhundertunddreißig Paragraphen. Es ist dies der berüchtigte §. 167, wo der Herzog Christian Ludwig II. versprach:

> „Bei erledigten Landrathsstellen wollen Wir der Ritter- und Landschaft den unterthänigsten Vorschlag dreier, im Lande **angesessener** Personen, von dem eingebornen oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen und aus solchen Praesentatis jedesmal einen zum Landrath sofort hinwiederum ernennen."

Nach diesem einzigen §. des Erbvergleichs, der ganz unentschieden läßt, was eingeborner oder recipirter Adel

sei, behauptet der mecklenburgische Adel, stehe ihm das Recht zu Mitglieder durch Wahl zu recipiren, obgleich dieser §. keine Silbe von einem solchen Recht und keine Silbe von der Anmerkung eines solchen Rechts Seiten der Landesherren enthält. Es heißt nicht „drei im Lande angesessene Personen vom eingebornen und recipirten Adel," sondern es heißt: drei im Lande angesessene Personen vom eingebornen oder recipirten Adel und nach den einfachsten Regeln der Interpretation liegt der Nachdruck auf der Ansässigkeit: es wird (und zwar nach dem alten Herkommen) nachgelassen, daß nicht blos alte, sondern auch recipirte, d. h. neu ins Land eingewanderte und im Lande (nicht im vermeintlichen Adelscorps) aufgenommene Familien, solche, die sich mit Gütern neuerdings ansässig gemacht haben, wie z. B. jener obengenannte Herr von Wickede, zu Landräthen präsentirt werden dürfen.

Der von den mecklenburgischen Ständen gebilligte und am 23. Januar 1751 dem Herzog Christian Ludwig II. übergebene Vergleichs-Plan hatte die Worte: „Einländische von Adel." In dem am 24. Mai 1754 übergebenen anderweiten Vergleichs-Plane erschien zuerst die jetzige Fassung und ging sodann in den §. 167 des Erbvergleichs von 1755 über. „Quo fato der §. 167 seine jetzige Fassung erhalten habe, weiß man nicht," bemerkte schon 1790 Großherzog Friedrich Franz. „Giebt der alte einheimische Adel auch Fähigkeit und Geschicklichkeit zu den Geschäften eines Landraths?" bemerkte er auch. Und eben so

bemerkte er: „In einem wohlgeordneten Staate wird keine Societät gelitten, die durch angemaßte Gewalt über Andere statum in statu bildet. Ihr wird nicht gestattet zu recipiren. Dies ist eben so gewiß, als es entschieden ist: daß alle Privat-Societäten im Staate entweder anerkannt und bestätigt oder wenigstens tolerirt sein müssen. Die Societät, von welcher hier die Rede ist, ist nicht anerkannt und bestätigt, sie ist auch rc. als dem Staate in mannichfaltiger Rücksicht nachtheilig und gefährlich rc. durchaus nicht zu toleriren." Die Worte „Eingeboren oder recipirt" wählte „die Privat-Societät," „die Privatassociation" des mecklenburgischen Adels," brauchte sie, schob sie allenthalben hin, wo sie konnte und that dies sogar bei den Traktaten über den Erb-Vergleich. Duldete sie nun gleich der Landesherr in dem unterthänigst exhibirten Vergleichs-Plan, so folgt hieraus noch nicht, daß Er alle überspannte Ideen gebilligt hat, die man in der Folge damit zu verbinden für gut fand. Und wenn der grenzenlose Mißbrauch, den man jetzt davon macht, Seine Aufmerksamkeit erregt, wenn Er sich bewogen findet, diesem Mißbrauche, der die Verfassung Seiner Länder zu verkehren droht, Grenzen zu setzen — was thut Er mehr, als daß Er unbestrittene Hoheitsrechte ausübt?"[1])

In den älteren Zeiten bis 1755 ernannten die

1) Großherzog Friedrich Franz in seinen Anmerkungen 54, 65, 76 und 98 zu Flotow über die Rechte des eingebornen Adels. Schwerin 1790. S. 34, 45, 55 u. 73 f.

Herzoge die so einflußreichen Landräthe nach Verstand und Begabung der Leute und in willkürlicher Anzahl, nach Belieben. Im Jahre 1572, wo der Hof den Ständen die drei Jungfrauenklöster abtrat, wurden und zwar ohne Wahl und Vorschlag der Stände, vier, 1589 sechs, 1620 abermals sechs Ländräthe ernannt. 1621 wurde ein Domherr des Stifts Schwerin, ein Auswärtiger, im Lande gar nicht Angesessener zum Landrathe ernannt.[1] Noch 1707 wurden von den Herzogen von Strelitz und noch 1712 von dem Herzog Friedrich Wilhelm von Schwerin Landräthe ohne Präsentation der Stände erwählt. Franck berichtet ausdrücklich,[2] daß 1747 noch, auf dem ersten Landtage nach Carl Leopold's Tode „ein Auswärtiger" als Landrath zugegen gewesen sei. Ja, was gewiß das Merkwürdigste ist, noch im Jahre 1716 wurde sogar der Enkel eines mecklenburgischen Leibeigenen Landrath, der doch gewiß nicht ins Adels-Corpus recipirt war — hätte eines bestanden. „Der Herzog Carl Leopold, berichtet der alte Franck[3]), ernannte den 18. März 1716 nicht die von Ritter- und Landschaft Gemeldeten, sondern den Obristlieutenant Joachim von Moltke zu Ridsenow, den Major Adam Henning von Bülow zu Benten und C. von Freyburg zu Brühl. Der von Freyburg zu Brühl war ein geschickter Mann, ein Doctor

1) Franck 13, 19.

2) 19, 5.

3) 17, 73.

juris, der sammt seinem Bruder Nicolaus zu Passow im Amte Lüpz sich vom Kaiser vor einiger Zeit hatte adeln lassen. Sie hießen vordem Schlottmann und hatte sich an ihnen eine sonderbare Vorsehung Gottes geäußert. Ihr Großvater war als ein Leibeigener zu gedachtem Passow geboren worden, war aber nach Lübeck gegangen und hatte so viel daselbst erworben, daß seine Enkel zu adeligen Gütern und Würden aufsteigen können. Weil aber bisher die Landräthe aus alten Geschlechtern genommen waren, so wollte der von Freyburg den Andern nicht gefallen."

Noch am 16. December 1754 erklärte Herzog Christian Ludwig II., als der Adel zögerte, den Erbvergleich anzunehmen: „wenn der Vergleich nicht zu Stande komme, wolle er sich an dem Rechte, Landräthe ohne Präsentation zu machen, nichts vergeben.[1])

Ich habe oben gesagt, daß beim Erbvergleiche Landesherr und Ritterschaft so zu sagen sich in das Land theilten. Das ist buchstäblich wahr. Während die Ritter sich berechtigt hielten, ihre Bauern zu legen, sie aus ihren Bauerhöfen, ihrer Väter Erbe zu treiben, während ausdrücklich festgesetzt ward, daß „die Landesgerichte diese gelegten Bauern wider ihre Gutsherrn zu schützen sich nicht anmaßen sollten," wurde den Fürsten, die „aus landesobrigkeitlicher, fürstlicher Macht" regieren wollten, in ihren Domainen nach Willkür zu regieren und somit die Lasten und Steuern nach Belieben hinaufzuschrauben, staatsgrundgesetzlich zugestanden.

1) Franck 19, 141.

Und doch hatte eine eigne Deduction der Ritterschaft: „Feststehender Grund der Steuerfreiheit der mecklenburgischen Ritterschaft" das wahre Recht früher behauptet: „daß es der alten mecklenburgischen Landesverfassung gemäß eine ausgemachte Sache sei, daß der Ritter- und Landschaft das Recht, den modum contribuendi zu formiren, zustehe, daß der modus contribuendi, der allein beständigen Landesverfassung gemäß bei den hochfürstlichen Aemtern und adeligen Gütern gleichmäßig appliciret werden müsse." Schon Schlözer sprach zürnend von Landständen, die aus Unwissenheit und bösem Willen das Land „constitutionsmäßig verrathen hätten," von Landständen, die „privilegirte Landesverräther seien."

Der Adel hatte durch den Erbvergleich noch weit mehr durchsetzen wollen, als er wirklich durchsetzte. J. G. D. von der Lühe auf Mulsow, derselbe, der 1748 von aus dem Fenster werfen der Deputirten gesprochen hatte, und den der Herzog als einen Friedensstörer auf seine Güter verwiesen hatte, nannte den Erbvergleich in öffentlichen Schmäh- und Lästerschriften, wie oben erwähnt, in seinem Sinne, „ein monstrum," [1]) weil er nicht nach seinem Hirne redigirt worden war. Die Regierung, zwar sehr im Gedränge, war dennoch möglichst auf ihrer Hut. „Die Absicht, berichtet Franck, daß man dem eingebornen Adel bei Abfassung des Erbvergleichs weiter nicht bevorzugen konnte und wollte, wird um so wahrscheinlicher, wenn man die dem Ver-

1) Franck 19, 301.

gleich voraufgehenden Verhandlungen durchsieht. Dem landesherrlichen Entwurfe wurden Anfangs zweihundertundsiebenzig monita entgegengestellt, diese aber bis auf siebenzehn Punkte reducirt. Darunter lautete §. 15:

> „daß eröffnete Lehen an wohlverdiente, einheimische und recipirte vom Adel verliehen würden.“

Diese Punkte wurden sämmtlich abgeschlagen. Nichts wurde zugestanden, der Herzog erklärte vielmehr, wie schon erwähnt, ausdrücklich, wenn der Erbvergleich, wie er geboten, nicht angenommen würde, sich an dem Rechte, Landräthe nach Belieben zu ernennen, nichts vergeben zu wollen. Der Vergleich wurde angenommen, ungeachtet einzelner Protestationen und Appellationen nach Wien, weil die meisten „aus der Zeiten Unbeständigkeit schlossen, daß der Vergleich, so wie er jetzo angeboten, schwerlich nach funfzig Jahren zu erhalten sein würde.“ [1])

Seine Dankbarkeit drückte der Adel sofort nach Abschluß des Erbvergleichs gegen die Minister des Herzogs Christian Ludwig's II., Gottfried Rudolf Baron von Ditmar und Graf Carl Friedrich von Bassewitz aus. Ditmar war ein geborner Mecklenburger, ein Bürgerlicher, erst Regierungsrath, dann Vice-Kanzler, zuletzt Minister: der Kaiser Franz II. erhob ihn, als er zu der Wiener Hofcommission in Sachen des Erbvergleichs 1750 gegangen war, während seiner Anwesenheit in Wien 1753

1) Worte des gleichzeitigen Franck 19, 142.

zum Reichsbaron. Landräthe und Landmarschälle der Ritter- und Landschaft verliehen ihm vermöge Auftrags des eingebornen Adels „mit vielem Vergnügen, um ihm die schuldige Erkenntlichkeit einigermaaßen zu bezeigen," das Indigenat „wegen seiner vorzüglichen edlen Eigenschaften und durch seine embsige Bemühung bei Schließung des Erbvergleichs an den Tag gelegten ausnehmenden Verdienste;" außerdem erhielt er beim nächsten Landtag nach dem Abschluß des Erbvergleichs als erster landesherrlicher Commissar ein Präsent von 10,000 Thalern. Der zweite Commissar, Graf Bassewitz, jüngerer Sohn des ersten Grafen, seit 1752 Geheimer Rath und später Premier, erhielt ein Geschenk von 5000 Thalern. Baron von Ditmar dankte höflichst für die dargebotene „Ehre und Güte" und „nahm das beliebte Merkmal einer Erkenntlichkeit als eine Bestätigung des glücklichen Systems an, welches die Befugnisse und Vortheile des Landesfürsten mit den Rechten und mit dem Aufnehmen der Stände allezeit verbindet und bestehen macht." Er fügte ächt mecklenburgisch, bornirt, wie dereinst Graf Wackerbarth hinzu: „eine größere Glückseligkeit für sich wisse er nicht, als diese." Baron Ditmar desertirte förmlich und ging zum eingebornen Adel über.

Herzog Christian Ludwig II., der Geber des Erbvergleichs, war mit einer Cousine, einer Prinzessin von Strelitz vermählt, die schon 1748 starb. Einige Jahre vor seinem Tode litt er an den Augen, ein Engländer, Ritter Taylor, operirte ihn, so daß er das Gesicht nicht gänzlich verlor. Dieser alte Herr, der als ein großer Musikfreund gerühmt wird und der auch den Lustbarkeiten Freund war — er erließ unterm 7. Januar und 8. August eine Redoutenordnung — war ein billig denkender Herr, der in die durch Erfahrung geläuterte Einsicht in Religionssachen einging: er hob namentlich nach dem Vorgange Preußens ein altes kirchliches Institut, die Kirchenbuße auf, über welche ganz neuerlich eine interessante Monographie bekannt gemacht worden ist. [1]) Der Modus, wie die Kirchenbuße ausgeübt wurde, war nicht in allen Kirchen Mecklenburgs gleich, sondern hatte sich in verschiedenen Kirchen verschieden herausgebildet. In der Nemerower Gegend z. B. war es zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts noch gebräuchlich, daß der Büßende mit einem Wachslichte in der Hand knieend vor dem Altare seine Sünde bekennen und die

1) D. Mejer Kirchenzucht- und Consistorial-Competenz nach mecklenburgischem Rechte. Rostock 1854.

Gemeinde, die er geärget, um Verzeihung bitten mußte. An andern Orten saß der Büßende in der Kirche auf der armen Sünderbank oder kniete neben derselben und leistete von dort aus seine Abbitte. Am häufigsten trat die Kirchenbuße bei Sünden wider das sechste Gebot ein und zwar vorzüglich bei den unglücklichen Frauenzimmern, welche, durch die natürlichen Folgen ihres Fehltritts schon ohnehin hart genug gestraft waren, während ihre Verführer, zumal wenn sie vornehm oder reich waren, dieser kirchlichen Strafe in der Regel entgingen, indem sich die Gewohnheit sehr tief eingeschlichen hatte, daß man Personen höherer Stände gestattete, sich durch Geld loskaufen zu können. Welche Folgen die bei dem weiblichen Geschlechte angewendete Kirchenbuße hatten, ergiebt sich aus dem Edicte Herzog Christian Ludwig's II. vom Jahre 1753, welches sie aufhob. Es heißt im Anfange dieses Edicts: „V. G. G. Christian Ludwig rc. Demnach es sich aus vielfacher Erfahrung bestärket, daß die in Unserer Kirchen-Ordnung wider die Uebertreter des sechsten Gebotes verordnete Kirchenbuße dem Laster der Unzucht nicht gewehrt, noch überhaupt der damit abgezielte gute Endzweck erreicht werde, sondern Wir dagegen vielfach vernehmen müssen, daß, um derselben zu entgehen, zum öfteren leichtfertige aus unzüchtigem Beischlafe gebährende Personen sich in noch größere Verbrechen so weit versündigen, daß sie sogar keinen Abscheu tragen, auf die unnatürlichste Weise an ihre natürliche Leibesfrucht gewaltsam Hand zu legen und Kinder-Mörderinnen zu werden, Als haben wir uns dadurch rc." Die Geistlichkeit

remonstrirte zwar sehr gegen die Abschaffung der armen Sünderbank, indessen, der Herzog blieb unerbittlich. In Strelitz hat sie sich noch zwanzig Jahre länger, bis zum Jahre 1773 erhalten; ihre endliche Aufhebung durch Herzog Adolf Friedrich IV. soll von Neubrandenburg veranlaßt worden sein, wo damals ein sehr angesehener Mann in den Fall gekommen war, auf der armen Sünderbank sitzen zu sollen [1]).

Herzog Christian Ludwig II. starb im vierundsiebzigsten Jahre, im Jahre nach dem Abschluß des Erbvergleichs, im Anfangsjahre des siebenjährigen Kriegs 1756. Er ward wieder nicht mehr zu Doberan, sondern wie Friedrich Wilhelm in der Schelfkirche zu Schwerin begraben.

---

1) Mejer a. a. O. S. 44 f. 46. 53 f. 57. Dem Gebrauch, Personen, die ein ärgerliches Leben geführt oder nicht in die Kirche oder zum Abendmahl gegangen waren, an der Kirchhofsmauer zu begraben, ward erst durch eine Verordnung des Herzogs Friedrich Franz vom Jahre 1788 ein Ende gemacht.

6. Friedrich, der Fromme.

1756 — 1785.



6. Friedrich, der Fromme.

1756—1785.

Der Sohn des von Oestreich gegraften Bassewitz Premier. Friedrich der Große klopft den mecklenburgischen Mehlsack im siebenjährigen Kriege aus. Nach dem Frieden: Einlösung der während des turbulenten Landeszustandes an Hannover verpfändeten acht Aemter Ludwigslust wird Residenz des neuen frommen Hofes. Die neue fromme Universität Bützow. Der Convertit Superintendent Fiedler zu Doberan. Improvisirte Bauernrevolution gegen einen pietistischen Pfarrer zu Jördenstorf durch den Adel. Erste Kammerherren am schweriner Hofe.

Es folgte Christian Ludwig's II. Sohn Friedrich, der, nachdem er in den Jahren 1736—1739 die europäische Tour gemacht, seit 1746 mit einer Prinzessin von Würtemberg sich vermählt hatte. Unter ihm ging der siebenjährige Krieg über das Land, das hart mitgenommen wurde. Die Regierung Mecklenburgs war damals in den Händen eines gründlich gut östreichisch-gesinnten Herrn, des Grafen Carl Friedrich von Bassewitz auf Prebberede, eines jüngeren Sohnes des von Oestreich, seiner Verdienste um das Haus Oestreich wegen mit der neunbeperlten Grafenkrone bedachten Herrn, dessen Personalien oben weitläuftig gegeben worden sind: er starb, mit einer verwittweten

Frau von Dorne [1]), gebornen von Lützow vermählt, zwei Jahre vor seinem Herrn als ein Besternter des russischen Newskyordens, dreiundsechzigjährig, 1783, drei Söhne, von denen der mittlere wieder Premier ward, hinterlassend. Mecklenburg erklärte sich, aus alter Devotion für Oestreich, gegen den großen König.

Thatsache ist, daß Friedrich der Große durch seine gewaltthätigen Werbungen in Mecklenburg viel böses Blut hier sich gemacht hatte, es ist aber sehr wohl bei diesen von mecklenburgischer Seite als willkürlich immer dargestellten gewaltsamen Werbungen dasjenige in Betracht zu nehmen, was Friedrich kurz nach Antritt seiner Regierung unterm 18. October 1743 dem Herzog-Commissar Christian Ludwig II. geschrieben hatte, das Schreiben hat ein Mecklenburger selbst bekannt gegeben [2]).

„Wir lassen dahin gestellt sein, ob alles dasjenige, so bei Ew. Liebden angebracht worden, sich in der That also verhalte. Wenn aber auch von einigen Unserer Offiziers dergleichen vorgenommen sein sollte, so mögen Wir Ew. Liebden nicht verhalten, daß hierzu das bisher bezeigte und unfreundliche Verfahren der dortigen Vasallen und Einwohner gegen Unsere Werbungen dazu einzig und allein Ursach und Gelegenheit gegeben habe. Denn nicht zu gedenken der vielfältigen Klagen, so deshalb von denen Unsrigen an Uns ge-

1) Aus Holstein stammend, ward diese Familie 1740 recipirt.

2) Es steht bei Franck 18, 325 f.

bracht worden, so ist ja bekannt, daß nur allein von dem ehemaligen Holsteinischen Regiment an die 150 Deserteurs, ohne die von andern Regimentern zu rechnen, auf alle Weise durchgeholfen oder nicht angehalten noch auch extradiret werden wollen, der Frevel einiger Landsassen auch soweit gegangen, daß dieselben sich nicht gescheuet, Unsere, in dasigen Landen auf Werbung liegende Offiziere, so zu sagen, auf eine mörderische Art und mit äußerster Gewalt anzugreifen, dieselben zu verwunden und ihnen die Recruten wegzunehmen. Ew. Liebden können sich also selbst vorstellen, daß Uns dergleichen Verfahren allerdings nicht angenehm sein könne und in der Länge hierunter nachzusehen, Uns nicht zugemuthet werden könne. Ew. Liebden werden Uns auch nicht verdenken, daß Wir, so lange obgedachte Zahl derer Deserteurs, oder so viel Leute an deren Stelle nicht wieder herbeigeschafft werden, Wir Unseren Offiziers in derselben Aufsuchung keinen Einhalt thun und werden Wir gewiß bedacht sein denjenigen Landsassen, so sich an Unseren Offiziers zu vergreifen gelüsten lassen sollten, Unser Ressentiment einigermaßen zu temoigniren." rc.

Dieses Schreiben des großen Friedrich war, wie Franck berichtet [1]), auf nachstehende Weise veranlaßt worden, die doch in der That sehr nachdenklich ist: „Ritterschaft und Landschaft verfügten sich nach dem Rathhause zu Güstrow, wo damals 1743 der

1) 18, 319 f.

Landtag gehalten wurde. Der Graf von Bassewitz [1]), der von Oldenburg zu Glave und der Bürgermeister Schöpffer gaben hier im Namen Aller zu Protokoll: wie das Land noch in kümmerlichen Umständen wegen der preußischen Husaren und deren gewaltsamer Werbung sich befinde, daher Seine Durchlaucht um Beihülfe zur Abänderung zu bitten wären. Es ward hierauf der Hauptmann von Bülow zu Critzow (als Vice-Landmarschall, weil der von Lützow verreist war) zu dem Herzog-Commissar abgefertigt, dem Seine Durchlaucht zur Antwort gaben: „Es sei Ihnen befremdlich und empfindlich gewesen, daß Ritterschaft und Landschaft keine Documente von solchen Thätlichkeiten eingereicht, auch von Absendung eines Deputirten (des Majors von Bülow) an den König von Preußen keine Nachricht ertheilt hätten. Seine Durchlaucht hätten den Major von den Husaren zu Parchim fragen lassen, woher er zu solchen Thätlichkeiten schreiten könnte, der zur Antwort gegeben: „Es wäre ihm von dem königlich preußischen Generaladjutanten, Herrn von Yorck die Ordre zugefertigt worden." Hierauf hätten Seine Durchlaucht eine Estafetta nach Berlin gehen lassen und erwarteten stündlich eine gute Resolution." Das war die, schließt Franck seine Erzählung, die hier vorliegt."

1) Der Vater des Ministers, der Grand Buveur, der von Oestreich creirte erste Graf, welcher östreichischer Geheimer Rath war.

Sicherlich war der große König von der mecklenburgischen Adelswirthschaft so wenig wie von der polnischen erbaut, deren abgesagter Feind er bekanntlich war.

Es war die Folge der „Gelüste" der kleinen mecklenburgischen Monarchen gegen einen so großen Monarchen und eine Folge der im höchsten Grade unpolitischen, allen Interessen des Landes entgegenstehenden Allianz mit Oestreich, daß Friedrich der Große im siebenjährigen Kriege die berühmte mecklenburgische Mehlsackausklopfung vornahm: nach und nach wurden 16,000 Mann Truppen aus Mecklenburg ausgehoben und das Land mußte an Contributionen in Geld und Naturalien gegen siebzehn Millionen Thaler aufbringen. Nächst Sachsen, wo die Adelswirthschaft unter Brühl Friedrich auch ein Gräuel war, hat kein deutsches Land so schwer durch ihn unmittelbar gelitten, als Mecklenburg. Ganze Dörfer gingen damals unter, wie z. B. das dicht bei dem Hahn'schen Basedow am Malchiner See gelegene Dorf Wargentin: noch heut zu Tage zeigt der mit dichten Dornen bewachsene Kirchhof auf dem Felde von Basedow die Stätte dieses Dorfes [1]).

Während des Krieges und nach dem Frieden traten eine Menge Concurse ein, es war kein Geld und kein Credit im Lande, die Güter konnten, obwohl sie um Spottpreise weggingen, kaum versilbert werden. 1777 mußte, um dem Credit nur einigermaaßen aufzuhelfen, eine Anleihe von 200,000 Gulden in Hol-

1) Lisch Geschlechtshistorie der Hahn II. S. 41.

land gemacht werden, um die verschuldeten Gutsbesitzer aus der Noth zu reißen. „Man kann sich, schreibt ein Zeitgenosse, keinen Begriff von der damaligen Noth machen. Um nur ein paar hundert Thaler zu negociiren, mußten oft die sichersten Leute, wer weiß wie viel reisen, schicken, bitten, und wurden um eine eben so kleine Summe nicht selten bis zur Auspfändung exequirt" [1]). Während des Krieges lagen die Schweden regelmäßig im Lande und thaten sich gütlich; wenn die Preußen einrückten, um sich in den Winterquartieren gütlich zu thun, schlüpften jene Herren Schweden eben so regelmäßig nach ihrem Pommern zurück. Herzog Friedrich flüchtete dann eben so regelmäßig nach Lübeck. 1762 drohte noch ein schwereres Ungewitter über Mecklenburg hereinzubrechen: Kaiser Peter III. von Rußland hatte seinem Vetter von Dänemark den Krieg erklärt; beide Armeen, die russische und dänische, standen schon in Mecklenburg, zum Kampfe gerüstet, einander gegenüber, als Peter durch seine eigene Gemahlin, die große Catharina, des Thrones entsetzt und aus dem Wege geräumt wurde.

Nachdem der hubertsburger Frieden geschlossen war, wurden in den Jahren 1766 und 1768 endlich die für ein und eine halbe Million Thaler während des turbulenten Zustandes des Landes unter dem vertriebenen Carl Leopold an Hannover verpfändeten acht Aemter eingelöst.

---

1) Hane, Prediger in Gadebusch, mecklenb. Geschichte 1804. S. 560.

Unter dieser Regierung ward Ludwigslust Residenz: Christian Ludwig II. hatte diesen Marktflecken schon angelegt, Friedrich baute in den Jahren 1772—1779 das Schloß und verbrachte hier prunklos seine meiste Zeit, er war ein einfacher, wie die Einlösung der acht Aemter beweist, sparsamer, die Wissenschaften liebender und ganz besonders frommer Herr: er gehörte zu den letzten Fürsten in Deutschland, die die Spener-Franke'sche Richtung auf dem Throne vertraten. Er hielt Betstunden in seinem Schlosse, wie der letzte Herzog von Sachsen-Saalfeld [1]); er lernte von dem Orientalisten Professor Tychsen in Bützow noch in spätem Alter von zweiundfunfzig Jahren die Grundsprache des alten Testaments; um die pietistenfeindliche Universität Rostock zu beugen, stiftete er sogar eine neue Universität Bützow, neben der halbirten zu Rostock. Erst 1789 wurden diese beiden Universitäten wieder vereinigt. 1792 ward ein Landschullehrerseminar für die herzoglichen Domainen gestiftet.

Aber dieser fromme Herr ward auch vielfach von Heuchlern getäuscht. Unter diesen ragt der Superintendent Fidler zu Doberan hervor, ein anschläglicher Wiener, der das umgekehrt im Norden that, was so viele Nordländer in Wien: er zog seine Augustinermönchskutte aus und trat in Hamburg über, er wurde darauf Hofprediger in Schwerin, dann Professor und Consistorialrath auf der neuen frommen Universität Bützow, zuletzt erhob ihm zu Gefallen Herzog Friedrich die Pastorstelle zu Doberan zur Superintendur. Aber der

1) S. sächsische Hofgeschichte 2. 74ff.

leichtblütige Wiener konnte sein Blut nicht bezwingen' er machte Schulden, griff die Kirchengelder an, und machte sich als Offizier verkleidet zuletzt über die Grenze, gerade zur günstigen Zeit des einjährigen Kriegs 1778. Er starb bald darauf in dem dänischen Altona 1780, fünf Jahre vor seinem Gönner, den er tief betrübte. Vier Jahre vor seiner Flucht noch hatte dieser Consistorialrath Fidler mit Döderlein als fürstlicher Commissar im Wirthshause zu Wahren vor dem Neologen Hermes gesessen, der ausgemaaßregelt wurde und 1822 nach wechselvollen Schicksalen zu Quedlinburg am Harz in preußischen Landen starb.

Die Verwandtschaft Herzog Friedrich's hatte jedenfalls großen Einfluß auf seine fromme Richtung gehabt: eine Cousine in Strelitz hatte damals mit Georg III. von England ihr frommes „Turteltaubenleben" begonnen, das damit endigte, daß Georg III. im schrecklichsten Wahnsinne starb; die Stolberger Grafen, die Descendenten der frommen Christine von Güstrow, die ihnen noch im Testamente eingebunden hatte, daß sie nicht denken sollten „so präcise zu leben, sondern daß die Regeln Christi allen Ständen gälten", diese frommen Harzgrafen hatten schon 1733 den Candidaten Henning Christoph Ehrenpfort nach Mecklenburg, nach Dargun gegeben, wo die fromme Prinzessin Auguste, die jüngste Schwester der frommen Christine lebte. Dieser Ehrenpfort hatte zeither zu Wernigerode in steter Gefahr von den preußischen Werbern weggenommen zu werden geschwebt, denn er überragte, gleich Goliath alles Volk um einen Kopf.

In Mecklenburg kam für den langen Mann, der, bis die Prinzessin 1756 starb, täglich mit ihr Seelenstunden hielt, neue Gefahr: sie wollte ihn in Jördenstorff, wo sie das Patronat hatte, anstellen, aber die Ritterschaft verbat sich den Pietisten als Pastor, es entwickelte sich, als der Hofmeister von Maltzahn ihn im Auftrage der Prinzessin in die Kirche einführen wollte, ein kleiner Bauerntumult, der die Einführung mit Gewalt verhinderte.

Ein energischer Herr scheint Herzog Friedrich nicht gewesen zu sein, es findet sich nicht, daß er einem Project des Adelscorps vom Jahre 1771 entgegengetreten sei, die von der Landtagsfähigkeit abhängigen Rechte auf die adeligen Besitzer der Rittergüter einzuschränken und damit ein Indigenatsrecht zu verbinden, welches nur mit 4000 Thalern oder ohne Ahnenprobe mit 8000 Thalern solle erkauft werden. Für die Hofgeschichte ist von der Regierung dieses frommen Herrn noch zu erwähnen, daß unter ihm in demselben Jahre 1771, wo die Ritterschaft dieses Project durchzusetzen suchte, der erste mecklenburg-schwerinsche Hof- und Staatskalender erschien und daß bei Gelegenheit der Vermählung der Nichte des Herzogs, der Prinzessin Sophie Friederike mit dem Prinzen Friedrich von Dänemark 1775, die ersten Kammerherren an dem frommen schweriner Hofe gemacht wurden, früher gab es nur mecklenburgische Kammerjunker: den ersten Schlüssel erhielt Christoph Albert von Kampcz, Vater des preußischen Ministers, des Demagogenriechers.

1779 wurde das Privilegium de non appellando von Kaiser Joseph II. für Mecklenburg erneuert: die mecklenburgischen Adelsherren sorgten aber dafür, daß es nichts half: die Herzoge haben es wegen Widerspruch der Stände niemals zur Ausübung bringen dürfen.

---

7. Friedrich Franz I.

der erste Großherzog.

1785—1837.



7. Friedrich Franz I.,
der erste Großherzog.
1785 — 1837.

Einlösung der an Preußen versetzten vier Aemter und des an Schweden seit dem westphälischen Frieden abgekommenen Wismar. Gesegnete Zeit für Mecklenburg in den Jahren 1793 — 1804, Uebergang vieler Rittergüter an bürgerliche Ritter. Personalien: der Baron von Mecklenburg-Kleeburg und Madame du Troffel. Die unbestechlichen Minister von Dewitz und Krüger und der Deserteur von Brandenstein. „Mich nicht im Stiche lassen wollen!" Der beblechte Herr „Kannitverstahn" und das Abschlagen der Stiftung eines mecklenburgischen Hausordens. 1787 ein Zwerg und eine Zwergin noch am Hofe. Der Indigenatstreit und die Anmerkungen von einem „Eingebornen im Reiche der Wahrheit." Die schlimme französische Zeit, der Herzog in Altona, Besetzung der mecklenburgischen Küste mit französischen Douaniers. Die „glücklichste Verfassung." Der Herzog und der Rostocker Töpfer bei der Pharobank im Seebad Doberan. Mecklenburgisches *Vive l'empereur!* Freie Hofspeisung des sehr ehrenwerthen Landadels in Ludwigslust und Doberan. „Futter und Mehl" an den Tafeln der landesherrlichen Commissarien bei den Landtagen. Lob des mecklenburgischen Adels aus den Jahren 1780 und 1842. Physiognomie eines mecklenburgischen Landtags nach den Memoiren des Grafen Görtz-Schlitz. Stein's Urtheil über das Legen der Bauern Aufhebung der Leibeigenschaft und Bedeutung dieses Schrittes. Excurs 3. über die mecklenburgischen Bauern- und Tagelöhner-Verhältnisse. Die Julirevolution und ihre Einwirkung auf Mecklenburg. Epiphanie des angeblichen Starosten Palowsky. Die Familie des Großherzogs Friedrich Franz: neue katholische Conversionen. Die Gräfin Gote und der Violon Duprés.

Da Herzog Friedrich keine Kinder hatte, succedirte nun seines ihm im Tode 1778 vorangegangenen Bruders Ludwig's Sohn, Herzog Friedrich Franz — Franz war der Rufname —, welcher über ein halbes Jahrhundert regiert hat und zwar war

dieses halbe Jahrhundert eines der bewegtesten aller Zeiten. Er war gerade in dem Unglücksjahre geboren, wo der große König den mecklenburgischen Mehlsack auszuklopfen anfing 1756, und hatte in der Schweiz zu Lausanne und Genf seine Bildung erhalten: sie war nach dem Zuschnitt der damals allgemeine Herrschaft gewinnenden philanthropischen Ideen. Im Jahre 1773, neunzehnjährig, hatte er sich mit Luise, Tochter eines nachgebornen Prinzen von Gotha, vermählt, diese Gemahlin war unbedeutend, konnte ihren Eheherrn wenigstens nicht fesseln, er beging unzählige Untreuen. Friedrich Franz erlebte noch die letzten Tage des großen Königs und eine seiner ersten Regierungshandlungen war, daß er in den von ihm gestifteten Fürstenbund eintrat. Die glückliche Folge davon wieder war, daß nun auch die vier während des turbulenten Zustands des Landes unter dem vertriebenen Carl Leopold an Preußen verpfändeten vier Aemter Plau, Werdenhagen, Eldena und Marnitz mit 172,000 Thaler Gold 1787 eingelöst wurden, wozu der sparsame Vorgänger schon das nöthige Geld zusammengebracht hatte, aber die deshalb eingeleiteten Unterhandlungen waren durch den Eigensinn des dem Herzog Friedrich abgeneigten großen Königs jederzeit vereitelt worden. Später im Jahre 1803 löste Friedrich Franz auch noch das seit dem westphälischen Frieden von Mecklenburg abgekommene Wismar um 1,250,000 Thaler Hamburger Banco — 1,628,125 Thaler in ⅔stücken — ein, so daß nun wieder der gesammte Ländercomplex zu einem Ganzen

vereinigt war. Poel, Neukloster und Altbuckow wurden zu den Landesdomainen incamerirt.

In den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts trat in den mecklenburgischen Güterverhältnissen eine der merkwürdigsten und erfolgreichsten Veränderungen ein. Noch unter Herzog Friedrich's Regierung hatten in Concurs gefallene Güter nur mit größter Mühe versilbert werden können. Seit dem Ausbruch der französischen Revolution trat die ganz entgegengesetzte Erscheinung ein: es entstand, durch die Speculation auf die Zeitconjuncturen veranlaßt, der collossalste Güterschacher. Der auf den Besitz seiner Rittergüter so eifersüchtige Adel ließ sich vom Geize verleiten: er ließ sie jetzt massenweise in die Hände bürgerlicher Parvenus, reich gewordener Domainenpächter, Advocaten, Handelsleute u. s. w. kommen, manche Güter wechselten in den Jahren 1793—1804 vier und fünfmal ihre Besitzer, der Preis stieg aufs Drei-, Vier-, Fünf-, ja in einzelnen Fällen aufs Sechsfache; so ward z. B. Thelkow 1789 um 55,350 Thaler angekauft, seit diesem Jahre theilweise um 215,200 Thaler verkauft. Die Hufe Landes, die früher 5—6000 Thaler gekostet hatte, kostete 1804 bis zu 20 und 30,000 Thaler. Anlaß zu diesem großen, erfolgreichen Wechsel war der in Frankreich eingetretene Brotmangel, der zuerst die revolutionairen Bewegungen hervorgerufen hatte: die republikanische Regierung ließ von der Elbe und den Ostseehäfen Zufuhr holen; ebenso that England, welches dazumal mehrere schlechte Ernten hatte und Krieg befürchtete mit dem Norden, die russischen Häfen waren

ihm versperrt, es gab ungemessene Bestellungen auf Korn wie auf Victualien.[1]) Das ganze nördliche Deutschland, das zehn Jahre lang, vom Baseler Frieden 1795 an bis zum französisch-preußischen Kriege 1806 im tiefsten Frieden blieb, ackerte während dieser Zeit für die kriegführenden Mächte, deren Nachfrage den Preis der Comestibilien dauernd auf einer gewissen gleichmäßigen Höhe erhielt, was den norddeutschen Landbau dahin leitete, sein Product zu verdoppeln. Die hohen Getreidepreise in Mecklenburg eröffneten eine Erwerbsquelle, wie sie früher niemals geströmt hatte. Die Landstraßen Mecklenburgs waren in jenen Jahren unaufhörlich mit schwerbeladenen Wagen bedeckt, welche des Landes Segen nach den Seestädten führten, viele mecklenburgische Familien haben in der damaligen Zeit den Grund zu ihrem heutigen Wohlstand gelegt.[2])

1) Admiral Nelson, der einunddreißig Segel stark, am 24. Mai 1801 auf der Rhede vor Warnemünde Anker warf, verproviantirte sich aus Rostock.

2) Noch waren die Landstraßen damals in schlechtestem Stande und blieben es bis auf die neueste Zeit: erst nach dem Weltfrieden ward die Chaussée nach Hamburg gebaut. Noch vor vierzig Jahren war es fixe Idee in Mecklenburg bei den Rittern, es sei ganz unmöglich, Chausséen zu bauen, gerade so, wie es jetzt wieder eine fixe Idee derselben ist, Mecklenburg könne sich nicht an den preußischen Zollverband anschließen und Fabriken haben. Die Landstände setzten sich förmlich den von der Regierung vorgeschlagenen Chausséebauten entgegen — jetzt ist von den Rittern zum großen Theil selbst das ganze Land mit einem Netze guter Chausséen durchzogen. Die Hamburg-Berliner Eisenbahn, die durch Mecklenburg durchgeht, ward 1846 eröffnet.

Die hohen Kornpreise, bei denen die alten und die neuaufgekommenen Ritter Mecklenburgs so prosperirten, hatten die entgegengesetzte Wirkung bei den Städtern. Die Regierung hatte kein Auge auf den Unfug der Vorkäuferei, es trat Furcht vor übermäßiger Theuerung ein, ja wegen Mangel, hie und da zeigten sich unruhige Bewegungen. Am 29. October 1800 brachen diese in Rostock in einen förmlichen Tumult aus, der neunzehn Stunden dauerte. Tagelöhner, Handwerksgesellen, Matrosen rotteten sich zusammen, sie verlangten vom Magistrat ein Ausfuhrverbot aller Victualien und Herabsetzung der Marktpreise. Da man sich dem nicht fügte, brauchten sie Gewalt und holten aus den Magazinen der Kaufleute die Buttervorräthe hervor, deren sie jedoch nur wenige fanden. Sie schritten darauf zum Demoliren der Häuser mehrerer angesehener Kaufleute, besonders solcher, die ansehnliche Bestellungen hatten: Fenster, Thüren, Möbel, Alles bis auf die nackten Wände ward zertrümmert. Die Menge berauschte sich mit der Masse starker Getränke, die sie fand: der Magistrat, so lange er sich sträubte, mußte endlich das begehrte Ausfuhrverbot aller Victualien erlassen, ausgenommen Korn. Darauf erst legte sich der Tumult. Die schwerinische Regierung cassirte aber das erzwungene Verbot auf der Stelle, ließ eine scharfe Inquisition eröffnen, die Tumultuanten bestrafen, was der Stadt große Kosten machte. In Güstrow, wo ähnliche Auftritte stattfanden, hatte die Garnison, die freiere Hände als in Rostock hatte, bald Ruhe geschafft: ein Paar scharfe Salven zerstreuten die

tumultuirende Menge; die Ritterschaft remunerirte die Garnison mit 200 Stück Louisd'or. Auf dem Landtage im November 1800 wurde darauf Beschluß gefaßt, die ärmeren Stadtbewohner durch Benefizlieferungen aus den ritterschaft ichen Gütern und den Domainenämtern zu unterstützen.

Zum Theil ging der in dem letzten Jahrzehnd des achtzehnten Jahrhunderts für die mecklenburgischen Ritter erlangte Wohlstand auch dem Herzog Friedrich Franz zu Gute, der gar viel Geld bedurfte und auch gar viel aufgehen ließ: er war ein lebensfreudiger Herr, welcher unterschiedliche menus plaisirs hatte, unter denen Spiel, das ihm enormes Geld kostete, und Frauen oben an standen, auch war er ein gewaltiger Jäger von dem Herrn. Seiner ächten Obotritennatur, die derb materiell aufs „Letzte" zugeht, verdanken unterschiedliche Herren und Fräulein von „Mecklenburg" ihr Dasein; einer seiner natürlichen Söhne war unter andern der früher in der östreichischen, dann in der preußischen und zuletzt in der mecklenburgischen Armee als Major und Commandant des Chevauxlegers-Regiments dienende Baron von Mecklenburg-Kleeberg, und seine Schwester war die Gemahlin des mecklenburgischen Majors, Flügeladjutanten und Commandanten von Rostock Du Trossel.

„Friedrich Franz I. war genial, aber wild. Er tanzte wie rasend auf den Bürgerredouten zu Schwerin als Schornsteinfeger maskirt. Er hatte eine Masse uneheliche Kinder und unzählige Maitressen, die letzte war eine „Madame Müller." Er war ein großer Sau-

jäger und auf diesen Jagden kamen noch in späterer Zeit die ärgsten Suiten vor. Er verspielte, was er hatte und starb zuletzt an der Krankheit, die Herodes und Sylla, Philipp II. von Spanien und Ludwig XV. gehabt haben sollen. Er konnte freie Rede vertragen: sein Leibarzt Wittstock, den er mit einem vermeintlich kranken Finger quälte, sagte ihm öffentlich über den Ort, wo er diesen Ort curiren solle, etwas, was sich nicht drucken läßt. Eben so freie Reden führte Serenissimus selbst: es läßt sich eben so wenig drucken, was er einem Fräulein in Doberan in Bezug auf den Abend sagte, die sich an der Mittags-Tafel Brühe in den Schooß goß und dort ihr Kleid abwischte. Er liebte die Studentenwirthschaft und gab sich nur widerwillig zur Demagogenhatz 1819 ff. her. Ein Harfenist ging einst in Doberan mit dem Teller umher, Friedrich Franz zeigte auf den Rostocker Studio Hahn, einen Predigersohn, mit den Worten: „Der zahlt für mich!" und der Studio zahlte mit den Worten: „Hier vier Groschen für den Großherzog und hier ein Thaler für den Rostocker Studiosus!" Friedrich Franz war ungemein populair, in Doberan war er für Jeden zugänglich. Der Kanzleidirector Peter von Forstner zu Rostock hatte als Consistorialpräsident den Pastor Arnsberg zu Bentwisch disciplinarisch zu vernehmen, weil derselbe auf der Jagd, unterm Weidenbaum, Communicanten kurzweg Beichte verhört hatte: dieser berief sich auf Christus, der gesagt habe, des Herren Tempel sei überall und es ähnlich gemacht habe. Forstner hatte dagegen

replicirt, „man solle Christus nur im Löblichen nacheifern," worauf der Pastor den Staub von seinen Füßen geschüttelt und ein Collegium verlassen hatte, welches dem Herrn Christus implicite wenigstens Unlöbliches imputire. Als Forstner später nach Doberan kam, empfing ihn Friedrich Franz mit den Worten: „Petre, Petre, schon wieder den Herrn verleugnet!" [1]). Eine ausgezeichnete Persönlichkeit war sein Minister von Dewitz [2]) in der ersten Zeit seiner

1) Jener witzige Pastor Arnsberg ritt einst auf einem stolzen Rosse durch Rostock. Der Oberpostdirector rief ihm zu: „Den Apostel ziemt es auf dem Grauthier zu reiten!" Der Pastor replicirte: „Jetzt nicht mehr, da die Esel alle bei der Post angestellt sind!"

2) Das Haus Dewitz war im Mittelalter und namentlich im vierzehnten Jahrhundert das reichste und angesehenste Adelsgeschlecht im Lande Stargard, im östlichen Mecklenburg, im Fürstenthum Strelitz, so mächtig wie die Maltzahn, Hahn und Moltke im Lande Werle. Ein Conrad, ein Engelke, ein Albert und ein Bikke von Dewitz, alle Ritter, erscheinen schon in dem am 15. Jan. 1304 zwischen den Fürsten von Mecklenburg und Brandenburg abgeschlossenen Landfrieden als „Gelober," Bürgen. Als Kaiser Carl IV. im Jahre 1348 Mecklenburg zum Herzogthum erhob, erhob er Otto von Dewitz zum Grafen von Fürstenberg, eine in der älteren Geschichte Mecklenburgs einzig dastehende Standeserhebung, die auch nur kurze Zeit Bestand hatte: sie war einzig bis auf die Erhebung der Maltzahn zu Freiherrn von Wartenberg-Penzlin auf dem Augsburger Reichstage 1530 und bis auf die Erhebung der Bassewitz zu Reichsgrafen durch den letzten Kaiser des Hauses Habsburg zum Dank für den Abschluß der Allianz zwischen diesem Hause und Rußland durch den Grafen Henning

Regierung und der Geheime Rath Krüger, welcher noch in der letzten Zeit fungirte, und des Ministers von Brandenstein Hauptstütze war. Dieser bürgerliche Minister, der bedeutendste, den Mecklenburg in neuerer Zeit gehabt hat, war es, welcher durch die bekannte sogenannte Declaratorverordnung von 1802 das Lehnrecht in Mecklenburg brach, weshalb er die wüthendsten Angriffe des Adels erleiden mußte; von ihm wurden wahrscheinlich auch die liberalen Erlasse von Friedrich Franz entworfen bei dem Streit

---

Friedrich von Bassewitz, den „Ripperda du nord, Grand Buveur et Grand Quereleur" im Jahre 1726. Als Graf von Fürstenberg stiftete Otto von Dewitz 1349 die Stadt Alt-Strelitz 4. Dezember 1349 und gab ihr sein Wappen, drei goldne Humpen im rothen Felde, zum Stadtsiegel. Er starb 1362 und hinterließ einen Sohn, der schon das Jahr darauf starb, und drei mit einem Moltke, einem Maltzahn und einem Gans von Putlitz verheirathete Töchter. Es entstand nun Streit zwischen diesen Erbtöchtern und den Vettern von Dewitz und diese verkauften 1371 schon die zur Grafschaft Fürstenberg gehörigen Güter im Lande Stargard an die damals übermächtigen Moltke. Ein Dewitz, General in dänischen Diensten, war es, der mit einem von der Lühe Mecklenburg und Deutschland das nicht unwahrscheinliche Unglück ersparte, das Peter der Große, wäre ihm die Occupation von Wismar geglückt, im Sinne gehabt zu haben scheint, Mecklenburg für Curland einzutauschen. S. oben. Gegenwärtig ist das ausgezeichneste Glied dieser Familie, Herr von Dewitz-Milzow (in Strelitz), der Führer der Junkerpartei in Mecklenburg, der hauptsächlich den Umsturz der neuen Verfassung bewirkt hat. In Mecklenburg-Schwerin giebt es jetzt keine Dewitze mehr.

zwischen den bürgerlichen und adligen Rittern, auf die ich sogleich komme. [1])"

Mit Friedrich Franz kam, wie an andern Höfen und Höfchen Deutschlands der damals frühzeitig mit den Revolutionsideen aufgekommene Kant'sche Idealismus zur Herrschaft: die größtmöglichste Zahl der Schwarzröcke Mecklenburgs ward dadurch berückt, und predigte fortan dem Obotritenvolke vernunftgläubig von den Kanzeln. Die mecklenburgische Ehren-Geistlichkeit verweltlichte und man kann sogar sagen, verwilderte nicht wenig unter Friedrich Franz, dergestalt, daß er sogar sie abmahnen mußte, nicht so vehement Karten zu spielen und sich nicht so auffallend zu kleiden. Friedrich Franz selbst war entschieden rationalistisch tingirt, er schaffte unter andern das alte orthodoxe Ludwigsluster Gesangbuch ab und gab Auftrag „eine Sammlung guter, von mystischen Ausdrükken gereinigter Lieder" herzurichten. Diese derbe Vernunft war mit einer noch derberen Sinnlichkeit vergesellschaftet, der er den Zügel recht mit Behagen überließ: er war so recht ein Musterstück eines obotritischen Genuß- und Lebemanns und brauchte, wie schon einmal gesagt, dazu gar viel Geld. Und immer wußte Friedrich Franz das gar viele Geld, das er brauchte, sich durch die treuherzige Weise, in der er mit seinen Ständen umging, sich zu verschaffen: ging es nicht anders, so legte er sich geradezu aufs Bitten und Schmeicheln „ihn doch nicht im Stiche lassen zu wollen" im plattdeutschen Idiome.

1) Handschriftliche Mittheilung aus Mecklenburg.

Friedrich Franz war ein ächt patriarchalischer Fürst, noch ganz nach altem Schrote und Korne: er erlebte die Zeiten der französischen Revolution und der Napoleonischen Herrschaft, aber, obwohl mitten in dieser von einem ganz neuen Geiste bewegten Zeit lebend, war und blieb er sein Lebelang mit Vorliebe dem Alten zugethan. Dieser Vorliebe entsprach sein Verhältniß zu Kaiser und Reich: wie seine Vorgänger war er mit Leib und Leben für Oestreich. Wie weit die Vorliebe für das Alte in seinem Hofwesen ging, kann man unter andern aus diversen altväterischen Benennungen in den unter seiner Regierung erschienenen schwerinschen Hofkalendern ersehen. In dem aufs Jahr 1787 figuriren mit höchster Vollständigkeit alle und jede Hofdiener und Hofdienerinnen, auch die Dei und Deae minimarum gentium im mecklenburgischen Hof-Olympe, als da sind: „Häckselschneider, Füllenwärter, Leibsattelknechte, Stallburschen, Feuerbother, Froteure, Wasch- und Küchenmädchen, eine Altfrau, sogar noch „ein Zwerg und eine Zwergin" gab es 1787 am schweriner Hofe.

Einen mecklenburgischen Orden aber gab es nicht. Friedrich Franz hatte historischen Sinn: er ließ die schon im vorigen Jahrhundert unter Christian Ludwig gegründete Alterthümersammlung vergrößern, Ausgrabungen von Hünen-, Kegel- und Wendengräbern vornehmen, die vorzüglichsten Stücke, die man in diesen interessanten Denkmälern der Vorzeit fand, abbilden und mit Texterläuterung drucken. Im Jahre 1835 übernahm der Fürst das Protectorat des neu

gegründeten „Vereins für Geschichte und Alterthumskunde," dem ein eignes Local auf dem Schlosse zu Schwerin zu Aufstellung der der Aufsicht des kundigen Archivars Dr. Lisch anvertrauten Alterthümer überwiesen ward. Friedrich Franz erlustirte sich sogar unterweilen, Wappen zu malen. Er legte zwar selbst bei feierlichen Hofgelegenheiten seine Orden an, moquirte sich aber wiederholt über die bekreuzten, besternten und bebänderten Leute. Der Gesandte einer großen Macht speiste einst an seiner Tafel, von dem man recht wohl wußte, daß er der deutschen Sprache vollkommen mächtig sei, der aber versicherte, nur im französischen Idiom Conversation pflegen zu können. Es ward demnach die Conversation französisch gepflogen, Friedrich Franz warf aber von Zeit zu Zeit, zu der übrigen Gesellschaft gewandt, so starke deutsche Brocken dazwischen, daß der Gesandte schon nach dem ersten Gange bat, ihm wegen plötzlichen Unwohlseins das Verlassen der Tafel zu gestatten. Als er seinen Abtritt genommen, äußerte Friedrich Franz: „Aber habt Ihr je einen Kerl so beblecht gesehen, wie unsern Herrn Kannitverstahn? Ihr glaubt doch nicht, daß unser Mann da alle diese Verdienstorden verdient hat? Nein, nun stift' ich mein Lebstag keinen Orden!" Er ließ sich denn auch nicht bei Gelegenheit seines Regierungsjubiläums dazu herbei, obgleich die Ordenslustigen ihm vorstellig machten, die Gelegenheit sei in jeder Hinsicht passend und bedeutende Ersparungen könnten damit gemacht werden, da doch ein Orden weit wohlfeiler sei, als goldne Dosen und dergleichen.

Zahlreich genug war der Hofstaat: Im Jahre 1791 umfaßte er 402 Personen, darunter für das kleine Ländchen, das nicht mehr Einwohner als Berlin hat, nur allein **dreiunddreißig** Kammerherren und **neun** Kammerjunker.

Hof-, Civil- und Militairstaat und diplomatisches Corps zu Schwerin im Jahr vor Auflösung des deutschen Reichs: 1805.

I. **Hofstaat:**

Es bestanden sieben Hofchargen:

1. Der Oberkammerherr: Ludwig von Dorne, Kammerpräsident, aus einer ursprünglich holsteinischen, in Mecklenburg eingewanderten und 1740 hier recipirten Familie.
2. Der Oberhofmarschall: Conrad Ignaz Baron Lützow, einer der Katholiken Mecklenburgs, aus einer der ältesten Familien des Landes, die mit den Maltzahn und Hahn das Erbmarschallamt erblich besitzt.
3. Der Hofmarschall: Geh. Rath Bernhard Joachim von Bülow, Kammerherr, von der bekannten Familie notorisch wendischen Ursprungs.
4. Der Hausmarschall: Ludwig Hartwig von Both, Kammerherr, auch von einer eingebornen mecklenburgischen Familie.
5. Der Oberschenk: Wilhelm Joachim Caspar Baron Forstner, Kammerherr. Diese Familie stammt aus Oestreich und kam von da nach Würtemberg.

6. Der Oberjägermeister: Adolf Hans von der Lühe, Kammerherr, mit vier Oberforstmeistern. Er gehörte zu dem alten eingebornen Geschlechte sächsischer Abkunft, dem der rebellirende von der Lühe auf Mulsow, der vom Fensterherauswerfen auf dem Landtage gesprochen und den Erbvergleich ein monstrum genannt hatte und der Justizminister von der Lühe in Würtemberg, eines der fügsamsten Gewaltwerkzeuge des dicken Königs, angehörten.

7. Der Oberstallmeister: — nicht besetzt.

Hierzu kamen noch:

8. Der Oberhofmeister der regierenden Herzogin: August von Lützow, fungirte als Gesandter in Berlin.

9. Die Oberhofmeisterin: Sophie von Lützow.

10. Der Hofmarschall des Erbprinzen: Ludwig Hermann von Mecklenburg, Kammerherr, einer der natürlichen Söhne des Hauses.

11. Der Cavalier der Herzogin Mutter: Friedrich von Oertzen, Kammerherr, aus der urkundlich ältesten eingebornen noch in Mecklenburg angesessenen Familie, auch notorisch wendischen Ursprungs.

12. Der Cavalier der Prinzessin Ulrike, Tante des Herzogs: Reinhard von

Röder, Kammerherr, ? aus der preußischen Familie dieses Namens.

II. Civiletat:

1. Geheimes Cabinet: die beiden Geh. Cabinets-Secretaire: Nusbaum und Földner.
2. Geheimes Ministerium.
   1. Bernhard Friedrich, Graf von Bassewitz, Geh. Raths-Präsident und Präsident der Regierung, ein Sohn des Premiers Carl Friedrich unter Herzog Friedrich und ein Enkel des ersten Grafen, gestorben 1816.
   2. August Georg von Brandenstein, Geh. Rath und Minister, ein sächsischer Adliger, gestorben 1836 als Geh. Raths-Präsident.

   Noch zwei Geheime Räthe ohne Sitz und Stimme.
3. Regierung unter dem Geh. Raths-Präsidenten Graf Bassewitz.
4. 5. Kammer- und Forst-Collegium unter dem Oberkammerherrn von Dorne.
6. Hof- und Landgericht zu Güstrow unter Präsident Christian Albrecht Baron von Kielmannsegge, aus der bekannten, durch eine hannoverische Gunstdame zur Grafschaft parvenirten holsteinischen Kanzler-Familie.
7. Zwei Justiz-Kanzleien zu Schwerin und Rostock.

8. Zwei Consistorien zu Schwerin und Rostock, das letztere unter Baron Peter von Forstner, der oben vorgekommene, ist von Friedrich Franz als des Verläugnens des Herrn beschuldigt.
9. Eine Steuer-Commission zu Güstrow.
10. Eine Kriegs-Commission.

III. Militairetat.

Zwei Generallieutenants:
der Erbprinz Friedrich Ludwig,
Bernhard von Pressentin, von einem alten mecklenburgischen Geschlechte.

Zwei Generalmajors,

Chef der Garde zu Pferd: Obrist Adolf Friedrich von Moltke, aus der bekannten ursprünglich mecklenburgischen Familie wendischer Abkunft, die, weil einer Wallenstein's Geheimer Raths-Präsident gewesen war, ins Exil kam, von der einer der nach Hannover ausgewanderten Sprossen hier zum erspiegelnden Exempel exequirt ward und einer als Premier in Dänemark ein außerordentlich glänzendes Glück machte.

IV. Diplomatisches Corps.

1. In Wien: ein Reichshofrathsagent.
2. In Regensburg: der Comitialgesandte, Kammerherr Leopold Hartwig Baron Plessen, von der oben aufgeführten alten einge-

bornen noch in Mecklenburg angesessenen Familie sächsischer Abkunft.

3. In Wetzlar: Zwei Reichskammergerichts-Procuratoren.
4. In Berlin: Oberhofmeister A. von Lützow, Env. extr. und ein Agent.
5. In Hamburg: Leg. Rath Pauli.
6. In Bremen: ein Agent.
7. In Lübeck: desgl.
8. In Kopenhagen: ein Consul, Hiorthoy.
9. Im Haag: Kammerherr de Bosset, Env. extr.
10. In Bordeaux: ein Handelsagent.

Die Hauptbewegung, die in die Zeiten der französischen Revolution fiel, war der große Streit über das Indigenat, welches der mecklenburgische Adel damals faktisch durchzusetzen suchte. Im Anfang, während der durchaus adelsfeindlichen Periode unmittelbar nach der Einnahme der Bastille in Paris, wo die nicht adeligen Ritter in Mecklenburg sich bitter darüber beschwerten, daß, wenn es gälte den Geldbeutel zu ziehen, alle zur Ritterschaft gehören sollten, wenn es aber zum Sprechen, zum Deliberiren und zur Tafel gehe, nur der Adel, und wo Schlözer geradezu 1791 in den Staatsanzeiger hatte drucken lassen: „der mecklenburgische eingeborne Adel sei eine aristokratische Winkelverbindung" — damals trat auch Friedrich Franz sehr nachdrücklich „den Eingebornen"

und den Prätensionen, die sie auf diese Eigenschaft stützten, entgegen.

Durch jenen §. 167 des Erbvergleichs von 1755, den einzigen, der von dem „eingebornen oder recipirten Adel" spricht, war, wie oben erwähnt worden ist, der Ritter- und Landschaft die Präsentation „dreier im Lande angesessenen Personen von dem eingebornen oder recipirten Adel" für die Landrathsstellen im Engeren Ausschuß bewilligt worden. Der Erbvergleich ließ es aber ganz unentschieden, was „eingeborner oder recipirter Adel" sei.

Neun Jahre nach Abschluß des Erbvergleichs auf dem Landtage von 1764 hatte der Adel, sich selbst Souverainitätsrechte anmaßend, selbst eine willkürliche Auslegung gegeben: er beliebte damals das Jahr 1572, das Jahr der Uebergabe der drei Landesklöster, als das Entscheidungsjahr für den eingebornen Adel festzusetzen: „wer durch sattsame Documente bewiesen, daß seine Familie der Zeit im Lande Güter besessen, den müsse man als einen alten recipirten Mecklenburgischen von Adel ansehen."

Auf dem Landtage 1771 war der Adel noch weiter gegangen: es wurde da festgesetzt, daß für die Reception in die Körperschaft des eingebornen Adels derjenige, der sechszehn Ahnen aufweisen könne, 4000, ein jeder andere von Adel aber 8000 Thaler entrichten solle.

Der erste Protest von Seiten der nicht Recipirten erfolgte schon im ersten Jahre der französischen Revolu-

tion 1789: es legten ihn einige bürgerliche Gutsbesitzer auf dem Landtage ein. Auf dem Landtage 1794 protestirte Goldschmidt auf Mustin wegen Zurückweisung seiner Stimme zur Wahl eines Klosterprovisors. In diesem Jahre verglich sich der Adel mit dem aus Preußen stammenden, seit 1767 in Mecklenburg ansässigen Baron Langermann auf Spitzkuhn, mit welchem seit 1778 ein Prozeß obschwebte: der Adel hatte ihn aus Haß und Rache wegen seines aufrichtigen geraden Betragens nicht zum eingebornen und recipirten Adel nehmen wollen. Langermann hatte die Sache in der Appellationsinstanz an die Reichsgerichte gebracht. Der Adel gab nach, verglich sich, wie gesagt, bezahlte sogar die aufgelaufenen Prozeßkosten und zwar aus dem Recessarienkasten. Am 3. December 1795 wurde darauf durch eine in einer besondern Adelsversammlung vollzogene Acte zwischen zwei Bevollmächtigten der Recipirten*) und achtzehn nicht Recipirten von Adel**), um die Reception zu erleichtern, statuirt:

---

*) Levin Joachim, Freiherr von Meerheim, Landrath, Adolf Albert Wilhelm von Flotow, auf Reppelin.

**) Darunter Hans, Graf Schlitz auf Hohen-Demzin, Otto Hahn auf Groß-Grabow, Johann Christoph von Plüskow auf Trechow und Behrenshagen, Hans Ludwig von Westphalen auf Blücher, drei von Ferber auf Vorwerk Wotrun und Klein-Lunow u. s. w. Diese Ferber hatten eine der schmeichelhaftesten Einbildungen ihrer Abkunft. In dem notorisch apokryphischen „Evangelium infantiae Domini nostri Jesu Christi“ heißt es: „Als Jesus

1. Hundertjährige Ansässigkeit oder
2. Aufnahme gegen Zahlung von 1500 Thalern an die Landesklöster, oder
3. wegen persönlicher Verdienste.

Dies wurde auf dem Landtage von 1798 wiederholt — Alles das geschah während der Freiheitsbewegungen der französischen Revolution, es wurde mit Dictaturgewalt gleichsam decretirt, ohne alle vorherige Intimation. Ja, auf diesem Landtage wurde sogar von der eingebornen und recipirten Ritterschaft dem Landrath von Meerheim und dem von Flotow, „als Dank für ihre damals beendigten Bemühungen zur Aufrechterhaltung der ritterschaftlichen Gerechtsame" die

einst zu Nazareth mit mehreren Knaben spielte und an der Werkstätte eines Färbers, Namens Salem vorüber kam, lag dort eine Menge von Kleidern, welche den Bürgern der Stadt gehörten und mit verschiedenen Farben wieder aufgefärbt werden sollten. Das Jesuskind, in die Werkstätte eintretend, nahm alle diese Kleider und warf sie insgesammt in eine und dieselbe Kufe. Als Salem dazu kam, erhob er seine Stimme und sagte heftig tadelnd: „O Sohn der Maria, was hast du gethan? Du hast mir und meinen Mitbürgern großen Schaden zugefügt, denn jeder wollte die ihm beliebige Farbe haben, du aber hast sie alle verdorben." Da antwortete ihm Jesus und sprach: „Welches Kleides Farbe du geändert zu sehen wünschest, die werde ich dir verändern" und indem er sogleich anfing, die Kleider hervorzulangen, hatten sie alle die Farbe, welche der Färber hatte geben sollen." Von diesem Färber zu Nazareth sollen die mecklenburgischen Herren von Ferber abstammen!!*).

*) Boll, mecklenb. Gesch. I. 333 f.

Befugniß votirt, zwei Männer vorzuschlagen, welche in Folge dieses ihres Vorschlags recipirt werden sollten. Dieser Vorschlag fiel 1799 auf den damaligen Regierungsrath von Brandenstein, damals auf Raguth, zu Schwerin*) und den Regierungsrath von Normann zu Neustrelitz, der wegen noch fehlender Ansässigkeit bedingungsweise auf dem Landtage 1799 recipirt wurde**).

Es war ungemein charakteristisch für die mecklenburgische weltberühmte Indolenz, daß der Adel gerade während der französischen Freiheitsbewegungen, die alle Welt sonst aufrüttelten, faktisch sein Indigenatsrecht durchsetzte.

Die rechtliche Begründung des faktisch durchgetriebenen Indigenatsrechts scheiterte nur an dem Widerspruche des Landesherrn, des Herzogs Friedrich Franz, und seines ausgezeichneten und, obgleich er selbst ein Mitglied des eingebornen Adels war, durch nichts bestechlichen Ministers von Dewitz. Damals, während der ersten Jahre der aufgeregten Periode der französischen Revolution wurden drei vom Geheimen Rath Krüger wahrscheinlich entworfene und von dem von Dewitz gegengezeichnete Rescripte an den Engeren Ausschuß der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft unterm 7. März 1789, 18. November 1793 und 19. Juni

*) Der spätere Minister: er stammte aus einer thüringisch-sächsischen Familie.

**) Normann stammte aus einer pommern-rügenschen Familie, die 1806 in der Person des würtembergischen Ministers gegraft ward.

1795 erlassen, welche sich vollständig abgedruckt in der Monatsschrift für Mecklenburg 1789 ff. finden und expressiv genug lauten. Im Rescript von 1789 heißt es:

„Uns ist vorgekommen, daß ihr und ein großer Theil derjenigen, welche unter den ersten Unserer Landstände, unter der Ritterschaft begriffen werden, gegen die übrigen darunter Begriffenen behauptet: In unseren Landen sei ein Indigenatrecht — — — daß nur derjenige ein Mitglied Unserer Stände sei und die Rechte derselben habe oder erlange, den ihr für einen Indigenam erkennet, oder als einen solchen aufnehmet."

„Je sichtbarer hieraus die Folge ist, daß nicht wir es sein, welcher die unverrückliche Gleichheit an Rechten, Privilegien, Gerechtigkeit, an einerlei Gesetzen — an den Landtagen — nicht weniger an den Landesklöstern verleihet; sondern daß ihr es wäret, welche die auf der Landstandschaft haftenden Vorzüge, Rechte und Gerechtigkeiten in dem ersten Unserer Landstände, der Ritterschaft ertheilen; desto mehr haben Wir Uns bewogen gefunden, eine genaue Untersuchung darüber anstellen zu lassen, ob etwa irgend ein Grund jener neuen Behauptungen zu finden sein möchte."

„Von Unsern hiemit beauftragten Räthen sind Wir berichtet: daß in Unserm Hauptarchiv so wenig, als irgendwo in der Registratur Unserer Regierungs- und Lehns-Canzlei, die geringste Spur zu finden, daß jemals ein Indigenat in Unsern Landen statuirt. — — —
„Von dem eingebornen oder recipirten Adel", diese Worte (im §. 167 des Erbvergleichs), sind es ohne Zweifel, welche ihr ergreifen wollt. Aber beweiset, oder

zeigt wenigstens, daß jemals gegen Unsere Durchl. Ahnherrn eurer Vorfahren Behauptung so weit gegangen, daß Sie zum Landrath Niemand ernennen könnten, welchen ihr das Indigenatrecht nicht ertheilt hättet. — — — Wir sind zuverlässig benachrichtigt, daß Anno 1755 eure Vorfahren selbst über das Indigenatrecht noch nicht einmal unter sich einig gewesen."

Auf diese Aufforderung hielt einer der mecklenburgischen „eingebornen" Ritter, der Geheime Rath Adolf Albert Wilhelm von Flotow auf Wildkuhl am 17. November 1789 auf dem Landtage zu Sternberg seinen Vortrag: „Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit." Der Herzog Friedrich Franz gab, wahrscheinlich mit Beihülfe des Geheimen Raths Krüger, diesen Vortrag im folgenden Jahre 1790 anonym „mit Anmerkungen von einem Eigebornen im Lande der Wahrheit" heraus. Diese Anmerkungen gingen wesentlich dahin, das vermeintliche Indigenatsrecht, das ein persönliches Vorrecht des Adels sein soll, als ein Unrecht und die Reception als „eine leere Ceremonie und Phantasie" die gar keine rechtlichen Wirkungen haben könne, nachzuweisen. Die Sprache, welche Serenissimus zum Behuf der Abfertigung der Adelsprätensionen brauchte, war gepfeffert. Der von Flotow hatte unter andern geschrieben: „ein Hauptbeweis, daß das Indigenatsrecht ein persönliches Vorrecht sei, sei der, daß der Minister Baron von Ditmar, ohne angesessen zu sein, unter den Augen seines Herren es von der

Ritterschaft erhalten habe.“ Friedrich Franz replizirte auf diese Auslassung, der 10,000 Thaler gedenkend, welche damals der von Ditmar von der Ritterschaft geschenkt bekommen hatte: „Die Reception eines nicht Angesessenen unter den mecklenburgischen Adel war weder mehr noch weniger als eine leere Ceremonie, die nicht die mindeste Wirkung hat und nur unter dem Schutz begleitender Absichten oder Umstände, so wie hier der 10,000 Thaler für den Patienten erträglich ist. So gern man dem Herrn Verfasser und seinen Consorten gönnen wird, daß sie sich an ihren Einbildungen über alten Adel, Ahnen, persönlichen Werth ꝛc. weiden, so wenig kann man im mindesten zugeben, daß diese Phantasien in die ständische Verfassung verpflanzt, in ständische Gerechtsame, in persönliche Vorrechte umgeschaffen werden. Denn eben dieses ist der gerade Weg zur scheußlichsten Oligarchie.“

In dem ebenfalls von dem Minister von Dewitz contrasignirten Rescript des Herzogs an den Engern Ausschuß vom 18. November 1793, welches erlassen wurde als siebenundsiebzig nichtadelige Gutsbesitzer gegen den eingebornen Adel auftraten und von der Regierung Erhaltung der erbvergleichsmäßigen Gleichheit erbaten, hieß es nun sehr expressiv, wie nachsteht:

„Es versteht sich von selbst, daß ihr Uns in derjenigen Abhandlung, welche ihr euch zu eigen gemacht, nicht mit bloßen Wortspielen und Sophistereien werdet haben unter Augen treten wollen. —— Wenn nun eine Anzahl von Personen, bestehend aus

den Abkömmlingen der ersten adligen Familien in Unsern Landen, zu denen, welche sie für Geld unter sich aufgenommen haben, behauptet, in einer gewissen gesellschaftlichen Verbindung und Uebung von etlichen erworbenen juribus zu stehen; so kann euch unmöglich unbekannt sein, daß in keinem Staate sich ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesherrschaft irgend eine Societät aufwerfen und nach und nach formiren kann — welche Handlungen ausübe, die sich ins Publicum exferiren — viel minder solche, die in den statum publicum des Landes wichtigen Einfluß haben und in der ganzen grundgesetzlichen Landesverfassung eine Aenderung machen."

„Ihr möget von den prätendirten Rechten sagen, was ihr wollt, so könnet ihr nimmermehr verleugnen, daß es nicht einerlei Verfassung, ob so, wie das Gesetz sagt, alle Landstände, oder ob, so wie ihr es wollt, nur etwa die Hälfte davon fähig zu öffentlichen Landesämtern, zu Repräsentanten des ganzen Corps der Landstände gewählt zu werden. Und daß es dem Landesfürsten, welcher die Klöster für alle inländischen Jungfrauen, bis auf das, was von den bürgerlichen (städtischen) Klosterplätzen specialiter anders wohin verglichen, bestimmt und hingegeben hat, nicht gleichgültig und duldbar bleiben könne, wenn ein Theil der Landstände, und der nicht einmal, sondern wenn gewisse adlige Familien sich dieselben allein zueignen, ja sogar das Recht anmaßen wollen, die Fähigkeit dazu für sich und ihre Erben weiter zu verkaufen. Gleichermaßen müsset ihr einsehen, wenn ihr nur wollt — —

daß alles, was der Verfassungs- und Erbvergleichs-mäßigen Gleichheit und Gemeinschaft der Landbegüterten entgegen etwa unternommen sein mag, niemals als rechtsgültig oder verbindlich angesehen werden könne. — Nur der gesammten Anzahl der Landbegüterten, welcher Geburt sie auch sein mögen, oder der ganzen Ritterschaft, nicht aber der vorgeblichen, von Unsern Vorfahren und Uns nicht gekannten Societät sind gemeinsame Landtage, Convente, Repräsentanten und ein Engerer Ausschuß gegeben. — — Was dem entgegen höchst mißbräuchlich geschehen sein mag, darf nie wieder geschehen. Alle und jede Unserer Landstände haben an den Landtagen und dem, was darauf verhandelt wird und an dem Engern Ausschuß und seinen Verrichtungen gleichen Antheil. Mithin wollen Wir, nachdem an Indigenatsbehauptungen nicht weiter zu denken ist, nicht wieder erwarten, daß die Mitglieder solcher Gesellschaft sich, wie wohl eher gewagt ist, wieder einfallen lassen werden — — einen großen Theil Unsrer Vasallen von landtägigen Deliberationen auszuschließen, vielmehr werden Wir diese, von denen Wir hinfüro eine so indolente Fahrlässigkeit in ihren landständischen Rechten und Pflichten, als die ist, sich von einigen ihrer Mitbrüder eigenmächtig zurückweisen zu lassen, nicht wieder erwarten; wollen insgesammt und jedem einzelnen darunter allezeit mit landesherrlichem Nachdruck bei ihrer gleichen Concurrenz und ihrem Stimmenrechte zu allem, was auf den Landtagen vorkömmt, zu schützen wissen."

Während der Minister von Dewitz in diesem berühmten Rescripte von 1793 die landesherrlichen Rechte energisch wahrend und aufrecht erhaltend, die Anmaßungen des eingebornen Adels zurückwies, desertirten 1795 die beiden Regierungsräthe von Brandenstein und von Normann förmlich zum eingebornen Adel und wurden von diesem, wie früher Baron von Ditmar, „wegen ihrer Meriten" in die mecklenburgische Adelsmatrikel recipirt. Baron August Georg von Brandenstein ward laut Urkunde d. d. Rostock 7. Mai 1800 „wegen seiner Meriten" in die mecklenburgische Ritterschaft aufgenommen: es ist derselbe Brandenstein, der später Geheimer Rath und Minister und zuletzt Geheimer Raths-Präsident ward, als welcher er 1836, ein Jahr vor Friedrich Franz, starb; er war mit einer Fräulein von Bassewitz aus dem Hause Hohen-Luckow vermählt und wurde der Schwiegervater des Ministers Ludwig von Lützow auf Boddin, der den Sturm von 1848 noch überlebt und bis auf das neueste Ministerium des Grafen Bülow bis zum Jahre 1850 fungirt hat.

Die in dem Rescripte von 1793 von dem Landesvater selbst herbe genug notirte „indolente Fahrlässigkeit" der Mecklenburger bewirkte aber dennoch, daß seit der Wiederherstellung eines geordneten Regiments in Frankreich, seit Bonaparte 1799 erster Consul geworden war, die bürgerlichen Rittergutsbesitzer nach und nach verstummten, namentlich als einer ihrer ersten Wortführer, der schon genannte Gold

schmidt auf Mustin gestorben war und ein zweiter, der Justizrath Bolte, sich 1797 veranlaßt gesehen hatte, seine Güter Dettmannstorf und Stubbendorf zu verkaufen und 1799 durch ein eignes an den Landtag gerichtetes Schreiben seiner Theilnahme an dem Streite „der nicht adeligen Eingesessenen gegen die adeligen Herren Eingesessenen" entsagte. Die adelsfreundlichen Stadtmagistrate ließen die nichtadeligen Gutsbesitzer im Stich: als diese noch 1798 auf dem Malchiner Landtage die Intercession der Städte verlangten, weil die Wahl der Klosterbeamten nicht reversalmäßig geschehen sei, antworteten die Städte: „daß es ihnen nicht zustehe, über ritterschaftliche Domestica zu streiten." Auf diese Weise verlief die große Sturmfluth des Indigenatsstreits im Sande: die bürgerlichen Rittergutsbesitzer schwiegen und dieses „mehr als dreißigjährige Schweigen" ward ihnen, als 1838 der Streit unter Paul Friedrich von Neuem entbrannte, so ausgelegt, als ob „in denen, die an den früheren Beschwerden Theil genommen, eine bessere Ueberzeugung Raum gewonnen habe." Der Adel war fortwährend darauf bedacht, gewichtige Beamte der Regierung auf seine Seite zu ziehen. So desertirte z. B. auch noch unter Friedrich Franz der Regierungsrath Rudloff, einer der neuern Geschichtsschreiber Mecklenburgs, zum eingebornen Adel. Rudloff hatte noch im Jahre 1804 die Klosterordnung von 1572, welche den Ansprüchen des eingebornen Adels auf Alleinbesitz der Klosterstellen so ungünstig ist, durch den Druck bekannt gemacht; nachdem er geadelt worden war, sprach

er von dieser Klosterordnung im Jahre 1821 „als nur im Manuscripte vorhanden."

Auf das Ministerium des unbestechlichen von Dewitz folgte das des Grafen Bernhard Friedrich Bassewitz auf Wardow, des Sohns des Premiers Carl Friedrich's unter Herzog Friedrich dem Frommen, der schon 1797 als mecklenburgischer Gesandter den Friedenscongreß zu Rastadt besuchte, wo ihm der Ritter von Lang mit seinem Legatiossecretair, einem Herrn Gumpelzheimer, begegnete, der die ganze Napoleonische Zeit durch fungirte, noch die Erhebung seines Herrn zur großherzoglichen Würde erlebte und erst 1816, ein Sechzigjähriger starb, mit einer Fräulein von Koppelow vermählt, von der der jetzige Chef des Hauses stammt. Dieses Ministerium Bassewitz und das seines Nachfolgers, des Deserteurs Baron August Georg von Brandenstein, der erst 1836 einundachtzigjährig starb, Vater des gegenwärtigen Chefs der Familie Brandenstein in Mecklenburg [1]) und, wie gesagt, Schwiegervater seines Nachfolgers, des Herrn von Lützow — diese beiden Ministerien waren entschieden adelsfreundlich. Friedrich Franz selbst verstand sich schon in der Napoleonischen Zeit sehr gut mit seinem Adel, wenn er auch den allzu hohen Flug, den er unterweilen noch nehmen wollte, dämpfte; sein Wahlspruch wurde: „leben und leben

1) Des Barons Joachim auf Niendorf, preußischen Stallmeisters und Generalmajors a. D., welcher mit einer Gräfin Bernstorff aus dem Hause Gartow vermählt ist.

lassen", seine innerste Herzensneigung war, am status quo, am guten Alten festzuhalten.

Diese große Zähigkeit des Herzogs, am guten Alten festzuhalten, bewirkte während der Napoleonischen Periode etwas, was ihm alle Ehre machte: er trat zuletzt unter allen deutschen Fürsten, erst 1808, zum Rheinbund, und er trat zuerst wieder von ihm ab, bereits 1813, gleich nach dem russischen Feldzug, den die Mecklenburger hatten mitmachen müssen. Die ganze französische Periode durch war für ihn schlimme Zeit. Während der Katastrophe, die nach der Schlacht bei Jena, nach der Besitznahme von Mecklenburg durch den französischen General Michaud eintrat, war er genöthigt, in Altona, auf neutralem dänischen Gebiete, wohin er geflüchtet war, sich aufzuhalten. Hierher brachte ihm, da er von Allem entblößt war, seine getreue Ritterschaft 400,000 Thaler zu seinem Unterhalte, obgleich das von den Franzosen, die das Land nach der Besitzergreifung sogleich förmlich in Verwaltung genommen hatten, bei Todesstrafe verboten worden war. Der alte Minister Dewitz benahm sich in dieser Zeit der französischen Bedrangsalung mit vielem Muth und Verstande. Als 1807 von Lübeck aus eine Marodeurcompagnie auf sein Gut stürmte, ging er ihnen allein in seiner Hofuniform entgegen und imponirte den Franzmännern so, daß sie ganz artig wurden. Erst im Tilsiter Frieden ward des Herzogs Restitution und die Räumung des Landes ausgesprochen. Darauf kamen die schlimmen Jahre der Continentalsperre für Mecklenburg: die ganze Küste ward von französischen

Douaniers besetzt gehalten und in Rostock ein Bataillon französischer Truppen eingelegt, um die strengste Aufrechterhaltung des Continentalsystems zu überwachen.

Damals gab Preußen das erspiegelnde Exempel einer Reform aus dem Großen und Ganzen, damals gaben sich auch die meisten neuen Königreiche und Fürstenthümer des Rheinbunds neue zeitgemäße Verfassungen. In Mecklenburg blieb es aber, wie in Sachsen, beim guten Alten. Beim Convocationstage 1808 beantragte zwar die schwerinische Regierung einen Antrag auf Aenderung der Verfassung, namentlich eine durchgreifende Form der ständischen Vertretung*), die Stände nannten aber in ihrem Antwortschreiben auf diesen landesherrlichen Antrag ihre alte Verfassung „die glücklichste", Ritter- und Landschaft thaten damals sehr ängstlich, bewilligten damals Steuern über Steuern**), der Herzog war mit diesen gutwilligen Gaben beglückt, Ritter- und Landschaft bewahrten sich so den Fort-

*) Dieser Reformantrag ward noch einmal und zuletzt 1813 gestellt: Dr. Schnelle auf Buchholz theilte aus seinem reichen landtagsgeschichtlichen Schatze die Motive zu den Propositionen, die die Regierung 1808 und 1813 gemacht hatte, den Liberalen mit, sobald die Kunde von den Februarereignissen 1848 nach Mecklenburg gekommen war.

**) „Als im Jahre 1808 auf dem Convocationstage zu Rostock zur Abhülfe der gedrückten Finanzverhältnisse landesherrlicherseits auch eine Hülfe aus den Klöstern in Anspruch genommen wurde, erklärten sich Ritter- und Landschaft dazu bereit, sofort die Summe von 80,000 Thalern aus dem Kloster Dobbertin als eine Finanzhülfe darzubringen." Lisch, Darstellung der Rechte des eingebornen Adels S. 324 f.

bestand ihrer alten „glücklichsten" Verfassung. Diese Unterlassungssünde einer rechtzeitigen Reform ist Mecklenburg bis auf den heutigen Tag sehr schwer zu stehen gekommen. Man kann gar nicht sagen, daß Friedrich Franz diese Reform zu des Landes Nutzen unterlassen habe, er unterließ sie nur aus Eigennutz: er brauchte viel Geld, die Stände bewilligten viel Geld, er ließ die Dinge gehen, wie sie gingen. Es wird eine charakteristische Anecdote erzählt: Der Herzog hatte einst in Doberan sein ganzes Geld bei der Spielbank verloren, er sprach einen reichen Töpfer aus Rostock um einen Vorschuß an. Der Töpfer entschuldigte sich, daß er in ganz gleichem Falle sei, wie der Herzog, auch er habe sein ganzes Geld verloren. „Was sollen wir anfangen?" fragte treuherzig der Herzog. „Was sollen wir anfangen", erwiederte noch treuherziger der Töpfer, „ich gehe nach Rostock und mache neue Töpfe und Sie machen eine neue Steuer."

Ungerner, als Friedrich Franz hatte schwerlich einer der Rheinbundfürsten dem großen Imperator sein Contingent gegen Rußland gestellt*). Mit Freuden

*) Die höchst komische Anecdote, wie die treuherzigen Mecklenburger den großen Imperator salutirten, die im Jahrbuche für Mecklenburg für 1846 steht, muß ich doch auch in einer Note beiläufig erwähnen. Der Commandirende, General Fallois war in größter Verlegenheit, wie er das machen solle, bei der Revue die Leute: Vive l'empereur! rufen zu machen. Der damalige Lieutenant, spätere Major Tarnow half aus der Noth. „Kinder", sagte er zu seinen Leuten in plattdeutschem Idiome, „ihr kennt doch ein altes

schloß er sich nach dem großen Winterunglück von 1812 an Preußen: am 26. August 1813 fiel der Sänger von „Lützow's wilder verwegener Jagd" im Gefecht bei Rosenberg zwischen Schwerin und Gadebusch und ward unter der Körner-Eiche bei Wöbbelin begraben*). Den Wiener Congreß besuchte Friedrich Franz nicht persönlich: es ging von den mecklenburgischen Fürstlichkeiten dahin nur der Erbprinz von Strelitz, der Bruder der Königin Luise von Preußen, als Gesandter von Schwerin war Baron von Plessen beglaubigt. Im Jahre 1815 nahm Friedrich Franz das Allerneuste an: er wurde erster Großherzog von Mecklenburg-Schwerin**).

Nach wie vor ward vom Allerältesten aber beibehalten: die freie Hoffpeisung des Adels am Hofe. Sie war, ähnlich wie in Hannover, recht statt-

Weib (en oll Wief?)" „Ja, Herr Leutnant." „Und eine alte Lampe ('n oll Lamp?)" „Ja woll." „Und einen alten Pfeifenrauch ('n oll Piven-Rüa?)" „Ja." Na dann ruft mal: „Wief-Lamp-Rüa!" Dies geschah, der Imperator berührte sein welthistorisches Hütchen und sagte: „Salut, salut!" „Was sagt Er?" fragte ein Soldat seinen Nebenmann. „Der wundert sich, entgegnete dieser, daß wir französisch können, er sagt ja: ßü, ßü!"

*) Im Laube dieses ersten Baums von Mecklenburg hängt das Schwert Gottlieb Schnelle's, des Bruders von Dr. Schnelle auf Buchholz, der bei Belle-Alliance fiel.

**) Der Antrag auf Ertheilung der Kurwürde war schon 1803 von Seiten Rußlands und Frankreichs gemacht worden, auf der Reichsversammlung zu Regensburg, als sie Würtemberg, Baden und Hessen erlangten.

lich in Mecklenburg. Der sehr ehrenwerthe eingeborne und recipirte Landadel fuhr regelmäßig Sonntags in der Scharlach-Uniform mit schwarzem Sammetkragen und großen goldnen Epauletten nach Ludwigslust, zeigte dem Oberhofmarschall seine Epiphanie an und erschien dann ohne weitere Einladung zum Diner und Souper an der Hoftafel, die gewöhnlich zu fünfzig bis sechszig Couverten gedeckt war. Im Sommer war es eben so zu Doberan, dem 1794 gegründeten Seebad, dem ersten in Deutschland der Zeit nach, das 1818 schon 1245 Badegäste besuchten und wo Friedrich Franz seiner Passion, dem hohen Spiele, nachging: in Doberan speiste auch regelmäßig das Offiziercorps des Gardebataillons mit. Auch das Tafelhalten der Commissarien der beiden großherzoglichen Häuser an den alljährlich abwechselnd zu Malchin und Sternberg sich versammelnden Landtagen dauerte nach altem, wenn auch schon kostbarem Herkommen fort: die Landtagsmitglieder fanden es ganz in der Ordnung, daß da früher die Verpflichtung bestanden habe, den zur Musterung versammelten Mannen „Futter und Mehl" zu reichen*), auch sie fort und fort bei den Commissarien allezeit offne Tafel finden müßten, und zwar nach altem Herkommen gutes, ja bestes Futter und Mehl: Champagner, Rheinwein, Tokaier und Cyperwein und Austern und Gänseleberpasteten. Das war in Mecklenburg keineswegs willkürlich, es war festbestimmt, es war altes „löbliches Her-

*) Die Landtage dauerten früher etwa einen halben Tag bis an den Abend. Lisch, Schwerinische Jahrb. XII. S. 172 ff.

kommen", das nicht gewandelt werden durfte: die Ritterschaft mußte, wie sonst die Pfaffen, vom Besten bekommen, sie mußte wie fürstlicher Besuch tractirt werden, gab der Landesvater das nicht, so ward er gehänselt. „Man hatte", heißt es wörtlich beim alten David Franck*), beim Jahre 1734, als der Herzog-Commissar Christian Ludwig II. für seinen närrischen Bruder Carl Leopold regierte, „man hatte bemerkt, wenn Landes-Deputirte an den Herzog-Commissar gesandt werden, daß einige Zeit her, die fürstliche Tafel nur halb so gut als bei einem regierenden Herrn servirt worden, welche Geringschätzigkeit sie verbitten wollten." Der Landtagsball war eine Zugabe zum Landtage, „zur Vorstellung der heirathsfähigen adeligen Fräulein." Ueber diese Landtagsschmausereien der mecklenburgischen Ritter sang Hoffmann von Fallersleben:

„Jetzt gehn wir nach Haus,
Der Landtag ist nun aus,
Wir waren einig allezeit
Und thaten unsre Schuldigkeit
Sogar bei jedem Schmause, ja Schmause."

Der mecklenburgische Adel that sich übrigens in der neusten Zeit, seit der von Preußen herübergekommenen Aufklärung, Humanität und Bildung, ähnlich wie der in Hannover gegen seines Gleichen und auch gegen gebildete bürgerliche Leute sehr durch diese Aufklärung, Humanität und Bildung und, da man in Mecklenburg immer viel auf einen guten Tisch gehalten

*) Altes und neues Mecklenburg 18, 117.

hat, auch durch Gastfreundlichkeit hervor. „Geselliger und gastfreier“, schrieb schon der „reisende Franzos“, der Mainzer Risbeck, der Mecklenburg im Jahre 1780 besuchte, „fand ich noch keinen Adel, als den von Mecklenburg, besonders in und um Güstrow. Er ist auch mit der feinen Lebensart und der grossen Welt so unbekannt nicht, als Ihr wohl wähnt. Die Tafeln sind hier vortrefflich besetzt und man findet viel Leute mitunter, die eine grosse practische Kenntniß vom Hofleben haben. Die Literatur ist über alle Stände, die über dem Pöbel sind, ausgebreitet. Die Frauen wissen nichts davon, was Ton geben heißt. Sie haben nichts von dem Vordringlichen und Herrischen, und auch nichts von der Eroberungssucht unserer Landsmänninnen. Sie sind sanft, nachgiebig gegen ihre Gatten, still und züchtig. Allein alles, was sie reden, ist so naiv und herzig, daß mir der Witz unserer berühmtesten Gesellschafterinnen im Contrast damit anekeln würde.“

Sechszig Jahre nach Risbeck, 1842 noch erkannte Lüders, der doch gegen die mecklenburgische Indolenz der Bürger und namentlich gegen die mecklenburgische Insolenz des Adels schrieb, die guten Seiten der Mecklenburger an: „Mecklenburg, schreibt er, wo man nicht sparsam und genau, sondern aus vollen Kammern und aus vollem Beutel wirthschaftet, ist ein so gastliches Land, im Charakter seiner Bewohner sind Geradheit, Biederkeit, Offenheit, männliche Tugenden, tiefe Gemüthlichkeit, herzliche, unerschöpfliche Gutmüthigkeit vorherrschend. Mecklenburgs Adel hat sich weit weniger wie der Adel anderer Länder, durch Staatslakaien- und

Kammerdienergesinnung, durch Hofschranzenfügsamkeit und Biegsamkeit herabgewürdigt. Er hat dem Eigenwillen, dem Despotismus einen festen Damm entgegengestellt, wobei er das gesetzliche Maaß überschritten haben mag. Er hat des Volkes Rechte mit Füßen getreten, aber was der Adel für sein Recht hielt, das hat er sich nicht nehmen lassen und das ist mehr werth, wie die Schuhputzergesinnung der hohen Noblesse in andern deutschen Ländern, die sich immer zu einem allerunterthänigsten „Ja" verpflichtet hält. Sein Wille war immer hart, wie Stahl, fest und unbiegsam. Darauf kann er mit Recht stolz sein, diesen festen, unabhängigen Sinn, Männerstolz vor Königsthronen bewahre er sich als wirklich ehrwürdiges Erbgut. Aber pochen auf angemaßte Rechte und Privilegien, auf Alleingenuß öffentlicher Stiftungen, aller Beneficien und Pfründen, keckes, halsstarriges Behaupten der durch faustrechtliche Junkerstreiche erworbenen ungerechten Vorrechte und Vorzüge vor ursprünglich gleichberechtigten Mitständen und Mitbürgern wird den Adel für die Folge nicht in seinem Glanze, in seiner Würde erhalten können."

„Spießbürgerliche Eigenliebe und Eitelkeit fühlt sich gekränkt und verletzt, indem der Verfasser dem Adel mehr Intelligenz zuschreibt. Für die größere Intelligenz des Adels zeugt unstreitig der Umstand, daß er die Macht sich anzueignen und bis jetzt zu erhalten gewußt hat."

„Die Privilegirten Mecklenburgs sind keineswegs kurzsichtige Schwachköpfe oder engherzige Egoisten, nein, sie haben mitunter ganz eigenthümliche Ideen. So in-

telligente Edelleute, wie Baron Langermann,[1]) Baron G. von Biel[2]) (auf Weitendorf), von Thünen[3]) (auf Tellow) und von Lengerke[4]) ma-

1) Autor des „Versuchs über die Verbesserung des Nahrungsstands in Mecklenburg" 1786. Schon Langermann sah den Hauptgrund der Armuth in Mecklenburg „in den Einrichtungen," an dem Mangel an Gelegenheit, sich ein kleines Eigenthum zu erwerben, ein vortheilhafteres Arbeitslohn zu finden, als Mähen, Dreschen und Pflügen verschafft. Der oben schon aufgeführte Baron Adolf Friedrich Langermann, preußischer Lieutenant, auf Spitzkuhn, der sich 1767 in Mecklenburg niedergelassen hatte und 1778—1794 einen Prozeß mit der Ritterschaft über seine Reception führte, erhielt 1776 von Friedrich dem Großen Erlaubniß, den Namen der ausgestorbenen Freiherrn von Erlenkamp (sonst auf Plau und Vielist gesessen und Katholiken) zu führen. Die Barone von Langermann-Erlenkamp besitzen noch die Güter Karchow, Spitzkuhn, Danebeck, Bollewick, Zaschendorf und Ratebow.

2) Autor des Buchs „Ueber edle Pferde." Eine Schrift, die nebenher noch über manche andere Dinge belehrt. „Gegenwärtig leben noch zwei Brüder Biel in Mecklenburg, sie sind Söhne eines Justizraths Biel aus dem Hannoverischen und lediglich „von," werden aber von aller Welt „Baron" genannt: Biel-Zierow und Biel-Kalckhorst, sie kamen durch die Pferde zu Vermögen, englisiren, sind aber aufgeklärte Leute. Baron Biel-Zierow hat die beste Race; er erschoß vor etwa zwanzig Jahren in Maquignons-Angelegenheiten den Redacteur der Pferdezeitung von Maschenhusen (der seinen Adel aus Schweden haben wollte, aber log)." Handschriftliche Mittheilung aus Mecklenburg.

3) Autor des Werkes „Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie." Darin sind namentlich Grundsätze über Forstwirthschaft aufgestellt, die in

chen Mecklenburg Ehre, auf sie kann Mecklenburg stolz sein."

Der alte schlimmste Fehler der Mecklenburger war und blieb die Indolenz, die provinzielle Beschränktheit und Verdumpfung, der politische Indifferentismus, durch die Binnenlage des Landes, seine Abgeschlossenheit von der übrigen Welt herbeigeführt. Eine wahre Plage war der seit dem achtzehnten Jahrhundert zum Erschrecken angewachsene Heuschreckenschwarm der Advocaten des Streitländleins: 1841 rechnete man über dreihundert. „Der Mangel einer klaren bündigen bestimmten Gesetzgebung, sagt selbst ein mecklenburgischer

---

Deutschland befolgt werden sind, aber nicht in Mecklenburg, wo man sie kaum kennt: ohngeachtet die Holzpreise in den letzten Zeiten durch pflegliche Cultur und die Riesenschritte der Industrie um ein, ja zweihundert Prozent gestiegen sind, sind sie in Mecklenburg wohlfeil geblieben und das hält man für Glück und reibt sich die Hände, man geht sehr unwirthschaftlich mit dem Holz um: Deputatholz bekommt fast Jedermann bis zum Tagelöhner herab. Daß die Wälder auf den möglichst hohen Ertrag gebracht, daß dadurch viele Arbeiter ernährt werden und diese bessern Lohn erhalten können, kümmert diejenigen nicht, die „Alles beim Alten lassen" wol- l. n. Die Getreidepreise sollen steigen, aber der Arbeitslohn niedrig bleiben.

4) Autor der „Darstellung der Landwirthschaft in Mecksburg" 1831. Lengerke war in Mecklenburg selbst ansässig, man ließ diesen einsichtsvollen Mann wegziehen, während eine Menge Gutsbesitzer, die sich in Mecklenburg angekauft haben, dort ansässig geblieben sind, aber ihr Geld in Berlin, Hamburg, Westphalen verzehren.

Advocat [1]) und die Cumulation von Aemtern machen ein Heer von Advocaten nothwendig: der Advocat ist Bürgermeister, Stadtrichter, Patrimonialrichter rc., alles in Einer Person. Man verleiht in Mecklenburg nicht hundert Thaler ohne Hülfe eines Advocaten, alle Geldgeschäfte sind in den Händen derselben. Die Advocaten finden, Mecklenburg sei blos der Ritterschaft, der Domainenpächter und der Advocaten wegen in der Welt, sie dazu bestimmt Geldnegozianten zu sein und Land und Leute zu regieren." Man erinnere sich an die Worte: „Pflücke Du Deinen Hahn, ich pflücke meinen Maltzahn!"

Die Physiognomie eines Landtags, wie er unter Friedrich Franz war, beschreibt ein Edelmann, der selbst mecklenburgischer Rittergutsbesitzer war, der Graf Schlitz-Görtz, in seinen Memoiren: [2]) „Der Geist eines mecklenburgischen Landtags ist bei der Mehrheit keineswegs ein löblicher. Das Interesse der Einzelnen rührt eigentlich nur die, welche in gleichem Falle sich schon befinden oder besorgen, sich einst befinden zu können. Viele sind für Alles gleichgültig und werden ohne eigene Selbstständigkeit von denen, welche leiten, geschoben. Andere erscheinen nie und überlassen den Kampf den Uebrigen. Die städtischen Landstände, größtentheils Mitglieder der Advocatenzunft, bringen in die Versammlungen ihre Advocatenfeinheiten mit rc. Eine

---

1) W. Rabe, der Herausgeber des Jahrbuchs für Mecklenburg: Mecklenburg und der Zollverein, Seite 8.

2) Leipzig 1830, Seite 180.

gewisse vertrauliche, zudringliche Gleichstellung des zweiten Standes raubt der Ritterschaft manchen Vorzug der ersten Stelle bei der Landschaft. Selbst viele der Ritterschaft sind von Advocaten durch Prozesse und Geldmäkelei abhängig und fürchten den übeln Willen ihrer Sachwalter und Geldnegozianten. Der Hof findet in der Mitte der Landtagsversammlung dienstfertige Hinterbringer, eine Rolle, welche vorzugsweise manche Bürgermeister übernehmen."

Die gutsherrlichen Verhältnisse zu den Bauern waren und blieben der Humanität und Bildung, die der Adel sonst zeigte, entschieden fremd. In dieser Beziehung bemerkte denn auch der berühmte preußische Minister Stein, auf einer Geschäftsreise in Mecklenburg begriffen, in einem Briefe vom 22. April 1802: „die Wohnung des mecklenburgischen Edelmanns, der seine Bauern legt, statt ihren Zustand zu verbessern, kommt mir vor, wie die Höhle eines Raubthieres, das Alles um sich verödet und sich mit der Stille des Grabes umgiebt." Man hat sehr richtig bemerkt, daß die mecklenburgischen Ritter, diese „stattlichen Vierundzwanzigender der deutschen Aristokratie," die Pferdecultur mit weit mehr Interesse betreiben, als die Menschencultur.

Das Wichtigste, was unter Friedrich Franz in Betreff dieser gutsherrlichen Verhältnisse geschah, war, daß er endlich, um allen Einwohnern den Dank für ihre gemeinsamen Anstrengungen in dem Befreiungsjahre 1813 zu bezeugen, 1820 die Leibeigenschaft, „die Unterthänigkeit," wie man es in

Mecklenburg bezeichnet, aufhob. Vorangegangen war der Baron von Maltzan auf Penzlin, der schon am 18. October 1816 alle seine Leute der Leibeigenschaft entlassen hatte. Dieses kleine slavische Land an der Ostsee war das letzte Land in Deutschland, wo man die Leibeigenschaft aufhob, diese Frucht der deutschen Berserkerwuth in dem großen dreißigjährigen Glaubenskriege, wo man in dem Kampfe um den Glauben alle Menschlichkeit eingebüßt hatte. Leider erhielten dadurch die weißen Sclaven Mecklenburgs, die armen Hofe-Tagelöhner der sechshundert Gutsbesitzer und des Landesherrn, der überaus zahlreiche Theil der mecklenburgischen Bevölkerung zwar die persönliche Freiheit, aber nicht zugleich die Aussicht auf reale Selbstständigkeit: dieser große Uebelstand sollte schon bei der Aufhebung der Leibeigenschaft 1820 durch ein Comité der Stände und er sollte noch 1849 durch das auf dem constituirenden Landtage abgefaßte „Gesetz über die Hofetagelöhner" beseitigt werden, kraft dessen bei Auflösung eines Dienstverhältnisses von den Gutsherrn den Tagelöhnern Grundeigenthum und sonstige Emolumente pachtweise auf Lebenszeit überlassen werden sollten: das Gesetz blieb aber Entwurf, die Rechte suchte es lächerlich zu machen, die Kammer ging schließlich zur Tagesordnung darüber und die Lage einer zahlreichen, der eingreifenden Fürsorge des Staats dringend bedürftigen Menschenclasse wurde so hinwiederum einer völlig ungewissen Zukunft überlassen und ist es noch heut zu Tage. Ich muß über diesen wichtigen Punkt mich wieder in einem kleinen Excurse verbreiten.

Excurs 3

über die mecklenburgischen Bauer- und Tagelöhner-Verhältnisse.

Der Hauptstandpunkt, aus dem man die Abschaffung der Leibeigenschaft in Mecklenburg zu beurtheilen hat, ist, daß das Landesgrundgesetz, der Erbvergleich von 1755, der auf Leibeigenschaft basirt ist, nach wie vor gelten blieb: man zog und zieht noch jetzt nach wie vor alle Consequenzen dieses Instituts daraus gegen das Land, ohne irgendwie die geschehene Abschaffung der Leibeigenschaft weiter zu berücksichtigen. Weil die Leute früher Leibeigene waren, ist es Rechtssatz, daß sich keiner auf den Besitz berufen kann, keiner Anrechte an den Boden gegen die Gutsherrn hat. Gesetzlich schützt den Bauer in Mecklenburg keine Berufung auf Besitz, Erbschaft, Herkommen, Verjährung, nur eine Beurkundung des freien Eigenthums, wie sie vor 1820 keinem Leibeigenen ausgestellt werden konnte und nach 1820 keinem Freien gegeben ward.

Der Hauptverlaß der Ritterschaft, als sich sehr bald die übeln Folgen der „puren" Aufhebung der Leibeigenschaft, die nur die Freiheit zu gehen in sich

schloß, aber nicht die anderswo aufgenommen zu werden, war das seit 1817 gestiftete Landarbeitshaus auf Dreibergen bei Bützow, zur Beseitigung der Herumtreiber und zur Gewöhnung derer, welche „nur nicht arbeiten **wollen**," worin eine Zeit lang auch „Heimathlose" aufgenommen wurden. Ein Jahr nach der „puren" Aufhebung der Leibeigenschaft ward ein „Armengesetz" gegeben, wieder eines der Hauptdenkmale der Gesetzgebung im Lande der Erbweisheit, ein geradezu „gemachtes" Gesetz, das erst recht künstlich die Armuth schuf. Die Folge war nun, daß im Jahre 1836 das Landarbeitshaus wegen Unmöglichkeit der ferneren Aufnahme der andrängenden Heimathslosen, namentlich aber der „gekündigten und ausgeworfenen Tagelöhner" seine Thore verschloß. Von diesem Zeitpunkt an war „Mecklenburg in Nöthen."

„Man hat, sagt W. Lüders in einer Schrift, auf die ich zurückkomme, [1]) freilich die Leibeigenschaft aufgehoben, zum großen Vortheil der Gutsbesitzer, nicht zum Vortheil des Landvolks, dem man keinen Antheil an dem von ihm, von seinen Vorfahren seit Jahrhunderten bebauten, von den Vorfahren einst eigenthümlich besessenen Boden, sondern nur die Freiheit zu gehen gegeben hat, die jeder benutzen kann, den ein anderer aufnehmen will. Immer herrscht die Furcht vor, der Arbeiter, der Tagelöhner

1) Mecklenburgs Zoll-, Steuer- und Gewerbe-Verhältnisse, Hamburg 1842, Seite 25 ff.

möge verarmen, als Armer dem Rittergute, der Amtsarmenkasse zur Last fallen. Ein Rittergut sperrt sich daher gegen das andere ab, jedes Rittergut wieder gegen die Domanialämter und ein Domanialamt wieder gegen das andere, jeder Pachthof gegen den andern. [1]) Ein großer Mißgriff ist die Bildung von Amtsarmencommissionen. [2]) Die Schulmeister, die überall gern die Winkeladvocaten spielen, treten hier als Rechtsverfechter und Armenvormünder auf, der Pastor stimmt ihnen bei, um sich niemanden in der Gemeinde zum Feinde zu machen, der Schulze hat ein Armenattest ausgestellt, weil aus dem großen gemeinschaftlichen Amtsarmenbeutel gezahlt wird. Würde jedes Dorf angehalten, seine Armen allein zu verpflegen, so würde sich die Zahl derselben sehr vermindern; die Gemeindemitglieder würden dann schon darüber wachen, daß sie nur wirklich Arme zu verpflegen hätten."

„Kleines Eigenthum giebt es in Mecklenburg sehr wenig; kleine Käthner, die ein Häuschen und Gärtchen

---

1) „Der Umzug der Tagelöhner von einem Ort zum andern, der vor 1820 so sehr häufig vorkam, hat seit der Aufhebung der Leibeigenschaft fast ganz aufgehört; die ländlichen Tagelöhner sind jetzt mehr an die Scholle gefesselt, wie jemals zur Zeit der Leibeigenschaft und jungen Arbeitern, die sich verheirathen und häuslich niederlassen wollen, wird es sehr viel schwerer, ihren Zweck zu erreichen." Worte eines sehr gemäßigt geschriebenen Aufsatzes „Ueber die Stellung der vormaligen Leibeigenen" in den Rostocker Gelehrten Beiträgen Jahrgang 1840, S. 726.

2) Seit dem Armen-Gesetz von 1821.

ihr eigen nennen und Niemandem unterthan sind, als ihrem Landesherren, sind Seltenheiten. Das Land gehört entweder den Großherzogen als Domainenbesitzern und hier sind die Pächter die Herren, oder es gehört den Rittergutsbesitzern: es giebt nur Herren und Knechte, mit Ausnahme einiger Erbpächter und der Domanialbauern, die aber nicht Eigenthümer, nicht Erbpächter.[1]"

„In einem Rittergute mit darum gebauten Kathenhäusern, in einem Domanialpachthofe gehört Einem

1) Erbpächter giebt es im großherzoglichen Domanium nur etwa tausend, außerhalb desselben etwa siebenhundert, kleine Büdner im Domanium über 6000, auch seit 1845 Häusler. Bauern sind Zeitpächter, im Domanium sind ihrer etwa 4500, außerhalb desselben etwa tausend. Noch in den Jahren 1819—1845 wurden ein halbes Hundert Bauern gelegt, die Regierung gab dazu Consens: man nahm den Bauern ihren Boden bis auf einen geringen Theil, ein Viertel oder ein Fünftel. Während die Bauern in den ritterschaftlichen Districten gelegt wurden, wurden sie in den Domainen erhalten; menschlicher und milder wurde überhaupt in den Domainen regiert, als in den ritterschaftlichen Districten, namentlich besteht ein großer Unterschied zwischen den Landschulen in diesen Districten und denen in den Domainen. Der mecklenburgische Bauer war, wie der hannoverische, oldenburgische und holsteinische Bauer vor dem dreißigjährigen Kriege freier Eigenthümer, seit dem dreißigjährigen Kriege wurden von den Rittern an 5—6000 Bauerhöfe „gelegt," man nahm den Bauern ihre Hufen und verlieh ihnen nur einen modifizirten Zeit-Pachtbesitz und steigerte immer mehr die Hofedienste. So heißt es z. B. bei Pfarrer Masch's Geschichte des Hauses Kardorff, Schwerin

Alles; Einer hat zu befehlen, von ihm sind Alle abhängig, alle Häuser gehören ihm. Wird einem Tagelöhner, der vierzig Jahre alt ist und einige Kinder hat,

---

1850, S. 229, Note: „Im Dorfe Nikör hat Capitain-Lieutenant Joachim Ernst von Behr den Hofedienst der Bauern, da sie keine Geldpacht bezahlen konnten, um einen Tag vermehrt, so daß sie wöchentlich fünf Tage dienen mußten (Rempliner Archiv)." Das gegenwärtig übliche Pachtverhältniß des Bauers in Mecklenburg wird auf je zwölf oder vierzehn Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieser zwölf oder vierzehn Jahre erhält der Bauer einen neuen Contract: hat sich seine Wirthschaft gehoben, so kann die Pachtsumme erhöht werden, ist er mit oder ohne seine Schuld in Verfall gekommen, so wird er ausgebauert, abgemeiert. Während der Pachtzeit muß er sich die Vertauschung seiner Hufe gefallen lassen, nicht selten wird ihm ein Stück seines bestgelegenen Ackers weggenommen. „Wer die Bauerncontracte kennt, weiß, welche Unmasse von Lasten dem Bauer aufgebürdet ist und wie sehr er in der freien Bewirthschaftung gehemmt ist. Der Beamte ist sein ewiger Vormund und controlirt fast seine Mehlsuppe im Topfe." So lauteten die Worte des Neujahrsgrußes aus Mecklenburg an Deutschland, Hamburg 1853, Seite 38. Es ist das das Buch, weshalb der ganze Verlag der Hamburger Firma Hoffmann und Campe, auch der künftige, also auch diese Hofgeschichte, in Mecklenburg-Schwerin (nicht in Mecklenburg-Strelitz) verboten wurde. Der Adel folgte theilweise dem Verbote der Regierung. Herr Campe schrieb mir neulich: „Ein Herr von Grävenitz (dieselbe Familie, welche die Maitressen, die Stuten liefert) war ein funfzigjähriger Kunde; er verließ uns unter der Motivirung: „daß wir mißliebige Bücher produzirten." Ich möchte dem Staate, der solchen Unsinn treibt, die Hände dafür drücken. Neustrelitz war verständig in diesem Conflicte."

seine Wohnung gekündigt, so hält es sehr schwer, wenn er nicht noch ein sehr rüstiger Kerl ist, eine andere Wohnung in einem anderen Orte zu finden, die Angst, der Kerl möge sterben, arbeitsunfähig werden, er oder seine Familie dem Gute zur Last fallen, ist zu groß. Zieht er nun aus seiner gekündigten Wohnung nicht ab, weil er an einem andern Orte kein Unterkommen finden konnte oder wollte, so wird er herausgeschmissen, muß aber binnen vierundzwanzig Stunden wieder unter Obdach gebracht werden, und nun hat er, so zu sagen, freie Wohnung!!" [1])

„Trotz aller Schilderungen von den schönen patriarchalischen Verhältnissen in Mecklenburg wirkt jene Abhängigkeit des Landvolks von einem Herrn, in dessen Hand ihr Wohl und Wehe liegt, höchst nachtheilig auf den Volkscharakter. Kein Frohsinn, keine geistige Lebendigkeit und Frische, kein Selbstgefühl und Selbstständigkeit entwickeln sich, sondern Stumpfsinn und Trägheit, weil man nie für sich schafft, sondern nach dem Glockenschlage für den Herrn sich quält. Die Leibeigenschaft ist aufgehoben, der Zwangsdienst damit nicht vertilgt, die Hörigkeit nicht verschwunden. Wer in ein Rittergut oder in einen Domanialpachthof aufgenommen sein will, der muß sich seine und seiner Frau Freiheit auf gewisse Jahre dem Gutsherren oder Pächter verkaufen, selbst

---

1) Der Gutsherr steckt ihn in den Armenkathen, vier nackte Wände und braucht ihm nur, gegen Arbeit, den allernothdürftigsten Unterhalt zu reichen.

der Leineweber, der Bauernschneider rc. müssen sich zu gewissen Diensten, z. B. in der Ernte, beim Kartoffelausnehmen verpflichten, die Frau zum Flachs-, Heede-, Wollespinnen rc. Die armen Tagelöhner auf dem Lande sind von den eigentlichen Sclaven fast nur durch ihre Freizügigkeit unterschieden, denn ihr leibliches Interesse fordert, daß sie sich in fast allen Stücken in den Willen ihrer Gutsherren fügen und selbst körperliche Mißhandlungen ruhig über sich ergehen lassen müssen [1]). Wie viele Gutsherren haben allein ihren Vortheil im Auge und drücken und plagen ihre Tagelöhner um so mehr, je tiefer das Gut verschuldet ist oder je mehr sie nach Gewinn und Reichthum streben. Die elenden Wohnungen gewähren ihnen öfters kaum den nöthigen Schutz gegen Nässe und Kälte. Ihre eigenen Arbeiten müssen sie meist spät Abends oder früh Morgens, vorzüglich aber am Sonn-

---

1) So dumpf war der Bauer, als er noch Leibeigner in Mecklenburg war, daß man ganz im Ernste erzählte, wie er gar kein Arg hatte, sich dem gnädigen Herrn, seinem Patriarchen, als Pferdchen zu überlassen, wenn derselbe etwa müde vom Fußgehn durch die wogenden Kornfelder nach seinem Schlosse zurückkehrte. Se non è vero è ben trovato. Daß Schlimmes vorgekommen sein muß, beweisen die Rachescenen: die Ermordung des Rittergutsbesitzers von Plessen auf Neperstorf im Jahre 1828 durch Prügel Nachts im Bette, — die Thäter wurden nicht ermittelt, wahrscheinlich waren es die Knechte und Fröhner — und in Strelitz eine ähnliche Ermordung des Rittergutsbesitzers Haberlandt zu Matzdorf 1838.

tag verrichten [1]). Dazu kommt noch, daß die Schule der Gutsherrschaft fast gleichgültig, ja verhaßt ist, weil sie an der Arbeit hindert und den Zweck hat die Kinder zu vernünftigen Menschen zu bilden [2])."

„Da Herzensgüte ein Grundzug im Charakter des Mecklenburgers ist, bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß ehrenvolle Ausnahmen statt finden. Sie sind rein zufällig, in der Gesinnung des Gutsbesitzers oder Pächters begründet und daß so vieler Menschen Wohl und Wehe vom Zufall in Mecklenburg abhängt, ist ein Uebel, ein Uebel, das manchem so unerträglich ist, daß er von dem Glücke Mecklenburgs nichts wissen und nichts genießen will und nach Preußen auswandert. In Ralow bei Friedland, dicht an der preußischen Grenze, traf der Verfasser einen Schneider, der sich Arbeit aus dem Mecklenburgischen geholt hatte. Er gab sich als geborner Mecklenburger kund und äußerte sich, befragt, warum er nach Preußen gezogen, dahin: „Hier habe er sich von einem Bauern eine Wohnung gemiethet, dem zahle er jährlich seine Miethe in baarem Gelde, dem König zahle er seine bestimmten Abgaben, der Gemeinde seinen Antheil an den Gemeindelasten, und nun sei er sein eigener Herr, kein Mensch habe ihm etwas zu befehlen, in Mecklenburg aber müsse er zu jedem Hundsfott „Herr" sagen, sich

1) Auf dem neuesten Landtage von 1854 hat die Regierung auf bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage angetragen.

2) Auf dem neuesten Landtage von 1854 hat die Regierung Schulordnungen für ritter- und landschaftliche Schulen beantragt.

von ihm befehlen lassen und sich mit Frau und Kind zu Hofedienst verpflichten." — Ipsissima verba der freiheitsstolzen Schneiderseele"[1]).

In der letzten Zeit der Regierung von Friedrich Franz, in den zweiundzwanzig Jahren nach Wiederherstellung des Weltfriedens, verfiel Mecklenburg gänzlich in seinen alten schlimmsten Fehler, die provinzielle Beschränktheit und Verdumpfung, in den politischen Indifferentismus. Es erstreckte sich das auf alle Kreise, sogar auf die gelehrten. Die Rostocker Universität, eine der kleinsten unter ihren hundert Schwestern in Deutschland, in der aber nach der gesetzlichen Vorschrift die Inländer — etwa funfzig Zwangskunden jährlich — studiren müssen, hatte den berühmten Professor Kämmerer, den Herausgeber der Rostocker gelehrten Beiträge (seit 1840): er wußte zum hundertjährigen Jubiläum von Göttingen nichts Besseres zu schreiben, als wieviel man Honorar nehmen dürfe[2]).

1) Die Gutsinspectoren, die Schreiber (Verwalter) und die Statthalter (Hofemeister, Meier) sind gefürchtete Herren in Mecklenburg: man nennt sie „Slavenvoigte."

2) Zu Anfang der Regierung Franz Friedrich's war der Hofrath und Professor zu Rostock Samuel Simon Witte, Vater des s. g. Wunderkinds, jetzigen Professors Witte in Halle, ein in seiner Art höchst ausgezeichneter Mecklenburger: er schrieb 1792 ein Buch über den Ursprung der Pyramiden in Egypten, der Ruinen in Persepolis und Palmyra, worin er C. Niebuhr fürchterlich abkanzelte und bewies, daß jene Pyramiden und Ruinen vegetabilischen Ursprungs, vertrocknete Gewächse, zu Heu gewordene Riesen-

Friedrich Franz erlebte noch die Julirevolution, Mecklenburg berührte sie wenig, einige unruhige Bewegungen in den Städten führten zur Einführung von Stadtverfassungen mit Bürgerrepräsentanten, unter denen die von Schwerin und Parchim 1832 ertheilten die freisinnigsten waren, bei den später ertheilten Verfassungen war man weniger freisinnig; nicht bloß die Bürgermeister die gesammten Landstände gravaminirten übrigens gegen die neuen Stadtverfassungen, die etwa die Hälfte der mecklenburgischen Städte erhalten hatte. Auch der preußische Zollverein von 1833 als deutsche Nationalangelegenheit bewegte Mecklenburg wenig. Es herrschte eine vollkommene Apathie. Später meinte Raabe in seiner Schrift: „Mecklenburg und der preußische Zollverein": „daß man schon von vornherein eine nicht geringe Antipathie gegen den Zollverein gehabt habe, eine Antipathie, die der Mecklenburger von jeher gegen den Märker gehabt und die Friedrich der Große zu stark aufgefrischt habe." Dagegen bemerkt mit Recht W. Lüders [1]): „Man sieht aus diesen Worten deutlich, daß diese Antipathie der Mecklenburger ihren

bilze seien *). Das Wunderkind, welches von diesem sonderbaren Vater nach eigenster Methode erzogen wurde — er sprach mit ihm nur fremde Sprachen, so daß es mit vier Jahren lateinisch reden konnte, das Deutsche überließ dieser gelehrte Vater den Weibern — das Wunderkind, sage ich, sagte sich später von diesem sonderbaren Vater los, worüber derselbe die bittersten Klagen erhob.

*) Al. von Humboldt S. 212.

1) Mecklenburgs Zoll-, Steuer- und Gewerbeverhältnisse Seite 75 f.

Grund in kleinlichem Provinzialärger hat. Daß überall in Mecklenburg die Antipathie gegen Preußen so gar groß sein sollte, wird schon durch den Umstand nicht sehr wahrscheinlich, daß früher häufig Leibeigene nach Preußen entliefen. Dies spricht eben so wenig für eine Antipathie dieser Leute, wie das Auswandern des obenerwähnten freiheitliebenden Schneiders nach Preußen. Die Antipathie gegen Preußen spukte wohl nur in gewissen Kreisen, denn Preußen giebt seinen Beamten weit geringeren Gehalt als Mecklenburg und dadurch ein böses Beispiel; deshalb hörte man auch in Mecklenburg mehr als in Preußen über geringe Besoldung der preußischen Beamten klagen. Preußen hatte auch den größten Theil des aristokratischen Privilegienplunders mit kräftiger Faust bei Seite geschoben und war dadurch den Privilegirten Mecklenburgs ein Dorn im Auge."

Ehe ich nun die Hofgeschichte des ersten Großherzogs Friedrich Franz I. verlasse, will ich zum Schlusse noch ganz kurz einer ganz absonderlichen Curiosität gedenken, die noch in den letzten Jahren dieser langen Regierung vorgekommen ist und die mit einem recht grellen Schlaglichte die damaligen Hof- und Adelszustände beleuchtet. In den Jahren 1832—1833 machte eine polnische Starostenfamilie Palowski eine glänzende Epiphanie in Mecklenburg, sie ward in ganz Mecklenburg auf's Unbändigste fetirt, — — und am Schlusse erwies sich, daß der Starost — — ein vagabundirender Barbiergesell war aus der Gegend von Lemgo in Westphalen, welcher in der Begleitung von

zwei berliner Babylonierinnen die hohen und höchsten Kreise Mecklenburgs entzückt hatte, ihnen nahe, ja zum Theil ganz nahe gekommen war. Als dieser Polacke spät genug entlarvt worden war, verschwand er — ganz stille — zu Bützow im Landarbeitshaus [1]).

Friedrich Franz, der erste Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der Aufheber der Leibeigenschaft, aber nicht der Hofedienste, hat noch sein funfzigjähriges Regierungsjubiläum erlebt, das er 1835 feierte: zwei Jahre darauf starb er, wie schon erwähnt, an der schrecklichen, durch äußerste Erhitzung des wilden Bluts erzeugten Krankheit des Herodes und Sylla, ein einundachtzigjähriger Herr, nach einem vielbewegten Leben, dessen Anfang gerade in die Zeit fiel, wo der große Friedrich den mecklenburgischen Mehlsack ausklopfte, das erste Jahr des siebenjährigen Krieges.

Von vier Söhnen und zwei Töchtern waren der

---

1) Die Geschichte steht der Länge und Breite nach in den ersten Jahrgängen der neuen Folge des „Wächters", redigirt von Ackermann zu Bützow. „Es sollen mehrere mecklenburgische Fräuleins von diesem Palowski eine Ausgabe in kleinem Format besorgt haben. Ich bin diesem Starosten einmal begegnet: er sah allerdings aus wie ein Seiltänzer, der Bauchgrimmen hat. Eine seiner Babylonierinnen kam einmal in eine stattliche Gesellschaft, wo ich die Ehre hatte auch zu sein, ich verspürte an ihr einen entschiedenen Geruch nach schlechtem Rum, hätte aber, als ich dies einem Herrn äußerte, beinahe ein Duell bekommen. Es ist dies buchstäblich erlebt." Handschriftliche Mittheilung aus Mecklenburg.

älteste und der jüngste Sohn und die älteste Tochter vor ihm gestorben.

Der Erbprinz Friedrich Ludwig, Ludwig war der Rufname, geboren 1778, trat wieder, wie weiland Carl Leopold, berüchtigten Andenkens, in russische Verwandtschaft: er war russischer Generallieutenant und dreimal vermählt, zuerst den 23. October 1800 zu Gatschina bei Petersburg mit der Großfürstin Helene von Rußland, die schon 1803 starb, dann seit 1810 mit Caroline von Weimar, einer Tochter Carl August's, des Freundes Goethe's, und in dritter Ehe seit 1818 mit Auguste von Homburg, einer Prinzessin, die noch lebt; ein Jahr nach Schließung dieser dritten Ehe starb er, erst einundvierzig Jahre alt. „Dieser Sohn des „wilden, aber genialen“ Friedrich Franz erhielt als Gegenmittel einer sehr heftigen Krankheit einen eisernen Ring um den Kopf, welcher ihn doch zuletzt nicht mehr hielt. Genaueres erfuhr man eben nicht. Er kaufte die Plüskow'schen Güter von den Stenglin's, zahlte aber nicht, so daß die Stenglin's dadurch in den Concurs und ins Elend geriethen. [1])“

---

1) Mittheilung aus Mecklenburg. Die Plüskow gehörten zu den ältesten Geschlechtern Mecklenburgs: ein „Leverus de Pluzckowe“ kommt schon als Zeuge im Stiftungsbrief des Klosters Rhena 1237 vor. Plüskow war erst Voigtei, ist 1848 zum Hausgut geworden und verpachtet, der Pächter muß jedoch räumen, sobald Prinzessin Luise Windischgrätz dort ihren Sitz nehmen will. Die früheren großen Plüskow'schen Güter, wie Trechow besitzt jetzt die Kam=

Der jüngste Sohn des Großherzogs Friedrich Franz, der ebenfalls vor dem Vater starb, sechsunddreißigjährig im Jahre 1821, hieß Adolf. Er residirte auf dem Fürstenhof in Wismar, wo er noch sehr in Ehren stehen soll. Er gehört wieder zu den Convertiten des Hauses, seit 1818 war er katholisch geworden: er wurde in der Helenenkirche im Schloßgarten zu Ludwigslust begraben.

Die älteste Tochter, die ein ganzes Menschenalter schon vor dem Vater, 1801, gestorben war, war die Gemahlin des höchst wunderlichen, durch seine abenteuerlichen Excentricitäten bekannt gewordenen vorletzten Sprößlings des alten 1825 erloschenen Hauses Sachsen-Gotha, des Herzogs Emil August, der als Dame Cour von seinem Hofe annahm und als Mandarin gekleidet in seinem Staatsrath präsidirte [1]): die Ehe hatte nur etwas über drei Jahre gedauert. Die Excentricitäten des Herzogs zeigten sich erst nach dem Tode dieser mecklenburgischen Prinzessin und der geheime Grund derselben soll, wie mir erst nach Abdruck der sächsischen Hofgeschichte aus verläßlicher Quelle bekannt geworden ist, eine unglückliche Liebe des Herzogs Emil August gewesen sein zu einer schönen

---

merherrin von Plessen, geborne Carnap. Gegenwärtig besitzen die Stenglin's — ursprünglich eine augsburgische Patrizierfamilie — nur noch das kleine Gut Beckendorf bei Boitzenburg in Mecklenburg. Ein Baron Stenglin fungirt als Hofmarschall der verwittweten Großherzogin Alexandrine, gebornen Prinzessin von Preußen.

1) Sächsische Hofgeschichte Band II. Seite 58 ff.

gothaischen Fräulein Wilhelmine Teutsche von Lisfeld, welche für die Tochter eines in gothaischen Diensten stehenden Generals Teutscher von Lisfeld, eines Holländers von Geburt, galt: es stellte sich heraus, daß dem Vorhaben des Herzogs, der sie heirathen, sogar der Regierung entsagen wollte, der Umstand entgegen stehe, daß der Gegenstand seiner Neigung — seine Schwester sei. Die schöne Dame hat später, 1804, zu Gotha den 1834 als preußischer Generalmajor zu Schweidnitz gestorbenen Grafen Gustav Wartensleben, einen Sohn des wegen der Uebergabe von Magdeburg prozessirten Generallieutenants Grafen Leopold Alexander Wartensleben, geheirathet und ist erst vor wenig Jahren, 1849, zu Strehlen in Schlesien gestorben.

Den ersten Großherzog von Mecklenburg-Schwerin überlebten nur seine zwei mittleren Söhne, die Herzoge Gustav und Carl. Herzog Carl, geboren 1782, stand in russischen Diensten und starb schon in den dreißiger Jahren, unvermählt.

Herzog Gustav, geboren 1781, wurde, als er den Befreiungskrieg 1813 gegen die Dänen, wo die mecklenburgischen freiwilligen Jäger sie bei Sehestädt schlugen, mitmachte, von ihnen gefangen und stand dann eine Zeit lang in preußischen Diensten. Er war ein Freund des aus dem Kreise Rahel's bekannten Franzosen Custine, ein Belletrist und Schöngeist, der große Neigung zur Romantik und zum Katholicismus zeigte und als wohlerzogen sehr beliebt bei den Damen war, obwohl er der männlichen Leidenschaft der Heroen,

eines Theseus, Alexander, Cäsar, Wilhelm III. u. s. w., wie die Herzogin von Orleans schreibt, ergeben gewesen sein soll, und wie diese Herzogin ebenfalls von dem berühmten Prinzen Eugen schreibt, „zuweilen die Damen agirte.“ Sein Favorit war der Secretair Flohr. Er lebte auf seiner Villa zu Ludwigslust, war ein starker Champagnerfreund und starb vor ein paar Jahren als ein angehender Siebenziger, unvermählt.

Auch die jüngste Tochter Charlotte überlebte ihren Vater und ward ebenfalls, wie ihr Bruder Adolf, katholisch. Diese Prinzessin war eine merkwürdige Dame, ganz klein, mit einem ganz kleinen Fuß und namentlich mit einem ganz kleinen Munde ausgestattet, was als eine Hauptzierde bei den mecklenburgischen Prinzessinnen gerühmt wird, noch bei der Herzogin von Orleans findet sich diese Zierde; sonst aber war diese kleine Prinzessin Charlotte eine ächte mecklenburgische Fürstentochter, dem Vater überaus ähnlich, ebenso extravagant als gutmüthig, eine ganz eigentliche und ächte tête écervellée. Sie wurde, einundzwanzigjährig, im Jahre 1806 mit dem damaligen Kronprinzen, nachmaligen König Christian VIII. von Dänemark, vermählt, gebar ihm 1808 den jetzt regierenden König Frederik VII., und ward dann nach nur sechsjähriger Ehe 1812 geschieden. Wie erzählt wird, soll der Betrieb, wenn nicht die Schuld der Scheidung, entschieden der Prinzessin zur Last fallen, ihr Gemahl auf die Entdeckung einer Liaison mit einem angenehmen Franzosen, einem fameux violon, Du-

près, gestoßen sein; dennoch wollte derselbe diesen angenehmen Mann dulden, wenn sie nur sonst sich in das Hofleben schicken, die Dehors beachten wolle; sie wollte aber sich nicht schicken, sondern geschieden sein. Sie bestand darauf, daß, da ihr das Hofleben sehr langweilig sei, der besagte angenehme Franzose immer in ihrer Nähe bleiben müsse, und als Alles nichts half, soll sie, die kleine Mecklenburgerin, sich thätlich mit einem Backenstreich an dem Dänenfürsten vergangen haben. Es geschah nun ihr Wille, sie ward geschieden, lebte erst — es war die Zeit der Befreiungskriege — eine Zeit lang in dem durch Klopstock's Grab bekannten Ottensen bei dem dänischen Altona und hierauf kam sie, à la Prinzessin von Ahlden, geraume Zeit mit einem kleinen Hofstaat in die Custodie zu Horsens in Jütland. Ueberall glückte es ihr aber, angenehme Verehrer, wie jenen violon, sich zu attachiren. Endlich gelang es ihr, von ihrem Schwiegervater, König Frederik VI., welcher ihr sehr wohl wollte, die Erlaubniß zu erwirken, Carlsbad gebrauchen zu dürfen. Hier, wo wieder ihr Leibarzt, Hartmann geheißen, wenn ich nicht irre, ihr aimable war, machte die kleine extravagante Prinzessin eine Art von Aufsehen, indem sie ganze Buden und Läden auffaufte und die gekauften Sachen nach Jütland schickte, was ganz unnütz war, da sie gar nicht wieder dahin zurückkehrte, denn sie erhielt die anderweite Erlaubniß, nach Italien zu gehen. In Vicenza, wo sie leben sollte, wurde sie von Palladio's imposanten Bauten bekehrt, und soll hier schon die bekannten Rutschbewegungen auf den

Knieen auf den Passionsstationen mitgemacht haben. Von Vicenza ging sie nach Rom, wohin ihr der erste Mann ihres kleinen Hofstaats folgte, Paulssen, welcher sich hier mit Elise Thorwaldsen vermählte. Sie lebte in Rom unter dem Namen einer Gräfin Gote und machte ein sehr glänzendes Haus. Im Jahre 1830 trat sie förmlich über und wurde nun eine sehr eifrige Katholikin: sie schrieb sich namentlich das Verdienst zu, Papst Gregor XVI. darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß der Gesandte einer protestantischen Macht Bibeln, das verbotenste Buch in Rom, austheile. Die Prinzessin erlebte noch 1839 die Erhebung ihres Gemahls, aber nicht mehr die ihres ebenso kleinen und extravaganten, schwärmerisch geliebten Sohns, der erst 1848 den Thron Hamlet's bestieg: sie starb schon 1840, erst sechsundfunfzig Jahre alt, zu Rom.

Anhang.

Die Portraits zweier berühmter Mecklenburger, eines vom eingebornen, des andern vom recipirten Adel, der Ahnherren der Familien Bernstorff und Bothmer.

1. Andreas Gottlieb Baron Bernstorff,

gest. 1726 als Premier zu London.

Nach den handschriftlichen Memoiren des Baron Harthausen.

(S. oben S. 166 ff. Vergl. hannoversche Hofgeschichte I. S. 221 ff.)

Harthausen's Portrait Bernstorff's giebt seine Lichtseiten und es ist sehr rühmlich für ihn: Bernstorff war Harthausen's einziger Gönner in Hannover, der Großvoigt Bülow und der Kammerpräsident Görtz, obgleich sein Verwandter, waren gegen ihn. Die Auslassungen der Herzogin von Orleans geben die Schattenseiten, die nicht zu leugnen sind: der einzige Zug gegen Leibnitz „von der Völkerwanderung" (S. hannov. Hofgesch. 234) beweist hinlänglich, daß Bernstorff von Bosheit wahrlich nicht fern war.

Mr. de Bernsdorf étoit un homme grand et sec, il avoit l'air d'un pédagogue, un air pensif; il parla peu, mais ce qu'il disoit étoit nerveux, plein d'esprit et il y avoit du plaisir à l'entendre. Quand on avoit affaire avec lui, il

faisoit quelques questions courtes qui epuisoient la matière et après avoir entendu les réponses il décidoit en peu de mots toute l'affaire d'une manière, qu'on ne pouvoit puisque pas repliquer contre, tant il avoit prévu les exceptions, ce qui marque la force de sa conception. Quand il s'étoit préparé, et qu'il parloit dans le conseil et dans le conférences, il l'emportoit toujours par la force de ses argumens: ses discours étoient très cours. Il étoit serieux mais toujours égal et même gai dans la conversation, placant ses bons mots laconiques très a propos; il avoit un grand flegme, ne se fachoit jamais et même ne faisoit jamais paroître de l'émotion. Il n'y eut jamais personne plus habile à demêler les passions des autres, attentif à chaque parole, à chaque mine, à chaque geste, il en profitoit et savoit si bien tourner les choses, qu'il vint ordinairement à son but. Il avoit toujours l'esprit très présent et se possédant toujours il dirigea les autres selon ses désins tantôt par son sang froid, tantôt en les serrant de près par ses argumens vifs et imprévus. Il écrivoit aussi laconiquement et clair, qu'il parloit, mais il peignoit si mal, que son écriture étoit un vrai chiffre, il ne pouvoit souvent pas la lire lui même. Personne n'entendoit mieux que lui la force des mots, ni la place, qu'il falloit donner aux mots, dont il m'a convaincu à mon grand étonnement en plusieurs occasions, en m'en montrant la différence, ou souvent cela donnoit un sens tout contraire, ou

un sens équivoque. Le duc Rudolf Auguste de Wolffenbüttel étoit aussi fort dans cette science et c'étoit un plaisir de voir, comment ces deux habiles gens se chicanoient chaque mot de consequence dans les traités et comme chacun d'eux cachoit ses vues, sous un grand sang froid, ne faisant pas semblant d'y toucher."

„Mr. de Bernsdorf avoit l'ame bien placé, ne deservoit personne, étoit juste, charitable, aimoit à servir, étoit ami sur, fort réconnaissant, aimoit fort ses parens et ceux de sa femme [1]), les ayant presque tous formés par sa main et fait leur fortune, en les faisant passer par les dégrés. Il étoit très laborieux, se levant à quatre ou cinq heures, travaillant toute la matinée et même l'après dinée assiduement: ce n'étoit que vers le soir qu'il se promenoit une heure. Il avoit une bonne table sans refiner sur les delicatesses, il mangoit toujours dans sa famille et deux ou trois de ses parens ou amis; alors il étoit gai et de bonne humeur. Le diner ne dura jamais qu'une heure et le souper une heure. Il ne traitoit jamais et n'a jamais donné de festins; il ne s'est jamais enivré et n'étoit jamais malade. Son habit étoit toujours

1) Sie war die Tochter des alten Kanzlers Schütz, ersten Ministers in Celle, wie ihn Harthausen nennt, Vaters des Gesandten in London, gestorben 1677 (Siehe hannoverische Hofgeschichte I. 32 u. 45.): Harthausen nennt Letzteren, den Gesandten Salentin von Schütz, einen Schwager Bernstorff's.

le même, une simple drap gris de même couleur sans or, sans argent; une perruque brune courte sans poudre, mais bien peignée. Il avoit tous les six mois un habit neuf. Ennemi de toute cérémonie par lui même il conservoit avec dignité tout ce que son maître pouvoit prétendre. Il écoutoit tout le monde, mais les audiences étoient courtes. Régulier dans les affaires, toutes les depêches étoient prêtes à point nommé: il étoit si ponctuel qu'il ne manquoit jamais une demi quart d'heure à tout se qui étoit à faire. Exact dans ses correspondances, mais souvent deux lignes de lui disoient plus, qu'une feuille d'un autre. Il avoit une mémoire étonnante. Il avoit le talent, de bien savoir choisir ses gens et il m'a souvent dit de m'appliquer à apprendre cette science préferablement à toute autre chose et qu'avec cela je réussirois dans mes entreprises, tout, comme sans cela j'échouerois."

„Il vouloit faire un mariage entre son frère lieutenant général et ma soeur, mais une balle emportat le galant dans la bataille d'Oudenarde (1708)."

„Du temps du duc de Celle on le haïssoit à Hannovre et on l'appelloit „le petit duc": il n'y avoit que le premier ministre Comte de Platen uni avec lui; il emportoit tout de haute lutte; cela animoit les autres ministres d'Hannovre contre lui de jalousie et pourtant ils ne pouvoient que céder; ils inspirèrent a l'électeur un éloignement pour lui. Après la mort du duc (1705) ils

le mortifièrent plus d'une année; il me disoit alors: „La patience est mon partage, je remonterai sur ma bête, quand ils auront besoin de moi et j'en saurai trouver le moment.“ Le Comte de Platen mort (1709), il fut premier ministre selon son anciennité et peu après il fut mieux chez l'électeur et eut plus d'autorité, qu'il n'avoit eu à Celle; il me dit alors: „Je m'étonne, qu'on ne m'appelle pas „le petit électeur.“

„Il étoit très modeste et faisoit tout sans vouloir paroître; aussi est il presque inconnu de tous ceux, qui n'ont pas eu affaire à lui; et il a eu pourtant une grande autorité pendant son temps dans toutes les affaires d'Europe, il influoit dans toutes les affaires de l'empire, la cour de Vienne concerta tout avec lui et il la secondoit dans les autres cours de l'empire; le roi Guillaume d'Angleterre ne faisoit rien sans lui, ni la Hollande; cela continua pendant le regne de la reine Anne, tant, que la bonne faction avoit le dessus en Angleterre; ainsi Marlborough, le grand pensionaire Heinsius et Mr. Bernsdorf dirigoient la grande alliance et la guerre et le prince Eugène se mit de la partie.“

„Ce grand homme porta sa vie à 86 ans, travaillant jusqu'au dernier jour avec la même assiduité et fermeté. Il a fort contribué au grand aggrandissement de ses maîtres par ses projects, par sa conduite ferme et prudente à les porter à l'effet, sans exciter la jalousie d'autrui; il souffait

pourtant un an avant la mort la disgrace, sans s'émouvoir; au contraire, il continua sur le même train. Enfin il avoit tous les talens d'un grand ministre et étoit né tel. Il a dirigé le ministère près de 50 ans; il étoit un tel génie, dont souvent on ne voit pas dans un siècle."

Bernstorff's große Gunst für Harthausen schrieb sich daher, daß dessen Großmutter sein Glück durch seine Heirath mit Fräulein Schütz gemacht hatte. „C'étoit elle, qui avoit fait la fortune de Mr. Bernsdorf en menageant son mariage par son crédit avec la fille du premier ministre (Schütz à Celle), tout pauvre et delaissé qu'il étoit, qui lui trouvant ses grandes qualités préfera ce gendre à ses fils et lui fit avoir le ministère."

2. Hans Caspar Graf von Bothmer,
gestorben als Premier in London 1732.
Nach den handschriftlichen Memoiren des Baron Harthausen.
(S. oben S. 181 ff. Vergl. hannoverische Hofgeschichte. II. S. 38 f.)

„Le Comte de Bothmar étoit de moyenne taille, entre gros et maigre, laid de visage, mais très revenant, sa mine faisoit, que son visage plaisoit et on s'y accoutumoit agréablement, quand il parloit; il avoit l'oeil petit, mais vif et fin, sa mine étoit riante et prévenante, il n'avoit pas grand air, mais il y avoit, qui sentoit la qualité; ses manières etoient nobles; il avoit beaucoup de douceur et d'enjouement dans sa conversation; il avoit beaucoup de flegme et étoit toujors égal.

Son jugement étoit excellent; il parloit bien et écrivoit bien; son stile étoit poli, nerveux et agréable, rien de superflu, jamais fort ou choquant, d'un tour spirituel, exact dans sa correspondance et prompt dans l'éxécution; il peignoit même bien et ecrivoit avec une vitesse étonnante. Il étoit serviable et ne faisoit mal à personne, droit et integre. Quand il étoit ami, il l'étoit constamment et prévenoit de soi même ce qu'un ami pouvoit lui demander, pourvu qu'il fut informé, ou ón avoit besoin de lui. Il n'étoit ennemi de personne, comme s'il n'avoit eu point de fiel. Eloquent naturellement, il avoit porté ce talent fort haut par son acquis. Il étoit fin et tiroit adroitement les vers du nez, sans qu'on s'en apperçut. Il ne se fioit qu'à bonnes enseignes et à ses amis connus et éprouvés. C'étoit le plus habile négotiateur de son temps aussi lui a-t-on confié toujours les affaires les plus difficiles et les plus épineuses; génie supérieur pour les negotiations, mais pas propre pour diriger tout un conseil; aussi se connoissoit-il si bien sur son fort, qu'il s'y borna et n'eût jamais l'ambition de passer ses bornes."

„Il vivoit avec magnificence, ayant table delicate et superbe, vin exquis et equipages brillans et de bon goût. Il possédoit l'art d'allier l'économie avec la magnificence, dépensant beaucoup moins qu'un autre et paroissant beaucoup plus qu'un autre. C'étoit la politesse même, on

